

Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: A 0303/13/85

G e s e t z

über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen

vom 20. November 2003

Herausgegeben vom Landtag Nordrhein-Westfalen
Bearbeitet von der Landtagsdokumentation
Düsseldorf 2006

Inhalt

Vorwort	V
Gesamtverzeichnis der Materialien	VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	153
Weitere Materialien	167

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
PIPr	Plenarprotokoll
Vorl	Vorlage
Zuschr	Zuschrift

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in Abschnitt XIII der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen (sog. Zuschriften), Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ref. Informationsdienste
Landtagsdokumentation
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2430
Fax 0211-884-3021
Mail landtagsdokumentation@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat Informationsdienste
Infothek
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2112
Fax 0211-884-3032
Mail infodienste@landtag.nrw.de

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 15.09.2003

Drucksache
13/4313

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
97. Sitzung am 24.09.2003
1. Lesung
zu Drs 13/4313

Plenarprotokoll
13/97
S. 9678, 9726

22, 26

Haushalts- und Finanzausschuss
63. Sitzung am 09.10.2003
(öffentlich)
zu Drs 13/4313

Ausschussprotokoll
13/978
S. II, 3

40, 41

Unterausschuss "Personal" des
Haushalts- und Finanzausschusses
33. Sitzung am 14.10.2003
(öffentlich)
zu Drs 13/4313

Ausschussprotokoll
13/986
S. II, 12

46, 47

Haushalts- und Finanzausschuss
zu Drs 13/4313

64. Sitzung am 06.11.2003
Öffentliche Anhörung

Ausschussprotokoll
13/995
S. I, 1

49, 51

65. Sitzung am 11.11.2003
(öffentlich)

Ausschussprotokoll
13/1004
S. I, 1

85, 87

Haushalts- und Finanzausschuss
Beschlussempfehlung und Bericht
vom 11.11.2003

Drucksache
13/4572

95

Haushalts- und Finanzausschuss
Berichtigung
zu Drs 13/4572
vom 11.11.2003

Drucksache
13/4599

115

- VIII -

Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesamtverzeichnis der Materialien

Gesetzesdokumentation 13/85

Fundstelle
Angaben zum Dokument

Seite

FDP-Fraktion
Entschließungsantrag
vom 12.11.2003

Drucksache
13/4604
(Neudruck)

119

FDP-Fraktion
Änderungsantrag
vom 12.11.2003

Drucksache
13/4610
(Neudruck)

121

Landtag Nordrhein-Westfalen
103. Sitzung am 13.11.2003
2. Lesung
zu Drs 13/4313

Plenarprotokoll
13/103
S. 10238, 10293

124, 126

FDP-Fraktion
Änderungsantrag
vom 20.11.2003

Drucksache
13/4651

139

Landtag Nordrhein-Westfalen
104. Sitzung am 20.11.2003
3. Lesung
zu Drs 13/4313

Plenarprotokoll
13/104
S. 10332, 10362

142, 145

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung des
Landtagspräsidenten
vom 20.11.2003

Gesetz
13/85

153

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 27.11.2003

2003, Nr. 52
S. 695, 696

163, 164

Weitere Materialien

<u>Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen</u> Einladung zur öffentlichen Anhörung vom 13.10.2003	Vorlage 13/2350	167
<u>Haushalts- und Finanzausschuss SPD-Fraktion Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen</u> 1. Änderungsantrag 2. Formulierungsvorschlag zum Gesetzentwurf vom 10.11.2003	Vorlage 13/2384	171
<u>Deutscher Beamtenbund/ Landesbund Nordrhein-Westfalen</u> 1. Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung 2. Stellungnahme zum Gesetzentwurf (Stand: 22.08.2003) 3. Juristische Stellungnahme an das Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand: 21.08.2003) vom 29.10.2003	Zuschrift 13/3254	175
<u>Städtetag Nordrhein-Westfalen</u> <u>Fogt, Helmut</u> Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 29.10.2003	Zuschrift 13/3255	189
<u>Landkreistag Nordrhein-Westfalen</u> <u>Schink, Alexander</u> Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 31.10.2003	Zuschrift 13/3257	193
<u>Deutscher Gewerkschaftsbund/ Landesbezirk Nordrhein-Westfalen</u> Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 30.10.2003	Zuschrift 13/3259	201

Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesamtverzeichnis der Materialien

Gesetzesdokumentation 13/85

Fundstelle
Angaben zum Dokument

Seite

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Lennepe, Hans-Gerd von
Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
vom 20.10.2003

Zuschrift
13/3277

207

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Schumacher, Franz-Josef
Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
vom 29.10.2003

Zuschrift
13/3278

209

Brümmer, Werner
Berechnung der geplanten Kürzungen der
Sonderzuwendungen
vom 07.11.2003

Zuschrift
13/3291

211

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Lennepe, Hans-Gerd von
Stellungnahme zu Öffnungsklauseln
bei Sonderzahlungen
vom 10.11.2003

Zuschrift
13/3315

213

Benstein, Michael
Stellungnahme zur Kürzung der
Sonderzuwendungen
vom 19.11.2003

Zuschrift
13/3334

215

Bearbeiterin:
Karola Koal
Düsseldorf, 2006

15.09.2003

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen

A. Problem

Die Lage der öffentlichen Haushalte im Lande ist insbesondere aufgrund der negativen wirtschaftlichen Entwicklung und der hohen Steuerausfälle äußerst angespannt. Entlastungen sind daher zwingend geboten. Hiervon können die Personalkosten als größter Ausgabenblock und damit die Besoldung und Versorgung nicht ausgenommen werden.

B. Lösung

Das Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 ermächtigt Bund und Länder, anstelle der bisherigen Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes jeweils für ihren Bereich durch Gesetz die Gewährung einer Sonderzahlung für die Besoldungs- und Versorgungsempfänger vorzusehen. Dabei kann auch das bisherige Niveau von Sonderzuwendung und Urlaubsgeld abgesenkt werden. Mit dem Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die bisherige Sonderzuwendung wird ab 2003 deutlich abgesenkt und das Urlaubsgeld ab 2004 gestrichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Das Gesetz führt zu Minderausgaben, die für das Jahr 2003 381,7 Mio. Euro und für das Jahr 2004 unter Berücksichtigung der Streichung des Urlaubsgeldes 431,7 Mio. Euro betragen.

Datum des Originals: 09.09.2003/Ausgegeben: 19.09.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein - Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43 Telefon (02 11) 8 84 - 24 39, zu beziehen

E. Zuständigkeit

Finanzministerium im Benehmen mit dem Innenministerium.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Einsparungen entsprechend dem jeweiligen Besoldungs- und Versorgungshaushalt in Höhe von insgesamt ca. 80 Mio. Euro.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Angesichts der Größenordnung allenfalls geringe Auswirkungen.

H. Befristung

Die Geltungsdauer der gesetzlichen Regelung wird auf drei Jahre begrenzt.

**Gesetz über die Gewährung
einer Sonderzahlung und
über die Bezüge der Staatssekretäre
und entsprechender
Versorgungsempfänger in den Jahren
2003 und 2004 für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Vom 2003

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbe-
stimmungen**

Artikel I

**Gesetz über die Gewährung einer Son-
derzahlung an Beamte, Richter und
Versorgungsempfänger für das Land
Nordrhein-Westfalen (Sonderzahlungs-
gesetz – NRW –
SZG-NRW)**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Eine jährliche Sonderzahlung erhalten nach diesem Gesetz
1. Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten,
 2. Richterinnen und Richter des Landes mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
 3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen für Beamte und Richter

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen,
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben und
3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Dienst dieses Dienstherrn verbleiben, es sei denn, dass sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.

(2) Als Dienstverhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 gilt auch das Dienstverhältnis einer/eines teilzeitbeschäftigten Berechtigten (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

(3) Fällt der erste nicht allgemein freie Tag des Monats Oktober in die Schulferien, so gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 bei Lehrkräften als erfüllt, wenn sie am ersten Schultag nach den Ferien eingestellt worden sind.

(4) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit wird angerechnet:

1. die Zeit, für die der/dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 3 Abs. 2 zugestanden haben,
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Wehrdienst oder Zivildienst ableistet oder einen Anspruch auf Übergangsgebühren nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie die Ausgleichsbezüge nach § 11 a des Soldatenversorgungsgesetzes hat.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn

1. eine Berechtigte/ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übertritt,
2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet,
3. eine Berechtigte/ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres mit Versorgungsbezügen ausscheidet.

(6) Ist die Sonderzahlung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfänger

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf die Sonderzahlung der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Berechtigten ist, dass

1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen sind,

2. die Ansprüche auf Versorgungsbezüge mindestens bis 31. März des folgenden Jahres bestehen bleiben, es sei denn, dass die Berechtigten diese Ansprüche nicht aus eigenem Verschulden verlieren.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Ruhegehalt, das Witwengeld, das Witwergeld, das Waisengeld und der Unterhaltsbeitrag.

(3) Ist die Sonderzahlung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 2 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 4

Ausschlussstatbestände

(1) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder § 86 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes, durch Gnadenbeweis, in Folge Disziplinarentscheidung oder Versorgung aufgrund einer Entscheidung im Dienstordnungsverfahren nach früherem Recht erhalten, wird die Sonderzahlung nicht gewährt.

(2) Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes ausbezahlt sind.

§ 5**Zusammensetzung der Sonderzahlung**

Die Sonderzahlung besteht aus einem Grundbetrag und einem Sonderbetrag für Kinder.

§ 6**Grundbetrag für Beamte und Richter**

(1) Der Grundbetrag wird für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 und für die Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen in Höhe von 60 vom Hundert, im Übrigen in Höhe von 50 vom Hundert aus den nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezügen berechnet und gewährt, und zwar auch dann, wenn der/dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht zustehen.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes

1. das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Leistungsbezüge für Professoren sowie für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden, sowie Anwärterbezüge,
2. Zulagen nach Nummer 1 Abs. 3 und nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W, Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst,
3. Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen nach den Nummern 1 und 2

und 2 und die Zulage nach Nummer 5 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C, soweit sie nach § 77 des Bundesbesoldungsgesetzes fortgelten,

4. Sondergrundgehälter, Zuschüsse und Kolleggeldpauschalen nach der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H.

In den Fällen einer Beurlaubung ohne Bezüge ist der Grundbetrag nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor Beginn des Urlaubs zu bemessen; das gilt auch, wenn während einer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat.

(3) Hat die/der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) Bezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 3 Abs. 2) erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag für die Zeiten, für die ihr/ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengezählt und in diesem Falle der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz während eines Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich. Für die Dauer einer Elternzeit unterbleibt die Verminderung des Grundbetrages bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, wenn am Tage vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Bezüge aus einem Rechtsverhältnis nach Satz 1 bestanden hat.

(4) Erhält die/der Berechtigte eine laufende oder einmalige Sonderzahlung oder eine dem Grunde nach vergleichbare Leistung aufgrund bundes-, landesgesetzlicher oder tariflicher Regelung oder hat er im laufenden Kalenderjahr eine solche Leistung erhalten, vermindert sich die Sonderzahlung nach diesem Gesetz entsprechend.

§ 7

Grundbetrag für Versorgungsempfänger

(1) Bemessungsgrundlage für den Grundbetrag sind die für den Monat Dezember vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 3 Abs. 2 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes). Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben unberücksichtigt.

(2) Bemessen sich die Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8, beträgt der Grundbetrag 60 vom Hundert der Bemessungsgrundlage; in den übrigen Fällen beträgt er 50 vom Hundert.

(3) Bei Versorgungsbezügen, die in festen Beträgen festgesetzt sind, beträgt der Grundbetrag 60 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn diese die Höchstversorgung aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 8 nicht überschreitet; in den übrigen Fällen beträgt er 50 vom Hundert.

§ 8

Sonderbetrag für Kinder

(1) Neben dem Grundbetrag wird der/dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihr/ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein

Sonderbetrag von 25,56 Euro gewährt. § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

(2) Erhält die/der Berechtigte einen laufenden oder einmaligen Sonderbetrag für ein Kind oder eine dem Grunde nach vergleichbare Leistung aufgrund bundes-, landesgesetzlicher oder tariflicher Regelung oder hat er im laufenden Kalenderjahr eine solche Leistung erhalten, vermindert sich der Sonderbetrag für das Kind nach diesem Gesetz entsprechend.

§ 9 Stichtag

Für die Gewährung und Bemessung der Sonderzahlung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 10 Zahlungsweise

Die Sonderzahlung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu gewähren.

Artikel II

Änderung des Landesministergesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1999 (GV. NRW. S. 218), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 638), wird wie folgt geändert:

§ 7

1. In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Sonderzuwendungen“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

(4) Jährliche Sonderzuwendungen sowie Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen stehen den Mitgliedern der Landesregierung in sinngemäßer Anwendung der für Landesbeamte geltenden Vorschriften zu. Der Grundbetrag der jährlichen Sonderzuwendung richtet sich nach dem Amtsgehalt und dem Familienzuschlag.

Artikel III

Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes

Das Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen und höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Forstdienstausbildungsgesetz NRW - FDAG NRW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 869), wird wie folgt geändert:

§ 2

In § 2 Abs. 3 wird der Satz 2 gestrichen.

(3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Dazu gehört neben einer monatlichen Leistung ein jährliches Urlaubsgeld. Reise- und Umzugskostenvergütung wird entsprechend den für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen gewährt. Es wird ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall in der jeweils geltenden Fassung findet An-

wendung. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung.

Artikel IV Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Das Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431) wird wie folgt geändert:

In § 32 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „ein jährliches Urlaubsgeld sowie“ gestrichen.

§ 32

(3) Referendarinnen und Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Entspricht die Kaufkraft der Bezüge am dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland (ausländischer Dienstort) nicht der Kaufkraft der Bezüge im Inland am Sitz der Bundesregierung, ist der Unterschied der Kaufkraft durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich). Es werden ferner ein jährliches Urlaubsgeld sowie Reise- und Umzugskostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen gewährt. Den Referendarinnen und Referendaren wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz), das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) und das Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Das Nähere über die Leistungen nach Satz 1 regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium durch Rechtsverordnung.

3. in Satz 8 das Semikolon und der zweite Halbsatz.

Nordrhein-Westfalen; davon abweichend ist die Zahlung des Urlaubsgeldes mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli des jeweiligen Jahres vorzunehmen.

**Artikel VI
Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Unterhalts-
beihilfen
an Rechtsreferendare**

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 869), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden gestrichen:

§ 1

1. in Satz 2 die Wörter „sowie ein jährliches Urlaubsgeld“,
2. der Satz 5 und
3. in Satz 7 das Semikolon und der zweite Halbsatz.

(1) Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Dazu gehören ein monatlicher Grundbetrag und ein Familienzuschlag sowie ein jährliches Urlaubsgeld. Der Grundbetrag für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare entspricht dem höchsten nach dem Bundesbesoldungsgesetz gewährten Anwärtergrundbetrag. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Das Urlaubsgeld wird in entsprechender Anwendung des Urlaubsgeldgesetzes für Beamte gewährt. Soweit Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, erhalten sie einen Kaukraftausgleich entsprechend der besoldungsrechtlichen Regelung. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt grundsätzlich jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen; davon abweichend ist die Zahlung des Urlaubsgeldes mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli des jeweiligen Jahres vorzunehmen.

Artikel VII
Gesetz über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004

Die Regelungen des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom (BGBl. I) in Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 5, Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 4 Nr. 2 für die Besoldungsgruppe B 11 sind entsprechend auf Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in der Besoldungsgruppe B 10 der Landesbesoldungsordnung B und auf die entsprechenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger anzuwenden.

Artikel VIII
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Artikel I bis VI dieses Gesetz treten am 30. November 2003 in Kraft.
- (2) Artikel VII dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft.
- (3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. November 2006 außer Kraft.

L e e r s e i t e

Begründung

A. Allgemeines

Im Rahmen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 vom (BGBl. I. S.) hat der Bundesgesetzgeber die auch für alle Länder bisher verbindlich festgelegten Vorschriften über die Gewährung von Urlaubsgeld und Sonderzuwendung abgelöst durch eine Regelung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung. Mit den Neufassungen des § 67 Bundesbesoldungsgesetz und des § 50 Abs. 4 Beamtenversorgungsgesetz wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, eine eigenständige Landesregelung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung vorzusehen. Bis zu der landesrechtlichen Neuregelung gelten die bisherigen Bestimmungen zum Urlaubsgeld und zur Sonderzuwendung übergangsweise fort.

Die neuen bundesrechtlichen Vorschriften geben den Ländern einen nicht unerheblichen Gestaltungsspielraum. Innerhalb der vorgegebenen betragsmäßigen Obergrenze (jährlich ein Monatsgehalt plus Betrag des bisherigen Urlaubsgeldes und der bisherigen Kinderkomponente) können sie die Höhe, den Zweck, die Struktur und die Zahlungsweise bestimmen.

Der Gesetzentwurf macht in Artikel 1 hiervon Gebrauch. Dabei wird die neue Sonderzahlung als Fortführung der bisherigen Sonderzuwendung angelegt; sie übernimmt die für diese Leistung bestehenden Anspruchsvoraussetzungen und hält mit Blick auf den besonderen Bedarf im Monat Dezember an der jährlichen Zahlungsweise fest.

Bei der Bestimmung der Höhe muss die Landesregierung der äußerst angespannten und sich auch mittelfristig nicht wesentlich verbessernden Haushaltssituation im Land und bei den Kommunen Rechnung tragen. Die notwendige Entlastung der Haushalte muss angesichts des hohen Personalkostenanteils auch einen angemessenen Beitrag der Beamten und Versorgungsempfänger einschließen.

Das bisherige Niveau des Urlaubsgeldes (332,34 € bis A 8, sonst 255,65 €) und der Sonderzuwendung (84,29 % der Dezemberbezüge) kann deshalb nicht aufrechterhalten werden. Mit der Einführung der Sonderzahlung wird ab 2004 auf das Urlaubsgeld verzichtet und bereits in 2003 im Ergebnis eine deutliche Absenkung der derzeitigen Sonderzuwendung vorgenommen.

Die Höhe der neuen Sonderzahlung wird auf künftig 50 % und als soziale Komponente für die Bezügeempfänger bis A 8 einschließlich der Anwärter auf 60 % eines Monatsbezugs festgelegt. Damit wird den haushaltsmäßigen Erfordernissen Rechnung getragen. Gleichzeitig bewegt sich die Kürzung mit 2,7 bzw. 1,9 % der Jahresbezüge in einer noch vertretbaren und zumutbaren Größenordnung. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nicht, zumal das Urlaubsgeld und die Sonderzuwendung nicht den gleichen verfassungsmäßigen Schutz genießen wie die Grundalimentation (insbesondere Grundgehalt und Familienzuschlag). Allerdings muss insgesamt eine amtsangemessene Alimentation gewährleistet bleiben. Diese unterste Grenze, die von der Rechtsprechung bisher nicht näher konkretisiert worden ist, wird nach Einschätzung der Landesregierung mit der vorgesehenen Kürzung allerdings noch nicht tangiert.

In Artikel 2 wird die Umstellung von Sonderzuwendung auf Sonderzahlung für die Ministerbezüge redaktionell nachvollzogen.

Die Artikel 3 bis 6 regeln die redaktionellen Folgen aus dem Wegfall des Urlaubsgeldes auf die Bezügeansprüche der Rechtsreferendare, der Forstreferendare und der Forstinspektorenanwärter.

In Artikel 7 wird von der im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Staatssekretäre des Landes in den Jahren 2003 und 2004 in gleicher Weise von den allgemeinen Erhöhungen (prozentuale Verbesserungen des Grundgehalmtes und Einmalzahlungen) auszunehmen wie dies der Bund für seine Staatssekretäre im Anpassungsgesetz vorgesehen hat.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel I (Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung)

Zu § 1

Die Vorschrift legt den Empfängerkreis für die neue Sonderzahlung fest; er entspricht den Anspruchsberechtigten in NRW nach dem bisherigen Sonderzuwendungsgesetz. Eingebunden sind damit auch die Beamten der Kommunen etc. Damit wird sowohl eine mögliche Auseinanderentwicklung zum Schutz der einzelnen Körperschaft vermieden als auch eine gleichmäßige Behandlung der Beamten bei allen Körperschaften des Landes gewährleistet.

Zu §§ 2 bis 5

Die Vorschriften regeln in Übereinstimmung mit dem für die Gewährung der bisherigen Sonderzuwendung geltenden Recht die Anspruchsvoraussetzungen, die Ausschlusstatbestände und die Zusammensetzung der Leistung (Grundbetrag, Kinderkomponente). In die Ausschlusstatbestände sind zusätzlich Unterhaltsbeiträge aufgenommen worden, deren Bemessungsgrundlage (Versorgungsausgleich) die bisherige Sonderzuwendung enthält.

Zu § 6

Absatz 1 der Regelung bestimmt die Höhe der Sonderzahlung. Mit der vorgesehenen Staffe lung der Bemessungssätze wird die besondere Bedeutung von Einkommenskürzungen bei den Bezügeempfängern der unteren Besoldungsgruppen berücksichtigt. Außerdem wird gleichzeitig dem Umstand Rechnung getragen, dass die Streichung des Urlaubsgeldes diesen Personenkreis betragsmäßig stärker belastet. Dabei wird in Kauf genommen, dass an der Schnittstelle (A 8/A 9) das Abstandsgebot nicht durchgängig beachtet werden kann. Dies erscheint mit Blick auf den jährlich einmaligen Effekt hinnehmbar.

Absatz 2 bezeichnet die im Einzelnen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Bezügebestandteile.

Zu § 7

Die Vorschrift trifft die dem § 6 entsprechenden Regelungen für die Versorgungsempfänger.

Zu §§ 8 bis 10

Die Vorschriften regeln in Übereinstimmung mit dem für die Gewährung der bisherigen Sonderzuwendung geltenden Recht den Sonderbetrag für Kinder, die Vermeidung von Mehrfachzahlungen, den maßgebenden Stichtag (1. Dezember) und die Zahlung der neuen Leistung mit den Dezemberbezügen.

Zu Artikel II

Die vorgesehene Änderung stellt sicher, dass auch der bisher für die Mitglieder der Landesregierung geltende Anspruch auf die beamtenrechtliche Sonderzuwendung bei der neuen Sonderzahlung berücksichtigt wird.

Zu den Artikeln III bis VI

Auszubildende außerhalb des Beamtenverhältnisses in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Rechtsreferendare, Forstreferendare, Forstinspektorenanwärter) erhalten ihr Urlaubsgeld aufgrund einer Bezugnahme auf die besoldungsrechtlichen Vorschriften. Nach Streichung des Anspruchs für die Beamten sind auch die Bezahlungsregelungen für diese Auszubildenden entsprechend anzupassen.

Zu Artikel VII

Die Vorschrift regelt die Nichtteilnahme der Staatssekretäre des Landes an den Besoldungserhöhungen in den Jahren 2003 und 2004. Sie werden damit den Staatssekretären des Bundes gleichgestellt, für die das Anpassungsgesetz unmittelbar eine entsprechende Regelung enthält. Die Staatssekretäre sind damit von den Einmalzahlungen für 2003 und 2004 ausgeschlossen und erhalten die für 2003 und 2004 vorgesehenen linearen Erhöhungen erst ab 1.1.2005.

Zu Artikel VIII

Der In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt stellt sicher, dass die aus Haushaltsgründen vorgesehene Absenkung der Sonderzuwendung bereits in 2003 wirksam werden kann und die Streichung des Urlaubsgeldes ab 2004 erfolgt.

Das Außer-Kraft-Treten entspricht der Vorgabe, Landesgesetze nur noch befristet zu erlassen. Der dreijährige Zeitraum sorgt für eine gewisse Planungssicherheit bei den Betroffenen und gewährleistet über den gesamten Zeitraum ein erhebliches jährliches Einsparvolumen.

C. Kosten

Die Absenkung der bisherigen Sonderzuwendung und die Streichung des Urlaubsgeldes führen zu folgenden Einsparungen:

Haushaltsjahr 2003

- Absenkung der bisherigen Sonderzuwendung A 2 bis A 8, Anwärter	16,5 Mio. €
- Absenkung für die übrigen Bezügeempfänger	365,2 Mio. €
Insgesamt	381,7 Mio. €

Haushaltsjahr 2004

- Einsparbetrag 2003 vermindert um 11,5 Mio. € (Folge der Teilnahme des abgesenkten Betrages an der linearen Erhöhung in 2004 von rd. 2 %)	370,2 Mio. €
- Streichung des Urlaubsgeldes für alle	61,5 Mio. €
Insgesamt	431,7 Mio. €

Haushaltsjahr 2005

Die Einsparungen für 2004 gelten grundsätzlich auch für das Jahr 2005. Eine Minderung tritt nur in dem Umfang ein, in dem eine für 2005 mögliche lineare Bezügeverbesserung den Aufwand für die neue Sonderzahlung erhöht.



97. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 24. September 2003

Mitteilungen des Präsidenten 9683

1 Wahl eines Mitglieds des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4307 9683

Ergebnis 9683

2 Aktuelle Stunde

Thema: **Städte im Westen wieder stärker fördern - der Bund wird seine gesamtstaatliche Verantwortung wahrnehmen!**

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung..... 9683

Dieter Hilser (SPD)..... 9683

Dr. Thomas Rommelspacher
(GRÜNE)..... 9685

Bernd Schulte (CDU) 9686

Karl Peter Brendel (FDP) 9688

Dr. Michael Vesper, Minister für
Städtebau und Wohnen, Kultur
und Sport..... 9689

Klaus Kaiser (CDU)..... 9691

Rainer Schmeltzer (SPD)..... 9693

Christof Rasche (FDP)..... 9694

Volkmar Klein (CDU)..... 9696

3 Gemeindefinanzreform quantitativ und qualitativ zum Erfolg führen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4325

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4363

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4369..... 9697

Ralf Jäger (SPD) 9697

Ewald Groth (GRÜNE) 9700

Christian Weisbrich (CDU) 9701

Angela Freimuth (FDP) 9703

Dr. Fritz Behrens, Innenminister 9705

Manfred Palmén (CDU)..... 9707

Christof Rasche (FDP) 9709

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 9709

Ergebnis 9710

4 Landtag rügt die Landesregierung für verfassungswidrige Vorgaben zu den Haushalten 2001 und 2002

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4321

In Verbindung damit:

Transparenz und Nachhaltigkeit in der Haushaltspolitik

Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/4329		6 Nordrhein-Westfalen verwirklicht die Gleichwertigkeit von Beruflicher Bildung und Allgemeinbildung	
Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/4364	9711	Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/4326	
Dr. Jürgen Rüttgers (CDU)	9711	Entschließungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/4365.....	9737
Gisela Walsken (SPD)	9714	Manfred Degen (SPD).....	9737
Dr. Ingo Wolf (FDP).....	9716		9742
Edith Müller (GRÜNE).....	9718	Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....	9738
Jochen Dieckmann, Finanzminister ...	9721	Hans-Martin Schlebusch (CDU).....	9739
Edgar Moron (SPD).....	9723	Ralf Witzel (FDP).....	9740
Angela Freimuth (FDP)	9724	Ute Schäfer, Ministerin für Schule, Jugend und Kinder	9741
Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU)	9725	Sylvia Löhrmann (GRÜNE)	9742
Ergebnis	9726	Ergebnis	9742
5 Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein- Westfalen		7 GuD-Kraftwerk in Hürth verwirklichen	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4313		Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/4322 - Neudruck	
erste Lesung		Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/4361	
<u>In Verbindung damit:</u>		Entschließungsantrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/4368.....	9743
Keine Ungleichbehandlung im Öffentlichen Dienst		Christian Weisbrich (CDU)	9743
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/4328	9726	Marc Jan Eumann (SPD)	9744
Jochen Dieckmann, Finanzminister ...	9726	Dr. Gerhard Papke (FDP).....	9745
Dr. Ingo Wolf (FDP).....	9728	Reiner Priggen (GRÜNE).....	9747
Günter Garbrecht (SPD)	9730	Dr. Axel Horstmann, Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung.....	9748
Manfred Palmen (CDU)	9731	Ergebnis	9749
Edith Müller (GRÜNE).....	9734		
Karl Peter Brendel (FDP).....	9736		
Ergebnis	9737		

8 Schulmüden Jugendlichen weiter Chancen auf eine Berufsausbildung geben - Programm "Betrieb und Träger" weiterführen!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4323 9750

Rudolf Henke (CDU) 9750
Horst Vöge (SPD) 9751
Dr. Ute Dreckmann (FDP) 9752
Barbara Steffens (GRÜNE) 9753
Harald Schartau, Minister für
Wirtschaft und Arbeit 9754

Ergebnis 9755

9 Landesparlamente gleichberechtigt in die Föderalismusreform einbeziehen

Antrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4324 9756

Dorothee Danner (SPD) 9756
Werner Jostmeier (CDU) 9756
Marianne Thomann-Stahl (FDP) 9757
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 9758
Wolfram Kuschke, Minister im
Geschäftsbereich
des Ministerpräsidenten 9759

Ergebnis 9760

10 Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksachen 13/4200 und 13/4296

erste Lesung 9761

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz 9761
Irmgard Schmid (SPD) 9763
Eckhard Uhlenberg (CDU) 9764
Felix Becker (FDP) 9766
Reiner Priggen (GRÜNE) 9768

Ergebnis 9768

11 Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes (HG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4318

erste Lesung 9769

Hannelore Kraft, Ministerin für
Wissenschaft und Forschung 9769
Dietrich Kessel (SPD) 9769
Dr. Renate Düttmann-Braun (CDU) ... 9770
Dr. Friedrich Wilke (FDP) 9771
9773
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 9772

Ergebnis 9773

12 Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4199

erste Lesung 9774

Dr. Axel Horstmann, Minister für
Verkehr, Energie und
Landesplanung 9774

Ergebnis 9774

13 Landeswaldbericht 2002

Vorlage 13/2253 9774

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz 9774
Dr. Georg Scholz (SPD) 9776
Clemens Pick (CDU) 9777
Felix Becker (FDP) 9778
Reiner Priggen (GRÜNE) 9779

Ergebnis 9780

**14 Duales Ausbildungssystem für junge
geduldete Ausländer öffnen**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4161 9780

Dr. Ute Dreckmann (FDP)..... 9780
Rainer Bischoff (SPD)..... 9781
Theo Kruse (CDU) 9782
Sybille Haußmann (GRÜNE) 9783
Dr. Fritz Behrens, Innenminister 9784

Ergebnis 9785

15 Hochschulzugang jetzt neu ordnen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4139 - Neudruck

In Verbindung damit:

**Auswahlrecht der Studienbewerberinnen
und -bewerber stärken - Hochschul-
zulassung unter Wahrung des Grundrechts
der freien Berufswahl**

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4327 9786

Manfred Kuhmichel (CDU)..... 9786
Cornelia Tausch (SPD)..... 9787
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 9788
Dr. Friedrich Wilke (FDP)..... 9789
Hannelore Kraft, Ministerin für
Wissenschaft und Forschung..... 9790

Ergebnis 9792

**16 Schuleingangsuntersuchung entbürokrati-
sieren - Attest des Kinderarztes aner-
kennen!**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4320 9792

Ralf Witzel (FDP) 9792
Wolfgang Große Brömer (SPD)..... 9793
Marie-Theres Kastner (CDU) 9794

Ute Koczy (GRÜNE)..... 9795
Ute Schäfer, Ministerin für Schule,
Jugend und Kinder 9796

Ergebnis 9796

**17 Zulassung ausländischer Studienbewerber
qualitätsorientiert und kundenfreundlich
gestalten**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/3773

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wissenschaft
und Forschung
Drucksache 13/4166

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4306..... 9797

Joachim Schultz-Tornau (FDP)..... 9797

Ergebnis 9797

18 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: Übersicht 29 gem. § 88 Abs. 2
GeschO

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/2087 - AEu
13/3666 EA - AEu
13/3632 - AEu

13/3723 - MedA

13/3861 - AWMT
13/3918 EA - AWMT

13/3949 - AWF
13/4055 - AWF

Drucksache 13/4330..... 9798

Ergebnis 9798

19 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 36 9798

Ergebnis 9798

Nächste Sitzung 9798

Entschuldigt waren für den 24. September 2003

Landesregierung:	Birgit Fischer, Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie	(ab 18:00 Uhr)
	Harald Schartau, Minister für Wirtschaft und Arbeit	(15:00 bis 17:30 Uhr)
	Dr. Michael Vesper, Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	(ab 12:00 Uhr)
SPD:	Gabriele Behler Dr. Bernd Brunemeier Axel Dirx Hardy Fuß Gisela Ley Heinz Wirtz	(13:00 bis 17:00 Uhr)
CDU:	Hermann-Josef Arentz	(ab 13:00 Uhr)
	Michael Breuer	
	Rolf Einmahl	(ab 16:00 Uhr)
	Franz-Josef Pangels Norbert Post	

Wir stimmen deshalb zunächst über den Inhalt des **Antrags Drucksache 13/4321** ab. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist der Antrag der CDU mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen **abgelehnt** worden.

Wir stimmen dann über den Inhalt des **Antrags** der FDP-Fraktion **Drucksache 13/4329** ab. Wer ist für diesen Antrag? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist der Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen **abgelehnt**.

Wir stimmen ab über den **Entschließungsantrag** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 13/4364**. Wer ist für diesen Antrag? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? Damit ist der Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen **angenommen** worden.

Meine Damen und Herren, wir sind damit am Ende des Tagesordnungspunktes 4.

Ich rufe auf:

5 Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4313

erste Lesung

In Verbindung damit:

Keine Ungleichbehandlung im Öffentlichen Dienst

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4328

Ich eröffne die Beratung. Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich Minister Dieckmann vonseiten der Landesregierung das Wort.

Jochen Dieckmann, Finanzminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Erstmals dürfen die Länder ein bisher bundeseinheitlich geregeltes Element der Besoldung durch eigene Regelungen

gestalten. Die Landesregierung begrüßt dies, weil es ihren Bestrebungen entgegenkommt, auf möglichst vielen Feldern, die für die Länder Bedeutung haben, eine eigene Regelungsbefugnis zu erhalten.

Mit der Möglichkeit, das bisherige Urlaubsgeld und die Sonderzuwendung - wir sprechen gerne noch vom Weihnachtsgeld - durch eine neue Sonderzahlung abzulösen, wird die Kompetenz der Länder gestärkt.

Im Rahmen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 hat der Bundesgesetzgeber hierfür die notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen. Sie erlauben eine landesgesetzliche Regelung über die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlungen, aber auch darüber, ob die Sonderzahlung künftig an linearen Verbesserungen der Besoldung teilnehmen soll und ob sie wie die bisherige Sonderzuwendung als ruhegehaltfähiger Bezug auch den Versorgungsempfängern gewährt werden kann. Die Landesregierung möchte diese Gestaltungsmöglichkeiten nutzen. Sie hat Ihnen dazu den Gesetzentwurf Drucksache 13/4313 zugeleitet.

Im Wesentlichen geht es hier darum, ein neues Sonderzahlungsgesetz zu schaffen. Daneben machen wir mit dem Vorschlag auch von einer weiteren Öffnungsklausel des Bundesrechtes Gebrauch. Sie gibt uns die Möglichkeit, die für die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Bundes geregelte Nichtbeteiligung an den allgemeinen Besoldungsverbesserungen in den Jahren 2003/2004 auch auf die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre unseres Landes zu erstrecken. Wir möchten Ihnen vorschlagen, auch das umzusetzen.

Lassen Sie mich einige konkretere Bemerkungen anfügen. Die Höhe dieser neuen Sonderzahlung, wie sie vorgeschlagen wird, wird vom Bundesrecht begrenzt. Sie darf in der Summe den Betrag eines Monatsbezuges und des bisherigen Urlaubsgeldes nicht überschreiten. Zusätzlich darf die bisherige Kinderkomponente - das sind jährlich 25,56 € - fortgeführt werden.

Meine Damen und Herren, wir sind leider nicht in der Lage, diese Obergrenze auszuschöpfen. Das entspricht auch nicht dem Niveau der bisherigen Sonderzuwendung. Sie liegt nur noch bei 84,29 % eines Monatsbezuges.

Die extrem angespannte Haushaltslage auch unseres Landes, im Wesentlichen veranlasst durch den gravierenden Einbruch bei den Steuereinnahmen, erfordert unverzügliche Gegenmaßnahmen. Da kann auf einen Beitrag der Beamtinnen

und Beamten angesichts der Größenordnung, die die Personalkosten mit mehr als 41 % der Gesamtausgaben im Landeshaushalt ausmachen, nicht verzichtet werden.

Ich spreche hier bewusst von einem Beitrag. Ein Sonderopfer, wie dies gerne von den Berufsverbänden dargestellt wird, ist das nicht. Zum einen hat die Landesregierung mit der Kündigung der Tarifverträge zum Weihnachts- und Urlaubsgeld ihre Absicht deutlich gemacht, die Tarifbeschäftigten mit den gleichen Einschnitten zu konfrontieren, um so für einen Gleichklang zwischen den verschiedenen Gruppen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst zu sorgen.

Zum anderen hat das Kabinett gestern den Entwurf des Landeshaushaltes 2004 und des Landeshaushaltes 2005 beschlossen. Dieser sieht eine Vielzahl weiterer Sparmaßnahmen vor. Sie werden vielen anderen Gruppen in unserem Land deutliche Opfer abverlangen, sodass man nicht von einem Sonderopfer der Beamtenschaft sprechen kann.

Als Beitrag der Beamtinnen und Beamten, der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger soll nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung das Urlaubsgeld, das in diesem Jahr noch uneingeschränkt ausgezahlt worden ist, ab dem nächsten Jahr ganz gestrichen werden. Außerdem muss bereits für dieses Jahr die bisherige Sonderzuwendung abgesenkt werden. Dabei wollen wir es bei der jährlichen Zahlungsweise mit den Dezemberbezügen belassen.

Der Gesetzentwurf geht grundsätzlich von einer Absenkung von derzeit 84,29 % auf 50 % aus. Allerdings sehen wir darin die besonderen Auswirkungen gerade für die Angehörigen der unteren Besoldungsgruppen. Wir können sie zwar nicht ganz von der Absenkung ausnehmen; wir wollen aber für sie, das heißt bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8, als soziale Komponente die Absenkung auf 60 % begrenzen.

Ich spreche hier bewusst von der Bemessungsgrundlage eines Monatsbezuges und nicht, wie viele Betroffene befürchtet haben, von der Bemessungsgrundlage des bisher gezahlten Weihnachtsgeldes. Ich glaube, das ist eine wichtige Information für alle Betroffenen.

Wir sind angesichts der Entwicklung unseres Landeshaushaltes gezwungen, weitere Einsparungen bei den Personalkosten vorzunehmen. Für die aktiven Beamtinnen und Beamten bedeutet dies die bereits angesprochene Streichung des Urlaubsgeldes.

Das Landeskabinett hat darüber hinaus beschlossen, die Sonderzahlung für Versorgungsempfänger um weitere 10 Prozentpunkte abzusenken. Dies bedeutet, dass dieser Personenkreis ab 2004 bis zur Besoldungsgruppe A8 noch 50 % und die übrigen 40 % eines Monatsbezugs als Sonderzahlung erhalten. Hierdurch wird nach der Streichung des Urlaubsgeldes für Aktive in etwa eine Besoldungsgerechtigkeit zwischen Aktiven und Versorgungsempfängern erreicht.

Meine Damen und Herren, der Landesregierung und gerade mir persönlich ist durchaus bewusst, wie schmerzlich diese Eingriffe für die Betroffenen sind und dass dies vor dem Hintergrund von Sparmaßnahmen in der Vergangenheit, aber auch der vorgeschlagenen Anhebung der Wochenarbeitszeit nur schwer zu vermitteln ist. Aus der Sicht der Landesregierung sind diese Maßnahmen aber unvermeidlich und mit Blick auf die Opfer, die wir anderen abverlangen, auch vertretbar. Unsere Absicht, die Sonderzahlung – anders, als es die eingefrorene Sonderzuwendung bisher war – künftig wieder an den linearen Verbesserungen der Bezüge teilnehmen zu lassen, wird eine kleine Milderung für die Betroffenen darstellen.

Sie wissen, meine Damen und Herren, dass wir mit diesem Vorgehen nicht alleine dastehen. Die Notwendigkeit, so zu verfahren, sehen auch der Bund und die anderen Länder für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch sie kürzen die Sonderzuwendung in ähnlicher Größenordnung, wie wir es vorsehen. Auch sie streichen oder kappen das Urlaubsgeld.

Wir haben uns entschieden, meine Damen und Herren, Ihnen vorzuschlagen, diese Regelungen auf drei Jahre zu befristen. Dies entspricht zum einen dem grundsätzlichen Anliegen der Landesregierung, künftig Regelungen im Landesrecht regelmäßig mit einer Frist auszustatten. Zum anderen halten wir es für geboten, die jetzt notwendigen Sparmaßnahmen nach relativ kurzer Zeit wieder auf den Prüfstand zu stellen und zu fragen, ob sie weiterhin Bestand haben müssen oder ob wir sie durch andere Lösungen ersetzen können. Vor Ablauf der Dreijahresfrist wird deshalb die Landesregierung hierüber eine Entscheidung treffen und Ihnen einen Vorschlag machen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend noch kurz auf den Zeitrahmen für diesen Gesetzentwurf eingehen. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die gegenwärtige Haushaltslage schon in diesem Jahr einen Einsparbeitrag verlangt. Um das sicherzustellen, muss das Gesetz bis spätestens Ende Oktober verabschiedet sein. Das ergibt sich daraus, dass

die Zahlbarmachung des neuen Bezuges mit den Dezemberbezügen einen gewissen Vorlauf erfordert. Ich wäre Ihnen deshalb, meine Damen und Herren, sehr verbunden, wenn Sie dazu beitragen würden, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung zeitgerecht umgesetzt werden kann.

Ich komme noch kurz auf den Antrag der FDP zu sprechen, der ebenfalls zur Beratung aufgerufen ist. Wie ich schon ausgeführt habe, lässt die Haushaltssituation eine Verschiebung der Kürzungen auf das Jahr 2004 nicht zu. Bezüglich dieses Zahlungstermins nimmt der Antrag der FDP offensichtlich Bezug auf einen Vorschlag des Deutschen Beamtenbundes. Die Landesregierung ist im Gegensatz dazu der Auffassung, es liegt auch im Interesse der Betroffenen, dass wir nach wie vor an einer Zahlung im Dezember festhalten,

(Edith Müller [GRÜNE]: Genau!)

damit die vielfältigen Zahlungsverpflichtungen, die es zum Jahresende gibt - z. B. wegen der Fälligkeit von Versicherungen -, besser abgedeckt werden können.

Zustimmen möchte ich ausdrücklich der Auffassung der FDP-Fraktion, dass wir bei der Entwicklung im Besoldungsbereich einen Gleichklang mit dem Tarifbereich brauchen. Aus diesem Grunde hat Nordrhein-Westfalen wie auch andere Länder die entsprechenden Tarifverträge gekündigt. Ich bin sehr zuversichtlich, dass es im Interesse des gesamten öffentlichen Dienstes in unserem Land baldmöglichst zu einer entsprechenden Einigung kommen wird, damit wir kein weiteres Auseinanderklaffen bei der Gehaltsentwicklung von Beamten, Angestellten und Arbeitern haben.

Die Landesregierung steht deshalb dem Antrag der FDP-Fraktion insgesamt kritisch bis ablehnend gegenüber. Dazu werden wir aber in den Ausschussberatungen sicher noch detailliert Stellung nehmen können. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Minister Dieckmann. - Für die FDP erteile ich Herrn Dr. Wolf das Wort.

Dr. Ingo Wolf (FDP): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem jetzt vorgelegten Besoldungskürzungsgesetz erleben wir einen weiteren Höhepunkt der Hilflosigkeit und Ungerechtigkeit dieser rot-grünen Landesregierung. Die Hinweise, die Sie auf so genannte andere Sparopfer gegeben haben, Herr Dieckmann, ge-

hen völlig fehl. Wir sprechen hier über Ihnen anvertrautes Personal, das einen Anspruch auf Alimentation hat und bei dem Sie trotzdem einseitig Kürzungen vornehmen.

Die FDP sagt Ja zu mehr Wettbewerb und Leistungsbezahlung im öffentlichen Dienst. Wir Liberalen als Rechtsstaatspartei kämpfen aber gegen einseitige Abzocke beim Personal. Das Gegenteil betreiben Sie. Unter weidlicher Ausnutzung gern geschürter Vorurteile gegen Beamte wird - und das ist das Perfide - nur bei der Hälfte des öffentlichen Dienstes, den Landes- und Kommunalbediensteten, das Urlaubsgeld gestrichen und das Weihnachtsgeld auf 50 bzw. 60 % gekürzt.

(Minister Jochen Dieckmann: 70 %!)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Herr Kollege Wolf, lassen Sie eine Zwischenfrage der Kollegin Müller zu?

Dr. Ingo Wolf (FDP): Frau Müller kommt gleich zu Wort. - Sie betreiben schlichtweg Sarkasmus, wenn Sie versuchen, verschiedene Gruppierungen gegeneinander auszuspielen, vor allen Dingen wenn Sie sich gleichzeitig verweigern, die wahren Aufgaben - nämlich Aufgabenkritik, Bürokratieabbau und auch Privatisierung - anzugehen.

Nur ein radikaler Aufgabenabbau führt zu weniger Personal und damit zu weniger Personalausgaben. Das ist der Weg, den wir Ihnen seit Jahren andienen. Sie machen keinen Gebrauch davon. Insofern ist es schon etwas scheinheilig, wenn Sie immer sagen, die Opposition solle Vorschläge machen. Wir machen sie seit vielen Jahren, aber Sie greifen sie nicht auf.

Deswegen führen wir heute hier eine Diskussion über Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit. Einem Feuerwehrmann mit einem Monatseinkommen von 2.240 € ziehen Sie monatlich 85 € aus dem Portemonnaie. Zur gleichen Zeit wird der mit 200.000 € dotierte Geschäftsführer der NRW Medien GmbH mit einer Abfindung in unbekannter Höhe freigesetzt.

(Beifall bei FDP und CDU)

Das sind die Dinge, die hier im Lande Nordrhein-Westfalen schief laufen: rote und grüne Pfründenwirtschaft ohne Ende. Ich erinnere an all die teuren Spaziergänger allein in der Amtszeit von Herrn Ministerpräsident Steinbrück. Auf der anderen Seite steht knallhartes Sparen bei den Beamten, die Ihnen aufgrund der Treuepflicht und des fehlenden Streikrechts ausgeliefert sind. Das ist

Ihr Verständnis von Gerechtigkeit, und das teilen wir nicht.

Zur Beruhigung der Öffentlichkeit und wohl auch des eigenen Gewissens verweisen Sie schnell auf eine baldige Gehaltskürzung auch bei der anderen Hälfte des öffentlichen Dienstes, den Angestellten und Arbeitern. Herr Dieckmann, man muss Ihnen vorwerfen, das getan zu haben, obwohl Sie genau wissen, dass Sie die vielen bereits in der Vergangenheit einseitig vorgenommenen Verschlechterungen wegen der Tariffesseln gar nicht wirkungsgleich auf die Angestellten und Arbeiter übertragen konnten und dies auch in Zukunft nicht schaffen werden.

Schon heute ist es so, dass ein Beamter nach 25 Jahren Dienstzeit kein Jubiläumsgeld mehr kriegt; der öffentliche Angestellte dagegen bekommt es. Das ist seit Jahren so. Sie glauben doch wohl nicht, dass Sie das, was Sie bei den Beamten angeblich nur vorgezogen haben, hinterher gegen die Müllwerker durchsetzen können.

(Beifall bei der FDP)

Auch an eine Befristung ihrer Kürzung wird niemand glauben. Das Einkassieren der Leistungsprämien und Leistungszulagen Jahr für Jahr im Haushalt spricht doch eine beredte Sprache, wie sie mit Zusagen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umgehen.

(Beifall bei der FDP)

Jedes Jahr wird ihnen etwas abgezogen, und es wird im allgemeinen Haushalt verfrühstückt. Sie und Ihre rot-grüne Regierung stehen vor dem Scherbenhaufen Ihrer Finanzpolitik: verfassungswidrige Haushalte und riesige Haushaltslöcher - wir haben darüber gesprochen.

Wer ist schuld? Ihre Antwort heißt: zu viel und zu teures Personal im öffentlichen Dienst. - Jahrelang haben Sie sich allerdings geweigert, unsere Vorschläge umzusetzen und den Abbau hoheitlicher Aufgaben voranzutreiben. Schlimmer noch: Seit acht Jahren infiltrieren die Grünen mit ihren Parteigängern unaufhörlich den öffentlichen Dienst.

(Beifall bei der FDP - Lachen von Edith Müller [Grüne])

Pharisäerhaft stimmen Sie aber in das Klagelied über zu viel Personal ein. Meine liebe Frau Müller, wie viele Leerstellen haben Sie alleine in den letzten Jahren geschaffen, wobei wir im Haushalts- und Finanzausschuss gesagt haben, das diene nur zur Versorgung Ihrer eigenen Klientel? Jetzt fällt Ihnen - den Roten und den Grünen - nichts

Besseres ein, als den Mitarbeitern im öffentlichen Dienst, und zwar nur 50 % von ihnen, zuzurufen: Ihr müsst alle ärmer werden, denn ihr seid die ausgewählten Sparopfer der Regierung.

Diese Antwort ist falsch. Tausende von Demonstranten draußen vor dem Landtag irren nicht. Es ist eine skandalöse Ungleichbehandlung, die Sie, Herr Dieckmann, selbst dann, wenn wir unterstellen, dass Sie erfolgreich wären, zwei bis drei Jahre lang durchhalten müssten.

Das Ziel der Liberalen ist ein völlig anderes. Wir wollen durch ein Abspecken der staatlichen Strukturen erreichen, dass der Einzelne finanziell besser dasteht. Trennen Sie sich von der Monopolstellung bei vielen Aufgaben, bei all den Aufgaben, die Private im Wettbewerb besser erledigen können. Hier versagen Sie seit Jahren, sogar seit Jahrzehnten. Das Gleiche gilt für die Verwaltungsstrukturen. Es ist doch unglaublich, dass Sie, nur weil Sie es im "Düsseldorfer Signal" nicht anders durchsetzen konnten, immer noch die Sonderbehörden von Frau Höhn leben lassen. Diese Politik demotiviert die Mitarbeiter, und sie ist schlicht ungerecht.

Sorgen Sie für mehr Solidität in der Haushaltspolitik, für einen Ausgabenverzicht und langfristig für weniger Mitarbeiter. Aber diese sollten Sie auch anständig bezahlen und anständig behandeln. Deswegen fordern wir Sie auf: Nehmen Sie Abstand von diesem Besoldungskürzungsgesetz.

Herr Dieckmann, unsere Vorstellungen sind in anderen Bundesländern durchaus praktiziert worden. Die abgezinste Zwölfteilung der Sonderzuwendungen heißt: Bitte schön, legen Sie doch, das Weihnachtsgeld um. Dann haben Sie auch einen kleinen Vorteil. Diejenigen, die es früher in die Hand bekommen, haben einen Vorteil, den auch Sie gerne in Ihrer Kasse spüren sollen.

Zu dem sozialistischen Ansatz "Der Bürger ist unmündig, wir müssen für ihn die Sparkasse bilden" kann ich nur sagen: Welches Verständnis haben Sie vom Bürger? - Wir dagegen trauen ihm zu, dass er mit dem Geld verantwortlich umgeht. Zahlen Sie es in Raten aus. Das ist der erste Schritt in die Richtung, damit Sie diesen Spielball nicht mehr haben und sich nicht einseitig an den Mitarbeitern vergreifen können.

Für uns sind Gleichbehandlung und Gleichberechtigung wichtig. In Zukunft müssen Regeln gefunden werden, um die Ungleichbehandlung zwischen den Beamten auf der einen Seite und den Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes auf der anderen Seite zu vermeiden. Sie arbeiten häufig an demselben Schreibtisch, und Sie

treiben damit einen Keil zwischen die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, der Ihnen anvertraut sind. Diese Ungerechtigkeit werden wir nicht mittragen. - Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Wolf. - Für die SPD spricht jetzt Herr Garbrecht.

Günter Garbrecht (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sie haben eben einen Redebeitrag gehört, den Herr Dr. Wolf - er hat wohl das Manuskript verwechselt - eigentlich auf der Kundgebung halten wollte.

Ich möchte mit einem Zitat beginnen: "Die Menschen verstehen nicht, welche große Einnahmequelle in der Sparsamkeit liegt." Diese schlichte Erkenntnis hatte der römische Staatsmann Cicero vor 2000 Jahren. Heute wird man für diese Aussage allgemein große Zustimmung erhalten. Ich sage "allgemein", denn es verhält sich damit ein bisschen so wie mit den notwendigen Reformen bei den sozialen Sicherungssystemen.

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Herr Kollege Garbrecht, Herr Kollege Brendel hat sich zu Wort gemeldet. Lassen Sie eine Zwischenfrage zu?

Günter Garbrecht (SPD): Ich lasse Herrn Brendel so zu Wort kommen, wie Herr Wolf Frau Müller hat zu Wort kommen lassen.

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Also nicht.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der SPD)

Günter Garbrecht (SPD): Was die Notwendigkeit betrifft, gibt es hier allgemein einen hohen Zustimmungsgrad. Diese Zustimmung schlägt aber in Ablehnung um, je höher der Grad der jeweiligen - wenn auch nur vermuteten - Betroffenheit ist. Diejenigen, die sich heute vor dem Landtag versammelt haben und demonstrieren, sind betroffen. Ich sage ganz deutlich: Wir muten Ihnen etwas zu. - Verständnis und Zustimmung heute von Beamtinnen und Beamten einzufordern, wäre in der Tat zu viel verlangt.

Aber es geht den Demonstranten nicht nur um die Frage der Sonderzahlung und des Urlaubsgeldes, über die wir heute im Plenum reden, sondern es geht auch um die Anhebung der Wochen- sowie der Lebensarbeitszeit. Diese Einschnitte sind schmerzhaft, aber unvermeidlich - unvermeidlich

auch für das Jahr 2003, weil der Haushalt für dieses Jahr nur durch die Feststellung des wirtschaftlichen Ungleichgewichts gestaltet werden kann.

Den Doppelhaushalt für die Jahre 2004 und 2005, der heute in vielen Punkten schon eine Rolle gespielt hat, hat die Landesregierung gestern beschlossen. Die bekannten Eckwerte zeigen - auch die Beiträge in den heutigen Zeitungen lassen dies erkennen -, welche schwierige Abwägungen nötig waren, um die Ziellinie eines verfassungskonformen Landeshaushaltes zu erreichen.

Ich komme noch einmal auf Cicero zurück, die Einnahmequelle Sparsamkeit und Sparen. Nun gebe ich gerne zu: Für unsere Haushaltsentscheidung ist Sparen der völlig falsche Ausdruck. Um was geht es? Wir können und wollen Geld, das wir nicht haben, nicht ausgeben. Das sind die schlichte Wahrheit und die schlichte Erkenntnis.

(Dr. Thomas Rommelspacher [GRÜNE]: Das war schon vor 25 Jahren so!)

Mit dieser Botschaft werden wir noch an viele Menschen in Nordrhein-Westfalen herantreten müssen, die in den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern mit Landesmitteln ihre Arbeit gestaltet haben. In einer solchen Situation kann der Personalhaushalt mit 41 % Anteil am Gesamthaushalt nicht ausgenommen werden.

Der Bundesgesetzgeber hat mit den Öffnungsklauseln den Ländern den notwendigen Gestaltungsspielraum eröffnet. Wir in Nordrhein-Westfalen müssen davon Gebrauch machen, wie es im Übrigen alle anderen Bundesländer und auch der Bund tun, und zwar unabhängig von den politischen Mehrheitsverhältnissen. Jetzt ist Herr Dr. Wolf leider weg. Er hat sich wohl keinen Rat bei seinen Parteikollegen in Rheinland-Pfalz, in Niedersachsen und in Hamburg geholt, die ähnliche Regelungen getroffen haben.

Zugegebenermaßen gibt es einige wenige Länder, die diesbezüglich noch keine Entscheidung getroffen haben oder deren Einschnitte geringer ausfallen, aber auch andere wie Berlin, die wesentlich weiter gehen.

Bei Kürzungen gleichzeitig von Ausgewogenheit und dem Bemühen um gerechte Behandlung zu reden, ist eine Wanderung auf einem ganz schmalen Grat. Dennoch: Nach Ansicht der SPD-Landtagsfraktion hat die Landesregierung gerade hier Vorkehrungen getroffen, indem sie nicht einfach zum Mittel der linearen Kürzung gegriffen hat. Durch die prozentualen Abstufungen werden höhere Besoldungsgruppen automatisch stärker belastet, und zudem werden alle niedrigen Besol-

dingsgruppen ab A 8 eine um 10 % höhere Sonderzahlung erhalten. Die Fürsorgepflicht und zugleich auch das notwendige Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen bleiben gewährleistet.

In der gestrigen Beratung der SPD-Landtagsfraktion - das will ich an dieser Stelle deutlich machen - bestand Einigkeit: Unter Berücksichtigung des Konsolidierungsbeitrages in der Höhe wollen wir gerade noch einmal in den unteren Besoldungsstufen zu einer besseren Ausdifferenzierung gelangen.

Dass auch der tariflich gebundene Bereich seinen Beitrag zur Konsolidierung des Haushaltes leisten soll und muss, ist wünschenswert und wird von der SPD-Fraktion auch so gesehen. Deshalb hat das Land den notwendigen ersten Schritt getan und die Tarifverträge gekündigt, um den Weg zu neuen Verhandlungen freizumachen.

Ich sehe im Gegensatz zu Herrn Dr. Wolf auch die Verhandlungsergebnisse insbesondere in Berlin und in Brandenburg, aber auch andere Tarifverhandlungen und Tarifergebnisse im öffentlichen Bereich wie z. B. bei der Post machen durchaus deutlich, dass man auch zu Tarifergebnissen gelangen kann, die in die Richtung gehen, über die wir heute reden.

Die SPD-Fraktion hält es jedoch für populistische Stimmungsmache, wenn, wie die FDP argumentiert, aus der Tatsache, dass durch Tarifverhandlungen Einsparungen erst 2005 erreicht werden können, geschlussfolgert wird, dass das Gebot der Gerechtigkeit es verlange, entsprechende Kürzungen bei den Beamten auch erst 2005 vorzunehmen. Meine Damen und Herren, diese Logik - ich glaube, in einem anderen Zusammenhang ist schon darauf hingewiesen worden - wenden Sie dann doch bitte auch auf andere Bereiche des Landeshaushaltes an. Mit Verlaub: Das hat nichts mit Gerechtigkeit zu tun, sondern mit völliger Blindheit vor den Realitäten.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der SPD)

Die Umstellung auf das Sonderzahlungsmodell fordert zweifellos Opfer von den Betroffenen des öffentlichen Dienstes - Herr Finanzminister hat eben darauf hingewiesen -, die nicht nur in diesem Jahr, sondern auch in den zurückliegenden Jahren entgegen der verbreiteten öffentlichen Meinung des Öfteren von Beamtinnen und Beamten in diesem Land und auch über dieses Land hinaus erbracht worden sind. Das will ich an dieser Stelle noch einmal deutlich hervorheben.

Für uns bedeutet Gerechtigkeit, dass alle ihren Beitrag zum Sparen, zur Konsolidierung beitragen und hierdurch auch ein Zeichen nach außen senden, wo andere noch ihren Beitrag leisten werden und werden leisten müssen.

Wo Licht ist, ist auch Schatten. Ich wandle es einmal um: Wo Schatten ist, ist auch Licht. Hier ist eigentlich mehr Schatten, aber es gibt auch ein paar Lichtblicke, auf die ich noch eingehen will.

Zugegeben - der Finanzminister hat auch darauf hingewiesen -: Gering war die bisherige Sonderzahlung; sie war auf dem Stand von 1993 eingefroren. Sie hat jetzt nur noch ein Volumen von 84,29 % des Monatsbezugs und wird künftig wieder an den linearen Bezügeverbesserungen teilnehmen. Auch als positiv werten wir das Signal der Befristung auf drei Jahre. Das hält die Option offen, nach Ablauf der Frist erneut über eine andere Regelung nachzudenken. Es gibt nicht nur eine wirtschaftliche Entwicklung, die nach unten geht. Wenn wir immer nur über eine nach unten gehende wirtschaftliche Entwicklung reden, wird sie auch stets nach unten gehen. Wir schauen optimistisch in die Zukunft und sagen zu, beim Anziehen der Konjunkturschraube nach Ablauf dieser Frist im Gleichklang mit dem tariflichen Bereich über eine neue positivere Regelung nachzudenken.

Der Gesetzentwurf - das wird Sie nicht verwundern - findet aus den genannten Gründen die Unterstützung der SPD-Landtagsfraktion. Dem so genannten neuen Gerechtigkeitsbegriff der FDP - dafür hatten wir eben ein Beispiel - wollen wir uns nicht anschließen. Ihr Beitrag, Herr Wolf, war ein denkbar ungünstiger Einstieg in die anstehende Haushaltsdebatte, die uns noch viele schmerzhaft zugeständnisse abverlangen wird. Mit dieser Art des wohlfeilen Populismus werden Sie als Person, aber auch als Partei der Verantwortung nicht gerecht.

Wir stimmen der Überweisung des Gesetzentwurfs der Landesregierung an den Haushalts- und Finanzausschuss zu, ebenso der Überweisung des Antrags der FDP. Aber unsere Haltung zu dem Antrag kennen Sie. - Danke schön.

(Beifall bei der SPD - Dr. Ingo Wolf [FDP]:
Sie unsere auch!)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Garbrecht. - Für die CDU erteile ich jetzt Herrn Palmen das Wort.

Manfred Palmen (CDU): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Herr Finanzminis-

ter hat heute schon Wilhelm Busch zitiert. Herr Garbrecht hat für die SPD-Fraktion zweimal Cicero zitiert. Ich will heute einmal den Ministerpräsidenten zitieren.

(Minister Jochen Dieckmann: Mehr Cicero als Wilhelm Busch!)

- Herr Finanzminister, da haben Sie, glaube ich, Recht.

Gestern, liebe Kolleginnen und Kollegen, hat das Kabinett den Entwurf des Doppelhaushalts 2004/2005 beschlossen. Der Ministerpräsident hat zuvor das Ziel beschrieben. Wir müssen 2 Milliarden € einsparen. Ich bin ganz ehrlich. Bei diesem Betrag, bei diesem Umfang möchte ich persönlich nicht in der Haut des Finanzministers stecken, er sicher auch nicht. Aber er weiß ja, wie das passiert ist. Darauf komme ich nachher noch.

Wieder einmal heißt die Überschrift des Haushalts: Harte Einschnitte schaffen - Perspektiven und klare Akzente für die Zukunft unserer Kinder. Die Zukunft unserer Kinder - ich erinnere mich an einen der letzten Haushalte, da war auch Sparen für die Zukunft unserer Kinder das Motto. Wir haben in diesem Haushaltsjahr 5.750.000.000 € Kredit aufgenommen. Um das einmal vor allen Dingen für diejenigen, die sich das gar nicht vorstellen können, zu beschreiben: Wir nehmen jede Sekunde 183 € auf, zweigen 149 € davon ab, geben die sofort wieder an die zurück, bei denen wir sie aufgenommen haben, und behalten 34 € über. Und damit bezahlen wir Personal.

Auf die Frage, welche Bereiche besonders betroffen sind, hat der Ministerpräsident am 19. September in der „Westdeutschen Zeitung“ die Sache auf den Punkt gebracht:

„Nur so viel: Etwa 415 Millionen € werden wir im Personaletat erwirtschaften. Daran ist nicht zu rütteln.“

Heute haben wir dazu den Gesetzentwurf der Landesregierung vom 15. September auf dem Tisch liegen. Er ist nüchtern umschrieben als Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung in den Jahren 2003 und 2004. Im Volksmund der 264.000 Beamten dieses Landes und der 40.000 Kommunalbeamten läuft das seit vielen Jahren unter der Bezeichnung „Urlaubsgeld“ und „Weihnachtsgeld“.

Das Problem des Landes wird in dem Antrag verkürzt beschrieben. Die Lage der öffentlichen Haushalte im Land sei insbesondere aufgrund der negativen wirtschaftlichen Entwicklung und der hohen Steuerausfälle äußerst angespannt. Entlastungen seien daher zwingend geboten. Hiervon

könnten die Personalkosten und damit Besoldung und Versorgung nicht ausgenommen werden.

Der Herr Ministerpräsident und der Herr Finanzminister haben vergessen darauf hinzuweisen - anders als das der Ministerpräsident hier bei der Einbringung des Haushalts 2003 im vergangenen Jahr am 20. Juli getan hat -, dass das Land durch das Handeln der Regierungsfractionen - man sieht, wir haben 231 Abgeordnete, und 200 davon sind nicht anwesend, davon die Masse da drüben -, und Regierungen 20 Jahre über seine Verhältnisse gelebt und anders als alle anderen Bundesländer zu keinem Zeitpunkt wirklich gespart hat. Das hat der Ministerpräsident gesagt; das ist nicht von mir.

(Zuruf von der FDP: Da hat er Recht gehabt!)

Als Teillösung dieses Problems hat die Landesregierung nun heute in diesem Gesetzentwurf wie auch - da hat der Herr Finanzminister Recht - fast alle anderen Länder vorgelegt und vorgeschlagen, die bisherige Sonderzuwendung des Landes an die Landes- und Kommunalbeamten deutlich im Jahr 2003 um 382 Millionen € abzusenken, und dies ebenfalls 2004 bis 2006. Das ist ein interessanter Aspekt, den ich noch nie gesehen habe. Im Gesetz wird gesagt: Am 30. November 2006 ist das zu Ende. Dann kann man irgendwann überlegen, was man 2006 mit der Weihnachtszuwendung macht. Jedenfalls wird das noch um eine zusätzliche Streichung des Urlaubsgelds um 432 Millionen € in 2004 abgesenkt.

Das heißt, fast 22 % des Einsparbetrags von 2 Milliarden € sind letztlich durch die Beamten des Landes in diesem und in den kommenden drei Jahren zu erbringen.

Der Ministerpräsident selbst hat diese rigide Sparpolitik mit der Behauptung begründet: Es gibt zu unserem Kurs keine Alternative. Er hat dazu die absolut ehrenwerte Äußerung getan, dass er auf Wahrhaftigkeit und Kompetenz setze, was ich selbst auch für mich akzeptiere und was ich ihm auch uneingeschränkt glaube.

(Vorsitz: Präsident Ulrich Schmidt)

Allerdings hat er der CDU-Landtagsfraktion und der CDU des Landes NRW, die ja durch die grandiose Politik des Bundeskanzlers und der SPDgeführten Länder inzwischen sogar in diesem Land stärkste Mitgliederpartei geworden ist, in gewohnt schnoddriger norddeutscher Form vorgehalten, dass sie den nackten Opportunismus zu dem Gesetzentwurf und zu der von ihm geplanten Anhebung der Wochenarbeitszeit der Beamtinnen

und Beamten des Landes praktiziere. Ich zitiere noch einmal den Ministerpräsidenten:

„Das CDU-Land Hessen etwa plane die 42-Stunden-Woche plus Kürzungen für den öffentlichen Dienst. Das machten alle Länder, auch die CDU-regierten, zum Teil viel drastischer als sie. Das sage Herr Dr. Rüttgers nicht.“

Uns wird wie immer vorgehalten, wir praktizierten den nackten Opportunismus.

Abgesehen davon - das will ich kurz einflechten - stimmt das für Hessen nicht. Denn die Kürzung der Sonderzahlung Weihnachtsgeld steht im Jahr 2003 in Hessen nicht auf dem Programm.

(Edith Müller [GRÜNE]: Aber 2004!)

- Für 2004 haben sie noch gar keine Vorlage gemacht. Das nur am Rande.

(Edith Müller [GRÜNE]: Der Haushaltsentwurf ist doch da! Natürlich!)

- Sie haben noch keine Vorlage gemacht, in der drin steht, wie hoch am Schluss die Kürzung in Hessen sein wird.

Abgesehen davon, dass das also für Hessen für das Jahr 2003 nicht stimmt, erkläre ich zu der Äußerung des Ministerpräsidenten, es gäbe zu seinem Kurs keine Alternative, für die CDU-Landtagsfraktion, dass das völliger Unsinn ist.

Er soll ruhig bei seiner ungerechten und einseitigen Benachteiligung der mehr als 300.000 Beamten dieses Landes und der Kommunen bleiben. Wir haben für die CDU-Landtagsfraktion in den kommenden Jahren eine andere Parole, die wir überschrieben haben mit "Fairness bei Einsparungen im öffentlichen Dienst" mit fünf Thesen. Diese Thesen will ich Ihnen kurz vortragen:

Erstens. Die Verwaltungsstrukturen in NRW sind reformbedürftig. Sie müssen verschlankt, transparenter, effizienter und kostengünstiger werden. Untrennbar verknüpft damit ist die Bestimmung von Aufgaben, die die öffentliche Verwaltung zukünftig wahrnehmen kann und soll - die hier von allen eingeforderte rigorose Aufgabenkritik. Nur muss sie endlich einmal zum Ergebnis führen.

Ich war als junger Regierungsrat z. A. 1978 im Innenministerium. Da gab es eine Staatssekretärkonferenz, Frau Müller, die genau das gemacht hat. Anschließend hat ein Herr, der jetzt in Berlin sitzt, das wegsperrt. Es ist nichts passiert. Das nur zum Düsseldorfer Signal.

Zweitens. Der Schuldenberg des Landes wird spätestens im nächsten Jahr die 100-Milliarden-€-

Grenze übersteigen. Als die CDU am 8. Dezember 1966 hier die Regierungsverantwortung an die SPD abgeben musste, hatten wir nach 21 Jahren Wiederaufbau 631 Millionen € Schulden. In den vergangenen 37 Jahren sind fast 98,5 Milliarden € hinzugekommen. Das muss man einfach wissen.

(Zuruf von Lothar Niggeloh [SPD])

- Herr Niggeloh, nur noch für Sie zum Nachlesen im Protokoll: Am 8. Dezember 1966 war der Schuldenstand 631 Millionen €, und der aktuelle Schuldenstand liegt bei 98,5 Milliarden €.

(Edith Müller [GRÜNE]: Er meint den Bund, und da hat er Recht!)

- Der Bund hat eine Wiedervereinigung hinter sich und bezahlt.

(Zurufe von SPD und GRÜNEN)

- Wenn der Ministerpräsident sagt, dass das Land 20 Jahre lang über seine Verhältnisse gelebt hat, wird doch keiner hier mit einer solchen Argumentation kommen wollen. Wer hat denn jetzt Recht? Der Ministerpräsident, der leider nicht hier ist, oder Sie, Frau Müller?

Zweiter Punkt! An einer soliden, fairen Politik der Begrenzung und Rückführung der Staatsverschuldung geht um der Zukunft willen kein Weg vorbei.

Dritter Punkt: Der hohe Anteil der Personalausgaben im Haushalt des Landes und absehbar steigende Pensionslasten zwingen zu Einsparungen auch beim Personal. Ursache dafür sind eine über Jahrzehnte von SPD-geführten Landesregierungen betriebene zukunftsfeindliche Einstellungspolitik, unterlassene Konsolidierung und vernachlässigte Aufgabenkritik.

Viertens. Die Last der Konsolidierung darf nicht einseitig nur die Beamtinnen und Beamten treffen. Deshalb lehnt die CDU-Landtagsfraktion massive Arbeitszeitverlängerungen bei gleichzeitig massiver Kürzung der Besoldung ab.

Fünftens. Maßstab der Entscheidung über Aufrechterhaltung dieser Konsolidierungsmaßnahmen im Jahre 2005 und darüber hinaus sind die Tarifvereinbarungen von Arbeitgebern und Gewerkschaften im öffentlichen Dienst, somit die Gleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten einerseits und Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst andererseits. Da sind wir mit den Kollegen der FDP in vollem Übereinklang.

Wir haben Ihnen bereits zur dritten Lesung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zum Haus-

halt 2003 am 17. Dezember mit unserem Zukunftsprogramm zur Rückgewinnung der politischen Handlungsfähigkeit des Landes NRW bereits 13 konkrete Maßnahmen im Umfang von fast 9 Milliarden € als Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushalts vorgeschlagen. Die übliche überhebliche Antwort: Abgelehnt.

Wir werden zu Ihrem Gesetzentwurf, den Herr Ministerpräsident Steinbrück als alternativlos bezeichnet, keine Position des praktischen Opportunismus beziehen, Herr Finanzminister, sondern eine intelligente und kreative Lösung vorschlagen. Das wird aber nicht, wie Ihr Gesetzentwurf, in dem Sie z. B. nicht einmal den Bad Kissinger Diskussionsvorschlag des Deutschen Beamtenbundes auf Einarbeitung des Weihnachtsgeldes und des Urlaubsgeldes in die monatliche Besoldung bei Kürzung des Weihnachtsgeldes auf 70 % der Dezember-Bezüge überhaupt nur erwogen haben, nach Gutsherrenart geschehen und angeblich alternativlos - wie bei Ihnen - erfolgen, sondern erst dann, wenn wir alle denkbaren Aspekte mit den heute draußen demonstrierenden Verbänden vorher - ich betone: vorher - besprochen haben. Den rund 264.000 Beamten des Landes und 40.000 Beamten der Kommunen, die in den vergangenen 30 Jahren schon zahlreiche finanzielle Sonderopfer auferlegt bekommen haben, knallt man einen solchen Gesetzentwurf, wie wir ihn heute in erster Lesung diskutieren, nicht einfach ohne Vorankündigung und Vorbesprechung und vor allem ehrliche Mitwirkung auf den Tisch.

Allerdings betone ich auch - auch wir leben ja in diesem Land, auch wenn wir uns manchmal schwer tun, wenn wir diese Regierung sehen -: Die allein durch Ihr katastrophales Regierungshandeln der vergangenen 37 Jahre entstandene Finanzsituation des Landes kennt auch die CDU. Auch wir wissen, dass wir den Haushalt ohne durchgreifende und auch weit reichende Konsolidierungsmaßnahmen im Personalbereich nicht dauerhaft sanieren können. Wir allerdings wollen, dass Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes in Gleichbehandlung aller den leider notwendigen Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushalts erbringen. Die Richtung des FDP-Antrags in diesem Punkt ist völlig richtig.

Und wir sagen noch eines: Wir brauchen eine durchgreifende, seriöse, ehrliche und endlich einmal auch wirksame Aufgabenkritik, die am Schluss auch zum Abbau von Aufgaben führt.

Wir stimmen der Überweisung des Gesetzentwurfs in den Haushalts- und Finanzausschuss natürlich zu. Meine Damen und Herren der Koalition

und auch der Landesregierung, Sie können sich da auf eine knochenharte Auseinandersetzung mit uns gefasst machen. Wir lassen uns von Ihnen nicht einfach vorhalten, wir würden uns an blankem Populismus orientieren. Auch wir wollen in der Sache ernsthaft diskutieren. Aber wir haben eine eigene Meinung, und es wird sich eines Tages erweisen, dass wir es, wenn wir die Verantwortung haben, besser können. Die nächste Kommunalwahl ist übermorgen in einem Jahr, die nächste Landtagswahl in eineinhalb Jahren, und ich sage Ihnen nur: Bayern lässt grüßen. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der CDU)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Kollege Palmen. - Das Wort hat für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Frau Abgeordnete Müller.

Edith Müller (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Woher kommt dieses Dilemma in dieser Diskussion? Ich glaube, es kommt aus zwei Quellen. Die erste ist: Der Anteil der Personalausgaben am Haushalt - einmal ganz technisch gesprochen - ist zu hoch: über 41 % Personalausgabenquote und an die 56 % Personalsteuerquote. Das geht alles zulasten von politischen Aufgaben, die wir in diesem Land auch erfüllen wollen: von Bildung, von Forschung, von Hochschulen, von Kultur, Sport usw.

Deswegen ist es nicht mehr als richtig zu prüfen, wie man den hohen Personalkostenanteil im Landeshaushalt schrittweise reduzieren kann, und das natürlich so ausgewogen wie möglich. Ich weise in diesem Zusammenhang auch darauf hin: Alle Anstrengungen, die wir unternehmen, um das aktive Personal zu reduzieren, werden faktisch durch die hohen Personalausgaben, die wir im Bereich der Pensionsleistungen haben, konsumiert. Ich finde, auch das muss in Rechnung gestellt werden. Das ist die erste Quelle.

Die zweite Quelle - da spreche ich jetzt die FDP an - ist natürlich, dass wir kein einheitliches Personalrecht haben. Das heißt, wir reden nicht über eine „Ungerechtigkeit“, die wir schaffen, sondern über einen Zustand, den ich jedenfalls und den meine Fraktion grundlegend verändern will.

Ich finde es bedauerlich, Herr Palmen, dass ich in dieser ganzen Diskussion von Ihrer Fraktion nur höre: Eine Reform des öffentlichen Dienstes kommt nicht infrage. - Wir haben mit der Bull-Kommission vorgelegt. Wir haben gesagt: Es ist doch absurd, wenn in der Schule eine beamtete Lehrerin und eine angestellte Lehrerin sind, beide machen dieselbe Arbeit, bekommen aber unter-

schiedliche Gehälter und auch unterschiedliche Absicherungen für ihr Alter. Das, finde ich, ist einfach nicht gerecht. Deswegen gibt es ein Gerechtigkeitsproblem. Das ist aber strukturell bedingt. Das können wir durch einzelne Maßnahmen gar nicht lösen. Daher haben wir die Bull-Kommission etabliert. Deswegen gibt es jetzt Gespräche über die Frage: Wie können wir gemeinsam die Verfassung ändern? Ich sehe dazu aus der CDU-Fraktion nichts. Es gibt keinen Wunsch seitens der CDU, grundlegende Reformen im öffentlichen Dienst anzustreben.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der SPD)

Solange dieser Wunsch nicht da ist, Herr Palmen, werden Sie auch keine Wahlen in NRW gewinnen.

(Zuruf von Manfred Palmen [CDU])

Die Menschen in NRW wollen diese Reform nämlich. Sie wollen, dass Schluss gemacht wird mit der „Diskriminierung“ aufgrund unterschiedlicher Dienstrechte und Personalrechte z. B. in der Schule. Wir brauchen einen Lehrerarbeitsmarkt, um das einmal deutlich zu sagen.

Die Frage des Bekenntnisses zur Bull-Kommission und zu den Schritten, die gegangen werden müssen, ist aus meiner Sicht auch im FDP-Antrag etwas seicht ausgefallen. Ich finde, wir sind da weiter, auch in den Beratungen im Unterausschuss "Personal". Wir müssen eine zukunftsorientierte Situation schaffen. Ich frage Sie: Wie? Sagen Sie doch einfach: Die Bull-Kommission hat Recht. Der Landtag soll das machen. - Das wäre einmal eine konkrete Aussage.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aber auf diese Höhe der Erkenntnis und auf diese Höhe der politischen Bereitschaft begeben Sie sich im Augenblick leider nicht, was sehr bedauerlich ist.

(Zuruf von Manfred Palmen [CDU])

Meine Frage an Herrn Dr. Wolf war übrigens darauf gerichtet, ob die FDP-Fraktion im rheinland-pfälzischen Landtag bereit ist, einen ähnlichen Antrag zu stellen. Das entzieht sich meiner Kenntnis. Aber ich vermute einmal - ich habe es eben schon gesagt: alle Bundesländer werden ähnliche Maßnahmen im Bereich der Öffnungsklausel treffen -, dass die FDP in Rheinland-Pfalz willfährig zustimmt und hier den Molli macht und mit der Position auftaucht, alles, was wir machen, sei ungerecht.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Wir wollen Gleichbehandlung und Gerechtigkeit in dieser Frage. Deswegen ist unser erstes Petikum: grundlegende Reform des öffentlichen Dienstes.

Selbstverständlich ist jede Kürzung im Personalbereich für den, den es trifft, schwierig. Aber ich will noch einmal deutlich betonen, dass es aus meiner Sicht, Herr Palmen, wirklich Polemik ist, wenn Sie sagen: Das Sonderopfer trifft hier einseitig die Beamten. - Es ist absoluter und erklärter Wille der Landesregierung und auch meiner Fraktion, dafür zu sorgen, dass über das Tarifrecht ---

(Zuruf von Manfred Palmen [CDU])

- Das kann ich nur bedauern; ich kann aber doch nicht den Rechtsstaat aushebeln. Wenn wir einen Tarifvertrag haben mit Kündigungsregelungen und Neuverhandlungen, kann ich es mir auch nicht besser backen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich bitte doch um Beachtung der Rechtsstaatlichkeit und Einhaltung der Verfahren. Dass das lange dauert, bedaure ich. Ich hätte das gerade als Haushälterin natürlich auch gern ein bisschen schneller. Aber die Mühlen an dieser Stelle mahlen nun einmal so.

Also: Ein einseitiges Opfer, finde ich, ist es nicht. Wir wollen in Richtung Gleichbehandlung gehen, auch für Arbeiter und Angestellte.

Ich möchte auch noch einmal deutlich sagen, dass die Belastungen, die wir in diesem Haushalt, wie er jetzt vom Kabinett vorgelegt ist, haben, wirklich nicht nur das Personal betreffen. Wenn ich mir überlege, was wir in den Bereichen Kultur, Sport, Verbraucherschutz usw. kürzen müssen, welche organisierte Operation zur Konsolidierung des Landeshaushalts vorgenommen wird, dann kann ich nur sagen: Der Anteil der Kürzungen im Personalbereich namentlich durch diese, aber auch durch andere Maßnahmen ist aus meiner Sicht moderat, und er ist zumindest, was die Personalausgabenquote anbelangt, im Verhältnis in Ordnung. Wir müssen an dieser Stelle unseren Haushalt konsolidieren; da beißt die Maus keinen Faden ab.

Ich will an dieser Stelle auch sagen - das habe ich vorher in der Debatte schon einmal geäußert -: Wo immer ich im Augenblick Diskussionen über Sparmaßnahmen und Konsolidierungsmaßnahmen führe, die Leute sagen mir immer: Es ist doch besser, man hat einen gesicherten Job, als wenn man morgen auf der Straße steht. - Ich finde, dieses "Privileg", dass wir als öffentliche Hand

sagen: "Wir wollen Haushalte konsolidieren, ohne auf irgendeine Weise Personal auf die Straße zu stellen", ist eine Herausforderung, die wir eben auch finanzpolitisch umsetzen müssen. Dazu ist meine Fraktion bereit. Wir scheuen uns auch nicht, das in der Diskussion mit den Verbänden, aber auch mit den Menschen, die es dann betrifft, im Einzelnen durchzudiskutieren. Das wird schwierig sein. Wir können das, glaube ich, nur bewältigen, indem wir sagen: Auch ein Beamter hat Kinder und möchte, dass diese eine gute Unterrichtsversorgung bekommen. Auch ein Beamter geht einmal in eine Kultureinrichtung und möchte nicht, dass alle Kultureinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen jetzt auf null gesetzt werden. - Das haben wir auch nicht gemacht. Von daher ist es, glaube ich, alles in allem ausgewogen. Wir sollten da nicht päpstlicher reden als der Papst, wie ich finde.

Ich bedaure, wie gesagt, dass die Opposition den grundlegenden Ansatz, die grundlegende Frage nicht angeht: Wie kommen wir dazu, das unterschiedliche Dienst- und Personalrecht im öffentlichen Dienst schrittweise außer Kraft zu setzen, wie kommen wir also zu einer echten Gleichbehandlung und Gleichstellung?

(Zuruf von Helmut Stahl [CDU])

- Ich weiß, dass das die Tarifpartner sind, Herr Stahl. Aber das heißt doch nicht, dass man dafür nicht eintreten kann. Man muss versuchen, es zu erreichen. Wir haben es oft genug diskutiert. Wir müssen es erreichen - da beißt die Maus keinen Faden ab -, gar nicht nur aus Konsolidierungsgründen, sondern auch, weil wir mehr Motivation, weil wir mehr Qualität, Leistungsorientierung usw. in den öffentlichen Dienst hineinbringen wollen, sowohl bei der Beamtenschaft als auch bei den angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes Nordrhein-Westfalen. - Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und einzelnen Abgeordneten der SPD)

Präsident Ulrich Schmidt: Schönen Dank, Frau Kollegin Müller. - Das Wort hat der Abgeordnete Brendel, FDP-Fraktion.

Karl Peter Brendel (FDP): Frau Kollegin Müller, Sie haben mit Ihrer Forderung Recht, dass wir zu strukturellen Veränderungen kommen müssen. Dass wir auch zu strukturellen Veränderungen im öffentlichen Dienst kommen müssen, ist überhaupt nicht die Frage. Es ist aber nicht so einfach, wie Sie es darstellen, dass man zu Bull in alle seinen Formen ja sagen kann. Das Leben ist

komplizierter, als es in Ihrem Beitrag den Anschein hat. Dies dazu.

Die derzeitige Situation ist eigentlich die des Insolvenzverfahrens mit dem Vorteil, dass das Land aufgrund einer vernünftigen gesetzlichen Entscheidung nicht insolvent werden kann, da es in der Insolvenzordnung ausgenommen ist. Der Finanzminister verhält sich aber wie der Insolvenzverwalter klassischer Art, der den Laden vor die Wand fährt. Der große Posten der Personalkosten wird auf Teufel komm raus heruntergefahren, weil man sich davon einen Erfolg verspricht bzw. weil man nicht anders handeln kann. Hierin besteht der Unterschied zum Bereich des insolventen Unternehmens. Wir können diesen Laden nicht einfach zumachen, weil wir kein Geld mehr haben, um anschließend irgendetwas Neues zu machen. Das Land Nordrhein-Westfalen muss anschließend weiterarbeiten. Deswegen ist diese Lösung untauglich.

Frau Müller sagte schon, es ist ein Dilemma, dass alle anderen Maßnahmen nicht so schnell greifen wie die jetzt vorgeschlagenen. Richtig ist, man kann die nun angedachten Maßnahmen schnell umsetzen. Warum hat man aber nur noch die schnelle Lösung? In der Vergangenheit hat man versäumt, die zwingend erforderlichen Strukturformen wirklich anzugehen. Frau Müller, man muss sagen, Sie hatten mit Ihrem Koalitionspartner jahrelang die Möglichkeit, die Strukturen zu ändern. Es hat sich aber nichts verändert. Sie haben dem öffentlichen Dienst zusätzliche Aufgaben zugewiesen oder Aufträge erteilt. Dann dürfen Sie sich nicht wundern, dass der öffentliche Dienst auch personell ausgeweitet werden musste. Es geht nicht beides: immer mehr Aufgaben an den öffentlichen Dienst geben und dafür immer weniger Personal mit schlechterer Bezahlung bereitstellen. Das ist keine Lösung. Sie haben etwas versäumt. Sie fangen jetzt zu spät an. Das muss man Ihnen vorwerfen. Das ist unsere Situation. Die Diskussion darüber, was wir im öffentlichen Dienst ändern können und müssen, werden wir sicherlich sehr intensiv zu führen haben. Das ist aber nicht so einfach, wie Sie es heute dargestellt haben.

(Glocke)

- Ich sehe das rote Licht und habe die Glocke gehört. Meine Redezeit von einer Minute und 20 Sekunden ist zu Ende. - Schönen Dank.

(Beifall bei der CDU und von Edith Müller [GRÜNE])

Präsident Ulrich Schmidt: Danke schön, Herr Kollege Brendel. - Wir sind am Schluss der Beratung angelangt.

Wir stimmen ab, zunächst über den **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 13/4313**. Der Ältestenrat empfiehlt uns die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs an den Haushalts- und Finanzausschuss**. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. - Wer ist dagegen? - Stimmenthaltungen? - Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig von allen Fraktionen **angenommen**.

Wir stimmen zweitens ab über den **Antrag** der Fraktion der FDP **Drucksache 13/4328**. Auch hier empfiehlt der Ältestenrat die **Überweisung** an den **Haushalts- und Finanzausschuss** - federführend - und an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform**. Die abschließende Beratung und Abstimmung dieses Antrags soll dann in öffentlicher Sitzung im federführenden Ausschuss erfolgen. Wer stimmt zu? - Wer ist dagegen? - Stimmenthaltungen? - Damit ist auch diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

6 Nordrhein-Westfalen verwirklicht die Gleichwertigkeit von Beruflicher Bildung und Allgemeinbildung

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4326

Ich verweise auf den **Entschließungsantrag** der Fraktion der CDU **Drucksache 13/4365**.

Ich eröffne die Beratung und erteile Herrn Abgeordneten Degen für die SPD-Fraktion das Wort. Bitte schön.

Manfred Degen (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben fünf Minuten Zeit, um zu zwei Anträgen Stellung zu nehmen. Ich glaube aber, wir werden uns auf eine einvernehmliche Regelung einigen.

Wir haben mit sehr großer Übereinstimmung aller beteiligten Verbände, der Wirtschaftsverbände und der Kammern vor rund fünf Jahren das berufliche Schulwesen umgestellt. Wir haben es im Berufskolleg zusammengefasst.

Ich glaube, dass Nordrhein-Westfalen damit einen wesentlichen Schritt getan hat, um allgemeine

und berufliche Bildung miteinander zu verknüpfen. Im Grunde genommen ist das, was sich in den fünf Jahren an Vorzeigemodellen in Nordrhein-Westfalen entwickelt hat, etwas, was Vorbildcharakter für andere Bundesländer haben kann. Wir beklagen alle, dass die berufliche Bildung nie so im öffentlichen Interesse steht. Meistens führt sie ein Schattendasein. Das hat sie nicht verdient.

Wir wollen auch einen Weg finden, damit wir diesen Antrag und die Entschließung der CDU zusammenführen und gemeinsam weitere Schritte zur Weiterentwicklung des Berufskollegs vornehmen können. Darauf haben wir uns geeinigt. Ich will gar nicht auf die Einzelheiten eingehen, sondern schlage nur zwei Punkte vor:

Beim Vorspann des Entschließungsantrags der CDU wird in den Spiegelstrichen vom "Reparaturbetrieb" des Berufskollegs gesprochen. Es sei ein "Reparaturbetrieb" für das, was das Schulwesen nicht leiste. Ma

n geht aber nicht auf das brennende Problem ein, unter dem Berufskollegs zu leiden haben, nämlich dass sie Aufgaben wahrnehmen, die im Ausbildungsprozess eigentlich die Arbeitgeber wahrnehmen müssen. Wenn der Ausbildungskonsens zitiert wird, muss man sagen, dass das Land seine Verpflichtung des Ausbildungskonsenses nicht nur erfüllt, sondern sogar übererfüllt hat. Die andere Seite, die Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen muss, ist dieser Verpflichtung nicht in ausreichendem Maße nachgekommen.

Das sind aber Dinge, die wir alle ausführlich im Ausschuss oder im Plenum diskutieren können, wenn der Bericht über die fünfjährige Übergangszeit zur Einführung des Berufskollegs vorliegt.

Deshalb haben wir uns mit der CDU darauf geeinigt, dass wir die im Entschließungsantrag enthaltenen Spiegelstriche an unseren Antrag anhängen. Dafür soll die Übergangsförmulierung eingefügt werden: "Ferner soll der Bericht zu folgenden Themen Stellung nehmen:" - Danach sind wir bereit, die Spiegelstriche der CDU zu übernehmen.

Der letzte Absatz im Entschließungsantrag der CDU soll geändert werden. Es muss dort heißen:

"Die Landtagsfraktionen erwarten einen Bericht der Landesregierung möglichst bis zum Jahresende 2003."

Mit dem Einschub "möglichst" wollen wir, dass die Zeitvorgabe nicht so starr festgelegt wird. Wir haben lieber einen ausführlichen und inhaltschweren Bericht, als das er unbedingt noch in diesem Jahr erscheinen muss.



Haushalts- und Finanzausschuss

63. Sitzung (öffentlicher Teil)^{*)}

9. Oktober 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

12:00 Uhr bis 13:20 Uhr

Vorsitz: Volkmar Klein (CDU)

Stenograf: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

4 Den Theatern effizienteres Wirtschaften ermöglichen - Modellversuche starten 1

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3284

Der Ausschuss berät den Antrag und stimmt darüber ab. Er **empfiehlt** dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP, den **Antrag abzulehnen**.

5 Tarifliche Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur verbessern 3

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/3956 - Neudruck -

Der Ausschuss **empfiehlt** dem federführenden Ausschuss ohne Diskussion mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP, den **Antrag abzulehnen**.

^{*)} Nichtöffentlicher Teil zu TOP 1 bis 3 s. APr 13/977
Vertraulicher Teil zu TOP 1 bis 3 s. Vertr. APr 13/33

- 6 Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen** 3
- Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4313

Nach kurzer Aussprache **beschließt** der Ausschuss - auf Antrag der Fraktion der FDP - einstimmig, zu dem Gesetzentwurf eine **öffentliche Anhörung** gem. § 32 GeschO am 06.11.2003, 11 Uhr, durchzuführen, und dazu die kommunalen Spitzenverbände, den Deutschen Beamtenbund, den Deutschen Gewerkschaftsbund und einen Vertreter der Bull-Kommission einzuladen.

- 7 Aktuelle Situation der Landesentwicklungsgesellschaft NRW** 5
- Sachstandsbericht der Landesregierung

Der Ausschuss nimmt einen Bericht von MR'in Flocke (MSWKS), der als Vorlage 13/2372 übermittelt worden ist, und einen Bericht des Finanzministeriums entgegen.

Die anschließend dazu gestellten Fragen werden von StS Dr. Noack (FM) beantwortet.

- 8 Gestaltbarkeit der Transferausgaben des Landes** 8
- Vorlagen 13/2073, 13/2226 und 13/2241

Der Ausschuss berät die Vorlagen mit den Vertretern des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofs.

- 9 Kassenabschluss 2002** 10
- Vorlage 13/2166

Die Vorlage wird im Rahmen einer kurzen Erörterung zur Kenntnis genommen.

Wenn das zuständige Fachministerium dieser Meinung sei und das Land durch Doppelhaushalt und GFG Planungssicherheit einräumen wolle und darüber hinaus dem Schauspielhaus und dem Museum Schloss Moyland jährliche Mittel garantiere, sei zu fragen, warum das Land dann nicht auch den Theatern im Übrigen mehr Planungssicherheit gewähren könne. Der Antrag sei ein Appell, wobei er durchaus die finanziellen Schwierigkeiten sehe.

Vorsitzender Volkmar Klein meint, dass die angesprochenen grundsätzlichen Fragen in der Arbeitsgruppe, die sich mit der Fortentwicklung des Haushaltsrechts befasse, erörtert werden sollten. Sodann lässt er über den Antrag abstimmen. - Der **Ausschuss** lehnt ihn mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Oppositionsfraktionen ab.

5 Tarifliche Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur verbessern

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/3956 - Neudruck -

Dieser Antrag sei, so der **Vorsitzende** ebenfalls an den Kulturausschuss - federführend - und zur Mitberatung an den HFA überwiesen worden. Heute sei ein Votum abzugeben.

Keine Wortmeldungen. - Der **Ausschuss** lehnt den Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen ab.

6 Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4313

In Verbindung damit:

Keine Ungleichbehandlung im öffentlichen Dienst

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4328

Vorsitzender Volkmar Klein führt aus, der Gesetzentwurf der Landesregierung sei nur an den Haushalts- und Finanzausschuss und der Antrag der FDP-Fraktion federführend an den HFA und zur Mitberatung an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform überwiesen worden. Die abschließende Beratung und Abstimmung über den FDP-Antrag solle im HFA in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Er habe mit Schreiben vom 2. Oktober 2003 die kommunalen Spitzenverbände gebeten, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die FDP-Fraktion habe beantragt, eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Nach seinen Informationen sei es erforderlich, bis Ende November zum endgültigen Ergebnis im Plenum zu kommen, um nicht gegebenenfalls eine Rückzahlung der Beamten zu einem späteren Zeitpunkt auszulösen. Da die Anhörung frühestens am 6. November im Ausschuss durchgeführt werden könne, sei es erforderlich, vor den Plenarsitzungen im November eine zusätzliche Ausschusssitzung durchzuführen, um die Anhörung auszuwerten und über den Gesetzentwurf abzustimmen.

Angela Freimuth (FDP) stellt klar, ihre Fraktion habe die Anhörung beantragt, weil sie es für ein Gebot des Anstandes halte, den Beamtinnen und Beamten, denen mit diesem Gesetzesvorhaben deutliche Einschnitte drohten, im parlamentarischen Beratungsverfahren wenigstens ordentliches Gehör einzuräumen. Der Landtag dürfe nicht im Schnelldurchgang über die Veränderungen der Lebens- und Berufssituation der Beamtinnen und Beamten hinweggehen. Das Thema sei auch wichtig genug, um eine zusätzliche Sitzung zu rechtfertigen.

Manfred Palmén (CDU) unterstützt namens seiner Fraktion den Antrag der FDP. Bei der Anhörung müsse zumindest dargelegt werden, dass eine Gleichbehandlung von Angestellten, Arbeitern und Beamten erforderlich sei. Die CDU-Fraktion sei hinsichtlich des Gesetzentwurfs noch nicht zu einer abschließenden Entscheidung gekommen; sie unterstütze jedoch, dass die Landesregierung die Tarifverträge gekündigt habe, um eine Gleichbehandlung zu erreichen.

Gisela Walsken (SPD) hat den Eindruck, dass Frau Freimuth eine Front errichten wolle, obwohl es dafür keinen Anlass gebe. Selbstverständlich sei die SPD-Fraktion bereit, den Gesetzentwurf zum Thema einer Anhörung zu machen. Das Ziel ihrer Fraktion sei jedoch, die Änderungen kurzfristig in Kraft treten zu lassen, und deshalb sei sie dem Vorsitzenden dankbar, dass es gelungen sei, für die Anhörung einen entsprechenden Termin zu finden. Es sei selbstverständlich, mit den Interessenvertretern in der Anhörung ins Gespräch zu kommen. Das sei aber nicht der einzige Weg der Kommunikation.

Edith Müller (GRÜNE) findet es auch richtig, eine Anhörung durchzuführen.

Das heiÙe nicht, dass sie den Antrag der FDP-Fraktion unterstütze. Sie habe für ihre Fraktion bereits erklärt, dass sie prinzipiell eine Gleichbehandlung im öffentlichen Dienst wolle - im Gegensatz zur Opposition, die ja alle Vorschläge der Bull-Kommission abgelehnt habe. Der Kern des Problems, der die Schwierigkeiten der Gleichbehandlung verursache, sei, dass man im öffentlichen Dienst zwei unterschiedliche Systeme - das Beamtentum und die Tarifbeschäftigten - nebeneinander laufen lasse.

Aus diesem Grunde beantrage sie, zu der Anhörung auch einen Vertreter der Bull-Kommission oder Herrn Riotte als Beauftragten der Landesregierung für die Umsetzung der Vorschläge der Bull-Kommission einzuladen. Eine Lösung des Problems der Ungleichbehandlung liege ihres Erachtens nur in einer Reform des öffentlichen Dienst-

rechts insgesamt, und deshalb sei es wichtig, diesen Gesichtspunkt in das Thema der Anhörung einzubeziehen.

Angela Freimuth (FDP) entgegnet, auch die Vorschläge der Bull-Kommission sähen Angestellte im öffentlichen Dienst mit einem besonderen Status vor. Im Übrigen sei es keineswegs so, dass sich die FDP gegen jegliche Veränderungen im Recht des öffentlichen Dienstes wehre. Sie könne die Koalitionsfraktionen nur auffordern, nicht immer nur Kommissionsberichte zu zitieren, sondern endlich parlamentarische Initiativen einzubringen. Im Übrigen habe sie nichts dagegen, zu der Anhörung auch jemanden von der Bull-Kommission einzuladen.

Vorsitzender Volkmar Klein hält es für richtig, zu der Anhörung nur Sachverständige von draußen einzuladen, da Vertreter der Landesregierung wie Herr Riotte ohnehin jederzeit in den Ausschuss gebeten werden könnten. Er lässt sodann abstimmen über den Vorschlag, eine öffentliche Anhörung gemäß § 32 der Geschäftsordnung am 6. November, 11:00 Uhr, durchzuführen und dazu die kommunalen Spitzenverbände, den Deutschen Beamtenbund, den Deutschen Gewerkschaftsbund und einen Vertreter der Bull-Kommission einzuladen. - Der **Ausschuss** beschließt dies einstimmig.

Mit dem weiteren Vorschlag des **Vorsitzenden**, sich am Rande der Plenarsitzungen der nächsten Woche in der Obleuterunde über den Termin der zusätzlichen Ausschusssitzung zu verständigen, ist der **Ausschuss** einverstanden.

7 Aktuelle Situation der Landesentwicklungsgesellschaft NRW

Sachstandsbericht der Landesregierung

MR'in Flocke (MSWKS) erstattet zunächst einen Bericht über die wirtschaftliche Situation der LEG, der dem Ausschuss inzwischen als **Vorlage 13/2372** übermittelt wurde.

Nach der Bitte des **Vorsitzenden Volkmar Klein**, auch zu dem angefragten Punkt der im Haushalt 2003 veranschlagten Einnahmeposition aus der Veräußerung der LEG Stellung zu nehmen, trägt **StS Dr. Noack (FM)** als Vertreter des für diesen Aspekt zuständigen Ministeriums weiter vor:

Soweit es um die geplante Veräußerung der LEG geht, war ich beauftragt, die Verhandlungen zu führen, da wir nach einer intensiven Prüfung zu dem Ergebnis gekommen waren, dass der Finanzminister aufgrund seiner weiteren Zuständigkeiten in Bezug auf die WestLB und die Landesbank in einen Interessenkonflikt geraten könnte. Diesen wollten wir ausschließen. Im Falle politischer Entscheidungsnotwendigkeiten hätte Justizminister Gerhards die politische Seite garantieren müssen. - Das zu den formellen Gegebenheiten.

Im Jahre 2002 hat die Landesregierung beschlossen, eine Veräußerung der Anteile des Landes an der Landesentwicklungsgesellschaft vorzunehmen. Unter Be-



**Unterausschuss „Personal“
des Haushalts- und Finanzausschusses**

33. Sitzung (öffentlich)

14. Oktober 2003

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 16:10 Uhr

Vorsitz: Manfred Palmen (CDU)

Stenograf: Michael Roeßgen

Verhandlungspunkte:

Vor Eintritt in die Tagesordnung	1
• Aufstellung der Tagesordnung.....	1
1 Umsetzung der Ergebnisse der Regierungskommission „Zukunft des öffentli- chen Dienstes – öffentlicher Dienst der Zukunft“	1
Vorlage 13/2286	
• Bericht durch Wolfgang Riotte (Beauftragter für die Reform des öffentlichen Dienstes).....	1
• Diskussion.....	7

Unterausschuss "Personal" des Haushalts- und Finanzausschusses
33. Sitzung (öffentlich)

14.10.2003
rß

2 Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen 12

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4313

In Verbindung damit:

Keine Ungleichbehandlung im öffentlichen Dienst

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4328

- Diskussion 13
- Ergebnis 13

3 Versorgungsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen 14

Vorlage 13/2220

In Verbindung damit:

4 Raus aus der Pensionsfalle 14

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3730

- Bericht durch MDgt Steller (FM) 14
- Diskussion 15
- Ergebnis 15

5 Personalsituation in der Justiz 15

Drucksachen 13/3832 und 13/4024

Zuschrift 13/3120

Pressedokumentation (Tischvorlage)

- Diskussion 18
- Ergebnis 21

Ein Großteil der hier Anwesenden werde diese Wandlungen nicht mehr erleben, weil es eine enorm große Aufgabe sei, bei 413.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen vernünftigen Plan zur Umsetzung zu finden. Ob man dann auch den Mut haben werde, tatsächlich wie in den Niederlanden und in der Schweiz durchzugreifen und etwa wie in der Schweiz das Berufsbeamtentum abzuschaffen, werde sich noch zeigen.

Wolfgang Dietrich (CDU) vergewissert sich, ob Herr Riotte als Reformbeauftragter der Landesregierung auch Anregungen gebe, wie man ressortübergreifend eine standardisierte Kosten- und Leistungsrechnung erstelle, woran es im Moment wohl hapere.

Wolfgang Riotte (Beauftragter für die Reform des öffentlichen Dienstes) antwortet, es gebe bereits eine seit einem Jahr arbeitende Arbeitsgruppe im Finanzministerium, die schon etabliert gewesen sei, bevor er seinen Auftrag erhalten habe. An dieser Arbeitsgruppe wirke er im Sinne seines Koordinierungsauftrags mit. Ziel sei es in der Tat, ein ressortübergreifendes System der Kosten- und Leistungsrechnung herzustellen, das entweder gleichzeitig Haushaltsrechnungssystem sei oder mit ihm so verbunden werde, dass die damit befassten Beschäftigten die Daten nicht doppelt eingeben müssten. Daran werde gearbeitet, und das sei die Voraussetzung für die Zielerreichung im Jahre 2008.

Auf die weitergehende Frage von **Wolfgang Dietrich (CDU)**, ob es im Innenministerium andere Vorstellungen als im Finanzministerium gebe, antwortet **Wolfgang Riotte (Beauftragter für die Reform des öffentlichen Dienstes)**, Meinungsunterschiede gebe es nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in anderen Ländern sowie in der Wissenschaft. Kosten- und Leistungsrechnung kann als System für sich neben einem wie auch immer gearteten Haushaltsrechnungssystem gefahren werden oder auch weitgehend an die Stelle eines Haushaltsrechnungssystem treten. Es gebe eine dritte Lösung, die zwischen beiden eine Schnittstelle herstelle. Welche Lösung man wähle, hänge von der IT-Technik ab oder davon, welches Interesse die jeweiligen Ressorts bzw. die Ministerin oder der Minister an dem Thema hätten. Es hänge natürlich auch davon ab, ob die Haushälter das aktuelle Handeln der Ressorts minutiös beobachten sollten. Es sei Sorge der beobachteten Ressorts, dass sie permanent an der Ausführung des Haushalts gehindert würden, wie sie es für richtig hielten. Er glaube, dass die weiteren Diskussionen über dieses Thema auch in anderen Ländern hälften, über diese Meinungsverschiedenheiten hinwegzukommen. Dass die Landesregierung zu einer einheitlichen Kosten- und Leistungsrechnung entschlossen sei, möge man daran erkennen, dass der neue Haushaltsplan eine entsprechende Verstärkung beim Finanzministerium zum Inhalt hat.

2 **Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4313

In Verbindung damit:**Keine Ungleichbehandlung im öffentlichen Dienst**

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4328

Vorsitzender Manfred Palmen berichtet, dass der Haushalts- und Finanzausschuss am Donnerstag der vergangenen Woche die Durchführung einer Anhörung auf Antrag der Fraktion der FDP beschlossen habe. Er schlägt daher vor, dieses Thema zu vertagen.

Günter Garbrecht (SPD) meint ergänzend, die Auswertung der Anhörung sollte dann auch im Umkreis des HFA erfolgen, sodass eine weitere Beschäftigung mit dem Thema im Unterausschuss „Personal“ entbehrlich wäre. Insofern sollte das Thema an den HFA zurückverwiesen werden. – **Vorsitzender Manfred Palmen** sieht das ebenso, zumal aus Termingründen keine Gelegenheit mehr bestehe, das Thema im Unterausschuss zu diskutieren.

Angela Freimuth (FDP) meint, sicherlich sei es vor einer weiteren Beratung sinnvoll, die Anhörung abzuwarten. Sollte die Mehrheit des Ausschusses dem Vorschlag folgen, die Beratung im Haushalts- und Finanzausschuss fortzusetzen, ohne zuvor im Unterausschuss darüber zu beraten, könnte sie dem auch folgen, fände es aber vom Selbstverständnis des Unterausschusses her angemessen, etwa in einem Obleutegespräch am Rande des Plenums noch eine Lösung zu finden, um dieses wichtige Thema bezüglich des gesamten Personals der Landesverwaltung auch im Unterausschuss Personal in Verbindung mit den Ergebnissen der Anhörung zu behandeln, gegebenenfalls in einer Sondersitzung des Unterausschusses zur Vorbereitung der Beratung des Haushalts- und Finanzausschusses.

Vorsitzender Manfred Palmen hält darauf hin fest, der Punkt werde mehrheitlich formal an den HFA zurückgegeben. Am Rande der Anhörung werde in einem **Obleutegespräch** über eine eventuelle **weitere Behandlung** des Tagesordnungspunktes im Unterausschuss und gegebenenfalls über eine Sondersitzung befunden.

Günter Garbrecht (SPD) erklärt sich damit einverstanden, will dem Ausschuss aber nicht vorenthalten, dass die Koalitionsfraktionen zu diesem Gesetzentwurf eine Änderung diskutiert und beschlossen hätten. Danach wolle man die Sonderzahlung bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 6 bei dem bisherigen Umfang belassen und für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 von 84,29 auf 70 % heruntergehen. Der Einsparbetrag, der für diese Umverteilung notwendig sei, werde bei den Versorgungsempfängern durch die Erhöhung Absenkung von 50 % um weitere 3%-Punkte erbracht. Motiv dieser Operation sei die soziale Ausgewogenheit. Diese Überlegungen könnten im Rahmen der Anhörung sicherlich noch diskutiert werden.



Haushalts- und Finanzausschuss

64. Sitzung (öffentlicher Teil)^{*)}

6. November 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 13:20 Uhr;
13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Vorsitz: Volkmar Klein (CDU)

Stenograf/in: Ulrike Schmick, Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- | | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen | 1 |
|----------|---|----------|

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4313

In Verbindung damit:

Keine Ungleichbehandlung im öffentlichen Dienst

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4328

Vorlage 13/2350

Öffentliche Anhörung

Die Sachverständigen geben ihre Stellungnahme ab und beantworten anschließend Fragen der Ausschussmitglieder.

^{*)} Vertraulicher Teil zu TOP 12 s. Vertr. APr 13/36

Institution	Redner	Zuschriften	Seiten
Landkreistag NRW	Dr. Alexander Schink	13/3257 13/8270	2, 14, 22, 33
Städte- und Gemeindebund NRW	Hans-Gerd von Lennep	13/3277 (s. auch 13/3315)	3, 21, 33
Städtetag NRW	Dr. Helmut Fogt	13/3255	5, 12, 14, 24, 31, 33
Deutscher Beamtenbund, Landesbund NRW	Ralf Eisenhöfer Wolfgang Römer	13/3254	7, 27 28
Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk NRW	Hans Kirschhall Werner Swienty (GdP)	13/3259	10, 25, 32 31

2 Verfahrensstand der aktuellen Steuerschätzung 34
Bericht des Finanzministeriums

An einen kurzen Bericht von Jochen Dieckmann schließt sich eine Aussprache an.

3 Veräußerung einer Liegenschaft in Bielefeld-Senne 38
Vorlage 13/2328
Vertrauliche Vorlage 13/24

Entsprechend der Empfehlung des Unterausschusses „Landesbetriebe und Sondervermögen“ **empfiehlt** der Ausschuss dem Landtag ohne Diskussion einstimmig, in die Grundstücksveräußerung **einzuwilligen**.

Berichterstatter: Günter Garbrecht (SPD)

Aus der Diskussion

Zur heutigen **Tagesordnung** teilt **Vorsitzender Volkmar Klein** mit, die CDU-Fraktion habe mit Schreiben vom 27. Oktober beantragt, einen Sachstandsbericht zur **Landesbürgerschaft LTU** zu erhalten. Dieses Thema werde als letzter Tagesordnungspunkt behandelt.

Darüber hinaus habe der Finanzminister angeboten, die heutige Sitzung zu nutzen, um über den **Verfahrensstand der aktuellen Steuerschätzung** zu informieren. Dies könne im Anschluss an die Anhörung – als TOP 2 – geschehen, womit sich die Nummerierung der weiteren Tagesordnungspunkte entsprechend verändere.

Der **Ausschuss** stimmt dieser Ergänzung der Tagesordnung einvernehmlich zu.

1 **Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4313

In Verbindung damit:

Keine Ungleichbehandlung im öffentlichen Dienst

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4328

Vorlage 13/2350

Öffentliche Anhörung

Vorsitzender Volkmar Klein: Ich habe, nachdem wir uns im Ausschuss auf diese relativ kurzfristige Anhörung verständigt haben, über den Landtagspräsidenten die Experten eingeladen, die auf der gestern verteilten Teilnehmerliste abgedruckt sind.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass der eingeladene Staatsminister a. D. Professor Bull sich zwar zurückgemeldet, allerdings darauf hingewiesen hat, dass er für die konkrete Frage der Haushaltspläne 2004 seinen Beitrag nicht so direkt sieht. Er hat darum gebeten, seine Gedanken in Zukunft weiter zu verfolgen, und angeboten, zu einem späteren Zeitpunkt zu grundlegenden Überlegungen gerne wieder nach Düsseldorf zu kommen. Ich habe ihm gegenüber Verständnis geäußert, dass es heute bei den haushaltswirksamen Dingen 2003/2004 sicherlich im Wesentlichen für uns wichtig ist, mit den direkt Betroffenen zu sprechen.

(Der Vorsitzende begrüßt sodann die Sachverständigen und gibt technische Hinweise.)

Dr. Alexander Schink (Landkreistag NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich spreche für den Landkreistag Nordrhein-Westfalen. Unsere Gremien haben sich mit dem Gesetzentwurf befasst. Der Vorstand des Landkreistages genauso wie der Ausschuss für Verfassung und Verwaltung, der dafür zuständig ist, haben diesem Gesetzentwurf zugestimmt.

Wir haben dies nicht gerne getan, aber wir haben dies deshalb getan, weil sich die Haushaltslage der kommunalen Gebietskörperschaften ähnlich schwierig gestaltet wie die Haushaltslage des Landes Nordrhein-Westfalen; vielleicht ist sie noch schwieriger.

Sie alle wissen, dass es zwei Großstädte in Nordrhein-Westfalen gibt, die noch einen ausgeglichenen Haushalt haben. Es gibt insgesamt 180 Städte und Gemeinden mit einem Haushaltssicherungskonzept, davon mehr als 40, die eine nicht genehmigte Haushaltsführung haben. Es gibt inzwischen sieben Kreise, die ebenfalls nicht ausgeglichene Haushalte haben. Im nächsten Jahr wird das alles sicherlich noch viel schlimmer werden.

Das ist der Grund, warum wir diesem Gesetzentwurf zugestimmt haben. Wir haben mit dem Gesetzentwurf allerdings unsere Probleme, und zwar deshalb, weil die Situation für die beamteten Beschäftigten in den kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund dieses Gesetzentwurfs und der damit im Zusammenhang stehenden Verlängerung der Arbeitszeit natürlich eine andere sein wird als für die angestellten Beschäftigten.

Die Situation ist insoweit bei den kommunalen Gebietskörperschaften noch etwas anders als bei den Landesbediensteten. Wir haben insbesondere im mittleren und gehobenen Dienst beamtete wie angestellte Mitarbeiter, die gleiche Arbeiten versehen - häufig sitzen sie in einem Büro -; der eine geht dann pro Woche berechnet drei Stunden eher nach Hause und bekommt das volle Weihnachts- und Urlaubsgeld und der andere nicht. Dies führt bei unseren Bediensteten - genauso wie es landesweit festzustellen ist - naturgemäß zu erheblichen Problemen, zu Frustrationseffekten und ist geeignet, die Motivationslage durchaus zu beeinträchtigen.

Das wissen wir, das erkennen wir; wir sehen nur angesichts der derzeitigen Haushaltslage in den kommunalen Gebietskörperschaften keine andere Möglichkeit, als diesem Gesetzentwurf zuzustimmen. Die Finanzlage ist dafür ursächlich, und das ist der einzige Grund, warum wir sagen: Wir können diesem Gesetzentwurf zustimmen. Wir können ihm auch deshalb zustimmen, weil eine Befristung auf drei Jahre vorgesehen ist und das Ganze nicht permanent, sondern nur für eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden soll.

Wir haben zu den anderen Fragen, die sich damit im Zusammenhang stellen, noch einige Anmerkungen:

Es ist vorgeschlagen worden, den kommunalen Gebietskörperschaften freizustellen, ob und in welchem Umfang sie die Sonderzahlungen absenken. Wir haben uns auch mit dieser Fragestellung befasst und können einem solchen Vorschlag nicht zustimmen, weil insbesondere die Haushaltssicherungsgemeinden - wie gesagt: 180 an der Zahl, mit im nächsten Jahr sicherlich steigender Tendenz - durch eine solche Lösung unter erheblichen Druck geraten, die Sonderzahlungen bis auf das Minimum dessen, was aus verfassungsrechtlichen Gründen zu leisten ist, abzusenken.

Das wollen wir den Beschäftigten, die dort arbeiten, nicht zumuten. Wir bitten dabei zu berücksichtigen, dass die Beschäftigten in diesen Gemeinden ohnehin schon im Vergleich zu anderen Beschäftigten bei anderen Gemeinden Sonderlasten zu tragen haben, weil Beförderungsaussichten in diesen Gemeinden angesichts der Regelwerke, die für die Haushaltssicherung und die ungenehmigte Haushaltsführung gelten, schlechter sind als in anderen Gemeinden. Es ist schon ein Opfer, das die Beamten dort bringen müssen. Von daher glauben wir, dass wir es insbesondere mit Rücksicht auf die Haushaltssicherungsgemeinden nicht verantworten können.

Aus Sicht der Kreise ist dazu noch zu sagen, dass wir von der Kreisumlage leben. Wir würden in jedem Haushaltsjahr in jedem Kreis in die Diskussion kommen, ob denn die Sonderzuwendungen nicht auf das Mindestmaß abgesenkt werden können, weil natürlich die Kreisumlage bei finanzschwachen kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die alle in einer Finanzkrise stecken, erhoben werden muss und deshalb alle Möglichkeiten auch bei den Kreisen ausgeschöpft werden müssen, hier zu Einsparungen zu kommen. Auch dies würde einen Zwangsmechanismus bei uns in den Mitgliedskörperschaften auslösen, den wir so nicht akzeptieren können.

Ein anderer Vorschlag geht dahin – er steckt ja auch in dem FDP-Vorschlag -, die Sonderzuwendungen auf die monatlichen Bezüge zu verteilen. Mit einem solchen Vorschlag könnten wir uns durchaus anfreunden, denn wir sind der Überzeugung, dass es nicht notwendig ist, die Sonderzuwendungen in einer Einmalzahlung zu leisten, sondern es würde den Beamten im öffentlichen Dienst sicherlich mehr helfen, wenn sie dieses Geld monatlich bekämen. Ein solcher Vorschlag würde durchaus bei uns auf Zustimmung stoßen.

Noch kurz etwas zur Frage der Ungleichbehandlung zwischen Beamten und Angestellten: Sie haben meinen Worten entnommen, dass wir durchaus erkennen, dass es in finanzieller und arbeitszeitmäßiger Hinsicht durch den Gesetzentwurf darauf hinausläuft, Beamte und Angestellte nicht mehr gleich zu behandeln. Deshalb stellt sich die Frage, ob die Tarifverträge, die für die kommunalen Bediensteten im Angestelltenbereich gelten, gekündigt werden sollten.

Das ist durch den kommunalen Arbeitgeberverband, wie Sie wissen, bislang nicht geschehen, und zwar deshalb nicht, weil mit den Gewerkschaften verabredet worden ist, eine grundlegende Diskussion über das Thema kommunaler Angestellte im öffentlichen Dienst zu führen, und sich dort die Frage stellt, ob man die eigentlich beamtenrechtlichen Regelungen, die in das Angestelltenrecht transferiert worden sind, weiterhin so fortführt oder ob man zu Änderungen kommt.

Wir sind der Überzeugung, dass eine solche grundlegende Diskussion um die Angestelltentarifverträge im Ergebnis sehr viel sinnvoller ist und bei den Gehaltsstrukturen durchaus zu anderen Veränderungen führen kann als eine dreijährige Absenkung der Sonderzahlungen. Von daher setzen wir eher auf diese Diskussion, sind aber, wenn sich in einer gewissen Frist nichts Positives ergibt, bereit, über eine Kündigung der Tarifverträge für die Angestellten nachzudenken.

Hans-Gerd von Lennep (Städte- und Gemeindebund NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herr Dr. Schink hat schon die personalwirtschaftlichen Probleme

me, die mit dem Gesetzentwurf verbunden sind, ausgeführt und ist auch auf die Diskussion innerhalb des kommunalen Arbeitgeberverbandes eingegangen.

Ich kann hierauf Bezug nehmen, weil wir völlig d'accord sind. Auch wir haben den vorliegenden Gesetzentwurf in den Gremien diskutiert, stimmen ihm im Grundsatz zu, haben allerdings einen Abänderungswunsch in Bezug auf die Öffnungsklausel für die Kommunen.

Ich möchte dies kurz begründen; es geht aus unserer schriftlichen Eingabe hervor: Die kommunale Personalhoheit – dies ist maßgebliches Motiv unserer Forderung – ist nach einer jahrzehntelangen Entwicklung auf einen Restbestand zusammengeschrumpft. Wir müssen feststellen, dass die bisherigen Instrumente der Dienstrechtsreform aus dem Jahre 1997 mit der Einführung der Führungspositionen auf Zeit, auf Probe, für Leistungsprämien, Leistungszulagen, Veränderung der Leistungsstufen eigentlich landesrechtlich nur unzureichend umgesetzt wurden. Die Probleme im Beamtenrecht ergeben sich für die Kommunen insbesondere daraus, dass sich die Regelungen, die hier getroffen wurden, in den kleinen Apparaten mit 10 bis 200 Beschäftigten völlig anders auswirken als in den großen Apparaten von Bund und Ländern.

Insofern verwundert es nicht, dass wir in einer Umfrage im Jahre 2000 festgestellt haben, dass die damals eingeführten neuen Instrumente und Regelungen im kommunalen Beritt unserer Mitgliedschaft kaum umgesetzt werden konnten.

Wir sind deshalb der Auffassung, dass es dringend notwendig ist, den Kommunen im Beamtenbereich mehr Freiraum zu eröffnen, und dass hierzu eine Öffnungsklausel in diesem Gesetz ein geeignetes Mittel wäre. Den Städten und Gemeinden sollte es ermöglicht werden, je nach Haushaltslage eigenverantwortlich über die Gewährung von Sonderzuwendungen und Urlaubsgeld zu entscheiden.

Das von Herrn Dr. Schink angeführte Konfliktpotenzial innerhalb der kommunalen Familie bewerten wir als ein nicht durchschlagendes Gegenargument. Es besteht überhaupt kein Druck, zu bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Zeitpunkten über die Gewährung und die Höhe von Sonderzuwendungen und Urlaubsgeld zu entscheiden.

Wenn es in einem Kreis so ist, dass einige kreisangehörige Gemeinden halt keine Streichung bei Sonderzuwendungen und Urlaubsgeld vornehmen, dann muss sich der Kreis nicht in eine unglaubliche Drucksituation gesetzt fühlen, denn wenn er nachweist, dass er durch Einsparungen in anderen Bereichen diese Belastung auffangen kann, und er es aus personalwirtschaftlichen Gründen für sinnvoll hält, eine weitere Gleichbehandlung zwischen Beamten und Angestellten herzustellen, dann wird das auch im kreisangehörigen Raum verstanden und akzeptiert werden.

Im Übrigen handelt es sich bei Sonderzuwendungen und Urlaubsgeld um klar abgrenzbare Bestandteile der Besoldung. Die Grundgehaltssätze bleiben einheitlich und ermöglichen so das nötige Maß an Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der Besoldungsverhältnisse.

Bei den Haushaltssicherungsgemeinden würden wir den Vorschlag machen, dass diese natürlich aus der besonderen Situation, in der sie sich befinden, eine Senkung der Sonderzuwendungen und des Urlaubsgeldes vornehmen müssen, allerdings mit einer Regelung, dass dann, wenn von der Öffnungsklausel nicht Gebrauch gemacht wird, auf

jeden Fall die Regelung gilt, die auf Landesseite getroffen wurde. Damit hat man auch einen Plafonds, der für Haushaltssicherungsgemeinden relevant ist.

Dr. Helmut Fogt (Städtetag NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch wir stimmen grundsätzlich der vorgeschlagenen Absenkung der Sonderzuwendungen für die Beamten in den großen Städten Nordrhein-Westfalens zu, und zwar aus denselben Argumenten und Motiven, die die beiden Vorredner bereits angesprochen haben.

Natürlich sind die Städte Nordrhein-Westfalens – Herr Schink hat es schon angesprochen – in der Situation, dass sie dringend auf jeden Konsolidierungsbeitrag für ihre Personalhaushalte angewiesen sind.

Ich möchte allerdings meinerseits einige Vorbehalte oder Gesichtspunkte deutlich machen, die in dem Zusammenhang auf jeden Fall zu beachten sind. Wenn ich sage, wir sind grundsätzlich ebenfalls für Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der Personalhaushalte, dann ist unsere Auffassung, dass dadurch aber die notwendigen Strukturreformen des öffentlichen Dienstes nicht gefährdet werden dürfen. Wir sehen durchaus das Risiko, dass die jetzt vorgesehenen Maßnahmen diese Strukturreformen auf jeden Fall ein Stück schwieriger machen. Das gilt sowohl für den Beamten- wie auch für den Tarifbereich. Ich glaube, ich brauche hier nicht deutlich zu machen, in welcher prekären Situation sich im Moment das Vorhaben einer Reform des BAT bundesweit befindet.

Das ist ein Prozess, den gerade die Kommunen lebhaft angeschoben haben und den die kommunalen Arbeitgeberverbände als treibende Kraft gegenwärtig zu forcieren versuchen, während wir von Anfang an den Eindruck hatten, dass die Länder nicht mit dem gleichen Eifer zu Werke gehen.

Der wichtigste Gesichtspunkt der Gespräche, die stattgefunden haben, die äußerst komplex sind, weil es darum geht, für eine Vielzahl von Sparten nicht nur ein einheitliches, sondern ein differenziertes Tarifgefüge zu schaffen - und dies für eine Vielzahl von Gesichtspunkten -, ist sicherlich die Verbesserung der Leistungsorientierung, aber dieses keineswegs alleine. Dieser sehr differenzierte Verhandlungsprozess ist von Anfang an durch die Kündigung der Verträge über die Sonderzahlungen für die Tarifangestellten durch die TDL belastet worden. Es hat einige Mühe gebraucht, insbesondere Ver.di als Verhandlungspartner überhaupt bei der Stange zu halten.

Wir werden im November ein Spitzengespräch erleben, bei dem der Versuch gemacht wird, diesen Reformprozess energisch voranzutreiben, weil natürlich auch wir auf Erfolge angewiesen sind. Wir erwarten, dass spätestens bis zum ersten Quartal 2004 solche Erfolge greifbar vorliegen. Wir betrachten natürlich insbesondere die Frage einer Absenkung von Leistungen für die Angestellten als Druckmittel, um diesen Prozess voranzutreiben, aber eben ein Druckmittel, das wir nicht von Anfang an ausspielen wollten. Deswegen haben sich die kommunalen Arbeitgeberverbände - bisher jedenfalls - diesem Schritt der TDL nicht angeschlossen.

Ich sage das in diesem Zusammenhang deswegen, weil durch die jetzigen Gesetzesmaßnahmen für den Beamtenbereich dieser Verhandlungsprozess weiter erschwert wird. Das ist klar greifbar. Was für den Tarifbereich gilt, gilt umso mehr unmittelbar für

den Beamtenbereich. Wir haben immer gesagt: Einer der großen Vorzüge des Beamtenstatus im Rahmen des öffentlichen Dienstes besteht darin, dass der Gesetzgeber im Vergleich zu Tarifverhandlungen mit einfachen Mitteln Strukturänderungen in diesem Bereich herbeiführen kann. Es bedarf eben nur einer Unterschrift und nicht zweier Unterschriften, um den öffentlichen Dienst zu reformieren.

Diesen Hebel jetzt allerdings nur kurzfristig und kurzfristig einzusetzen, um Einsparerfolge zu erzielen, ist zu kurz gesprungen. Dieser Hebel muss eigentlich genutzt werden, um Strukturreformen zu erzielen. Die vermissen wir leider auch im Zusammenhang mit den jetzt anstehenden Vorhaben zur Absenkung der Sonderzuwendungen oder zur Anhebung der Arbeitszeiten.

Es ist selbstverständlich, dass bei den Beamten im kommunalen Bereich der Eindruck entstehen muss und nicht kurzerhand beseitigt werden kann, dass man sich an ihnen für die Tarifergebnisse zu Beginn des Jahres schadlos hält, dass man bewusst Ungleichbehandlung in Kauf nimmt, weil sie als Gruppe im öffentlichen Dienst einfacher gesteuert werden können und einfacher entsprechenden Maßnahmen ausgesetzt sind. Das wird in den Kommunalverwaltungen mit großer Sorge betrachtet. Das Thema Ungleichbehandlung ist, wie Herr Schink es dargestellt hat, auch für uns ein sehr brennendes Thema.

Wir haben deswegen durchaus eine gewisse Sympathie für Handlungsmöglichkeiten, die den kommunalen Dienstherrn an die Hand gegeben werden, um auf diese Ungleichbehandlung oder auf das Risiko entsprechender Reaktionen in der Mitarbeiterschaft reagieren zu können. Das heißt, wenn die Möglichkeit besteht zu sagen, ich gehe mit dieser Schieflage so um, dass ich die Absenkung nicht oder in einem anderen Umfang vornehme, hätten wir dafür eine gewisse Sympathie und Aufgeschlossenheit.

Ich sage es mit aller Vorsicht: Wir anerkennen durchaus die Argumente, die den Landkreistag zu einem anderen Votum bewegen. In der Abwägung sind wir durchaus dafür zu überlegen, ob man hier eine gewisse Flexibilisierung und Handlungsfreiheit für die Kommunalverwaltung vor Ort einräumen kann.

Letzter Punkt: Wir halten den Versuch, diese Absenkung der Sonderzuwendung bereits in diesem Jahr wirksam werden zu lassen, für überstürzt. Ich weise allein auf die unmögliche Situation für die Verwaltungen hin, wenn ein Gesetz am 30. November wirksam werden soll, aufgrund dessen dann Auszahlungen zum 1. Dezember erfolgen sollen. Man ist inzwischen vieles an fehlender Rücksichtnahme auf die Erfordernisse der Umsetzung in der Verwaltung gewöhnt; aber ein Vorhaben, das aufgrund von Äußerungen und Erkenntnissen aus Ausschusssitzungen des Landtags durch die Verwaltung auf Verdacht umgesetzt werden soll und anschließend u. U. wieder korrigiert werden muss, halten wir für eine erhebliche Zumutung.

Aus den von mir dargelegten Gründen erscheint es angezeigt, die Entwicklung der Tariflandschaft im nächsten halben Jahr abzuwarten, und wir würden dringend empfehlen, die Absenkung der Sonderzuwendung erst im Jahr 2004 wirksam werden zu lassen, wenn entsprechende Klarheit über die Tarifsituation besteht.

Ralf Eisenhöfer (DBB NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung zur heutigen Anhörung. Ich verweise auf unsere schriftliche Stellungnahme zum – jetzt betone ich das etwas; ich weiß, dass mir Polemik vorgeworfen werden kann – Einkommenskürzungs- und Antimotivationsgesetz der Landesregierung für Beamtinnen und Beamte dieses Landes und der Kommunen.

Als Interessenvertreter von immerhin 330.000 Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen kommt uns das Wort "Sonderzahlungsgesetz", wie Sie verstehen können, noch recht schwer über die Lippen, vermittelt es doch den falschen Eindruck, dass etwas positiv Zusätzliches auf die Gesetzesrolle geschoben werden soll. Dies ist, wie wir alle wissen, nicht Inhalt dieses Gesetzes. Das Gegenteil ist der Fall.

Zum Vorverfahren erlauben Sie mir noch eine Anmerkung: Wir halten es nicht für akzeptabel, dass Maßnahmen mit solch gravierenden negativen Folgewirkungen für die Betroffenen im Schweinsgalopp – wie wir das im Moment erkennen müssen – ohne sachgerechte Einbindung der Interessenvertretungen, der Gewerkschaften, durchgepaukt werden.

Dies ist nicht die viel gepriesene Partizipation im Entstehungsprozess zu wichtigen Dingen. Das klingt nach Diktat und nicht nach Dialog. Hinter uns haben wir verkürzte Fristen zur gewerkschaftlichen Stellungnahme, unangemessene Zeiträume für parlamentarische Beratungen – aber das mögen die Damen und Herren Abgeordneten bitte selbst entscheiden – und, wenn wir richtig informiert sind, seit einigen Tagen auch noch vorgezogene Landtagsbeschlussmodalitäten betreffend den Zeitraum für dieses Gesetz: Wir sind vom Termin 20. November ausgegangen, der wohl jetzt nicht mehr bestehen soll. Wir meinen, diese Maßnahmen sind kein akzeptabler Politikstil.

In dem Zusammenhang jedoch ein leiser Dank an alle Fraktionen dieses Hauses, die dennoch den Gesprächsfaden mit den Gewerkschaften aufgenommen haben, wenn auch befürchtet werden muss – so das Ergebnis der Gespräche -, dass der Beton, an dem man heute in dieser Veranstaltung knabbert, ziemlich hart ist.

Zum Gesetzentwurf selbst und zum bekannt gewordenen Änderungsvorhaben der Regierungskoalition: Wir haben den Gesetzentwurf – und tun das heute noch – als Weg in die richtige Richtung bezeichnet, aber viel zu kurz gesprungen. Es kann keinen Applaus für die Nachbesserungsaspekte geben. Wir lehnen den Gesetzentwurf auch unter den veränderten Rahmenbedingungen, sollten sie so kommen, ab. Warum? Weil wir ihn für die Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen und der Kommunen für ungerecht, unsozial und unfair - die drei Begriffe möchte ich mit einigen kurzen Beispielen belegen – halten.

Es macht keinen Sinn, von uns aus den Versuch zu unternehmen, den Beschäftigten beizubringen, Sie loben zu müssen für eine Nachbesserung aus sozialen Gründen, wenn Sie an anderer Stelle, jedenfalls bei den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern, durch abgesenkte Weihnachtsszuwendungsmodalitäten inklusive der angedachten nochmaligen 10 % Absenkung für diesen Personenkreis Verschlechterungen vornehmen.

Beamtinnen und Beamte fragen sich, warum sie erneut und überproportional – das sind unsere beiden Begrifflichkeiten – zur Sanierung der Staatskasse gebraucht oder aus ih-

rer Sicht missbraucht werden sollen. Ich sage erneut: In den letzten Jahren ist durch Bundes- und Landesgesetzgebung – intensiv durch Landesgesetzgebung – ein Einsparpotenzial für die Landeskasse von ca. 3 Milliarden DM entstanden. Damit nicht der Eindruck entsteht, dies seien Zahlen, die sich Gewerkschaften aus den Fingern addiert haben, darf ich die sicherlich auch Ihnen bekannten Zahlen des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen als Beleg dafür nehmen.

Diese Vorleistungen werden aus unserer Sicht politisch nicht akzeptiert. Sie sind nicht Bestandteil der regierungsamtlichen Öffentlichkeitsarbeit, wie wir sie uns aufgrund des Images des öffentlichen Dienstes von der Politik und der Regierungsseite des Öfteren wünschen würden. Diese Sparmaßnahmen trafen bisher nur eine Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern in Nordrhein-Westfalen, nämlich die Beamtinnen und Beamten.

Nun sollen in den Haushalten 2004 und 2005, ohne die äußerst schwierige Haushaltslage des Landes Nordrhein-Westfalens zu verkennen, auch in anderen Bereichen Einschnitte vorgenommen werden. Das läuft unter dem Stichwort: Wollt ihr nicht auch einen Beitrag leisten? Jetzt gehen wir mit der Sense über das Land und müssen aus Haushaltsgründen etwas tun. - Damit werden wir als Gewerkschaften häufig konfrontiert. Das aber in den gleichen Topf mit Subventions- und Zuschussabbau zu legen, könnte die ironische Bemerkung nach sich ziehen, ob die Gehälter von Beamtinnen und Beamten in der Diskussion mittlerweile unter "Subventionen" fallen. Das ist unakzeptabel für uns.

Zweiter Punkt: Warum hält der Beamtenbund die geplanten Maßnahmen für überproportional? Wenn wir es bisher richtig gelesen haben – der Haushaltsentwurf ist erst seit einigen Tagen in der Diskussion -, waren im Haushalt 2003 280 Millionen € globale Minderausgaben, die sich in erster Linie auf den Bereich der Beamtinnen und Beamten bezogen, im Vorgriff auf eventuell politische Realisierungsmöglichkeiten zum Ende des Jahres vorgesehen. Da sind wir jetzt.

Nunmehr soll diese Summe – wenn wir das richtig gelesen haben – auf ca. 400 Millionen € für 2003 aufgestockt werden. Dies ist den Betroffenen nicht vermittelbar und erweckt den von uns geteilten Eindruck, den wir schon längere Zeit haben: Bezahlung von Beschäftigten nach Haushalts- und Kassenlage! Meine Vorredner haben schon gesagt, dass ein Konzept für Renovierung des öffentlichen Bereichs, der wir uns nie verschlossen haben, hier im Ad-hoc-Verfahren und Zug um Zug hechelnd aufgrund der Haushaltslage statt grundsätzlicher Aspekte gemacht wird.

Genau das trifft in Nordrhein-Westfalen nunmehr, wie wir befürchtet haben, zu; denn die so genannten Öffnungsklauseln des Bundes, nicht zuletzt durch unser Land Nordrhein-Westfalen in Berlin initiiert, sind eingeführt worden. Schon greift man sie auf. Die ursprüngliche Überlegung, man könnte in diesem Bereich ein bisschen mehr tun, hat sich als absurd erwiesen, wie wir es befürchtet haben. Es geht um die entsprechenden Einschnitte.

Wenn Professor Bull hier gewesen wäre, hätte ich ihn, was leistungsgerechte Bezahlung im öffentlichen Dienst angeht – nur um einen Zukunftsaspekt aufzugreifen –, zitiert. Die Landesregierung macht davon nur in Sonntagsreden Gebrauch. Die Tatsachen heute beweisen etwas total anderes. Ich darf in dem Zusammenhang nur auf die Strei-

chung der Leistungszulagen in Nordrhein-Westfalen verweisen, die von den Beschäftigten selbst durch Gesetzesänderung 1997 erbracht worden waren.

Keine Beruhigungshilfe für uns ist leider, wenn in der Begründung des Gesetzentwurfs oder den bisherigen politischen Äußerungen der Arbeitnehmerbereich als noch hinzu kommende Spielwiese für Einsparungsmaßnahmen angesprochen wird. Wir bezeichnen die Kürzungen im Beamtenbereich – ich bitte, den Begriff richtig zu werten – als „Dosenöffner“ für die Killung des Tarifbereichs. Das wird nicht klappen, sage ich, soweit ich gewerkschaftliche Verantwortung im Tarifbereich trage.

Letzte Bemerkung: Vermutlich hat es den Landtag noch nicht erreicht, dass wir von einem Doppelschlag reden. Warum? Weil auch die Arbeitszeitfrage, nämlich die Lebensarbeitszeit und die wöchentliche Arbeitszeit in Nordrhein-Westfalen, im Raum steht. Darauf möchte ich jetzt nicht näher eingehen, weil ich glaube, dass dies noch Bestandteil einer weiteren parlamentarischen Diskussion mit den Gewerkschaften sein wird.

Es wird aber bedeuten – das bitte ich bei den Beratungen zu beachten -, dass dies insgesamt ein Einsparpotenzial von ca. 8 % aus den Brieftaschen der Beamtinnen und Beamten ausmacht. Hier bitte ich, die tolerable Grenze von Zumutbarkeit zu bedenken. Arbeitszeit rauf - Einkommen runter! Dieser Doppelschlag ist beim besten Willen bei den Beschäftigten nicht zu vermitteln.

Ich darf mir größere Ausführungen über die Schwierigkeiten zwischen Arbeitnehmer- und Beamtenbereich auch bezüglich der Arbeitszeit in der täglichen Praxis der Kommunen und des Landes ersparen. Ich denke, dafür sind Sie alle Fachleute genug.

Meine Damen und Herren Abgeordnete, ich bitte Sie, bei den weiteren Beratungen diese fatale Kopplung beider Instrumente, die im Endeffekt auch noch zu 11.000 Stellenkürzungen führen sollen, zu beachten. Beide Vorhaben sind – ich weiß nicht, warum – getrennt voneinander parlamentarisch auf der Schiene. Vielleicht ist der Vergessensquotient mittlerweile auf vier Wochen angesetzt. Ich bitte, dies aber in Zusammenhang zu stellen.

Fazit: Wir lehnen diesen Gesetzentwurf ab. Oder wir bitten Sie inständig, ihn nachzubessern, wobei ich natürlich sofort die Frage höre: Haben Sie denn einen Vorschlag, wie wir 300 oder 400 Millionen aus dem öffentlichen Dienst herauschneiden können? Ich sage Ihnen: Den haben wir nicht. Es ist auch nicht unsere Aufgabe. Die Vorleistungsaspekte habe ich genannt.

Ein Minimum an Gerechtigkeit erwarten die Betroffenen von diesem Parlament. Sie haben vor nicht allzu langer Zeit bei der Aktion gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen des DGB gemerkt, in welcher Phase sich das Personal - betreffend Frustr motivation oder Demotivation - befindet. Heute ist es nicht machbar, noch einmal über die Frage von Akzeptanz zu reden.

Letzter Satz: Sollte der Gesetzentwurf, selbst mit den angedachten Nachbesserungen, Realität werden – man darf das im November schon -, darf ich für den DBB und seine Mitglieder Ihnen als Abgeordnete - Entschuldigung, ich muss mich korrigieren -, als Verantwortliche für eine eventuelle Beschlussfassung kein schönes Weihnachtsfest wünschen. Mit dem nochmaligen Hinweis auf unsere schriftliche Stellungnahme bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Hans Kirschall (DGB Bezirk NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der DGB hat seine Positionen zu diesem Gesetzgebungsvorhaben in zwei ausführlichen Stellungnahmen - vom 25. August gegenüber der Landesregierung und vom 31. August gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuss - dargelegt. Ich gehe davon aus, dass Ihnen diese schriftlichen Stellungnahmen vorliegen, sodass ich mich hier auf einige kurze wesentliche Ergänzungen beschränken darf, zumal die Argumente schon genannt sind.

Urlaubsgeld und Zuwendung, die zur Debatte stehen, sind keine Sonderzahlungen im Sinne von Almosen des Dienst- oder Gesetzgebers; sie sind originärer Bestandteil des Einkommens der Beamtinnen und Beamten. Eine Kürzung der Zahlungen ergibt somit eine direkte Einkommensverkürzung für die beamtet Beschäftigten.

Nach der Kürzung der Lebenszeitbesoldung durch das Dienstrechtsreformgesetz 1997 und der Einführung der Kostendämpfungspauschale im Beihilfenrecht dieses Landes soll jetzt zum dritten Mal eine unmittelbare Einkommenskürzung der Beamtinnen und Beamten stattfinden. Hierfür gibt es nach unserer Auffassung überhaupt keine sachliche Rechtfertigung.

Der Gesetzgeber muss seinen Beamtinnen und Beamten ein im jeweiligen Amt entsprechendes Einkommen sichern. Dieses Einkommen ist im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Unterhalt oder auch als Alimentation ausgestaltet. Unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundsätze muss dieser Anspruch amtsangemessen und leistungsbezogen sein. Insofern stehen der Unterhalt und die geforderte Dienstleistung in einem unmittelbaren Austauschverhältnis zueinander.

Die verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Unterhaltsanspruches begrenzt die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers. Dies gilt vorrangig für dessen konkrete Höhe. Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht haben in jüngeren Entscheidungen mehrfach herausgestellt, dass sich die Höhe der Besoldung nicht nur an den Grundbedürfnissen der Menschen nach Nahrung, Kleidung und Unterkunft orientieren darf, sondern maßgeblich am allgemeinen Lebensstandard und vor allem am vergleichbaren Einkommen der Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes orientieren muss.

In seinem Urteil zu kinderreichen Beamtenfamilien vom 24. November 1998 hat das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus unzweideutig festgestellt, dass es zu diesem Zeitpunkt – also 1997 – keine Überalimentation der Beamtinnen und Beamten gegeben hat. Die zahlreichen mittelbaren und unmittelbaren Eingriffe in den Unterhalt der Beamtinnen und Beamten, auf die wir in unseren Stellungnahmen ausführlich hingewiesen haben, lassen eher den Schluss zu, dass sich die Alimentation seit 1997 deutlich negativ entwickelt hat. Hieraus ergibt sich, dass dem Gesetzgeber heute eigentlich überhaupt kein Spielraum mehr zur Verfügung steht, in die Einkommen der Beamtinnen und Beamten in dieser Form wie vorgesehen einzugreifen.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass die aktuelle, aus der Sicht der Gewerkschaften im Wesentlichen aufgrund einer verfehlten Steuerpolitik sich ergebende Haushaltslage keinen zulässigen Ansatz für einen Eingriff in die Einkommen der Beamtinnen und Beamten darstellen kann. Für die Einkommen der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gelten diese Feststellungen selbstverständlich uneingeschränkt, eher noch in gesteigertem Umfang, weil durch empfindliche Eingriffe in die Anwartschaften

der Versorgung in mittlerweile fünf Kürzungsgesetzen seit 1992 der Grundsatz der lebenslangen amtsangemessenen Alimentation, so, wie es die Verfassung fordert, für im Ruhestand befindliche Personen bereits jetzt als verletzt anzusehen ist.

Zum Schluss lassen Sie mich noch auf die Befristung des Sonderzahlungsgesetzes eingehen. Mit dem Sonderzahlungsgesetz Nordrhein-Westfalen sind die bundesgesetzlichen Anspruchsgrundlagen endgültig erloschen. Sie leben auch dann nicht wieder auf, wenn die landesgesetzliche Regelung entfällt. Bleibt es bei der Befristung, entfällt der Anspruch auf Sonderzahlung ab dem Jahr 2006, sofern der Gesetzgeber keine neue gesetzliche Regelung trifft.

Wenn hier das Wort des Ministerpräsidenten gilt, dass die Kürzung der Sonderzahlung zeitlich befristet sei, dann muss dies auch im Gesetz zum Ausdruck kommen. Hier bieten sich nach unserer Auffassung zwei Möglichkeiten an: Entweder auf die Befristung des Gesetzes wird verzichtet oder aber es wird eine Bestimmung aufgenommen, in der geregelt wird, dass beim Auslaufen des Sonderzahlungsgesetzes ohne gesetzliche Folgemaßnahme die früheren bundesgesetzlichen Regelungen wieder aufleben, bis der Landesgesetzgeber eine neue Entscheidung trifft.

Die befristete Ausgestaltung eines Einkommensanspruches der Beamtinnen und Beamten ist einfach nicht hinnehmbar. Sie wirkt wie eine Ankündigung, den endgültigen Wegfall der Sonderzahlung ab dem Jahre 2006 vorzusehen.

Gegenstand der Anhörung ist auch der Antrag der FDP-Fraktion „Keine Ungleichbehandlung im öffentlichen Dienst“. Nach unserer Einschätzung berührt dieser Antrag weniger die Kürzung der Jahreseinkommen der Beamtinnen und Beamten, sondern macht auf strukturelle Probleme bei der Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst aufmerksam.

Die Aufarbeitung dieses Problemfeldes ist Gegenstand der Beratungen zur Umsetzung der Vorschläge des Berichts der Regierungskommission „Zukunft des öffentlichen Dienstes“. Auf die unterschiedliche Behandlung der öffentlich-rechtlich und privatrechtlich Beschäftigten sind wir in unserer Stellungnahme ausführlich eingegangen.

Insgesamt halten wir die anstehenden Maßnahmen nicht für förderlich, bei den Beschäftigten Akzeptanz und Unterstützung für Reformmaßnahmen im Sinne der Regierungskommission zu wecken. Nach Einschätzung des DGB und seiner Gewerkschaften wird das Vertrauensverhältnis zwischen Gesetzgeber und Landesregierung einerseits und den Beamtinnen und Beamten andererseits auf längere Zeit empfindlich gestört.

Vorsitzender Volkmar Klein: Herzlichen Dank. - Damit haben wir die Eingangsstatements gehört und haben jetzt die Möglichkeit, weitere Fragen an die eingeladenen Experten zu richten.

Manfred Palmen (CDU): Für uns sind die sechs eingereichten Stellungnahmen ganz eindeutig.

Für unsere Fraktion darf ich darauf hinweisen, dass wir die in der Stellungnahme von Herrn Dr. Fogt unter Ziffern 6 und 7 angesprochenen rechtlichen Auswirkungen nicht

genau verstanden haben. Herr Dr. Fogt hat gesagt, eine Abstimmung der gesetzgeberischen Maßnahmen zwischen beiden Ländern – nämlich Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen – erscheine dringend angezeigt. Vielleicht können Sie uns das noch einmal erläutern. Dann haben Sie noch darauf hingewiesen, dass schon frühzeitig Sonderzahlungen, die nach der Dreijahresfrist wirksam werden, zu berücksichtigen sind und frühzeitig ein Nachfolgegesetz zu erlassen ist. Wie müssen wir diese beiden Punkte einordnen?

Dr. Helmut Fogt (Städtetag NRW): Herr Palmen, ich habe in der Stellungnahme Dinge wiedergegeben, die uns vonseiten der Versorgungskassen ans Herz gelegt wurden.

Das eine betrifft den Tatbestand, dass die Rheinische Versorgungskasse seit alters her – ich weiß nicht, wie lange es zurückreicht –,

(Zuruf: Seit der preußischen Provinzial!)

seit der preußischen Provinzial ihren Geschäftsbereich bis nach Rheinland-Pfalz hinein erstreckt, sodass uns, jedenfalls was den Anteil Versorgung angeht, daran gelegen ist, dass man ein bisschen guckt, wie die Rechtsentwicklung in dem Zusammenhang in Rheinland-Pfalz aussieht. Das ist ein Appellativ. Ich kann jetzt nicht konkret sagen, wie sich die Situation ausnehmen wird.

Das Zweite stellt sich insofern anders dar, als wir ursprünglich die zunächst vorgesehene Verfallszeit von fünf Jahren im Auge gehabt haben. Deswegen steht es noch falsch darin; es sind inzwischen drei Jahre. Es stellt sich insofern anders dar. Ich bin gerne bereit, es Ihnen detailliert zur Verfügung zu stellen. Es gibt meines Wissens einen Vorlauf, der zwei oder drei Jahre betragen kann.

Edith Müller (GRÜNE): Ich möchte eine generelle Vorbemerkung zur Stimmungslage machen: Es macht uns überhaupt keinen Spaß, dass wir solch einen Gesetzentwurf beraten müssen. Ich will sagen, dass es eine absolute Notmaßnahme ist. Das sehen wir genauso, ich glaube, auch weit über meine Fraktion hinaus.

Ich würde mit Verweis auf die Diskussion der Konzepte über Steuersenkung, Subventionsabbau usw. für die Bundesrepublik, und zwar in fast allen Parteien, nicht sagen, dass die Ursache dafür, dass wir jetzt zu solchen Notoperationen kommen, die Steuerreformpolitik der Bundesregierung ist, sondern dass es wirklich um eine schwierige Haushaltssituation geht, welche die Bundesrepublik und Nordrhein-Westfalen so überhaupt noch nie erlebt haben. Das hat weitaus mehr damit zu tun, wie die Wirtschaftsgrundlagen insgesamt sind, wie die Konjunktur ist, wie sich der Wirtschaftsraum EU-Binnenmarkt und das Verhältnis zu anderen Wirtschaftsräumen im Augenblick gestalten. Ich finde, wir sollten es uns da nicht einfacher machen, als die Realität es uns gebietet.

Ich will bemerken – das bezieht sich jetzt auf den Antrag der FDP und auf ihre Besorgnis –, dass es eine Ungleichbehandlung zwischen den Beamten, Angestellten und Arbeitern gibt. Das ist offensichtlich.

Meines Erachtens gibt es aber nur eine Lösung in die Richtung, wie es die Bull-Kommission aufgezeigt hat. Deswegen war ich dafür, dass heute jemand von der Bull-Kommission hier ist. Alles das, was die Notoperation ausmacht, kann im Grunde nur kompensiert werden, wenn man ein klares Bild davon hat, wie es in Zukunft funktionieren soll. Unser Bild für die Zukunft heißt: einheitliches Dienstrecht, Auflösung des BAT in Gestalt eines einheitlichen privaten Vertrages - da reden wir nicht nur über das Beamtenrecht, sondern auch über den BAT - und eine Entgeltstruktur, die ganz anders mit Leistungselementen und Motivationen umgeht als alles das, was uns bisher im Rahmen des Rechtes, sowohl Bundesrecht als auch BAT, vorgegeben ist.

Das finde ich wichtig. Ich glaube, wenn man keine Vision vor Augen hat, in welche Richtung eigentlich die Reform des öffentlichen Dienstes gehen wird, dann kommt man nicht über die Klippe hinweg zu fragen: Was kommt nach dieser Notoperation?

Zum Detail: Es ist gesagt worden, die Zwölfteilung sei besser. Das hatte Herr Dr. Schink schon angesprochen. Ich habe mich sachkundig gemacht. Es wäre vielleicht eine Frage ans Finanzministerium. Der hauptsächliche Einwand ist, dass es bei einer Zwölfteilung technisch schwierig sei, die jeweiligen individuellen Veränderungen im Personenstatus - also bei Heirat, bei Geburten usw. -, zu bemessen; das sei ein erhöhter Bürokratieaufwand.

Wenn wir diese Notoperation jetzt machen, um den Haushalt zu konsolidieren, sollten wir ihn nicht konterkarieren durch Maßnahmen, die einen erhöhten bürokratischen Aufwand erfordern. Das wäre mein Argument, bei der bisherigen Regelung, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, zu bleiben.

Zu der Frage, die Herr Dr. Fogt zur Öffnungsklausel für die kommunale Seite aufgeworfen hat: Ich wäre daran interessiert, durch den Vertreter des Finanzministeriums zu hören, warum wir als Landesgesetzgeber besser daran tun, eine Regelung für die kommunale Ebene mit zu organisieren. Es wäre zur Klärung wichtig. Vielleicht gibt es auch rechtliche Bindungen - so habe ich es jedenfalls verstanden -, die es uns nicht ermöglichen, anders vorzugehen.

In dem Zusammenhang zur Frage von Herrn Dr. Fogt, ob man das Gesetz für die Kommunen oder insgesamt nicht aussetzen und erst für das nächste Jahr wirksam werden lassen kann: Ich sehe einen Unterschied zu dem, was Herr Dr. Schink gesagt hat, dass die Kommunen das Geld für 2003 genauso benötigen wie das Land. Das wäre dann eine Verschiebung auf der Einnahmenseite. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Städtetag das ernsthaft vertreten möchte.

Zur Frage der Öffnungsklausel insgesamt: Dass wir dann, wenn wir es befristen, die Sonderzahlungen nach Ablauf der Befristung vollständig auf Null gesetzt werden, leuchtet mir nicht ein. Vielleicht kann das Finanzministerium eine rechtliche Bewertung geben. Ich habe es so verstanden: Der Bundesrat hat eine Öffnungsklausel beschlossen, wir nutzen diese Öffnungsklausel, und indem wir sie benutzen, bleibt alles bestehen, was an alter Regelung möglich ist, nur nicht für diese drei Jahre. Das heißt, wenn die drei Jahre beendet sind, müsste eigentlich der alte Rechtszustand eintreten, weil wir den Rechtszustand nicht ändern, sondern nur eine Öffnungsklausel nutzen. Vielleicht kann man das noch einmal erläutern.

Dr. Alexander Schink (Landkreistag NRW): Frau Müller, es ist in der Tat natürlich so, dass wir dann, wenn wir eine Zwölfteilung der Sonderzahlungen vornehmen, einen etwas erhöhten Verwaltungsaufwand haben. Ich meine aber, dass dieser Verwaltungsaufwand trotz der Zielsetzung des Gesetzes, zu Einsparungen zu kommen, hinnehmbar ist, und zwar vor allem deshalb, weil ohnehin die Durchläufe bei den Besoldungen, aber auch bei den Vergütungen der Angestellten häufig zu Veränderungen führen und diese Veränderungen nicht so gravierend sind, dass wir jetzt sagen müssten: Wegen des Verwaltungsaufwandes ist es nicht zumutbar und nicht vertretbar, hier zu einer Aufteilung auf zwölf Monate zu kommen.

Ich denke, man sollte berücksichtigen, dass die Beamten - das ist vom Vertreter des Beamtenbundes und den Gewerkschaften schon ausgeführt worden - in der Vergangenheit schon mehrfach Sonderopfer geleistet haben. Von daher wäre es zur Akzeptanzverbesserung und zur Verbesserung der Motivationslage der Beamten sicherlich sinnvoll, eine solche Zwölfteilung vorzunehmen.

Man muss deutlich sagen, dass wir bei der Verschiebung nach 2004 in erster Linie ein Zahlungs- und EDV-Problem haben. Wir haben bei der Datenzentrale, bei der wir angeschlossen sind, die Nachfrage gestartet, wann spätestens entsprechende Informationen über die Frage der Sonderzuwendungen für das Haushaltsjahr 2003 vorliegen müssten. Das müsste bis spätestens Mitte dieses Monats erfolgen.

Herr Fogt hat mit Recht darauf hingewiesen, dass es etwas problematisch ist, aufgrund einer noch nicht endgültig feststehenden Beschlussfassung des nordrhein-westfälischen Landtags eine solche Lösung vorzunehmen. Würden wir bis zur Beschlussfassung des Landtags warten, könnte dies bedeuten, dass Sonderzuwendungen in der bisher im Gesetz stehenden Höhe geleistet würden und wir im nächsten Jahr eine entsprechende Rückforderung durchführen müssten. Dies würde sicherlich bei den Bediensteten keine ungeteilte Freude auslösen. Ganz im Gegenteil: Die Erfahrung zeigt, dass das wenige Geld, das Beamte verdienen - Vater Staats Rock ist eng, aber warm - ggf. ausgegeben worden ist und wir erhebliche Probleme bekämen.

Deshalb ist unser Appell, möglichst schnell zu einer Klarheit zu kommen, die uns in die Lage versetzt, in den kommunalen Gebietskörperschaften die Durchläufe bei der EDV so zu gestalten, dass wir nicht in die Situation kommen, dass wir im nächsten Jahr Rückzahlungsbescheide erlassen müssten. Das wäre sicherlich alles andere als günstig.

Für uns würde sich die Frage einer Verschiebung in das Haushaltsjahr 2004 nicht stellen. Ich denke, es macht es keinen Sinn, bei der jetzigen Haushaltslage darüber intensiv nachzudenken.

Dr. Helmut Fogt (Städtetag NRW): Wir sind in der Tat der Meinung, dass es angezeigt wäre, darauf zu verzichten, dieses bereits 2003 wirksam werden zu lassen. Ich weise nur darauf hin, dass andere Bundesländer oder der Bund selbst entsprechende Absenkungen für das Haushaltsjahr 2004 planen. Ich meine das keineswegs deshalb, weil wir den Einsparerfolg für dieses Haushaltsjahr vernachlässigen, sondern weil wir außerordentliche Schwierigkeiten sehen, wenn Gesetze verabschiedet werden, über deren

Vollzug man sich offenbar keine Gedanken mehr macht, die am nächsten Tag vollzogen sein sollen.

Das sehen wir nicht nur aus praktischen Erwägungen so, sondern auch, weil wir eine Dramatisierung befürchten durch diesen Vorgang bei der Ungleichbehandlung Beamtenschaft/Angestelltenschaft - bis hin zu einer Gefährdung von Tarifreformen im öffentlichen Dienst, von Reformen im Beamtenbereich.

Wir haben die klare Aussage der kommunalen Arbeitgeber, dass der Reformprozess im BAT so lange Vorrang gegenüber Einspareffekten hat, die man anders erzielen kann, wie dieser Reformprozess Aussicht auf Erfolg hat - in der vorgesehenen Frist bis 2005. Wir haben uns dieser Grundposition vorbehaltlos angeschlossen.

Helmut Diegel (CDU): Wenn man sich die Stellungnahmen anschaut, kommt man bei vordergründiger Betrachtung zu dem Ergebnis, dass die drei kommunalen Spitzenverbände dem Entwurf der Landesregierung ohne Vorbehalte zustimmen, und die beiden großen Gewerkschaftsvertretungen erklären, dass sie ihn ablehnen. So einfach kann man es sich allerdings nicht machen, wenn ich richtig würdige, was von den kommunalen Spitzenverbänden hier vertreten worden ist. Wenn das falsch sein sollte, bitte ich, das zu korrigieren.

Wenn mich nicht alles täuscht, sitzen die kommunalen Spitzenverbände von Natur aus viel näher an den Beschäftigten und würden natürlich liebend gerne vertreten, dass man nicht unterstützt, was nach Meinung der Landesregierung beschlossen werden soll. Man hat nur wegen dieser rot-grünen Politik keine andere Wahl mehr, weil die Kommunen am Ende der Fahnenstange sitzen und sich die Lasten – wie es Herr Dr. Schink gerade dargestellt hat – in der Zwischenzeit so potenzieren, dass zu befürchten ist, dass noch mehr Gemeinden in die Haushaltssicherung getrieben werden, sodass man aus der Not geboren zu einer solchen Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf kommt.

Es ist natürlich bedauerlich, wenn sich die Situation so darstellt, dass Vertrauensverluste entstehen, dass man möglicherweise sogar in Kauf nimmt, dass die Motivation in den Kommunen bei den Mitarbeitern dadurch weiter schwindet. Am gravierendsten ist – das ist von allen drei kommunalen Vertretern angesprochen worden -, dass wir die sich immer mehr ausweitende Diskrepanz zwischen den Beamten und den Angestellten haben. Ich denke, man kann nicht deutlich genug darauf hinweisen: Das darf nicht sein.

Deswegen habe ich konkrete Fragen an die GEW, an Ver.di, an die GdP, also an Sie, Frau Lorenz, Herr Gregor, Herr Swienty, natürlich auch an den DGB in Gänze: Wie stellen Sie sich das weiterhin vor? Auf der einen Seite erklären Sie zu Recht: Man kann nicht weiter hinnehmen, dass man den Beamten etwas kürzt und hier etwas auseinander fällt. Dieses Problem sehen Sie auch. Aber ich habe bisher noch nicht gesehen, wo es möglicherweise von Ihrer Seite aus Bewegung gibt. Wenn es auf Ihrer Seite Bewegung geben würde, könnte möglicherweise auf der Beamtenseite das eine oder andere sogar abgemildert diskutiert werden. Das will ich auch im parlamentarischen Raum sagen, weil alle Parteien irgendwie ein bisschen zusammenstehen, denn die Haushaltslage haben wir nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern überall. Mich würde bei einer solchen Anhörung interessieren, inwieweit es weiter Bewegung gibt.

Es kann nicht sein, dass es eine Gruppe von Menschen gibt, bei denen sich alles ablädt, und eine andere Gruppe von Menschen, die auf Bestandsschutz pocht. Ich glaube, dass uns das in unserem Staat nicht nur nicht gut tut, sondern auch in der Politik nicht weiterhilft.

Die Frage, die Herr Eisenhöfer aufgeworfen hat, ist bisher noch zu wenig angesprochen worden, aber sie ist wichtig in Bezug auf die Frage: Wie viel Geld soll eigentlich hier erwirtschaftet werden oder was ist bezweckt, wenn man sich ursprünglich für das Jahr 2003 mit einer globalen Minderausgabe von 280 Millionen € beschäftigte und man plötzlich ein Einsparvolumen von rund 400 Millionen € für das Jahr 2003 sieht?

Damit man einen entsprechenden Austausch von Informationen bekommt, den ich in diesem Punkt für erforderlich halte, habe ich natürlich auch Fragen an die Koalitionsfraktionen: Was steckt eigentlich dahinter? Ist es so geplant gewesen? Ist Ihnen das so weit bewusst?

Weiter möchte ich einen Punkt ansprechen, den ich, Herr von Lennep, nicht so ganz nachvollziehen kann: Bisher habe ich immer feststellen können – ob nun erfreulich oder nicht, aber ich hielt es immer für ein erfreuliches Signal –, dass die kommunale Familie mit einer Stimme spricht. In Bezug auf die separate Öffnungsklausel bin ich nicht nur arg überrascht, sondern auch enttäuscht - ich sage es in aller Offenheit -, wie Sie sich für Ihren Verband artikuliert haben. Vielleicht können Sie mir als jemanden, der möglicherweise nicht so nah dran ist wie Sie, erläutern, woraus sich diese Motivationslage ergibt.

Ich habe gehört, dass im Präsidium nicht alle Vertreter dieser Meinung waren, sondern dass es ein Mehrheitsbeschluss ist, aber ich weiß nicht, warum Sie zu einer solchen Forderung kommen, die teilweise – wenn ich Sie richtig verstanden habe, Herr Fogt – mit einer separaten Öffnungsklausel sozusagen noch untermauert wird. Mit anderen Worten: Man sieht drei verschiedene Meinungen in dem Punkt. Das trägt nicht gerade zur Klarheit bei. Ich hätte von daher gern ein paar offene Worte zu diesem Punkt gehört.

Vorsitzender Volkmar Klein: Zwischendurch eine kurze Bemerkung: Ich habe die Fragen, die Frau Kollegin Müller an die Landesregierung gestellt hat, so verstanden, dass sie vorgemerkt werden, um bei der Auswertungssitzung in der nächsten Woche beantwortet zu werden. Beratungssystematik und Rücksichtnahme auf die eingeladenen Gäste haben in der Vergangenheit immer dazu geführt, hier Fragen an die eingeladenen Experten zu stellen und zu diskutieren und nicht am Ende über die Einlassungen der Landesregierung zu diskutieren. Ich denke, dass das im Sinne der Verhandlungseffizienz auch hier sinnvoll ist.

Kollege Diegel hat jetzt mehr oder weniger an die meisten der eingeladenen Experten Fragen gestellt. Insofern halte ich es für sinnvoll, erst noch die anderen drei Wortmeldungen zu hören und dann jeden einzelnen der Angesprochenen zu bitten, die entsprechenden Fragen zu beantworten.

Gisela Walsken (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte ein paar grundsätzliche Bemerkungen machen, die sich ein Stück an das anschließen, was Kollege Diegel gesagt hat, gleichwohl aber eine andere Akzentuierung vornehmen.

Ich glaube, man mag jedem einzelnen Mitglied der rot-grünen Koalitionsfraktionen abnehmen, dass wir uns in diese Situation nicht aus Spaß und Dollerei hineinbegeben, sondern dass es eine Situation ist, die wir – ich mache jetzt die 13. Haushaltsberatung – aufgrund der Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik in allen Bundesländern feststellen.

Deshalb lassen Sie mich deutlich machen: Ich glaube nicht, dass es ohne Weiteres notwendig ist, einen Seitenhieb ausschließlich in die politische Richtung Rot-Grün zu machen. Wenn wir uns beispielsweise die Diskussion und die Auseinandersetzungen im Bundesland Hessen ansehen, stellen wir fest: Wir befinden uns in einer Situation, die alle zurzeit gleich trifft. Ich glaube, die Steuerschätzung, die wir in wenigen Stunden erwarten, wird klar machen, in welcher Situation wir uns befinden.

Dass wir heute nicht die Diskussion über das Thema Belastung aus der deutschen Einheit oder andere Punkte zu führen haben, ist meines Erachtens auch klar. Von daher habe ich sehr wohl Verständnis dafür, welche Rolle und Funktion man, auch im Rahmen einer solchen Anhörung, einnimmt, aber ich erwarte – das ist mein Petition; Herr Eisenhöfer weiß es seit langer Zeit – auch die Signale, wie man einen solchen Weg gemeinsam gehen kann.

Herr Eisenhöfer, Sie haben vorhin gesagt – ich erlaube mir die Bewertung: etwas polemisch -, es sei mittlerweile in Nordrhein-Westfalen so, dass man die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur nach Kassenlage bezahlen würde. Ich weiß keine Unternehmen in diesem Land – es gibt aktuelle Beispiele -, die nicht immer so verfahren. Ich mag mir eine Kritik anziehen: dass sicherlich lange eine Diskussion über die Frage, was Staat alles in der Lage ist zu leisten und weiterhin zu bezahlen, geführt worden ist, und viel zu spät die Diskussion über das, was er nicht mehr in der Lage ist zu bezahlen, geführt worden ist. Ich vermag aber nicht einzusehen, dass man ohne Weiteres gerade für die staatlichen Ebenen diesen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit völlig ausblendet.

Von daher erlaube ich mir – wir sind in den Diskussionen in den Wahlkreisen sehr nah dran – zu sagen, dass eine offene Diskussion, die im Moment jedem Einzelnen, der betroffen sein kann, klar macht, in welcher Haushaltslage wir uns befinden, ein großes Maß an Verständnis entgegenbringt. Das hat natürlich damit zu tun, dass wir dann sehr klar machen müssen, wo die Auswege aus dieser Haushaltssituation sind. Dazu gehört der Einsparbeitrag der Beschäftigten in diesem Lande dazu – nicht, weil wir das zurzeit politisch willkürlich machen, sondern weil wir eine Situation sehen, die bei fast 20 Milliarden Ausgaben im Landeshaushalt für den Personalbereich keine anderen Spielräume mehr zulässt. Auch das wissen Sie.

Ich würde mir bei allem Verständnis für Rollen, die man spielen muss - auch als Gewerkschaftsmitglied; ich bin das selber - wünschen, dass man an manchen Stellen für etwas mehr Transparenz und Offenheit wirbt, auch gegenüber den Beschäftigten, weil ich weiß, dass das honoriert wird.

Meine zweite Bemerkung gilt einer Detailfrage. Herr Fogt, Sie haben die Themen Zeitabläufe, Wirksamkeit des Gesetzes, Umsetzung aufgegriffen. Wir werden aller Voraussicht nach am 13. November im Plenum beschließen. Unsere Informationen und Vorgespräche, die u. A. mit dem Landesamt für Besoldung geführt worden sind, das zweifelsohne eine große Zahl Bediensteter in diesem Land betreut, haben zu dem Ergebnis geführt, dass mit einer Umsetzung bis zum Jahresende noch zu rechnen ist, und zwar auch unter verantwortlichen Rahmenbedingungen betreffend die Mitarbeiter.

Herr Fogt, mich wundert, dass Sie bei sehr viel kleineren Personalkörpern in Städten und Gemeinden zu anderen Einschätzungen, insbesondere bei den Zeitabläufen, kommen. Deshalb interessiert mich, warum Sie an dieser Stelle so große Schwierigkeiten sehen und uns den Vorwurf machen, wir würden überhaupt nicht mehr darüber nachdenken, wie es hinterher umgesetzt wird. Wir haben das getan, und wir haben – deshalb haben wir uns für den Zeitplan entschieden – durchaus positive Signale, dass es auch bei großen Einheiten möglich ist.

Von daher bitte ich, an der Stelle etwas genauer zu werden – vielleicht haben wir Aspekte nicht bedacht – oder die Situation ein Stück positiver zu bewerten. Möglicherweise ist Ihnen nicht klar gewesen, dass wir schon am 13. November beschließen, es insofern noch eine Sechswochenfrist gibt. Ich würde gerne dafür werben wollen, dass auch in den Städten und Gemeinden vielleicht noch konstruktiver da herangegangen werden kann.

(Manfred Palmen [CDU]: Wenn das LBV gesagt hat, das kommt sowieso, dann läuft das auch! Wo ist das Problem?)

Angela Freimuth (FDP): Herr Kollege Palmen, dann haben wir in der Tat andere Probleme, wenn es in diesem Lande so läuft.

Lassen Sie mich zunächst einmal Ihnen allen herzlich für Ihre Beiträge und Statements, auch für Ihre schriftlichen Stellungnahmen, und dafür, dass Sie der Einladung in diesen Ausschuss gefolgt sind, um Ihre Standpunkte zu vertreten, danken.

Ich gebe unumwunden zu: Auch ich habe bei den Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände deutlich herausgehört, dass die entweder schon bestehenden oder für das nächste Jahr drohenden Haushaltssicherungskonzepte die Kommunen zwangsläufig in die Verlegenheit bringen, im Zweifel einer solchen landesgesetzlichen Regelung zu folgen, und Sie deswegen keine Alternative dazu sehen. Große Begeisterungstürme und einen Sinngehalt oder ein Nachvollziehenkönnen habe ich bei Ihren Stellungnahmen nicht gehört. Für den Fall, dass ich Sie dort falsch verstanden haben sollte, mögen Sie mich bitte gerne korrigieren.

Sie haben für mich sehr deutlich auf den Aspekt der Ungleichbehandlung und die dadurch entstehenden Frustrationen hingewiesen, die bei den Beschäftigten in der Vergangenheit schon durch eine ganze Reihe von Maßnahmen ausgelöst wurden. Ich sage ausdrücklich – der Lauterkeit halber muss man das auch -: Es sind nicht nur die besoldungsrechtlichen Dinge, die den Beschäftigten im öffentlichen Dienst, den Beamtinnen und Beamten, große Kopfzerbrechen bereiten und zu Frustrationen führen, sondern

auch noch das eine oder andere, was dieser Landtag in seiner nicht vorhandenen Weisheit an dieser Stelle so verabschiedet hat.

Die Frage nach dem Gleichheitsgrundsatz, den wir immerhin auch in unserem Grundgesetz verankert haben, lässt natürlich für mich mittlerweile die Frage aufkommen, ob man nicht das Beamtentum als Kriterium in Artikel 3 Grundgesetz einfügen sollte. Das als mehr humoristische Bemerkung!

Wenn ich mir ansehe, welche Geldbeträge aus dieser Maßnahme erwirtschaftet werden sollen, und vergleichend sehe, was über die globale Minderausgabe erwirtschaftet werden soll, dann ist für mich der Verdacht nahe liegend – ich kann dem Kollegen Diegel nur folgen –, dass möglicherweise zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt die Überlegungen bestanden haben, dass diese in den Nachtragshaushalt 2003 schon eingearbeitet worden sind, und das Parlament hinterher – viel zu spät und noch dazu in einer unangemessenen kurzen Beratungsphase ohne parlamentarische Beteiligung der Betroffenen, die hiermit geschieht und immerhin möglich wurde – dieses Verfahren nach Möglichkeit ohne große Beachtung der Öffentlichkeit durchführt.

Das halte ich in der Tat – das geht wahrscheinlich das Parlament intern an und richtet sich weniger an die heute geladenen Experten – für wichtig, dass wir uns damit noch einmal auseinander setzen müssen.

Ich würde gerne etwas mehr von den drei Vertretern der kommunalen Spitzenverbände zu dem Thema der Öffnungsklauseln hören, dass es noch etwas stärker herausgearbeitet wird. Ich habe den Eindruck, dass das eine oder andere – absichtlich oder versehentlich - etwas missverstanden wurde. Vielleicht können es die Vertreter der Beschäftigten aus ihrer Sicht ausführen. Aus den Gesprächen, die ich wie die Kollegen aller Fraktionen dieses Parlamentes in den Wahlkreisen führe, entnehme ich große Sorgen hinsichtlich der Motivation der Beschäftigten. Da ist eine Frustschwelle, gerade im Zusammenhang mit einer bürgernahen und bürgerfreundlichen Verwaltung, die wir haben wollen und die wir nur noch mit großen Schwierigkeiten die Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung erreichen können. Die Beamtinnen und Beamten bekommen teilweise sowieso schon die Prügel für die politischen Fehlentscheidungen, und jetzt kommt nach meiner Wahrnehmung zusätzlich noch der Motivationskiller hinzu, dass sie sich von ihrem eigenen Dienstherrn im Regen stehen gelassen fühlen. Vielleicht können die Beschäftigtenvertreter das noch etwas anschaulicher darstellen. Vielleicht gibt es noch Bewegung, wenn man es sich einmal vor Augen führt.

Zu den Gebietsrechenzentren würde ich gerne von den Vertretern der kommunalen Familie erläutert haben, weshalb sie im Grunde genommen so eng in den Fristen sind, dass es bis nächste Woche sein sollte, und warum es nicht irgendwelche andere Möglichkeiten gibt. Hast das mit angemieteten Rechnerkapazitäten oder Ähnlichem zu tun?

Ich möchte noch von den Beschäftigtenvertretern, die die Angestellten im öffentlichen Dienst vertreten - hier möchte ich an die Frage des Kollegen Diegel und der Kollegin Walsken anknüpfen -, wissen, wie sie es sich vorstellen, wie sie sich in Solidarität zu den Beamtinnen und Beamten verhalten wollen, aber natürlich auch, welche Signale sie von der Landesregierung bekommen haben, wie die Verhandlungen in Kürze aufgenommen und geführt werden sollen.

Günter Garbrecht (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich will mit einer Bemerkung der Kollegin Freimuth anfangen. Wenn sie bei den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände keine Begeisterungstürme in der Frage der Zustimmung zu dem Gesetzesvorhaben entdecken konnte, dann ist das gleichgewichtig: Auch die Koalitionsfraktionen haben den Gesetzentwurf der Landesregierung nicht mit Hosianna-Rufen begleitet. Es ist klar, dass wir auf eine Situation reagieren, die schmerzlich ist. Wir muten den Beamtinnen und Beamten etwas zu. Wir verteilen keine weiße Paste. Von daher wird die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände in der gleichen Weise ausfallen.

Zu den Fragen des Kollegen Diegel und der Kollegin Freimuth betreffend die Einsparvolumina und die Steuerschätzung: Die ersten Ticker-Meldungen gehen ein. 19,1 Milliarden bedeuten 1 Milliarde für Nordrhein-Westfalen. Auch da werden wir nicht gleich in Begeisterungstürme ausbrechen, sondern werden vor weiteren Problemlagen stehen.

(Helmut Diegel [CDU]: Damit haben Sie gar nichts zu tun!? – Lothar Niggeloh [SPD]: Das habt ihr doch gemacht! – Lachen bei der CDU)

- Zu der Frage des Schwarze-Peter-Spiels möchte ich jetzt nicht kommen. Wir können es hier nicht bereden, weil es keine einzelne Problemlage des Landes Nordrhein-Westfalen ist, sondern in allen Ländern so ist. Wir müssen uns dieser Problemlage stellen.

Jetzt will ich einen Punkt von Herrn Kollegen Diegel und insbesondere der Vertreter der DGB-Gewerkschaften in der Frage der Tarifrunde und möglicher Entwicklungen aufgreifen. Das wurde ein bisschen provoziert durch die Stellungnahme des Städtetages; das will ich deutlich sagen. Ich sehe es nicht so, dass wir im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zu einer vorgezogenen Tarifrunde unsere Positionierung vornehmen. Ich nehme Ihre Position zur Kenntnis, teile sie im Übrigen nicht, aber ich will sie hier nicht im Einzelnen diskutieren,

(Helmut Diegel [CDU]: Aha, das ist natürlich interessant!)

weil es natürlich in erster Linie Aufgabe der Tarifpartner und nicht der Politik ist, sich in diesem Feld zu verständigen.

(Gisela Walsken [SPD]: Richtig!)

Ich habe bei allen Signalen, die ich aufnehme, große Hoffnung, dass die Vereinbarungen aus dem Tarifabschluss des öffentlichen Dienstes in Bezug auf 2005 zu positiven Ergebnissen führen werden. Zur Tarifgemeinschaft der Länder kann sicherlich die Landesregierung noch etwas sagen. Von daher bin ich, Herr Vorsitzender, nicht ganz einverstanden damit, das auf die Auswertungssitzung zu verschieben, weil nämlich ein Punkt, den mehrere angesprochen haben, nämlich die Frage der Öffnungsklausel und wie wir uns im Gesetzgebungsverfahren dazu positionieren, ganz wichtig ist.

Ich registriere erstens, dass die kommunalen Spitzenverbände in der Frage keine einheitliche Position haben. Wenn sie eine einheitliche Position hätten, dann könnte man dieser Frage wirklich näher treten, aber ich sehe eine breite Palette, die sich auch in den politischen Diskussionen in den einzelnen Gremien sehr differenziert. Von daher sehe ich da keine Grundlage.

Im Übrigen ist es so, dass die Frage – ich hätte die Bitte, Herr Vorsitzender, dass Herr Steller oder jemand anders dies noch einmal aufnimmt - der Öffnungsklausel im Gegensatz zu dem, was in den einzelnen Stellungnahmen aufgeführt worden ist, nach der uns vermittelten Kenntnis aufgrund des Bundesbesoldungsgesetzes so nicht auszulegen ist, weil eben Besoldungsfragen gesetzlich geregelt werden müssen und Kommunen keine Gesetzgebungskompetenz haben. Wenn diese Frage juristisch von Ihnen so deutlich beantwortet wird, dann lassen Sie uns diese Sache abhaken; dann brauchen wir es nicht weiter zu thematisieren. Vielleicht könnte die Anhörung zumindest zur Klärung dieses Sachverhaltes beitragen.

Die letzte Bemerkung zur Frage des Zeitplanes. Ihre Bemerkung ist richtig: Man muss verlässlich Zeit geben, dass sich die Verwaltung darauf einstellen kann. Die Fragen sind auch von anderen gekommen. Auch die Politik hätte die Möglichkeit, das Verfahren am 13. November zum Abschluss zu bringen, zumindest dann, wenn alle Fraktionen im Plenum die zweite Lesung als abschließende Lesung betrachten. Das richtet sich insbesondere an die FDP und die CDU: Verzicht auf eine dritte Lesung, die am 20. November stattfinden würde, aber sicherlich zu keinem anderen Ergebnis führen würde.

Vorsitzender Volkmar Klein: Ein Stück kommen wir natürlich jetzt schon in die Diskussion des Ganzen hinein, die wir nächste Woche fortsetzen werden. Meine grundsätzliche Auffassung, in Gesprächen mit den eingeladenen Experten einen Input für die weiteren Beratungen in unserem Ausschuss zu liefern, wird durch die Abwesenheit des Finanzministers untermauert, der sich hier bewusst nicht durch den Staatssekretär vertreten lässt, weil es eben kein Gespräch mit der Landesregierung ist, sondern eine Anhörung der eingeladenen Experten. Ich will Herrn Steller gleich noch zu Wort kommen lassen; aber ich möchte als Erstes dazu einladen, dass die im Raum stehenden Fragen von unseren Experten beantwortet werden.

Hans-Gerd von Lennep (Städte- und Gemeindebund NRW): In der Tat ist der Eindruck richtig: Der Gesetzentwurf begeistert uns nicht. Das geht uns allen hier so und das kann ich von meiner Seite aus nochmals bestätigen.

Die bereits ausführlich dargestellte Konfliktlage bei den Beschäftigten, die Führungsschwierigkeiten, die auf uns in Bezug auf Motivation zukommen werden, sind bekannt, und die Problematik wird nicht dadurch geringer, dass man feststellen kann, dass im kommunalen Bereich der Anteil der Beamten im Verhältnis zu den Angestellten ein geringerer ist, als es auf Landesseite der Fall ist.

Gleichwohl sind wir natürlich hier als Vertreter der Kommunen und als Arbeitgeber. In der Arbeitgeberrolle gucken wir auch auf den Haushalt und die Haushaltsschwierigkeiten in unseren Kommunen und stellen fest, dass Einsparungen notwendig sind. Insofern sind wir grundsätzlich bereit, diesem Gesetzentwurf mit den damit gegebenen Einsparmöglichkeiten zu folgen.

Dass wir hier nicht mit einer Stimme sprechen, ist bedauerlich, Herr Diegel. Es schwächt auch die kommunale Durchsetzungskraft einer gewissen Position; das ist in Ihrem Statement eben zum Ausdruck gekommen. Aber es ist eine Folge davon, dass wir drei kommunale Spitzenverbände in diesem Land – wie auch auf Bundesebene –

haben. Nicht nur hier, sondern auch bei anderer Gelegenheit ist festzustellen, dass wir uns dann, wenn wir auseinander driften, in der Tat nicht durchsetzen können. Versuche, durch Fusionen eine interne Abklärung vor öffentlicher Stellungnahme vorzunehmen, sind bekanntlich gescheitert.

Zu unserer Forderung nach der Öffnungsklausel in diesem Gesetz! Wir haben dies im Rechtsausschuss diskutiert und kamen zu dem Ergebnis, dass wir uns für eine Öffnungsklausel aussprechen sollten. Hintergrund war – ich wiederhole es noch einmal – die Auffassung, dass wir auch im Personalbereich des Beamtenrechts eine größere Entscheidungsfreiheit seitens der Kommunen brauchen und wir dies als Stärkung der kommunalen Personalhoheit ansehen. Wir sehen es auch so, dass der Bundesgesetzgeber den Ländern ermöglicht hat, für den gesamten Bereich in Bezug auf Sonderzuwendungen und Urlaubsgeld Regelungen zu treffen. Da wäre der Landesgesetzgeber also frei, hier eine Öffnungsklausel für die Kommunen zu erlassen.

Wir sind auch der Auffassung: Wenn diese Regelung kommen sollte, sollte man sie dadurch weiter präzisieren, dass dann, wenn von der Öffnungsklausel nicht Gebrauch gemacht worden ist, die für das Land getroffene Regelung Geltung hat. Das wäre insbesondere für die Haushaltssicherungsgemeinden bindend. Das zur Erläuterung.

Sie haben zusätzlich darauf hingewiesen, dass das mit Mehrheit beschlossen worden ist. Die Diskussion und Beschlusslage im Rechts- und Verfassungsausschuss war relativ eindeutig. Sie wissen, dass unsere Gremien nach den Ergebnissen der Kommunalwahl besetzt sind; insofern ist auch klar, wer alles mit entschieden hat.

Die praktischen Schwierigkeiten, die Herr Fogt angesprochen hat, werden auch von uns geteilt. Allerdings habe ich jetzt nicht mit den Rechenzentren gesprochen. Ich nehme an, er hat detailliertere Erkenntnisse zur praktischen Umsetzung, die ich hier nicht referieren kann. Insofern würde ich sagen, Herr Fogt möge es ergänzen.

Dr. Alexander Schink (Landkreistag NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst einmal zur grundsätzlichen Frage, warum wir diesem Gesetzentwurf zustimmen. Ich habe es anfangs schon gesagt: Wir haben es nicht gerne getan.

Ich darf aber daran erinnern, dass gestern 200 Bürgermeister in Berlin vor dem Bundesrat demonstriert haben mit der Zielsetzung, eine Gemeindefinanzreform zu beschließen, die wirklich den Namen verdient. Das zeigt die Not, die in den Kommunen herrscht, und das ist der Grund dafür, warum wir diesem Gesetzentwurf sehr zähneknirschend unsere grundsätzliche Zustimmung geben. Anderes kann ich dazu nicht sagen. Die finanzielle Not bei uns ist mindestens gleich groß wie hier im Lande, und sie wird im nächsten Jahr unabhängig von der Gemeindefinanzreform sicherlich angesichts der Steuerschätzungen und der zusätzlichen Aufgaben, die die Kommunen übernehmen müssen – ich darf nur an das Pflegewohngeld und ähnliche Sachen erinnern, die in diesem Hause beschlossen worden sind –, noch größer werden. Von daher bleibt uns keine andere Möglichkeit, als zähneknirschend diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Zur Öffnungsklausel habe ich deutlich gemacht, dass wir einer solchen Öffnungsklausel nicht zustimmen. Ich möchte das an einem Beispiel aus der Region verdeutlichen: Die Stadt Düsseldorf ist eine Stadt ohne Haushaltssicherungskonzept mit einem ausgegli-

chenen Haushalt. Sie wäre deshalb in der Lage, darüber zu entscheiden, in welcher Höhe sie Sonderzuwendungen zahlt. Sie könnte, wenn dieser Vorschlag Gesetz wird, Sonderzuwendungen in der bisherigen Höhe zahlen.

Wenn Sie nach Duisburg oder in den Kreis Mettmann - um nur zwei Beispiele anzuführen - gehen, wäre dies nicht der Fall. Das sind Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten. Auch Oberhausen ist eine Kommune mit einem perspektivisch nie ausgeglichenen Haushalt, der auch nicht genehmigt werden kann.

In einer solchen Situation könnten die Bezirksregierungen nicht anders, als diesen Kommunen aufzugeben, auf das geringste Maß dessen, was an Sonderzuwendungen zahlbar ist, herunterzugehen. Ich wage die Prognose: Das würde noch unterhalb der Grenzen liegen, die wir heute hätten. Wir hätten dann in benachbarten Kommunen Beamte mit unterschiedlicher Besoldungshöhe, und diejenigen, die zufällig in Duisburg, Oberhausen oder im Kreis Mettmann arbeiteten, wären schlechter gestellt als diejenigen in der Stadt Düsseldorf.

Meine Damen und Herren, das kann so nicht richtig sein. Das ist ein Ergebnis, das wir bei gleicher Aufgabe, gleicher Arbeitsbelastung, die noch verdichtet wird, und gleicher Arbeitsintensität und gleicher Motivationslage nicht befürworten können. Das kann nicht das Ergebnis von Bemühungen sein, die letztlich dazu dienen, den Haushalt der Kommunen und des Landes durch einen Solidarbeitrag der Beschäftigten etwas wieder in Ordnung zu bringen. Von daher kann man, glaube ich, die Diskussion in dieser Frage nicht so führen.

Das Argument von Herrn von Lennep, dass wir natürlich gerne sehen, die Personalhöhe der kommunalen Gebietskörperschaften zu stärken, ist sicherlich ein gewichtiges Argument, es gehört aber nicht in diesen Zusammenhang. Es gehört in einen anderen Zusammenhang, etwa wenn es um Stellenobergrenzen, um leistungsgerechte Besoldung und ähnliche Fragestellungen geht, aber nicht zur Frage der Sonderzuwendungen. Da bin ich dafür, alle Bediensteten des öffentlichen Dienstes gleich zu behandeln und nicht Unterschiede zwischen einzelnen Kommunen je nach Leistungsfähigkeit und Leistungskraft zu machen. Das ist für mich das entscheidende Argument.

Ich glaube auch nicht, dass es zulässig ist, diese Frage etwa einem Haushaltsbeschluss der kommunalen Gebietskörperschaften zu überlassen, sondern: Alimentation von Beamten geschieht in rechtlich vorgegebenen Formen. Wir haben dafür die besoldungsrechtlichen Regelungen. Ich glaube, es ist sinnvoll, dies für die kommunalen Gebietskörperschaften genauso zu handhaben, wie dies auch für die Bediensteten des Landes gehalten wird. Von daher meine ich, dass wir uns über die Öffnungsklauseln nicht weiter intensiv unterhalten müssten.

Was die Frage des Zeitpunktes angeht, beruht unsere Stellungnahme bislang auf der Erkenntnis, dass der Beschluss des Landtages zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Wenn er zum 13. November erfolgt, bin ich bereit, noch heute oder morgen unsere Gebietskörperschaften darüber zu unterrichten, dass am 13. November eine Beschlussfassung erfolgt. Dies würde es ggf. ermöglichen, in den Rechenzentren entsprechende Umstellungen zu machen.

Meine Mitarbeiter haben mit dem Rechenzentrum Niederrhein, wo wir als Verband gerechnet werden, gesprochen. Dort ist uns gesagt worden – darum haben wir Ihnen das mitgeteilt -, dass zum 11. November entsprechende Informationen vorliegen müssten. Das hat damit zu tun, dass entsprechende Durchläufe notwendig sind, um die Berechnungen durchzuführen. Es müssen die entsprechenden Überweisungen usw. erstellt werden. Es ist ja bekannt, dass die beamteten Mitarbeiter schon zwei Tage vor Monatsende ihr Gehalt für den nächsten Monat erhalten.

Ich denke, dass man den Zeitraum sicherlich kurzfristig noch verschieben kann. Unser Appell an Sie ist, möglichst schnell – also bis Mitte nächster Woche – Klarheit über die Frage zu schaffen, in welcher Weise nun diese Sonderzahlung geändert werden soll, damit wir nicht die angesprochenen Probleme bei der Zahlbarmachung bekommen.

Dr. Helmut Fogt (Städtetag NRW): Ich versuche, mich kurz zu fassen, damit nicht nach dieser Sitzung der Eindruck bleibt, wir haben uns hauptsächlich über Divergenzen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden über Öffnungsklauseln unterhalten.

Wir sind uns vollkommen bewusst, dass das ein schwieriges Thema ist. Die Flexibilisierung von Besoldung ist ein Thema, das seit langem diskutiert wird, das weit über den Gegenstand unserer heutigen Sitzung hinausragt und wo wir selbstverständlich anerkennen, dass es unterschiedliche Auffassungen gibt. Deswegen bitte ich um ein bisschen Respekt dafür, dass sich das zwischen den drei Verbänden auch in den Schlussfolgerungen unterschiedlich ausnimmt.

Wir haben in Nordrhein-Westfalen – sage ich ganz offen – eine grundsätzliche Skepsis bei unseren Mitgliedstädten gegenüber Flexibilisierungen, was den Besonderheiten in Nordrhein-Westfalen geschuldet ist. Wir haben eine andere Situation für den Städtetag auf Bundesebene.

Wir haben uns lediglich bezogen auf die Frage, wie konkret in den Kommunen mit der manifesten sich dramatisch in der Wahrnehmung der Beschäftigten und natürlich der Dienstherren widerspiegelnden Ungleichbehandlung an diesem und an dem anderen Punkt Arbeitszeit umgegangen werden soll. Ich sage: Der Druck in diesem Kessel steigt wirklich dramatisch, und es besteht bei vielen unserer Mitgliedstädte einfach ein Bedarf an irgendetwas, das ihnen hilft, in dieser Situation damit umzugehen.

Deswegen haben wir in unserer Stellungnahme angeregt, auch insofern über eine Stärkung der Personalhoheit an diesem Punkt nachzudenken, und sind grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber dem Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes. Ich glaube, dabei kann man es belassen. Die Konsequenzen, die daraus zu ziehen sind, sind in der Sitzung heute schon deutlich geworden.

Mir kommt es noch auf den einen Punkt an: Wir lassen uns im konstruktiven Umgang mit Gegebenheiten so leicht nicht übertreffen. Das sind wir unseren Mitgliedern schuldig. Frau Walsken, die letzte autoritative Auskunft, die wir vor wenigen Tagen bekommen konnten, lautete: Voraussichtliche Befassung im Plenum am 21. November unter Vorbehalt der Parlamentshoheit, die dahin gehen kann, früher oder auch später abschließend zu beraten; der 28. November wurde auch nicht ausgeschlossen. Daraufhin haben wir unsere Mitgliedstädte informiert.

Ich bitte, Folgendes zu bedenken: Es geht keineswegs darum, dass hier die besonders kleinen Verwaltungen ein besonders kleines Problem hätten, sondern die sind in der Regel bezüglich der Auszahlung ihrer Gehälter längst über Rechenzentren EDV-mäßig erschlossen. Dort beginnen die Fristen am 11. bis zum 13./14. November. Der Startschuss geht dann los, wenn es im Gesetzes- und Verordnungsblatt steht.

Ich bitte zu bedenken, wie es aussieht, wenn Sie am Ende per Internet oder Fax das Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes im Eilverfahren an die Hand bekommen. Das Ding in der Linken müssen Sie die Umprogrammierung Ihrer Sonderzahlung für den laufenden Monat vornehmen. Da gibt es keine Sechswochenfrist. Der Auszahlungszeitpunkt der Beamtengehälter ist der 1. Dezember. Sie müssen bedenken, wir reden nicht mit Leuten, die mit Gesetzen umgehen, sondern wir reden mit den Leuten, die vor Ort die Anweisungen zur Programmierung von Gehaltszahlungen geben sollen. Denen lassen Sie im Grunde keinen nennenswerten zeitlichen Spielraum.

Wir haben unsere Leute beraten. Sie müssen eben auf Vorbehalt auszahlen. Sie haben einen Änderungsantrag der Fraktionen, der noch nicht einmal als Landtagsdrucksache vorliegt, in der Hand.

(Gisela Walsken [SPD]: Keine Sorge, der kommt noch!)

Mit einem solchen Ding in der Hand müssen jetzt die Sonderzahlungen geleistet werden. Es handelt sich immerhin um das Weihnachtsgeld. Das ist nicht irgendeine Erschwerniszulage von 5,5 %. Damit muss das Ganze gesteuert werden. Ich erlaube mir zu sagen: Das finde ich einen hoch ungewöhnlichen Vorgang, mit dem wir selbstverständlich so konstruktiv wie möglich umgehen. Natürlich müssen wir auch einen Teil der Bürde tragen, weil unsere Mitgliedstädte sagen: Auf den Brief hin, den ihr uns geschickt habt, sollen wir jetzt für zigtausend Bedienstete die Zahlung umstellen!

Ich bitte zu bedenken, wie es auf den Landtag als Gesetzgebungskörperschaft zurückschlägt. Das wirkt natürlich längst nicht mehr wie ein geordnetes Verfahren, sondern "Hals über Kopf" ist dafür kein adäquater Ausdruck. Tut mir leid.

Hans Kirschall (DGB Bezirk NRW): Ich will versuchen, es zusammenzufassen. Wir sind verschiedentlich nach der Bewegung gefragt worden. Wo ist die Bewegung der Beschäftigten, wo ist die Bewegung der Gewerkschaften?

Ich will auf die Tarifrunde des vergangenen Jahres zurückgreifen. Die Gewerkschaften haben sich mit den Arbeitgebern darauf verständigt, grundlegende Gespräche über Tarife und die Neuordnung des Tarifgefüges im öffentlichen Dienst zu führen. Tarifgeschäft ist Vertrauenssache. Wenn in einer Tarifrunde z. B. der Urlaubsgeldtarifvertrag und der Zuwendungstarifvertrag Gegenstand von Verhandlungen sind, zu diesen Tarifverhandlungen Vereinbarungen getroffen werden, und der Arbeitgeber dann 14 Tage später diese Tarifverträge kündigt, dann ist die Vertrauensbasis für grundlegende Tarifgespräche zumindest stark angekratzt.

Wenn man also nach einer Gegenleistung, nach Einbringen der Gewerkschaften ruft, dann sollte man sich vergegenwärtigen, dass es keine Einbahnstraße, sondern eine beidseitige Sache ist.

Wenn Frau Walsken sagt, wir brauchen einen gemeinsamen Weg, dann möchte ich feststellen, dass diese Forderung immer dann erhoben wird, wenn es um Kürzungen, um Einschnitte für Beschäftigte geht. Ich habe noch nicht gehört, dass nach einem gemeinsamen Weg gerufen worden ist, wenn es darum geht, etwas Positives zu gestalten.

Wir haben uns z. B. als DGB zum Bericht der Regierungskommission „Zukunft des öffentlichen Dienstes“ relativ positiv verhalten. Wir haben aber deutlich gemacht, dass die Umsetzungsmaßnahmen weitgehend davon abhängen, wie man sich miteinander verständigt und diskutieren kann. Hier hat die Landesregierung zumindest eine Bringschuld, dass sie sagt, in welche Richtung der Weg gehen wird. Wir arbeiten bisher mit, aber die Erfahrungen, die wir gemacht haben, sind nicht sehr positiv. Das zum gemeinsamen Weg.

Wenn Sie z. B. einen Gesetzentwurf zur Erhöhung der Arbeitszeit machen und uns eine kurze Frist zur Stellungnahme einräumen, mit uns aber nicht darüber diskutieren, welche arbeitsschutzrelevanten Maßnahmen eine Arbeitszeiterhöhung mit sich bringt, dann kann man keinen gemeinsamen Weg einfordern. Gemeinsamkeiten erfordern immer ein Geben von beiden Seiten.

Natürlich ist uns die Haushaltssituation des Landes bekannt. Nur sind wir der festen Überzeugung, dass es nicht Aufgabe der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sein kann, Versäumnisse auf der Einnahmenseite zu korrigieren.

(Winfried Schittges [CDU]: Danke schön, dass das hier mal jemand sagt! – Weitere Zurufe)

Wir sind nicht dazu da, die Steuerdebatte zu führen - das ist Aufgabe der Politik -, aber ich möchte nur darauf hinweisen, dass Anfang der 80er-Jahre die Lohn- und die Gewinn- und Vermögensteuer noch gleich hoch bei etwa 30 % lagen. Inzwischen ist die Lohnsteuer trotz 4,5 Millionen Arbeitsloser bei etwa 35 % der Steuereinnahmen angekommen und die Gewinn- und Vermögensteuer bei etwa 15 %. Da klafft etwas auseinander.

(Helmut Diegel [CDU]: Wer hat denn die Politik gemacht? – Weitere Zurufe)

Vorsitzender Volkmar Klein: Sie erleben jetzt einen kleinen Vorgeschmack auf das, was sicherlich in der nächsten Wochen bei unserer auswertenden Sitzung alles eine Rolle spielen wird. Aber die Höflichkeit gegenüber Herrn Kirschall, der mit seinen Bemerkungen offensichtlich genau ins Schwarze getroffen hat

(Gisela Walsken [SPD]: Schwarz stimmt!)

- Sie waren vielleicht eher betroffen, liebe Frau Kollegin Walsken -, gebietet es, ihn weiter zu Wort kommen zu lassen.

Hans Kirschall (DGB Bezirk NRW): Nach meinem Verständnis ist Steuerpolitik eine Politik, die alle Parteien betrifft und nicht nur die Rot-Grünen oder die Schwarz-Gelben.

Die Steuergesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Insofern ist es immer eine gemeinsame Angelegenheit.

Verbessern Sie die Einnahmen des Staates, dann brauchen Sie die Gehälter der Beamten nicht zu kürzen!

Ralf Eisenhöfer (DBB NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich nicht immer mitgeschrieben habe, wer was gesagt oder gefragt hat. Ich denke aber, dass Sie Ihre Fragen verinnerlicht haben und meine Antworten zuordnen können.

Bei Frau Walsken habe ich es mir notiert. Sie bedauern etwas die Formulierung „nach Kassenlage“. Ich bin hart und bleibe dabei, denn so ist der Eindruck - und den muss ich Ihnen als Interessenvertreter hier vermitteln -, wie es unsere Kolleginnen und Kollegen sehen. Ich glaube, es ist wichtig, dass Sie dieses Feeling dafür bekommen. Ich komme ganz zum Schluss zu einem praktischen Hinweis, wie Sie dieses Feeling noch bekommen können.

Allgemein für alle Beteiligten: Sie bemängeln Transparenz und Offenheit der Interessenvertreter, also auch der Gewerkschaften, hier einen Schritt nach vorne mitzugehen. Ich denke - ich will nicht wiederholen, was gerade gesagt worden ist -, dass sich im Tarifvertragsgeschäft die Bewegung abspielt. Dass es aufgrund der Rahmenbedingungen auf beiden Seiten schwierig ist, ist klar, und dass man mit dem Modernisierungsprozess nicht so schnell vorangekommen ist, wie es vielleicht beide Beteiligten gewünscht haben, ist der Umfeldlage zuzuschreiben.

Ich bin sicher, dass man sich bewegt in diesen Modernisierungs-Tarifverhandlungen, aber wenn sie am laufenden Meter durch aktuelle politische Maßnahmen überlagert werden, dann ist nun einmal mit Offenheit im Moment wenig zu machen, weil wir abwarten müssen, was dort passiert. Dort gibt es bestimmte Schwerpunkte, über die man diskutieren will. Arbeitgeber und Tarifvertragsparteien sind - das wissen Sie wie ich - häufig in ähnlichen und gleichen Positionen. Hier darf man also keine Schnittstelle ziehen, das muss man immer schön im Auge behalten. Was wir heute diskutieren, trägt zum positiven Ausgang dieser Verfahrensschritte wohl nicht bei. Das sage ich ganz vorsichtig an dieser Stelle.

Sie haben gefragt, warum wir da so hartnäckig seien. Ich wiederhole: Die Vorleistungen von 3 Milliarden können Sie nicht wegdiskutieren. Das ist in den Köpfen der Betroffenen drin, jeden Tag und jeden Tag. Es sind nicht nur zwei, drei Maßnahmen, es sind in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren fünf, zehn, zwölf verschiedene Nadelstiche größerer Bauart. Das können Sie nicht einfach vom Tisch wischen.

Frau Freimuth, zum Thema Motivation, Demotivation kann ich es mir ganz einfach machen: Genau das tritt ein. Wir können uns im Interesse unserer Kolleginnen und Kollegen nicht wünschen, dass es eintritt, denn wir wünschen für sie eine vernünftige Berufssituation. Dann kann man mit einem solchen Tatbestand von Frust und Demotivation eigentlich keine vernünftige Arbeit leisten. Der Bürgerservice, den wir vielleicht sogar gemeinsam im Interesse des Staates und unserer Bürgerinnen und Bürger auf der Fah-

ne haben, bleibt auf der Strecke. Wenn Sie das mit einem solchen Auslöser nicht mitbedenken, dann machen Sie einen fatalen Fehler.

Gehen Sie doch bitte einmal am Montagmorgen ins Sozialamt Reisholz und schauen Sie sich das einen Vormittag an - so lange es Schlangen im Sozialamt gibt, ist etwas faul in diesem Staate – und fragen Sie sich anschließend, ob Sie nächste Woche ein vernünftiges Gesetz beschließen! Sie bekommen leichte Zweifel, wenn Sie vorher da zugeschaut haben.

Zur Öffnungsklausel: Weil ich, wie die meisten wissen, aus der kommunalen Szene komme, erlaube ich mir dazu eine Bemerkung. Ich halte eine kommunale Öffnungsklausel nicht für vernünftig. Das sage ich erstens von der Logik her, wenn wir schon gegen eine Landesöffnungsklausel waren. Eine Zersplitterung des beamtenrechtlichen Besoldungssystems an der Stadtgrenze zwischen Hilden und Düsseldorf kann nicht gut sein. Herr Dr. Schink hat das geschildert. Das ist nicht das Richtige, wie man Personal führt, auch nicht unter modernen und Bull-Begriffen.

Frau Müller: "Es ist, wie es ist." Sie wissen, ich schätze Sie, aber die Bemerkung hat mir wehgetan. "Es ist, wie es ist", das macht für mich eine gewisse – jetzt drücke ich es härter aus, als Herr Dr. Fogt es vielleicht getan hat – Ignoranz gegenüber der Problematik und der Befindlichkeit der Betroffenen aus. Das kann ich für unser Haus nicht akzeptieren. "Es ist, wie es ist", nach dem Motto: Wir entscheiden sowieso, was wir entscheiden wollen. Warum sitzen wir heute eigentlich noch hier? Das tut mir ein bisschen weh. Vielleicht habe ich Sie falsch verstanden.

(Edith Müller [GRÜNE]: Ich habe das bezogen auf die technischen Hindernisse!)

Wenn man sagt, wir bekommen die Technik schon hin, heißt das, den eigentlichen Tatbestand müssen wir hinkriegen; die Technik ist doch dazu nur ein Vehikel. Das hat mir ein bisschen wehgetan.

(Edith Müller [GRÜNE]: Ich nehme alles zurück!)

Wolfgang Römer (DBB NRW): Ich möchte kurz auf die Motivation zurückkommen. Wir wissen alle: Die Demotivation hat eigentlich mit dem Dienstrechtsreformgesetz 1997 angefangen: Leistungsprämien, Zulagen und was es sonst noch alles geben sollte; und dann die Motivationsstimmung aus dem Bereich des Schichtdienstes – Polizei, Strafvollzug, Feuerwehr! Sondergesetze sind es nicht allein, man muss es in der Addition sehen. Wochenarbeitszeiterhöhung und Lebensarbeitszeiterhöhung noch dazu, da können Sie nur noch von Demotivation sprechen, da kann man nicht mehr von einem motivieren öffentlichen Dienst sprechen. Das kann man nur im Zusammenhang und nicht in getrennten Wahlgängen sehen.

Vorsitzender Volkmar Klein: Von Frau Müller wurde eben die Landesregierung nach ein paar technischen Hinweisen gefragt, die vielleicht sinnvollerweise im Vorfeld zu geben wären, vor allen Dingen mit der Chance, dass unsere Gäste ggf. direkt einhaken können, wenn sie das anders sehen. Herr Steller, vielleicht können Sie die Fragen ein

Stück weit beantworten, aber eventuell in einer Art und Weise, dass wir darüber nicht in eine Diskussion kommen, denn das würde den Charakter der Anhörung sprengen.

MDgt Steller (Finanzministerium): Wenn das gewünscht wird, will ich das gerne tun. Stichwort Öffnungsklausel. Wir haben viel Verständnis für diese Forderung im kommunalen Bereich. Auf der anderen Seite ist das natürlich eine Frage, die sich nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern bundesweit stellt. Diese Frage ist bundesweit erörtert worden mit dem Ergebnis: Es ist rechtlich nicht möglich, in diesem Bereich den Kommunen einzuräumen, über die Höhe des Weihnachtsgeldes selbst zu befinden.

Der Grund ist der, dass im § 2 des Bundesbesoldungsgesetzes festgeschrieben ist, dass die Besoldung durch Gesetz vorzunehmen ist. Die Kommunen sind nun einmal nach unserem Verfassungsaufbau – das mag man beklagen – keine Gesetzgeber, sondern sie erlassen Satzungen. Damit waren die Diskussionen auf Bundesebene zu Ende. Selbst wenn wir wollten, sähen wir uns nicht in der Lage, diese Möglichkeiten an die Kommunen weiterzureichen.

(Helmut Diegel [CDU]: Das müssten die doch eigentlich wissen! - Edith Müller [GRÜNE]: Was ist, wenn die Dreijahresfrist vorbei ist? Gibt es dann eine Anschlussregelung oder nicht?)

- Ich war noch nicht fertig. - Zu der weitergehenden Frage: Das sehen wir zwar anders. Dass diese Automatik eintritt, befürchten wir nicht. Auf der anderen Seite hätten wir, wenn es unbedingt zur Klarstellung gewünscht wird, keine Bedenken, eine derartige Klausel bereits im laufenden Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen, obwohl wir nach unserer rechtlichen Auffassung meinen, dass es nicht nötig sei, denn diese Automatik wird eben nicht eintreten. Etwas Ähnliches haben wir auch in anderen Ländern.

Wenn das Gesetz außer Kraft tritt,

(Manfred Palmen [CDU]: Tritt automatisch die Bundesregelung wieder in Kraft!)

tritt automatisch die Bundesregelung wieder in Kraft, denn es ist auf Bundesebene vorgesehen, dass in dem Fall, in dem ein Landesgesetz nicht existiert, automatisch die Bundesregelung gilt. Von der Seite her besteht aus unserer Sicht wirklich keine Notwendigkeit, eine solche weiter gehende Vorsichtsmaßnahme zu treffen. Auf der anderen Seite schlägt es aber auch nichts.

Zur Zwölfteilung: Sie war ursprünglich sinnvoll, als es darum ging, die Sonderzuwendung abzuschaffen und ins Grundgehalt einzubauen. Das ist nicht geschehen; es bleibt eine Sonderzahlung. Wenn wir hier eine Zwölfteilung vornehmen, ist es nach unserer Auffassung nur Augenwischerei gegenüber den Bediensteten, denn es bleibt eine Sonderzuwendung mit sämtlichen Vorbehalten, ob nach oben oder nach unten. Für das Jahr 2003 besteht allein aus zeitlichen Gründen keine Möglichkeit mehr, diese Zwölfteilung vorzunehmen.

Für das Jahr 2004 wäre es möglich, wenn es gewünscht würde. Ich weise aber darauf hin: Die verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten sind groß.

(Ralf Eisenhöfer [DBB NRW]: Andere haben es vorgemacht!)

- Ich sage nur: Auch wir könnten das machen. Wenn das z. B. ein Knackpunkt sein sollte, dann wären wir, wenn es von den Bediensteten gewünscht würde, die Letzten, die sagen würden: Das bauen wir nicht mit ein. - Aus den Kreisen, mit denen wir diskutiert haben, hat es aber immer geheißen: Lasst das mal im Dezember, denn da sind die Zusammenballungen von Zahlungen, und da brauchen wir das Geld! Die Frage der Zwölfteilung ist nie in der Intensität, wie sie jetzt offensichtlich zum Ausdruck kommt, an uns herangetragen worden.

(Edith Müller [GRÜNE]: Und es ist ja dynamisiert!)

Helmut Diegel (CDU): Ich möchte zunächst keine Frage stellen, sondern auf eine Frage antworten, die insbesondere von den kommunalen Spitzenverbänden gestellt worden ist, sich nun aber auch im parlamentarischen Raum weiter fortsetzt, nämlich die Frage: Wird es zu einer dritten Lesung kommen, ja oder nein?

Die beiden Koalitionsfraktionen machen deutlich, dass sie keinen Wert darauf legen. Also liegt es mehr oder weniger an uns, was wir dazu sagen. Ich will zunächst einmal darauf hinweisen, dass wir zwar als Gesetzgeber in Gänze vorhin von Ihnen die eine oder andere Kritik haben einstecken müssen, möchte aber schon einen sauberen Unterschied machen. Wenn Sie vorhin kritisiert haben, dass hier Politik im Schweinsgalopp gemacht wird die Fristen verkürzt sind und man im Grunde genommen keinen vernünftigen Politikstil mehr hat, dann kann ich das nur bestätigen. Wir haben kein vernünftiges Parlamentsverfahren mehr. Wir als Oppositionsfraktion – ich spreche für die CDU-Fraktion – beklagen das mindestens so wie Sie. Ich will das jetzt nicht weiter ausführen, möchte nur deutlich machen, dass wir uns sehr wohl der Verantwortung bewusst sind, wenn Sie sagen, dass es aus Ihrer Sicht gute Gründe gibt, warum die Opposition auf eine dritte Lesung verzichten sollte.

Damit Sie und die beiden Koalitionsfraktionen ungefähr einschätzen können, wie es ablaufen wird, möchte ich zu einer klaren Zusage kommen, die wie folgt lautet: Die CDU-Fraktion wird auf eine dritte Lesung verzichten, wenn es nicht noch zu einer überraschenden Änderung oder Ergänzung der Landesregierung oder der Koalitionsfraktionen kommt. Ich muss dieses Wenn ausdrücklich mit einbeziehen, weil wir in laufenden parlamentarischen Verfahren immer wieder erfahren, dass kurz vor der Sitzung, möglicherweise noch in der Sitzung plötzlich Änderungsanträge gestellt werden, von denen wir vorher keine Kenntnis hatten.

Insofern sage ich: Wenn es so bleibt, wie es jetzt hier vorgetragen und beraten worden ist, ist es für uns abschließend. Das ist, denke ich, auch fair. Wenn sich allerdings noch Änderungen ergeben, dann bitte ich dafür Verständnis zu haben, dass wir möglicherweise zu diesem Instrument greifen müssen.

Meine zweite Wortmeldung bezieht sich direkt auf die Spitzenverbände in Bezug auf die Öffnungsklausel. Herr Fogt und Herr von Lennep, bitte gestatten Sie mir noch ein, zwei Hinweise. Es ist nicht nur die Tatsache, dass ich es als bedauerlich empfinde und es im parlamentarischen Raum und bei der Landesregierung – Herr Steller hat das gerade angesprochen – sicherlich keine Stärkung ist, wenn man nicht mit einer Stimme spricht, sondern ich möchte auch auf die Diskrepanz hinweisen, die sich in Ihrer eigenen Argumentation wiederfindet. Herrn Dr. Schink schließe ich jetzt aus.

Sie argumentieren auf der einen Seite, dass es nicht sein darf, dass zwischen Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst etwas auseinander fällt. Sie fordern aber durch die Öffnungsklausel, dass innerhalb der Beamten plötzlich noch ein Graben gezogen werden soll. Das heißt, in der einen Stadt wird so gezahlt, in der anderen so. Ich sage Ihnen ganz ehrlich: Das unterminiert natürlich Ihre eigene Argumentation. Insofern müssen Sie sich auch mit uns darüber auseinandersetzen, wie das hier ankommt. Da meine ich nicht nur die CDU, sondern möglicherweise auch andere. Ich bitte, das in Zukunft zu bedenken, weil es uns die Argumentationslinie nicht nachvollziehen lässt und für uns im parlamentarischen Raum schwieriger wird, dann zu Umsetzungsbeschlüssen zu kommen.

Dritter Punkt: Ich möchte Herrn Kirschall ausdrücklich für das loben, was er gesagt hat, nicht nur – das will ich parteipolitisch über die Grenzen sagen –, weil man sich das eine oder andere auch selber anziehen muss. Ich sage jetzt nicht, dass wir das selber ignorieren und dass man in anderen Ländern in einer anderen Welt lebt. Das gilt schon in Gänze für die Politik; das ist überhaupt keine Frage. Die Politik hat in Gänze bisher suggeriert, dass wir unserem Verteilungsstaat so richtig gelegen haben. Das war so nicht richtig. Da sind wir in der Politik in Gänze gefordert und auch in Gänze irgendwo schuldig.

Jetzt spreche ich Sie, Frau Lorenz, Herr Gregor und Herr Swienty, noch einmal an. Herr Swienty, Sie sich doch sonst nie zu überhören. Auch Ver.di ist sonst nie zu überhören. Sie von der GEW sind sonst immer da. Dass Sie in einer solchen Situation hier schweigen, kann ich nicht akzeptieren. Wenn ich für mich bewusst als Oppositionspolitiker sage, dass wir auch eine Mitverantwortung haben, dann möchte ich auch hören, wo Sie Ihre Mitverantwortung sehen. Dafür ist eine solche Anhörung auch da.

Dr. Helmut Fogt (Städtetag NRW): Ich möchte eine kurze Bemerkung zu dem Thema "weitere Änderungsmöglichkeiten" machen. Es wäre schlicht katastrophal. Wir haben den Änderungsantrag der Regierungskoalition als Grundlage genommen, um diejenigen bei uns, die die Bezüge anzuweisen haben, vorzuinformieren, wie wahrscheinlich die Lösung aussehen wird. Falls sich daran nur an einer Stelle hinter dem Komma etwas ändern sollte, ist das Chaos perfekt. Das ist ganz sicher. Die Verantwortung könnten wir endgültig nicht mehr übernehmen. Das wollte ich an dem Punkt noch angemerkt haben.

Vorsitzender Volkmar Klein: Frau Lorenz, Herr Gregor, Herr Swienty, möchte jemand von Ihnen als direkt Angesprochene etwas sagen?

Werner Swienty (GdP NRW): Herr Kirschall spricht für den DGB.

(Helmut Diegel [CDU]: Dann muss man wirklich überlegen, ob man Sie noch einlädt!)

- Gehen Sie in die Polizeiwachen und sehen sich die Stimmung dort an. Dann brauche ich hier nichts mehr zu sagen.

(Helmut Diegel [CDU]: So auf Tauchstation zu gehen von Ihrer Seite, ist peinlich! Das sage ich Ihnen in aller Offenheit!)

- Das können Sie so sehen. Wir sind im DGB, und Herr Kirschall ist unser Sprecher. Er spricht für diesen DGB, Herr Diegel, nehmen Sie das zur Kenntnis!

(Helmut Diegel [CDU]: Dann muss man aber wirklich überlegen, ob man Sie noch einlädt!)

Vorsitzender Volkmar Klein: Das ist jetzt, glaube ich, eine völlig unangemessene Diskussion. Wir haben den DGB als DGB eingeladen, und der DGB hat entschieden, dass er mit den hier anwesenden vier Personen kommt. Insofern sind wir durchaus berechtigt, auch die anderen Personen – das war anfangs so angekündigt – um eine Stellungnahme zu bitten. Andererseits ist es wiederum Sache des DGB oder der einzelnen Vertreter zu entscheiden, wer nun antwortet. Die haben gemeinsam Herrn Kirschall beauftragt, erneut zu antworten, und dem gebe ich jetzt das Wort.

Hans Kirschall (DGB Bezirk NRW): Ich habe eine abgestimmte Meinung des DGB kundgetan. Warum soll jeder Einzelne antworten und dasselbe noch einmal erzählen? Wir haben keine divergierenden Meinungen in dieser Sache.

Ich habe mich deswegen gemeldet, weil ich Herrn Steller etwas erwidern wollte. Herr Steller, wenn es unstrittig ist, dass nach dem Auslaufen des Sonderzahlungsgesetzes Nordrhein-Westfalen die bundesgesetzliche Regelung wieder eintritt, dann verfängt es doch überhaupt nicht, im Sonderzahlungsgesetz Nordrhein-Westfalen einen entsprechenden Passus aufzunehmen.

(Edith Müller [GRÜNE]: Das machen wir doch!)

- In Ordnung. Ich wollte nur daran erinnern, dass es da auch tatsächlich drinsteht.

Günter Garbrecht (SPD): Herr Steller, zur Frage der Öffnungsklausel, auch wenn ich penetrant wirke, hätte ich unabhängig von den Bewertungen, die sonst abgegeben worden sind, gerne gewusst, ob die Bewertung der Landesregierung, dass § 2 des Bundesbesoldungsgesetzes eine solche Öffnungsklausel in diesem Fall nicht zulässt, von Ihnen auch so gesehen und mitgetragen wird oder ob Sie eine abweichende Haltung dazu haben.

Ich möchte abschließend wissen, ob diese Grundlage nun gilt und die Frage der Öffnungsklausel vonseiten des Städte- und Gemeindebundes und des Städtetages ein politisch wünschenswerter Prozess ist oder ob es eine reale Grundlage im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens haben kann.

Manfred Palmén (CDU): Wir werden am Dienstag in der Sitzung und am Donnerstag im Parlament unsere Position klar machen. Da wird in jedem Falle ein Bestandteil heißen, dass wir dagegen sind, das als Öffnungsklausel nach unten in den Bereich der 427 Kommunen zu bringen, sondern es soll eine landeseinheitliche Lösung bleiben.

Wir stützen uns auch auf das verfassungsrechtliche Argument, das Herr Steller gebracht hat. Das Haushaltsgesetz der Stadt Düsseldorf ist eine Satzung. Formal gese-

hen müsste das erst bundesrechtlich geändert werden. Aber das ist nicht Sinn der Sache. Es darf nicht auseinander dividiert werden.

Vorsitzender Volkmar Klein: Konkret waren Herr Dr. Fogt und Herr von Lennep nach Ihrer Einschätzung gefragt: Geht das rechtlich, ja oder nein?

Dr. Helmut Fogt (Städtetag NRW): Wir kommen zu einer klar anderen Interpretation der rechtlichen Möglichkeiten. Natürlich muss es per Gesetz geregelt werden, aber das kann der Landesgesetzgeber für Land und Kommunen.

Andernfalls – das gebe ich zu bedenken – hätte das vorgesehene Bandbreitengesetz niemals auch nur das Bundesinnenministerium verlassen können, weil das nun die flexible Vergabe von entsprechenden Besoldungsgruppen durch den jeweiligen Dienstherrn, also auch durch den kommunalen Dienstherrn, selbstverständlich vorgesehen hat.

Hans-Gerd von Lennep (Städte- und Gemeindebund NRW): Ich schließe mich dem an. Das ging aus meinen Wortmeldungen schon hervor. Wir können in den nächsten Tagen unsere juristische Auffassung gerne noch einmal schriftlich nachreichen, damit Sie es bei Ihren Beratungen zur Hand haben.

Dr. Alexander Schink (Landkreistag NRW): Nur, weil Herr Dr. Fogt die Bandbreiten angesprochen hat: Es ist selbst im Bundesbesoldungsgesetz geregelt. Wenn es dort geregelt ist, derogiert es die anderweitige Bestimmung, die regelt, dass gesetzliche Bestimmungen notwendig sind, um die Beamtgehälter festzusetzen.

So weit die Öffnungsklauseln angesprochen sind, die den Ländern ermöglichen, Regelungen zu treffen, ermöglichen sie eben nur, landesweite Regelungen zu treffen, und nicht, durch kommunales Satzungsrecht anderweitige Bestimmungen treffen zu lassen.

Das ist für mich aber nicht das Hauptargument. Meine Hauptargumente habe ich schon gebracht; ich denke, sie sind viel überzeugender als diese verfassungsrechtlichen Nebenkriegsschauplätze.

Vorsitzender Volkmar Klein: Herzlichen Dank. - Ich sehe jetzt keine weiteren Wortmeldungen mehr. Damit sind wir am Ende unserer Anhörung. Mir bleibt, Ihnen herzlich für Ihre Anwesenheit und für Ihre Beiträge zu danken. Ich denke, es wird alles in unsere Beratungen in der nächsten Woche einfließen.

Ich glaube, es ist rückwirkend betrachtet richtig, dass wir als Ausschuss dem Vorschlag der FDP-Fraktion gefolgt sind, diese Anhörung durchzuführen, obwohl das Verfahren durch die aus Sicht des Parlamentes sehr späte Einbringung dieses Gesetzes und die damit in Relation stehende ziemlich ambitionierte Beratungsgeschwindigkeit geprägt ist. Trotzdem war es sinnvoll, Sie einzuladen, mit Ihnen zu reden und Ihre Meinungen zu diesem Gesetzentwurf zu hören.

(Sitzungsunterbrechung von 13:20 bis 13:30 Uhr)



Haushalts- und Finanzausschuss

65. Sitzung (öffentlich)

11. November 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

7:30 Uhr bis 8:35 Uhr

Vorsitz: Volkmar Klein (CDU)

Stenograf: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkt:

Seite

Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen

1

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4313

In Verbindung damit:

Keine Ungleichbehandlung im Öffentlichen Dienst

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4328

Ausschussprotokoll 13/995

Vorlage 13/2384

Zuschrift 13/3291

Auswertung der öffentlichen Anhörung

Abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss berät den Gesetzentwurf, die dazu vorliegenden Änderungsanträge sowie den Antrag der FDP-Fraktion abschließend.

Der **Änderungsantrag** von **SPD und Bündnis 90/Die Grünen** (wiedergegeben in Vorlage 13/2384 sowie als Anhang 1 zu Drucksache 13/4572) wird mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP **angenommen**.

Der von den Fraktionen **SPD und Bündnis 90/Die Grünen** zum **Antrag** erhobene **Formulierungsvorschlag des Finanzministeriums** (wiedergegeben in Vorlage 13/2384 sowie als Anhang 2 zu Drucksache 13/4572) wird ebenfalls mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen **angenommen**.

In der Schlussabstimmung **empfiehlt** der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP, den **Gesetzesentwurf** der Landesregierung **Drucksache 13/4313** unter Berücksichtigung der soeben beschlossenen Änderungen **anzunehmen**.

Berichterstatter: Manfred Palmen (CDU)

Anschließend **lehnt** der Ausschuss den **Antrag** der Fraktion der FDP **Drucksache 13/4328** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP **ab**.

Aus der Diskussion

Tagesordnung:

Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4313

In Verbindung damit:

Keine Ungleichbehandlung im Öffentlichen Dienst

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4328

Ausschussprotokoll 13/995

Vorlage 13/2384

Zuschrift 13/3291

Auswertung der öffentlichen Anhörung

Abschließende Beratung und Abstimmung

Vorsitzender Volkmar Klein verweist auf das Vorab-Protokoll über die öffentliche Anhörung vom 6. November und auf die Vorlage 13/2384, die einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und der Grünen sowie einen Änderungsvorschlag des Finanzministeriums enthalte, der gegebenenfalls von einer Fraktion als Antrag übernommen werden müsse.

Manfred Palmén (CDU) stellt fest, im Gesetzentwurf der Landesregierung heiße es unter "D. Kosten", dass das Gesetz zu Minderausgaben von 381,7 Millionen € im Jahre 2003 und von 431,7 Millionen € im Jahre 2004 führe, und fragt, wie hoch diese Beträge seien, wenn der Änderungsantrag der Regierungsfractionen eingearbeitet werde.

Zweitens möchte er wissen, ob die vorgesehenen Änderungen tatsächlich dazu führen sollten, dass die seit 1993 geltende Kürzungsautomatik für die Jahre 2004 und 2005 ausgesetzt sei und erst wieder ab 2006 greifen solle.

MDgt Steller (FM) antwortet auf die erste Frage, hinsichtlich der Minderausgaben für 2003 bleibe es bei dem Betrag von 381,7 Millionen €. Für 2004 erhöhten sich die Minderausgaben aufgrund der vorgesehenen Absenkung um 10 % um weitere 30 Millionen € auf rund 461,7 Millionen €.

Was die zweite Frage angehe, ergebe sich aus dem Änderungsantrag der SPD und der Grünen, dass die prozentuale Höhe des Weihnachtsgeldes für die unteren Versorgungsgruppen zunächst unangetastet bleibe, was für die Jahre 2004 und 2005 eine geringfügige Verbesserung bedeuten werde. Das sei für diese Besoldungsgruppen so gewollt, um den Wegfall des Urlaubsgeldes etwas abzumildern.

Die Begründung dafür, dass die Sonderzuwendung gerade für die Besoldungsgruppen bis A 7 bei 84,29 % bleiben und für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 70 % betragen solle, ist nach Meinung von **Manfred Palmen (CDU)** mit heißer Nadel gestrickt. Es sei zwar richtig, dass die Beamten das Weihnachtsgeld häufig dafür benötigten, um die zum Jahresende fälligen Versicherungsbeiträge zu bezahlen. Diese Begründung gelte seines Erachtens aber auch für die Beamten der Besoldungsgruppe A 9, die - wie sich aus Zuschrift 13/3291 ergebe - aber erheblich weniger Weihnachtsgeld erhalten sollten als die Beamten der darunter liegenden Besoldungsgruppen.

Der Redner kritisiert außerdem die Begründung für die weitere Absenkung der Sonderzahlung für die Versorgungsempfänger, wonach "die Differenzierung zwischen Beamten und Versorgungsempfängern auch dem Vorgehen des Bundes und einiger anderer Länder" entspreche. Der Bund senke nach seiner Kenntnis die Zuwendung nicht auf 37 %. Seines Erachtens werde der von der Verfassung vorgeschriebene Gleichklang zwischen Besoldung und Versorgung verletzt, wenn die aktiven Beamten ab 2004 50 % und die Versorgungsempfänger nur 37 % bekämen. Die Schere werde zu groß, sodass das Land sehenden Auges in eine Verfassungsklage hineinlaufe.

Die CDU-Fraktion werde den Gesetzentwurf ablehnen und am Donnerstag im Plenum einen eigenen Vorschlag unterbreiten. Eine dritte Lesung werde die CDU-Fraktion, wie angekündigt, nur dann nicht beantragen, wenn über das hinaus, was die Koalitionsfraktionen als Änderungsantrag vorgelegt hätten, keine weiteren Änderungen beantragt würden. Im Übrigen gehe er davon aus, dass dem Landesamt für Besoldung und Versorgung schon längst die Weisung erteilt worden sei, so zu verfahren, wie es der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Regierungsfractionen vorsehe.

Günter Garbrecht (SPD) zeigt sich verwundert darüber, dass die soziale Ungewogenheit der Kürzung für Herrn Palmen keine hinreichende Begründung darstelle.

Auf die Bemerkung zu einer eventuellen dritten Lesung erklärt er, dass die Regierungsfractionen über das hinaus, was vorliege, keine weiteren Änderungen beantragen würden, sodass man sich eine dritte Lesung ersparen könne. Damit sei die notwendige Zeit zur Umsetzung gegeben, und die geänderten Zahlungen könnten zum 1. Dezember erfolgen. Er hoffe, dass sich dem auch die FDP im Interesse der Beamtinnen und Beamten anschließe.

Was die in der Zuschrift geäußerten Bedenken im Hinblick auf Besoldungsgruppe A 9 angehe, meine er, dass nicht allein auf den Monat der Zahlung abgestellt werden dürfe, sondern dass es auf die Jahressumme der Besoldung ankomme. Dann sei man auf einer Grundlage, die auch einer juristischen Überprüfung standhalte. Es sei im Übrigen

davon auszugehen, dass die Interessenverbände bei jeder Regelung den Weg einer juristischen Überprüfung beschreiten würden.

Bezüglich der Frage der Befristung sei er für den Vorschlag der Landesregierung dankbar. Die Regierungsfractionen übernahmen ihn als Antrag.

Er sei überzeugt, dass auch die von Herrn Palmen kritisierte Differenzierung zwischen aktiven Beamten und Versorgungsempfängern einer rechtlichen Überprüfung standhalte. Auch angesichts der Veränderungen, die für die Renteneempfänger in Berlin diskutiert würden, glaube er, damit in Nordrhein-Westfalen auf dem richtigen Weg zu sein.

Christian Lindner (FDP) führt aus, die besondere Attraktivität des Beamtenstatus habe auch darin bestanden, von einer gewissen Berechenbarkeit ausgehen zu können. Mit der vorgesehenen Absenkung des Weihnachtsgeldes auf 37 % erteile die Landesregierung dieser Berechenbarkeit eine Absage.

Es sei nachvollziehbar, Änderungen am Gesetzentwurf vorzunehmen, um die soziale Komponente zu berücksichtigen. Aus diesem Vorschlag ergäben sich aber mit Sicherheit Auswirkungen auf die Motivation der Angehörigen der höheren Besoldungsgruppen.

Die Ungleichbehandlung zwischen Beamten, Angestellten und Arbeitern, wie sie die Landesregierung vornehme, halte die FDP-Fraktion für rechtlich kaum tragbar. Ihn würde interessieren, mit welchen Forderungen die Landesregierung in die Tarifverhandlungen hineingehe.

Die FDP-Fraktion werde keine dritte Lesung beantragen.

Helmut Diegel (CDU) findet es bedauerlich, dass die Koalitionsfraktionen ihre Zusage nicht eingehalten hätten, die Änderungsanträge bis letzten Freitag vorzulegen.

Er sei sehr überrascht über die Einlassung von Herrn Garbrecht, dass der Gesetzentwurf "im Interesse der Beamtinnen und Beamten" schnell beschlossen werden sollte. Die Beamten und alle ihre Interessenverbände wollten den Gesetzentwurf so nicht. Die von den Verbänden vorgetragenen Verbesserungsvorschläge hätten bisher keinen Niederschlag gefunden.

Ob die Voraussetzungen, unter denen die CDU-Fraktion in der letzten Woche zugesagt habe, auf eine dritte Lesung zu verzichten, vorlägen, werde die CDU-Fraktion noch überprüfen. Wenn Herr Garbrecht erkläre, die vorgesehenen Änderungen würden noch einer juristischen Überprüfung zugeführt, habe er größte Bedenken und müsse einen deutlichen Vorbehalt machen.

Edith Müller (GRÜNE) hält die Änderungsanträge, die die unteren Besoldungsgruppen besser stellten, für richtig. Das sei eine politische Frage; wenn die Opposition das nicht mittragen wolle, sei das ihr gutes Recht. Sie sei überzeugt, dass der Abstand, der zwischen aktiven Beamten und Versorgungsempfängern entstehe, rechtlich vertretbar sei.

Dass ausgerechnet Herr Lindner die Berechenbarkeit der Beamtenbesoldung fordere, wo die FDP sonst immer das Wort "Flexibilität" im Mund führe, sei für sie völlig unver-

ständig. Sie finde es absurd, von Berechenbarkeit zu sprechen, nachdem der Bundesrat eine Öffnungsklausel beschlossen habe, die den Ländern gerade diesen Spielraum einräume. Jeder Beamte und jeder Versorgungsempfänger habe seitdem gewusst, dass die Höhe der Besoldung und der Versorgung nicht unverrückbar sei.

Angesichts der Demographie und angesichts der Zins- und anderen finanziellen Belastungen der Länderhaushalte, aber auch der kommunalen Haushalte, hätten Landesregierung und Koalition das Allerbeste getan, um im Bereich des Personals einen Konsolidierungsbeitrag zu erwirtschaften. Gegenvorschläge lägen bisher auch nicht auf dem Tisch. Solange die Opposition keinen Vorschlag vorlege, wie der Konsolidierungsbeitrag des Personals aussehen könne, sollte sie etwas zurückhaltender sein.

MDgt Steller (FM) stellt zunächst fest, wenn der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen angenommen werde, sei Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes nicht mehr notwendig und werde von der Landesregierung zurückgezogen.

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit sei selbstverständlich von der Landesregierung geprüft worden. Der Schritt, das Weihnachtsgeld für die Pensionäre um weitere 10 % abzusenken, falle der Landesregierung nicht leicht. Das sei aber verfassungsgemäß, weil die Sonderzuwendung zwar zur Besoldung gehöre, aber kein Bestandteil der "engeren Alimentation" sei und deshalb auch besonders behandelt werden könne.

Bei der Frage des Abstandsgebotes sei nicht auf den Monat Dezember, sondern auf das Jahresergebnis abzustellen. Dann sei das Abstandsgebot eingehalten.

Er sei deshalb der festen Überzeugung, dass etwaige Klagen gegen das Gesetz keinen Erfolg haben würden. Das gelte auch für die Frage der Differenzierung zwischen aktiven Beamten und Pensionären. Die weitere Absenkung bei den Versorgungsempfängern halte sich im Rahmen des Ermessens und werde nicht zur Verfassungswidrigkeit führen.

Was die Tarifverträge angehe, sei der Vertrag über die Sonderzuwendung bereits gekündigt. Die Tarifparteien hätten vereinbart, bis Januar 2005 eine Modernisierung des Tarifrechtes auszuhandeln, die ab 2006 gelten solle und auch eine Regelung über die Sonderzuwendung enthalten werde. Im Übrigen sei in der Anhörung vonseiten der Kommunen die Erwartung geäußert worden, dass schon im ersten Quartal 2004 eine Regelung hinsichtlich der Sonderzuwendungen gefunden werden könne. Er gehe davon aus, dass das bei verständigen Verhandlungspartnern auch erreichbar sei.

Auf die Frage des **Vorsitzenden Volkmar Klein**, ob die Kündigung des Tarifvertrages sofort wirksam sei, antwortet **MDgt Steller (FM)**, für die Angestellten, die bereits in einem Arbeitsverhältnis stünden, gebe es die so genannte Nachwirkung: Solange kein neuer Tarifvertrag geschlossen sei, gelte das alte Recht weiter.

Günter Garbrecht (SPD) stellt gegenüber Herrn Diegel klar, er habe nicht gesagt, dass er bezüglich der Verfassungskonformität der Regelungen nicht sicher sei, sondern nur darauf hingewiesen, dass die Verbände in der Anhörung zum Ausdruck gebracht hätten, sie könnten den Regelungen nicht zustimmen und hielten Teile des Gesetzentwurfs

für verfassungswidrig. Das sei eine Rechtsauffassung; er sei jedoch sicher, dass die vorgesehene Regelung - auch die Streichung des Urlaubsgeldes, um die soziale Komponente beim Weihnachtsgeld finanzieren zu können - Bestand haben werde. Dennoch habe sich Nordrhein-Westfalen und hätten sich auch andere Länder damit auseinander zu setzen, dass die Interessenvertretungen der Beamten gegen bestimmte neue Regelungen klagen würden. Dies berühre aber nicht die Verabschiedung des Gesetzes und sei auch keine Begründung dafür, eine dritte Lesung durchzuführen.

Christian Lindner (FDP) entgegnet Frau Müller, natürlich trete die FDP für Flexibilität ein. Aber Flexibilität sei nicht identisch mit Willkür und nicht berechenbaren Notoperationen. Für die Öffnungsklausel, die die Handlungsfähigkeit des Landes sichern solle, sei die FDP dezidiert eingetreten. Die Frage sei, was das Land daraus mache.

Die Darlegung in der Begründung des Änderungsantrages, dass die Absenkung der Sonderzahlung für die Versorgungsempfänger dem Vorgehen des Bundes und anderer Länder entspreche, halte er nicht für zutreffend. Vielleicht könne die Landesregierung dem Ausschuss einmal eine Übersicht vorlegen, aus der hervorgehe, wie unterschiedlich die Länder damit umgingen.

Die Frage, mit welchen Eingangsforderungen die Landesregierung in die Tarifverhandlungen gehe, hätte er gerne noch beantwortet.

Manfred Palmen (CDU) stellt zu der Kritik Herrn Garbrechts an seinen Ausführungen klar, er habe lediglich die Begründung der Koalitionsfraktionen, die soziale Komponente im Gesetzentwurf der Landesregierung sei nicht ausreichend, auf die große Zahl der Beamten der Besoldungsgruppe A 9 angewendet, die schlechter behandelt werden sollten als die Beamten der niedrigeren Besoldungsgruppen.

Er bleibe bei seiner Auffassung, dass die Absenkung der Sonderzuwendung auf 37 % für die Versorgungsempfänger, die ja eine Überkompensation darstelle, verfassungswidrig sei. Aus der vom Beamtenbund zitierten Rechtsprechung gehe hervor, dass auch eine Kürzung der Sonderzuwendung nicht ohne sachlichen Grund erfolgen dürfe. Dies könne man nicht mit dem Argument beiseite wischen, die Sonderzuwendung sei kein Bestandteil der "engeren Alimentation".

Die Differenzierung zwischen 50 und 37 % halte er für Willkür; die dadurch erreichte Überkompensation sei nicht in Ordnung. Demgegenüber werde die CDU-Fraktion am Donnerstag einen Vorschlag machen, der sich an der vom Finanzminister eingestellten globalen Minderausgabe von 280 Millionen € orientieren und strukturell konstruiert sein werde, statt einfach abzukassieren.

Edith Müller (GRÜNE) würde es begrüßen, wenn die Landesregierung zur Frage der Einhaltung des Abstandsgebotes kurzfristig die gesamten jährlichen Bezüge von Angehörigen der verschiedenen Besoldungsgruppen auflisten könnte.

MDgt Steller (FM) legt dar, die Frage von Herrn Lindner, welche Eingangsforderungen die Landesregierung bei den Tarifverhandlungen stelle, sei so nicht zu beantworten. Die

Landesregierung lasse sich konstruktiv ein. Die Verhandlungen würden aber geführt von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, und da habe das Land Nordrhein-Westfalen nur eine Stimme. Zunächst sei eine Abstimmung auf Arbeitgeberseite nötig. Die Zielsetzung sei klar - und das sei einheitliche Auffassung aller Länder -: dass das, was im Beamtenbereich geschehe, auch bei den Angestellten umgesetzt werden solle.

Die Darlegung von Herrn Palmen, bei der Absenkung für die Pensionäre handele es sich um "Überkompensation" und "Willkür", könne er so nicht im Raume stehen lassen. Auf der einen Seite sei eine Haushaltsnotlage allein sicherlich kein ausreichender sachlicher Grund; auf der anderen Seite hätten verschiedene Verfassungsgerichtsurteile aber bestätigt, dass die Haushaltslage bei der Bemessung sehr wohl berücksichtigt werden könne. Genau das habe die Landesregierung getan: Sie habe die Haushaltslage, die ja besonders ernst sei, angemessen berücksichtigt, und der sich daraus ergebende Beitrag sei aus der Sicht der Landesregierung unverzichtbar. Unterschiede zu anderen Bundesländern gebe es allenfalls bei den Prozentsätzen; die Haushaltslage sei in Nordrhein-Westfalen allerdings auch besonders eng. Die Landesregierung habe im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Möglichkeiten genutzt, die der Bundesgesetzgeber den Ländern eingeräumt habe.

Die von Frau Müller erbetene Auflistung halte er für kurzfristig nicht leistbar. Er könne aber versichern, dass in der Jahresbetrachtung die notwendigen Abstände eingehalten würden.

Gisela Walsken (SPD) hält es für widersprüchlich, dass die CDU-Fraktion einerseits kritisiere, den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen nicht schon am letzten Freitag erhalten zu haben, andererseits aber erst am kommenden Donnerstag einen eigenen Änderungsvorschlag unterbreiten wolle. Sie sei auf den Vorschlag außerordentlich gespannt; es wäre schön gewesen, heute zumindest die Eckpunkte zu erfahren.

Zu der Forderung von Herrn Palmen, die soziale Komponente auch auf die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 9 auszuweiten, sei festzustellen: Die Koalitionsfraktionen hätten sehr wohl überlegt, wie eine Operation aussehen könnte, die die Besoldungsgruppe A 9 einbeziehe. Das Problem sei die Finanzierung; denn das hätte bedeutet, 27.000 Beamtinnen und Beamte mehr zu erfassen. Außerdem hätte sich dann in ähnlicher Weise wie jetzt zu Besoldungsgruppe A 9 das Problem der Abgrenzung zu Besoldungsgruppe A 10 gestellt.

Ansatzpunkt für die Überlegungen sei gewesen, was unter den gegebenen finanziellen Voraussetzungen für das Land, aber auch für die Kommunen überhaupt finanzierbar sei. Eine Umschichtungsmöglichkeit in Richtung höherer Dienst wäre für die Kommunen nicht möglich gewesen, weil dort der Stellenkegel anders aussehe. Die Regierungsfraktionen hätten versucht, mit Sachargumenten eine soziale Differenzierung vorzunehmen, die die Begünstigten - in diesem Falle rund 20.000 Beamtinnen und Beamte bis Besoldungsgruppe A 8 - positiv einschätzen könnten und insgesamt vertretbar sei.

Vorsitzender Volkmar Klein lässt sodann über die vorliegenden Änderungsanträge und den Gesetzentwurf der Landesregierung abstimmen (*Ergebnis s. Beschlussteil*).

Haushalts- und Finanzausschuss
65. Sitzung (öffentlich)

11.11.2003
ei-be

Anschließend wirft er die Frage auf, ob es sinnvoll sei, heute auch über den Antrag der FDP-Fraktion abzustimmen, weil er sich auf den Gesetzentwurf beziehe, oder ob der Ausschuss die Abstimmung so lange zurückstellen solle, bis der federführende Ausschuss sein Votum dazu abgegeben habe. - **Angela Freimuth (FDP)** wäre mit einer Abstimmung am heutigen Tag einverstanden. - **Vorsitzender Volkmar Klein** geht davon aus, dass der mitberatende Ausschuss aufgrund der Beratungslage dafür Verständnis haben werde, und lässt auch über den FDP-Antrag abstimmen (*Ergebnis s. Beschlussteil*).

gez. V. Klein

Vorsitzender

be/14.01.2004/22.01.2004

287

11.11.2003

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 13/4313 -
2. Lesung

Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter

Manfred Palmen CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 13/4313) wird mit den aus nachfolgender Gegenüberstellung ersichtlichen Änderungen angenommen:

Datum des Originals: 11.11.2003/Ausgegeben: 11.11.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein - Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43 Telefon (02 11) 8 84 - 24 39, zu beziehen

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses

**Gesetz
über die Gewährung
einer Sonderzahlung und über
die Bezüge der Staatssekretäre
und entsprechender Versorgungsempfänger
in den Jahren 2003 und 2004 für
das Land Nordrhein-Westfalen**

**Gesetz
über die Gewährung
einer Sonderzahlung und über
die Bezüge der Staatssekretäre
und entsprechender Versorgungsempfänger
in den Jahren 2003 und 2004 für
das Land Nordrhein-Westfalen**

**Artikel I
Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung
an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Sonderzahlungsgesetz – NRW – SZG-NRW)**

**Artikel I
Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung
an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Sonderzahlungsgesetz – NRW – SZG-NRW)**

**§ 1
Geltungsbereich**

Unverändert

(1) Eine jährliche Sonderzahlung erhalten nach diesem Gesetz

1. Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten,
2. Richterinnen und Richter des Landes mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2
Anspruchsvoraussetzungen für Beamte und Richter

Unverändert

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen,
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben und
3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Dienst dieses Dienstherrn verbleiben, es sei denn, dass sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.

(2) Als Dienstverhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 gilt auch das Dienstverhältnis einer/eines teilzeitbeschäftigten Berechtigten (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

(3) Fällt der erste nicht allgemein freie Tag des Monats Oktober in die Schulferien, so gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 bei Lehrkräften als erfüllt, wenn sie am ersten Schultag nach den Ferien eingestellt worden sind.

(4) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit wird angerechnet:

1. die Zeit, für die der/dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 3 Abs. 2 zugestanden haben,
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet oder einen Anspruch auf Übergangsgebühren nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie die Ausgleichsbezüge nach § 11 a des Soldatenversorgungsgesetzes hat.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn

1. eine Berechtigte/ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übertritt,
2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet,
3. eine Berechtigte/ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres mit Versorgungsbezügen ausscheidet.

(6) Ist die Sonderzahlung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zuzustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfänger

Unverändert

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf die Sonderzahlung der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Berechtigten ist, dass

1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen sind,

2. die Ansprüche auf Versorgungsbezüge mindestens bis 31. März des folgenden Jahres bestehen bleiben, es sei denn, dass die Berechtigten diese Ansprüche nicht aus eigenem Verschulden verlieren.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Ruhegehalt, das Witwengeld, das Witwergeld, das Waisengeld und der Unterhaltsbeitrag.

(3) Ist die Sonderzahlung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 2 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 4 Ausschlusstatbestände

Unverändert

(1) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder § 86 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes, durch Gnadeneweis, in Folge Disziplinenterscheidung oder Versorgung aufgrund einer Entscheidung im Dienstordnungsverfahren nach früherem Recht erhalten, wird die Sonderzahlung nicht gewährt.

(2) Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes ausbezahlt sind.

§ 5**Zusammensetzung der Sonderzahlung**

Unverändert

Die Sonderzahlung besteht aus einem Grundbetrag und einem Sonderbetrag für Kinder.

§ 6**Grundbetrag für Beamte und Richter****§ 6****Grundbetrag für Beamte und Richter**

(1) Der Grundbetrag wird für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 und für die Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen in Höhe von 60 vom Hundert, im Übrigen in Höhe von 50 vom Hundert aus den nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezügen berechnet und gewährt, und zwar auch dann, wenn der/dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht zustehen.

(1) Der Grundbetrag wird in den Jahren 2003, 2004 und 2005 für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 in Höhe von 84,29 vom Hundert, für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie für die Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen in Höhe von 70 vom Hundert und im Übrigen in Höhe von 50 vom Hundert aus den nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezügen berechnet und gewährt, und zwar auch dann, wenn der/dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht zustehen. Ab dem Jahr 2006 tritt an die Stelle der in Satz 1 genannten Vomhundertsätze der Vomhundertsatz, der sich aus dem Verhältnis der regelmäßig anzupassenden Bezüge nach dem Stand Dezember 1993 und denen im Dezember des laufenden Jahres errechnet. Das Finanzministerium wird ermächtigt, den jeweils maßgebenden Vomhundertsatz festzusetzen.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes

(2) unverändert

1. das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Leistungsbezüge für Professoren sowie für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden, sowie Anwärterbezüge,

2. Zulagen nach Nummer 1 Abs. 3 und nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W, Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst,

3. Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen nach den Nummern 1 und 2 und die Zulage nach Nummer 5 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C, soweit sie nach § 77 des Bundesbesoldungsgesetzes fortgelten,

4. Sondergrundgehälter, Zuschüsse und Kolleggeldpauschalen nach der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H.

In den Fällen einer Beurlaubung ohne Bezüge ist der Grundbetrag nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor Beginn des Urlaubs zu bemessen; das gilt auch, wenn während einer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat.

(3) Hat die/der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) Bezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 3 Abs. 2) erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag für die Zeiten, für die ihr/ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengezählt und in diesem Falle der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unver-

(3) unverändert

züglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz während eines Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich. Für die Dauer einer Elternzeit unterbleibt die Verminderung des Grundbetrages bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, wenn am Tage vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Bezüge aus einem Rechtsverhältnis nach Satz 1 bestanden hat.

(4) Erhält die/der Berechtigte eine laufende oder einmalige Sonderzahlung oder eine dem Grunde nach vergleichbare Leistung aufgrund bundes-, landesgesetzlicher oder tariflicher Regelung oder hat er im laufenden Kalenderjahr eine solche Leistung erhalten, vermindert sich die Sonderzahlung nach diesem Gesetz entsprechend.

(4) unverändert

§ 7
Grundbetrag für Versorgungsempfänger

(1) Bemessungsgrundlage für den Grundbetrag sind die für den Monat Dezember vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 3 Abs. 2 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes). Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben unberücksichtigt.

(2) Bemessen sich die Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8, beträgt der Grundbetrag 60 vom Hundert der Bemessungsgrundlage; in den übrigen Fällen beträgt er 50 vom Hundert.

§ 7
Grundbetrag für Versorgungsempfänger

(1) unverändert

(2) Bemessen sich die Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6, beträgt in den Jahren 2003, 2004 und 2005 der Grundbetrag 84,29 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bemessen sie sich aus den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, beträgt im Jahr 2003 der Grundbetrag 70 vom Hundert; in den übrigen Fällen beträgt er 47 vom Hundert. In den Jahren 2004 und 2005 werden der Vomhundertsatz von 70 auf 60 und der Vomhundertsatz von 47 auf 37 ermäßigt. Ab dem Jahr 2006 gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Bei Versorgungsbezügen, die in festen Beträgen festgesetzt sind, beträgt der Grundbetrag 60 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn diese die Höchstversorgung aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 8 nicht überschreitet; in den übrigen Fällen beträgt er 50 vom Hundert.

(3) Bei Versorgungsbezügen, die in festen Beträgen festgesetzt sind, beträgt in den Jahren 2003, 2004 und 2005 der Grundbetrag 84,29 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn diese die Höchstversorgung aus der Besoldungsgruppe A 6 nicht überschreitet. Überschreitet die Bemessungsgrundlage nicht die Höchstversorgung aus der Besoldungsgruppe A 8, beträgt im Jahr 2003 für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 der Grundbetrag 70 vom Hundert der Bemessungsgrundlage; in den übrigen Fällen beträgt er 47 vom Hundert. In den Jahren 2004 und 2005 werden der Vorphundertatz von 70 auf 60 und der Vorphundertatz von 47 auf 37 ermäßigt. Ab dem Jahr 2006 gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 8 Sonderbetrag für Kinder

Unverändert

(1) Neben dem Grundbetrag wird der/dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihr/ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag von 25,56 Euro gewährt. § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

(2) Erhält die/der Berechtigte einen laufenden oder einmaligen Sonderbetrag für

ein Kind oder eine dem Grunde nach vergleichbare Leistung aufgrund bundes-, landesgesetzlicher oder tariflicher Regelung oder hat er im laufenden Kalenderjahr eine solche Leistung erhalten, vermindert sich der Sonderbetrag für das Kind nach diesem Gesetz entsprechend.

**§ 9
Stichtag**

Unverändert

Für die Gewährung und Bemessung der Sonderzahlung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

**§ 10
Zahlungsweise**

Unverändert

Die Sonderzahlung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu gewähren.

**Artikel II
Änderung des Landesministergesetzes**

Unverändert

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1999 (GV. NRW. S. 218), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 638), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Sonderzuwendungen“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

Artikel III
Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes

Unverändert

Das Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen und höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Forstdienstausbildungsgesetz NRW - FDAG NRW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 869), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 wird der Satz 2 gestrichen.

Artikel IV
Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Unverändert

Das Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431) wird wie folgt geändert:

In § 32 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „ein jährliches Urlaubsgeld sowie“ gestrichen.

Artikel V
Änderung der Verordnung
über die Gewährung von
Unterhaltsbeihilfe
an Forstinspektorenanwärterinnen und
Forstinspektorenanwärter
sowie Forstreferendarinnen
und Forstreferendare

Unverändert

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Forstinspektorenanwärterinnen und Forstinspektorenanwärter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare vom 25. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 869), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden gestrichen:

1. In Satz 2 die Wörter „sowie ein jährliches Urlaubsgeld“,
2. der Satz 7 und
3. in Satz 8 das Semikolon und der zweite Halbsatz.

Artikel VI
Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Unterhalts-
beihilfen
an Rechtsreferendare

Unverändert

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 869), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden gestrichen:

1. in Satz 2 die Wörter „sowie ein jährliches Urlaubsgeld“,
2. der Satz 5 und
3. in Satz 7 das Semikolon und der zweite Halbsatz.

Artikel VII

Unverändert

Gesetz über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004

Die Regelungen des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. September 2003 (BGBl. I. S. 1798) in Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 5, Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 4 Nr. 2 für die Besoldungsgruppe B 11 sind entsprechend auf Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in der Besoldungsgruppe B 10 der Landesbesoldungsordnung B und auf die entsprechenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger anzuwenden.

Artikel VIII

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Artikel VIII

In-Kraft-Treten

- | | |
|--|-----------------|
| (1) Artikel I bis VI dieses Gesetz treten am 30. November 2003 in Kraft. | (1) unverändert |
| (2) Artikel VII dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft. | (2) unverändert |
| (3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. November 2006 außer Kraft. | (3) gestrichen |

Leerseite

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/4313 - wurde vom Plenum am 24. September 2003 nach der 1. Lesung an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

In Verbindung damit wurde der Antrag der Fraktion der FDP "Keine Ungleichbehandlung im öffentlichen Dienst" - Drucksache 13/4328 - nach der Beratung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuss - federführend - und an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform überwiesen; die abschließende Beratung und Abstimmung soll im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat am 9. Oktober 2003 beschlossen, eine öffentliche Anhörung nach § 32 der Geschäftsordnung des Landtags zu dem Gesetzentwurf durchzuführen.

B Öffentliche Anhörung

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat am 6. November 2003 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung durchgeführt.

Für die öffentliche Anhörung lagen folgende Zuschriften von Sachverständigen vor:

Landkreistag NRW	13/3257
	13/3278
Städte- und Gemeindebund NRW	13/3277
Städtetag NRW	13/3255
Deutscher Beamtenbund	13/3254
Deutscher Gewerkschaftsbund	13/3259

C Beratungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11. November 2003 abschließend mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung befasst.

Zunächst wertete der Haushalts- und Finanzausschuss die öffentliche Anhörung vom 6. November 2003 aus. Das Finanzministerium hatte entsprechend dem Wunsch in der öffentlichen Anhörung eine Formulierungshilfe übermittelt (s. Anhang 2 zu dieser Drucksache), die eine Klarstellung enthält, dass nach der vorübergehenden Absenkung der Sonderzuwendung inhaltlich wieder die Bundesregelung zur Sonderzuwendung gelten solle.

Die CDU-Fraktion erklärte, die Begründung der Koalitionsfraktionen für den Änderungsantrag sei nach ihrer Auffassung "mit heißer Nadel gestrickt". Sie verweise auf die vorgelegte Zuschrift 13/3291, nach der sich eine ungerechte Behandlung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Besoldungsgruppe A 9 g.D. ergebe.

Durch die insbesondere im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgesehene weitergehende Absenkung der Sonderzuwendung im Bereich der Versorgung sei der Gleichklang zwischen Besoldung und Versorgung gestört. Sie sehe darin einen Verstoß gegen das Bundesbesoldungsgesetz. Das Land Nordrhein-Westfalen begeben sich damit in die Gefahr einer Verfassungsklage.

Die Landesregierung sollte erläutern, welche Einsparungsbeträge sich durch die Änderungen der Koalitionsfraktionen nunmehr ergeben.

Wenn die Koalitionsfraktionen keine über die vorliegenden Änderungen hinausgehenden Vorschläge vorlegten, könne aus ihrer Sicht auf eine 3. Lesung verzichtet werden.

Die SPD-Fraktion betonte, es sollten keine weiteren Änderungen im Gesetzentwurf erfolgen, so dass auch aus ihrer Sicht eine 3. Lesung unterbleiben könne.

Zu der Zuschrift 13/3291 sei zu bemerken, dass für die Beachtung des Abstandsgebotes eine Monatsbetrachtung zu kurz greife, sondern die Jahressummen betrachtet werden müssten. Sie weise darauf hin, dass ein gleicher oder ähnlicher Weg wie mit dem vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung auch in anderen Bundesländern verfolgt werde.

Die Formulierungshilfe des Finanzministeriums (s. Anhang 2 zu dieser Drucksache) werde von den Koalitionsfraktionen als Änderungsantrag übernommen.

Im Übrigen blieben die vorgesehenen Regelungen einer gerichtlichen Klärung vorbehalten; diese Möglichkeit sei bereits in verschiedenen Stellungnahmen angedeutet worden.

Die FDP-Fraktion kritisierte, der Gesetzentwurf der Landesregierung stelle aus ihrer Sicht eine Absage an die Berechenbarkeit der Besoldung und Versorgung dar. Dies werde nicht ohne Auswirkungen auf die Motivation der Beschäftigten bleiben.

Die FDP-Fraktion stellte klar, auch sie werde keine 3. Lesung beantragen, wenn keine neuen Änderungen vorgelegt würden.

Die CDU-Fraktion erklärte, aufgrund der Feststellung der SPD-Fraktion, dass die Regelungen des Gesetzentwurfs der gerichtlichen Klärung unterliegen, behalte sie sich vor, die Beantragung einer 3. Lesung noch zu prüfen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erläuterte, der Bundesrat habe eine Flexibilisierung der Besoldung und Versorgung durch die Öffnungsklausel ermöglicht. Aus diesem Grund sei der Hinweis der FDP-Fraktion auf fehlende Berechenbarkeit nicht zutreffend.

Die Vertreter des Finanzministeriums erklärten, durch die Beratungen im Haushalts- und Finanzausschuss zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung sei Artikel I des Haushaltsbegleitgesetzes (Drucksache 13/4528) nicht mehr notwendig und werde von der Landesregierung zurückgezogen. Ein entsprechendes Schreiben des Ministers werde dem Landtag zugeleitet.

Die von der Landesregierung vorgelegten Regelungen seien verfassungskonform. Die Einhaltung des Abstandsgebotes beziehe sich nicht nur auf die Zahlungen im Dezember eines Jahres, sondern auf das gesamte Jahr. Die entsprechenden Tarifverträge der Angestellten und Arbeiter seien ebenfalls gekündigt worden. Bis zum Jahr 2005 solle über eine Neuregelung der Sonderzuwendungen im tariflichen Bereich verhandelt werden. Die Kündigung der Tarifverträge gelte allerdings zunächst nur für neu eingestellte Angestellte und Arbeiter des Landes; für die bestehenden Arbeitsverhältnisse entfalte der gekündigte Tarifvertrag eine Nachwirkung.

Es sei anerkannt, dass eine Haushaltsnotlage auch einen sachlichen Grund darstelle, die Besoldung abzusenken.

Durch die Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen würden die gleichen Einsparungen erreicht wie im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehen.

Die CDU-Fraktion kritisierte, mit den vorgenommenen Regelungen, auch den Änderungen der Koalitionsfraktionen, erfolge eine Überkompensation der angestrebten Einsparungen.

Die SPD-Fraktion führte im Hinblick auf die in der Zuschrift 13/3291 abgesprochene Ungleichbehandlung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Besoldungsgruppe A 9 aus, dass eine Einbeziehung dieser Besoldungsgruppe in den Änderungsantrag überlegt worden sei, aber zu Verwerfungen bei der Besoldungsgruppe A 10 geführt hätte.

Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anhang 1)

Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anhang 1) wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP **angenommen**.

Abstimmung über die Formulierungshilfe des Finanzministeriums (Anhang 2)

Die von den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Antrag erhobene Formulierungshilfe des Finanzministeriums (Anhang 2) wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP **angenommen**.

D Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung

In der Schlussabstimmung wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/4313 - unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP zur 2. Lesung **angenommen**.

E Abstimmung über den Antrag der Fraktion der FDP - Drucksache 13/4328 -

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass der Antrag der Fraktion der FDP vom Plenum zur abschließenden Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen worden sei. Als mitberatender Ausschuss sei der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform bestimmt worden. Es sei zwar üblich, dass vor einer Abstimmung im federführenden Ausschuss zunächst die Voten der mitberatenden Ausschüsse abgewartet werden sollten. Gleichwohl schlage er in diesem besonderen Fall vor, bereits jetzt über den Antrag der Fraktion der FDP abzustimmen, da er inhaltlich nicht von dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu trennen und eine spätere Abstimmung über den Antrag der FDP-Fraktion nicht sinnvoll sei. Er gehe davon aus, dass der mitberatende Ausschuss für diese Verfahrensweise Verständnis zeigen werde.

Der Haushalts- und Finanzausschuss **lehnte** sodann den Antrag der Fraktion der FDP - Drucksache 13/4328 - mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP **ab**.

Volkmar Klein
Vorsitzender

Anhang 1

- Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anhang 2

- Formulierungsvorschlag des Finanzministeriums

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen (Drucksache 13/4313)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In Artikel I werden

1. § 6 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Grundbetrag wird für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 in Höhe von 84,29 vom Hundert, für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie für die Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen in Höhe von 70 vom Hundert und im Übrigen in Höhe von 50 vom Hundert aus den nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezügen berechnet und gewährt, und zwar auch dann, wenn der/dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht zustehen.“

2. § 7 Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Bemessen sich die Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6, beträgt der Grundbetrag 84,29 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bemessen sie sich aus den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, beträgt er 70 vom Hundert; in den übrigen Fällen beträgt er 47 vom Hundert. Ab dem Jahr 2004 werden der Vomhundertsatz von 70 auf 60 und der Vomhundertsatz von 47 auf 37 ermäßigt.

(3) Bei Versorgungsbezügen, die in festen Beträgen festgesetzt sind, beträgt der Grundbetrag 84,29 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn diese die Höchstversorgung aus der Besoldungsgruppe A 6 nicht überschreitet, und 70 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn diese die Höchstversorgung aus der Besoldungsgruppe A 8 nicht überschreitet; in den übrigen Fällen beträgt er 47 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Ab dem Jahr 2004 werden der Vomhundertsatz von 70 auf 60 und der Vomhundertsatz von 47 auf 37 ermäßigt.“

Begründung:

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene soziale Komponente wird als nicht ausreichend angesehen. Gerade in den unteren Besoldungsgruppen stellt die bisherige Sonderzuwendung einen wichtigen Beitrag zu den Lebenshaltungskosten dar. Sie ist für diese Beamten auch im Hinblick für die besonderen Ausgaben im Monat Dezember sowie die nur aus diesem Bezug vielfach zu tätigen notwendigen größeren Anschaffungen kaum verzichtbar. Der Änderungsantrag sieht deshalb vor, bis zur Besoldungsgruppe A 6 auf eine Absenkung zu verzichten und sie in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 moderater zu gestalten.

Um gleichwohl das angestrebte Einsparvolumen zu erreichen, soll die Sonderzahlung für die Versorgungsempfänger gegenüber der für Aktive weiter abgesenkt werden. Das erscheint im Hinblick auf die vorgesehene Befristung des Gesetzes auf drei Jahre vertretbar. Im Übrigen entspricht die Differenzierung zwischen Beamten und Versorgungsempfängern auch dem Vorgehen des Bundes und einiger anderer Länder.

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen

Drucksache 13/4313

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I werden

a) § 6 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Grundbetrag wird **in den Jahren 2003, 2004 und 2005** für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 in Höhe von 84,29 vom Hundert, für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie für die Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen in Höhe von 70 vom Hundert und im Übrigen in Höhe von 50 vom Hundert aus den nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezügen berechnet und gewährt, und zwar auch dann, wenn der/dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht zustehen. **Ab dem Jahr 2006 tritt an die Stelle der in Satz 1 genannten Vomhundertsätze der Vomhundertsatz, der sich aus dem Verhältnis der regelmäßig anzupassenden Bezüge nach dem Stand Dezember 1993 und denen im Dezember des laufenden Jahres errechnet. Das Finanzministerium wird ermächtigt, den jeweils maßgebenden Vomhundertsatz festzusetzen.**“

b) § 7 Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Bemessen sich die Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6, beträgt **in den Jahren 2003, 2004 und 2005** der Grundbetrag 84,29 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bemessen sie sich aus den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, beträgt **im Jahr 2003** der Grundbetrag 70 vom Hundert; in den übrigen Fällen beträgt er 47 vom Hundert. **In den Jahren 2004 und 2005** werden der Vomhundertsatz von 70 auf 60 und der Vomhundertsatz von 47 auf 37 ermäßigt. **Ab dem Jahr 2006 gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.**

(3) Bei Versorgungsbezügen, die in festen Beträgen festgesetzt sind, beträgt **in den Jahren 2003, 2004 und 2005** der Grundbetrag 84,29 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn diese die Höchstversorgung aus der Besoldungsgruppe A 6 nicht überschreitet. **Überschreitet die Bemessungsgrundlage nicht die Höchstversorgung**

aus der Besoldungsgruppe A 8, beträgt im Jahr 2003 für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 der Grundbetrag 70 vom Hundert der Bemessungsgrundlage; in den übrigen Fällen beträgt er 47 vom Hundert. In den Jahren 2004 und 2005 werden der Vomhundertsatz von 70 auf 60 und der Vomhundertsatz von 47 auf 37 ermäßigt. Ab dem Jahr 2006 gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

2. In Artikel VIII werden in der Überschrift das Komma und das Wort „Außer-Kraft-Treten“ sowie der Absatz 3 gestrichen.

Begründung:

Zu Nr. 1

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene soziale Komponente wird als nicht ausreichend angesehen. Gerade in den unteren Besoldungsgruppen stellt die bisherige Sonderzuwendung einen wichtigen Beitrag zu den Lebenshaltungskosten dar. Sie ist für diese Beamten auch im Hinblick für die besonderen Ausgaben im Monat Dezember sowie die nur aus diesem Bezug vielfach zu tätigen notwendigen größeren Anschaffungen kaum verzichtbar. Der Änderungsantrag sieht deshalb vor, bis zur Besoldungsgruppe A 6 auf eine Absenkung zu verzichten und sie in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 moderater zu gestalten.

Um gleichwohl das angestrebte Einsparvolumen zu erreichen, soll die Sonderzahlung für die Versorgungsempfänger gegenüber der für Aktive weiter abgesenkt werden. Das erscheint im Hinblick auf den vorübergehenden Charakter der Absenkung auf drei Jahre vertretbar. Im Übrigen entspricht die Differenzierung zwischen Beamten und Versorgungsempfängern auch dem Vorgehen des Bundes und einiger anderer Länder.

Zusätzlich wird, auch um zu verdeutlichen, dass es sich hierbei nur um eine vorübergehende Maßnahme handelt, klargestellt, dass nach Ablauf der von der Landesregierung vorgesehenen Befristung die Absenkungsregelungen zum bisherigen Sonderzuwendungsrecht wieder abgelöst werden durch eine Regelung, die inhaltlich dem bisherigen Bundesrecht entspricht. D.h., es gilt ab 2006 wieder der Vomhundertsatz, der sich bei Fortgeltung der bisherigen Bundesregelung unter Berücksichtigung der Festschreibung auf den Stand 1993 ergibt. Hinsichtlich des Urlaubsgeldes soll es allerdings - wie beim Bund und fast allen anderen Ländern - bei der Streichung bleiben.

Zu Nr. 2

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Befristung bis 30.11.2006 hat sich als Folge der nunmehr geregelten Anschlussbestimmungen erledigt.

11.11.2003

Berichtigung

zur Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
- Drucksache 13/4572 -

Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Seiten 3 und 13 der Drucksache 13/4572 sind aufgrund einer Korrektur auszutauschen.

Datum des Originals: 11.11.2003/Ausgegeben: 11.11.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen für Beamte und Richter

Unverändert

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen,
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben und
3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Dienst dieses Dienstherrn verbleiben, es sei denn, dass sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.

(2) Als Dienstverhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 gilt auch das Dienstverhältnis einer/eines teilzeitbeschäftigten Berechtigten (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

(3) Fällt der erste nicht allgemein freie Tag des Monats Oktober in die Schulferien, so gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 bei Lehrkräften als erfüllt, wenn sie am ersten Schultag nach den Ferien eingestellt worden sind.

(4) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit wird angerechnet:

1. die Zeit, für die der/dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 3 Abs. 2 zugestanden haben,
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet oder einen Anspruch auf Übergangsgebühren nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie die Ausgleichsbezüge nach § 11 a des Soldatenversorgungsgesetzes hat.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn

1. eine Berechtigte/ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übertritt,
2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet,
3. eine Berechtigte/ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres mit Versorgungsbezügen ausscheidet.

(6) Ist die Sonderzahlung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfänger

Unverändert

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf die Sonderzahlung der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Berechtigten ist, dass

1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen sind,

1. in Satz 2 die Wörter „sowie ein jährliches Urlaubsgeld“,
2. der Satz 5 und
3. in Satz 7 das Semikolon und der zweite Halbsatz.

Artikel VII
Gesetz über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004

Unverändert

Die Regelungen des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. September 2003 (BGBl. I. S. 1798) in Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 5, Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 4 Nr. 2 für die Besoldungsgruppe B 11 sind entsprechend auf Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in der Besoldungsgruppe B 10 der Landesbesoldungsordnung B und auf die entsprechenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger anzuwenden.

Artikel VIII
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Artikel VIII
In-Kraft-Treten

- | | |
|--|-----------------|
| (1) Artikel I bis VI dieses Gesetz treten am 30. November 2003 in Kraft. | (1) unverändert |
| (2) Artikel VII dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft. | (2) unverändert |
| (3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. November 2006 außer Kraft. | (3) gestrichen |

12.11.2003

Neudruck!

Entschließungsantrag

der Fraktion der FDP

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung

Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land NRW

Drucksache 13/4313

Keine Ungleichbehandlung im Öffentlichen Dienst

Die Landesregierung hat dem Landtag Nordrhein-Westfalen einen Gesetzentwurf vorgelegt, in dem einseitig für die Beamten im Lande Urlaubs- und Weihnachtsgeld, beginnend mit dem Weihnachtsgeld im Jahre 2003, gestrichen bzw. gekürzt werden sollen. Die Annahme dieses Gesetzes führt dazu, dass nur die beamteten Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes Kürzungen hinnehmen müssen, während die andere Hälfte des Öffentlichen Dienstes, die Angestellten und Arbeiter, davon nicht betroffen sind, weil die Kündigung der entsprechenden Tarifverträge erst im Jahre 2005 - wenn überhaupt - zu Kürzungen in diesem Bereich führen wird.

Die Grundsätze des Wettbewerbs müssen auch im Bereich des Öffentlichen Dienstes Platz greifen. Dabei dürfen allerdings innerhalb eines Landes die Fragen der Gerechtigkeit nicht außen vor bleiben. Wenn in vielen Bereichen der Landes- und Kommunalverwaltungen Beamte und öffentliche Angestellte gleiche Arbeit leisten, dürfen Kürzungen und Mehrbelastungen nicht einseitig vorgenommen werden. Auch wenn in Zukunft sicherlich in allen Berufssparten mehr Leistung und Mehrarbeit nicht zu vermeiden sein werden, um den Wohlstand in unserem Land zu halten, ist ein einseitiges Vorziehen der Kürzungen, die zu einer Ungleichbehandlung führen, nicht zu akzeptieren.

Daher fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach das bisherige Urlaubs- und Weihnachtsgeld nicht wie geplant einseitig im Öffentlichen Dienst bei den Beamten gekürzt wird, sondern dieses abgezinst in 12 Teilbeträgen mit dem Grundgehalt ab 2004 auszu zahlen ist und

Datum des Originals: 12.11.2003/Ausgegeben: (12.11.2003) 13.11.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

2. gemeinsam mit Tarifpartnern und Vertretern der Beamten und Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst eine zukunftsorientierte Situation zu schaffen, die eine dauerhafte Gleichbehandlung sichert.

Karl Peter Brendel
Brigitta Capune-Kitka
Dr. Ute Dreckmann
Holger Ellerbrock
Dr. Robert Orth
Dr. Gerhard Papke
Christof Rasche
Dr. Stefan Romberg
Jan Söffing
Marianne Thomann-Stahl
Dr. Ingo Wolf

12.11.2003

Neudruck!

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu dem Gesetzentwurf

Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land NRW

Drucksache 13/4313

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In **Artikel II** Änderung des Landesministergesetzes werden in § 7 Abs. 4 Satz 1 die Worte „jährliche Sonderzahlungen sowie“ und § 7 Abs. 4 Satz 2 gestrichen und damit wird § 7 Abs. 4 wie folgt gefasst:

„Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen stehen den Mitgliedern der Landesregierung in sinngemäßer Anwendung der für Landesbeamte geltenden Vorschriften zu.“

Begründung

Der Ministerpräsident und die Minister sind verantwortlich für die Initiative einseitiger Einkommenskürzungen bei den Beamten und Versorgungsempfängern in NRW. Wenn die Regierung von ihren Bediensteten verlangt, dass sie mit der Streichung des Urlaubsgeldes und Kürzung des Weihnachtsgeldes für die marode Finanzpolitik der letzten Jahre gerade stehen müssen, dann müssen die Spitzen des Kabinetts ebenfalls ihren Beitrag leisten. Die vorgenommene gestaffelte Absenkung des sog. Weihnachtsgeldes begründen sie mit dem Argument, starke Schultern könnten mehr tragen als schwache. Sie sollten beim Wort genommen werden; deshalb sind ihre Sonderzahlungen komplett zu streichen. Damit werden der Ministerpräsident und die Minister hinsichtlich der Nichtgewährung von Sonderzahlungen den Abgeordneten gleichgestellt, die ohnehin kein Urlaubs- oder Weihnachtsgeld erhalten.

Datum des Originals: 12.11.2003/Ausgegeben: (12.11.2003) 13.11.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Karl Peter Brendel
Dietmar Brockes
Dr. Ute Dreckmann
Holger Ellebrock
Angela Freimuth
Dr. Robert Orth
Dr. Gerhard Papke
Ingrid Pieper- von Heiden
Christof Rasche
Dr. Stefan Romberg
Joachim Schultz-Tornau
Dr. Daniel Sodenkamp
Marianne Thomann-Stahl
Ralf Witzel
Dr. Ingo Wolf



103. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 13. November 2003

Mitteilungen des Präsidenten 10241

1 Aktuelle Stunde

Thema: **Ausbildungsplatzabgabe schadet NRW**

Antrag
der Fraktion der CDU
gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung

In Verbindung damit:

Thema: **Mehr Freiräume für betriebliche Lehrstellen statt staatlich organisierter Ausbildung**

Antrag
der Fraktion der FDP
gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung 10241

Christian Weisbrich (CDU) 10241
Dr. Gerhard Papke (FDP) 10243
Werner Bischoff (SPD) 10245
Barbara Steffens (GRÜNE) 10246
Minister Harald Schartau 10247
10254
10260
Rudolf Henke (CDU) 10249
Horst Vöge (SPD) 10251
Dr. Ute Dreckmann (FDP) 10252
Reiner Priggen (GRÜNE) 10253
Hannelore Brüning (CDU) 10255
Rainer Schmeltzer (SPD) 10257
Herbert Reul (CDU) 10258

2 Bei Zechenstilllegungen Gefährdungspotentiale und volkswirtschaftliche Kosten beachten - Bergwerk Walsum vorrangig schließen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4485 10261

Ergebnis 10261

3 Daseinsvorsorge im Spannungsverhältnis von Allgemeinwohl und Wettbewerb

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4558 10261

Gabriele Sikora (SPD) 10261
Ute Koczy (GRÜNE) 10263
Ilka Keller (CDU) 10265
Angela Freimuth (FDP) 10266
Minister Dr. Fritz Behrens 10267
Dr. Gerhard Papke (FDP) 10270

Ergebnis 10270

4 Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchOG) und des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4564

erste Lesung 10271

Bernhard Recker (CDU) 10271
Brigitte Speth (SPD) 10273
Marianne Thomann-Stahl (FDP) 10274

Sylvia Löhrmann (GRÜNE).....	10275	Gisela Walsken (SPD).....	10293
Jamal Karsli (fraktionslos).....	10277	Manfred Palmen (CDU).....	10295
Ministerin Ute Schäfer.....	10278	Edith Müller (GRÜNE).....	10298
Hans-Willi Körfges (SPD).....	10281	Angela Freimuth (FDP).....	10300
Thomas Kufen (CDU).....	10281	Minister Dr. Fritz Behrens.....	10301
Ralf Witzel (FDP).....	10283		
Ergebnis.....	10284	Ergebnis.....	10304
5 Land muss Verhaltenskodex für den Verkauf von Mietwohnungen entwickeln		7 Gegen Wildwuchs bei der Windkraft - Umsteuern tut Not	
Antrag der Fraktion CDU Drucksache 13/4487		Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/4563.....	10305
<u>In Verbindung damit:</u>		Hans Peter Lindlar (CDU).....	10305
Vorrang für den Mieterschutz bei der Privatisierung von Wohnungsbeständen in NRW - Sozialverträgliche Gestaltungskriterien für Wohnungsveräußerungen entwickeln			10317
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/4560.....	10284	Hardy Fuß (SPD).....	10307
Bernd Schulte (CDU).....	10284	Dr. Friedrich Wilke (FDP).....	10309
Dieter Hilser (SPD).....	10286		10318
Karl Peter Brendel (FDP).....	10288	Reiner Priggen (GRÜNE).....	10311
Dr. T. Rommelspacher (GRÜNE)....	10290	Ministerin Bärbel Höhn.....	10314
Ministerin Bärbel Höhn.....	10291	Minister Dr. Axel Horstmann.....	10319
Ergebnis.....	10293	Ergebnis.....	10319
6 Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen		8 Schweinehaltungsverordnung des Bundes muss europäisches Recht 1:1 umsetzen	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4313		Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/4488.....	10319
Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksachen 13/4572 und 13/4599		Reinhold Sendker (CDU).....	10319
zweite Lesung.....	10293	Irmgard Schmid (SPD).....	10321
		Dr. Stefan Romberg (FDP).....	10322
		Reiner Priggen (GRÜNE).....	10323
		Ministerin Bärbel Höhn.....	10324
		Ergebnis.....	10325
		9 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen - Landestierkörperbeseitigungsgesetz (LTierKBG)	
		Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4503	
		erste Lesung.....	10325

Ministerin Bärbel Höhn.....	10325
Irmgard Schmid (SPD).....	10326
Urban-Josef Jülich (CDU)	10327
Dr. Stefan Romberg (FDP)	10328
Reiner Priggen (GRÜNE).....	10328

Ergebnis	10329
----------------	-------

Nächste Sitzung	10329
------------------------------	-------

Entschuldigt waren für den 13.11.2003:

Ministerpräsident Peer Steinbrück
Minister Jochen Dieckmann
Ministerin Birgit Fischer (bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 16:00 Uhr)
Minister Wolfgang Gerhards
Minister Wolfram Kuschke
Minister Harald Schartau (ab 11:30 Uhr)
Minister Dr. Michael Vesper (ab 12:00 Uhr)

Ursula Bolte (SPD)
Axel Dirx (SPD)
Edmund Feuster (SPD)
Bernhard von Grünberg (SPD)
Annelie Kever-Henseler (SPD) (bis 12:00 Uhr)
Gisela Ley (SPD)

Hermann-Josef Arentz (CDU)
Richard Blömer (CDU)
Dr. Michael Brinkmeier (CDU)
Franz-Josef Britz (CDU)
Helmut Diegel (CDU)
Dr. Heinz-Jörg Eckhold (CDU) (bis 13:00 Uhr)
Klaus Kaiser (CDU)
Fritz Kollorz (CDU)
Karl Kress (CDU)
Gerd Schulte (CDU)

Felix Becker (FDP)
Dietmar Brockes (FDP)
Jan Söffing (FDP) (bis 13:00 Uhr)

Rüdiger Sagel (GRÜNE)

Meine Damen und Herren, es geht heute um die Überweisung des Antrags. Wir hoffen im Sinne der Mieterinnen und Mieter, dass sie zu einer weisen Entscheidung im Ausschuss kommen. Natürlich wird sich die Landesregierung an das halten, was der Landtag verabschiedet. - Danke schön.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Frau Ministerin Höhn. - Ich schließe die Beratung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** beider **Anträge, Drucksachen 13/4487 und 13/4560**, an den **Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen** - federführend -, an den **Haushalts- und Finanzausschuss** sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**; die abschließende Beratung und Abstimmung soll im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist das einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

6 Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4313

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksachen 13/4572 und 13/4599

zweite Lesung

Ich verweise dazu auf den **Entschließungsantrag** der FDP-Fraktion **Drucksache 13/4604 - Neudruck** - und den **Änderungsantrag** der Fraktion der FDP **Drucksache 13/4610 - Neudruck**.

Ich mache an dieser Stelle schon darauf aufmerksam, dass die CDU-Fraktion eine dritte Lesung schriftlich beantragt hat. Darauf komme ich nach der Diskussion zurück.

Ich eröffne die Beratung und erteile der Frau Abgeordneten Walsken für die SPD-Fraktion das Wort.

Gisela Walsken^{*)} (SPD): Herr Präsident! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Wir befinden uns mit dem Gesetzentwurf heute in der zweiten

Lesung. Lassen Sie mich inhaltlich zum Ausgangspunkt, zum Entwurf, wenige Sätze sagen.

Insbesondere ist gestern in der Haushaltsdebatte klar geworden, dass dieser Gesetzentwurf Einschnitte aufgrund der schwierigen Haushaltslage vornimmt, insbesondere für die Beamtinnen und Beamten unseres Landes. Das hat im Wesentlichen Ursachen, die sich aufgrund der Personalausgaben in unserem Lande ergeben. So haben wir 2004 wohl einen Anstieg der Personalkosten auf fast 20 Milliarden € und im Jahre 2005 wahrscheinlich über 20 Milliarden €, nämlich etwa 20,5 Milliarden € zu verzeichnen. Das bewegt sich stark auf die 50-%-Marke der Ausgaben unseres Landeshaushaltes zu. Wenn wir rund 48 Milliarden € kalkulieren, erkennen Sie, dass die Handlungsspielräume durch den hohen Anteil der Personalausgaben in unserem Haushalt begrenzt sind und es von daher notwendig ist, dass im Personalbereich Kürzungen, Konsolidierungsmaßnahmen vorgesehen werden müssen.

Lassen Sie mich aufgrund von in der heutigen Zeit geführten Debatten in der freien Wirtschaft noch einmal betonen: Der Personalbereich wird Kürzungen ertragen müssen. Allerdings ist die zentrale Botschaft: Es wird niemand entlassen werden. Ich glaube, dass es eine betriebsbedingte Kündigung gerade vor dem Hintergrund, dass zurzeit mancher Träger durch Einsparungen in diesem Lande gerade diesen Grundsatz nicht wird einhalten können, nicht geben wird, eine wichtige und zentrale Botschaft ist. Deshalb halte ich es für wichtig, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes Sicherheit zu geben, dass das Land trotz der schweren Haushaltslage niemanden entlassen wird.

Gleichwohl brauchen wir die genannten Sparbeiträge im öffentlichen Dienst. Diesmal betrifft es die Sonderzahlungen. Auch wir wissen, dass die Beamtinnen und Beamte im Land Nordrhein-Westfalen schon mehrfach Konsolidierungsbeiträge geleistet haben. Diesmal betrifft es die Sonderzahlungen.

Allerdings halten die Koalitionsfraktionen die im Entwurf vorgesehene soziale Komponente für nicht ausreichend differenziert. Gerade in den unteren Besoldungsgruppen, insbesondere die Besoldungsgruppe A 6, stellt die bisherige Sonderzuwendung einen wichtigen Beitrag für die Lebenshaltungskosten dar. Sie ist für diese Beamte auch im Hinblick auf ihre besonderen Ausgaben im Dezember - Versicherungen, sonstige Verbindlichkeiten - oft kaum verzichtbar.

Deshalb zielt der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen darauf, die Besoldungsgruppe A 6 gänzlich von der Absenkung auszunehmen und im Bereich der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 eine mildere Absenkung vorzunehmen.

Natürlich sind wir uns auch bewusst, dass wir dieses nur tun können, wenn wir entsprechende Einsparvorschläge machen. Um die Einsparvolumina zu erreichen, soll die Sonderzahlung für die Versorgungsempfänger, die Pensionärinnen und Pensionäre, gegenüber der für Aktive weiter abgesenkt werden. Das erscheint uns im Hinblick auf die Tatsache verträglich, dass das Ganze eine vorübergehende Maßnahme bis 2006 ist. Im Übrigen entspricht diese Differenzierung zwischen Beamten, aber auch Versorgungsempfängern auch dem Vorgehen auf der Bundesebene und in mittlerweile einer ganzen Reihe von anderen Bundesländern.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zusätzlich auf unseren zweiten Änderungsantrag verweisen, der, einem Wunsch aus der Anhörung folgend, noch einmal das Thema zeitliche Begrenzung aufnimmt. Es wird darin noch einmal deutlich gemacht, dass es sich um eine vorübergehende Maßnahme handelt, die nach Ablauf der Befristung, also im Jahre 2006, vorsieht, auf die alten Absenkungsregelungen zurückzukommen. Das heißt, dass das, was bisher nach Bundesrecht gegolten hat, ab 2006 dann auch automatisch im entsprechenden Prozentsatz wieder für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen Geltung haben wird und dass wir hinsichtlich des Urlaubsgeldes allerdings wie bei fast allen anderen Bundesländern und auch beim Bund, bei der Streichung bleiben müssen.

Meine Damen und Herren, mit dieser Veränderung durch die Koalitionsfraktionen versuchen wir, stärker sozial zu differenzieren, stärker diejenigen in den Blick zu nehmen, die aufgrund geringerer Einkommen aus unserer Sicht überdimensional betroffen wären, wenn wir den Gesetzentwurf so passieren ließen.

Deshalb erlauben Sie mir den Hinweis: Es ist außerordentlich wichtig, dass sich gerade die Koalitionsfraktionen diesem sozialen Thema widmen und an dieser Stelle die soziale Komponente, die die Landesregierung eingebracht hat, noch verstärken.

Lassen Sie mich zum Schluss noch kurz auf den Wunsch der CDU eingehen, für dieses Beratungsverfahren eine dritte Lesung vorzusehen. Es ist sicherlich gutes Recht aller, insbesondere der

Oppositionsfraktionen, bei wichtigen Gesetzen eine dritte Lesung zu verlangen.

Es ist allerdings aus unserer Sicht auch aufgrund der Debatte und der Anhörung der Verbände bzw. der Auswertung nicht notwendig, eine erneute Befassung im Haushalts- und Finanzausschuss vorzusehen. Deshalb werden wir einer erneuten Überweisung an den Haushalts- und Finanzausschuss nicht zustimmen.

Im Übrigen, meine Damen und Herren, ist die Ausführung der CDU insbesondere im Haushalts- und Finanzausschuss, es habe nach ihrer Kenntnis bereits eine Anweisung an das Landesamt für Besoldung gegeben, die aufgrund dieses Gesetzes gekürzte Weihnachtsgeldzahlung an die Beschäftigten durchzuführen, nachweislich falsch. Es ist weder unsere Aufgabe als Fraktionen, das Landesamt für Besoldung anzuweisen, noch ist es unsere Aufgabe als Fraktionen, wider geltendes Recht zu handeln. Das Landesamt arbeitet ausschließlich, Herr Kollege Palmen, nach Recht und Gesetz. Sie sind auch nicht in der Lage, Ihre Behauptung stichhaltig zu beweisen. Das war ein platter Vorwurf, über den wir uns sehr geärgert haben. Ich sage Ihnen: Ich finde es auch nicht sehr seriös.

Jetzt sind wir an dem Punkt angekommen, welche Auswirkungen der Antrag hat, eine dritte Lesung durchzuführen. Was bedeutet das für das weitere Verfahren? Das Gesetz müsste bis zum 30. November 2003 in Kraft treten. Wenn wir das heute in zweiter Lesung abschließend beschließen könnten, könnte das Landesamt die Zahlstellen, insbesondere die Zahlstellen in den Gemeinden, so anweisen bzw. die Vorbereitungen so treffen, dass punktgenau mit dem Dezembergehalt auch die nach diesem neuen Gesetz berechnete Weihnachtswendung ausbezahlt werden könnte.

Verabschieden wir - wie es Wunsch der CDU ist - das Gesetz allerdings erst in der nächsten Woche, am 20. oder 21. November, wird kaum eine der Zahlstellen in der Lage sein, die Rechenläufe noch zu stoppen.

Was bedeutet das im Verfahren? Viele hunderttausend Beamtinnen und Beamte des Landes - egal, welcher Gehaltsklasse - erhalten dann zum 30. November ihr Weihnachtsgeld in voller Höhe.

Sicherlich werden viele aufgrund der Debatte wissen, dass das dann nicht so bleiben kann. Aber es wird auch viele geben, die die Debatte nicht erreicht hat, sodass das gerade für diese Beschäftigten heißt, sie würden im Januar von einer Kürzung überrascht, weil das mit dem Januarge-

halt verrechnet werden müsste. Das schafft nicht nur unnötigen, bewusst betriebenen Unmut, sondern es verursacht auch einen Verwaltungsaufwand mit entsprechenden Kosten, den wir uns sehr, sehr gerne erspart hätten.

Sicherlich - ich betone das noch einmal - ist es gutes Recht der Opposition, eine dritte Lesung zu beantragen. Aber ich glaube, alle hier zurzeit spärlich versammelten, aber durchaus anwesenden Haushaltspolitiker wissen, dass die Phase bis zur dritten Lesung sicherlich nicht zu neuen Erkenntnissen führen wird.

Die Koalitionsfraktionen haben ihre Änderungsanträge vorgelegt. Es gibt Anträge der anderen Fraktionen, insbesondere der FDP. Bei der CDU weiß ich es nicht. Für heute war etwas angekündigt. Ich habe noch nichts gesehen. Insofern wird sich der Diskussionsstand bis zur nächsten Woche sicherlich nicht mehr verändern.

Von daher muss ich ehrlich sagen: Ich bin enttäuscht über dieses Verfahren. Es schafft Unklarheit bei den Betroffenen. Es führt in der politischen Diskussion auch nicht mehr weiter.

Dennoch: Wir akzeptieren es natürlich. Es ist gutes Recht der Oppositionsfraktionen. Deshalb bitte ich den Herrn Präsidenten, diese dritte Lesung für die nächste Woche - wenn es geht, für Donnerstag - in die Tagesordnung aufzunehmen. - Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Frau Kollegin Walsken. – Das Wort hat der Abgeordnete Palmen, CDU-Fraktion.

Manfred Palmen⁷⁾ (CDU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Frau Walsken, es besteht überhaupt kein Grund zur Aufregung. Die CDU-Fraktion hat das Recht, die dritte Lesung zu verlangen. Ich will das gleich detailliert begründen.

(Gisela Walsken [SPD]: Das habe ich nicht bestritten!)

- Nein, das haben Sie nicht. Ich will das nur sagen, weil Sie den Eindruck erweckt haben, als würden wir etwas tun, das die 264.000 Beamten des Landes und die 40.000 Beamten der Kommunen in die Situation bringt, dass sie im Dezember volles Weihnachtsgeld bekommen und dann im Januar etwas weggenommen bekommen. Das ist unredlich.

(Beifall bei der CDU)

Denn wir haben Gründe dafür, die Sitzung zu beantragen. Ich will Ihnen das gern erläutern.

In seiner Haushaltspressekonferenz am 23. September hat der Ministerpräsident zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des Landes auch für die Zukunft erklärt, harte Einschnitte schafften Perspektiven und klare Akzente für die Zukunft unserer Kinder. Herr Finanzminister Dieckmann hat das gestern noch einmal weiter mit dem Satz erläutert: „Alle werden angemessen zu Einschränkungen herangezogen.“ Ich betone das Wort „alle“. Angesichts der dramatischen Haushaltslage des Landes hat er sehr offen darauf hingewiesen, dass die Landesregierung den öffentlichen Dienst bei den Konsolidierungsbemühungen nicht habe außen vor lassen können. So weit, so gut.

Auch die CDU-Landtagsfraktion sieht einen Beitrag des öffentlichen Dienstes zur Erreichung der auch nach unserer Auffassung wichtigen sicheren Strukturen für die Zukunft als richtig an. Allerdings sind die soziale Staffelung des Weihnachtsgeldes für die nächsten drei Jahre, wie Sie sie vorsehen, und die ab 2004 vorgesehene Streichung des Urlaubsgeldes im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Gewährung einer Sonderzahlung vom 15. September in der Fassung Ihres Änderungsantrags vom 11. November - also von Dienstag - ein Skandal.

Warum ist das so? Dieser Beitrag der Beamten, das heißt, der 264.000 Beamten des Landes und der 40.000 Beamten der Kommunen und - darauf muss man besonders achten - der 133.000 - Versorgungsempfänger, ist nicht, wie der Finanzminister behauptet, notwendig und damit "nur" ein spürbares Opfer. In unseren Augen handelt es sich um ein Sonderopfer, und zwar insbesondere der Masse der Versorgungsempfänger.

Ich will Ihnen das gerne in fünf Punkten belegen:

Erstens. Angeblich stellt die bisherige Sonderzuwendung in Höhe von derzeit 84,29 % des Dezember-Gehaltes für die etwa 3.000 Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 - dahinter verbirgt sich der so genannte einfache Dienst und ein Teil des mittleren Dienstes - und die rund 15.300 Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 - auch das ist der so genannte mittlere Dienst - einen wichtigen Beitrag zu den Lebenshaltungskosten dar, der wegen der besonderen Ausgaben im Monat Dezember und der hier notwendigen größeren Anschaffungen - ich nehme an, zu Weihnachten - kaum verzichtbar sei. Bis A 6 soll deswegen alles beim Alten bleiben. Die Zuwendung für A 7 und A 8 soll 70 % betragen.

Wer soll das bezahlen? - Die Versorgungsempfänger ab Besoldungsgruppe A 9 - z. B. also auch die Amtsinspektoren und die Kommissare außer Dienst, deren Sonderzuwendung auf 47 % gekürzt wird, und zwar mit der in meinen lächerlichen Begründung, dies gelte ja nur für drei Jahre. Wir werden sehen, wie lange es gilt.

Warum aber - und das ist unser erstes Argument, warum wir die dritte Lesung fordern - die rund 27.200 Beamten der Besoldungsgruppe A 9 - gehobener Dienst - im Dezember insgesamt mehrere hundert Euro weniger bekommen sollen, was daran sozial sein soll und warum sich diese Gruppe nicht auf die soeben genannten Argumente berufen kann, ist für die CDU ein Rätsel. Wir halten das schlichtweg für ungerecht.

Zweitens. Mit der Reduzierung der Versorgungsbezüge der aktiven Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 in 2004 auf 50 % und der Versorgungsempfänger gleicher Gruppen auf nur noch 37 % - ich wiederhole: auf 50 und auf 37 % - ist nach unserer Auffassung der gesetzlich im Bundesbesoldungsgesetz vorgeschriebene Gleichklang der Besoldung und Versorgung verletzt. Die Anhörung hat das ergeben.

Sowohl der Deutsche Gewerkschaftsbund als auch der Deutsche Beamtenbund haben qualifiziert vorgetragen, dass sie der Meinung seien, dass dieses Versorgungsgleichgewicht und Besoldungsgleichgewicht nicht eingehalten sei. Sie haben Verfassungsklage angekündigt. Diese Verfassungsklage wird schon allein deswegen Erfolg haben, weil - Frau Walsken und Frau Müller - Sie offensichtlich bei den Versorgungsempfängern etwas übersehen haben.

Sie haben nämlich in der Ziffer 2 Ihres Änderungsantrages die Besoldungs- und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 sowohl für 2003 als auch für 2004 in gleicher Form belassen und nur die Empfänger von A 7 und A 8 von 70 % auf 60 % abgesenkt und die von A 9 aufwärts auf 37 %. Das heißt: Sie haben einen Unterschied von 47,3 Punkten zwischen A 6 - mittlerer Dienst - und A 9 - gehobener Dienst - vorgenommen. Das ist mit Sicherheit ein Verstoß gegen den Gleichklang von Besoldung und Versorgung.

(Beifall bei der CDU)

Wir glauben, dass die Verbände Klage erheben werden. Wir werden dann am Schluss sehen, was herauskommt. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in mehreren Entscheidungen sehr eingehend mit dieser Problematik befasst, und ich nehme an, dass die Argumente des Finanzministeriums dazu

noch einer entsprechenden Prüfung unterzogen werden.

Drittens. Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung sollte das Gesetz für 2003 zu Minderausgaben des Landes von etwa 382 Millionen und für 2004 zu solchen von 432 Millionen führen. Ich habe am Dienstag gefragt, was denn der Änderungsantrag der Regierungskoalition bedeutet. Siehe da: Man stellt fest, dass sich die Minderausgabe in 2003 unverändert fortschreibt, aber die Minderausgabe in 2004 nicht mehr 432 Millionen, sondern plötzlich 462 Millionen beträgt. Das sind also 30 Millionen mehr. Die Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppe A 9 werden also durch die geplante Absenkung auf 37 % noch einmal im Umfang von 30 Millionen € besonders zur Kasse gebeten.

Ein interessantes Unterfangen ist das. Durch den Gesetzentwurf der Landesregierung vom 15. September bis zu diesem Änderungsantrag werden so noch weitere 30 Millionen still und heimlich herausgezogen. Auch das ist ein Indiz für den klaren Verstoß gegen den Gleichklang von Versorgung und Besoldung.

Wir werden sehen, dass die Geltungsdauer der gesetzlichen Regelung, die auf drei Jahre begrenzt werden soll, ebenfalls zweifelhaft ist. Das Kabinett - ich nehme an, der Innenminister vertritt heute den Herrn Finanzminister - hat am 11. März 2003 beschlossen, jedes Gesetz solle fünf Jahre gelten. Schon bei dem Gesetz über die Änderungen der dienstrechtlichen Vorschriften haben wir gefragt, wieso hier plötzlich 7,5 Jahre statt 5 Jahre vorgeschlagen wurden. Hier in diesem Falle sind es nun drei Jahre.

Angeblich sollen diese drei Jahre für eine gewisse Planungssicherheit bei den Betroffenen sorgen. Da frage ich mich aber, ob fünf Jahre nicht eine viel größere Sicherheit darstellen. Das gilt insbesondere dann, wenn man aus der Sicht des Landes das Argument bringt, man wolle für diesen Zeitraum ein erhebliches jährliches Einsparvolumen sichern. Das ergibt doch in fünf Jahren viel mehr.

Was ist denn nach den drei Jahren? Was ist danach? Wie wird das weitergehen? Sollen die Beamten doch nicht so große Schmerzen haben, oder soll das vielleicht deswegen gemacht werden, weil es 2005 nicht gelingen wird, die Angestellten und Arbeiter in ähnlicher Form bei der Sonderzuwendung in die Kürzungen einzubeziehen?

Fünftens. Es steht fest, dass keines der 16 Bundesländer und auch nicht der Bund - mit Ausnah-

me des Haushaltsnotlagelandes Berlin - so rigoros mit seinen Versorgungsempfängern umgeht. Sehen die etwa das spürbare Opfer anders als Sie? Oder ist es doch ein Sonderopfer? Oder beachten sie nur den vorgeschriebenen Gleichklang von Besoldung und Versorgung ein wenig besser? - Kein einziges Land der Bundesrepublik - außer NRW - geht so rigoros mit seinen Versorgungsempfängern um.

All dies und die bei uns noch nicht abgeschlossene rechtliche Prüfung des möglichen Verstoßes haben uns veranlasst, eine dritte Lesung zu dem Gesetzentwurf zu beantragen. Diesen Antrag wiederhole ich hier, meine Damen und Herren.

Kommen Sie uns aber nur nicht damit, wie würden die Auszahlung des Weihnachtsgeldes verzögern. Wer hat Sie denn gezwungen, den Gesetzentwurf erst am 15. September einzubringen? Warum haben Sie ihn nicht zwei Monate vorher eingebracht? Das hat beispielsweise der Landkreistag schriftlich gerügt. Warum zwingen Sie die Zahlstellen der kommunalen Spitzenverbände in eine solche Situation? Es ist, Frau Walsken, allein Ihre Sache, dass die Landesregierung das nicht rechtzeitig getan hat.

(Beifall bei der CDU und einzelnen Abgeordneten der FDP)

Im Übrigen ist uns in der gestrigen Debatte zum wiederholten Male - natürlich wie immer unberechtigt - vorgehalten worden, wir würden keine eigenen Vorschläge machen und uns vor so schwer wiegenden Entscheidungen drücken. Ich gebe zu, dass erstmals nach dem Krieg eine Kürzung der Beamtengehälter in offener Form bei den Sonderzuwendungen vorgenommen wird. In anderen Punkten hat es das schon gegeben. Ich verweise auf die Ausführungen des Beamtenbundes, der eine Zahl des Finanzministers genannt hat: In den letzten zehn Jahren sind da über 3 Milliarden € herausgezogen worden.

Auch wir haben einen Vorschlag. Unser Vorschlag, Frau Müller, auf der Basis einer 41-Stunden-Woche für alle Beamten - nicht 38,5 bis 41 Stunden -, alle Angestellten und alle Arbeiter sowie auf der Basis der Erhöhung der Pflichtstundenzahl für Lehrer um eine Stunde umfasst sieben Punkte:

Erstens. Die jährliche Sonderzahlung - genannt Weihnachtsgeld - für alle aktiven Beamten verbleibt in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 wie vorgesehen bei 84,29 % des Dezembergehaltes. Wir sehen da auch soziale Gründe.

Präsident Ulrich Schmidt: Kollege Palmen, würden Sie eine Frage von Frau Walsken zulassen?

Manfred Palmen¹⁾ (CDU): Selbstverständlich, wenn das nicht auf die Zeit angerechnet wird. Frau Walsken, bitte.

Präsident Ulrich Schmidt: Bitte.

Gisela Walsken¹⁾ (SPD): Herzlichen Dank, Herr Präsident. - Sie wissen, Herr Palmen, meine Zwischenfrage wird auf Ihre Redezeit nicht angerechnet.

Ich habe mich vorhin gemeldet, um Sie erstens zu fragen, ob Sie bei den recht pauschalen Vorwürfen, was das Einbringen des Gesetzes in Nordrhein-Westfalen betrifft, auch berücksichtigt haben - ich weiß, dass Sie es wissen -, dass die Öffnungsklausel in Berlin erst wenige Tage vor Einbringung des Gesetzes hier verabschiedet worden ist, und Ihnen zweitens zu sagen, dass wir Ihnen nicht vorwerfen, mit der beantragten dritten Lesung die Auszahlung des Weihnachtsgeldes zu verzögern. Ich frage Sie, ob Sie zur Kenntnis genommen haben, dass die Betroffenen im Januar das Geld zurückzahlen müssen.

Manfred Palmen¹⁾ (CDU): Die Öffnungsklausel ist nach meiner Kenntnis Ende Juli in Berlin in der letzten Sitzung des Bundesrates vor den Ferien verabschiedet worden. Frau Walsken, ich habe die Unterlagen jetzt nicht hier, aber ich könnte das nachprüfen und Ihnen das genau sagen. Das ist auf jeden Fall vor den Sommerferien gemacht worden, ich glaube, im Juli, jedenfalls nicht - und das ist der entscheidende Punkt - im September.

Ich fahre fort bei Punkt 1 meiner Aufzählung.

Alle anderen Besoldungsgruppen ab A 9 Bundesbesoldungsgesetz werden auf das Niveau von 70 % des Dezembergehaltes herabgesenkt. Wir haben hier die Diskussion des Beamtenbundes in Bad Kissingen im April aufgenommen.

Anstelle einer jährlichen Zahlung im Dezember des jeweiligen Jahres wird diese Sonderzuwendung ab dem Jahr 2004 anteilig als monatliche Zahlung in das Grundgehalt der Dienst- oder Anwärterbezüge einbezogen. Das heißt im Klartext: Wir schaffen die Sonderzuwendung ab und beziehen die zusätzliche Zahlung in die monatliche Gehaltszahlung ein.

Zweitens. Das jährliche Urlaubsgeld entfällt für alle Besoldungsgruppen ab A 9 ab 2004. Die Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 erhalten im Monat Juli des jeweiligen Jahres einen Festbetrag von

150 € anstelle des bisher gewährten Urlaubsgeldes.

Drittens. Vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2006 wird der derzeitige automatische Aufstieg in den Grundgehaltsstufen verzögert. Wir wissen, dass das Bundesrecht ist und eine entsprechende Initiative des Landes erfordert.

Viertens. Die Ministerialzulage in Nordrhein-Westfalen wird vollständig und mit sofortiger Wirkung gestrichen.

Das Volumen dieser Reduzierung, die wir Ihnen hier vorschlagen, umfasst 280 Millionen €. Das ist das, was der Herr Finanzminister den Beamten am 18. Dezember 2002 für das Jahr 2003 als Sonderopfer angekündigt und als globale Minderangabe eingebracht hat.

Fünftens. Eine Öffnungsklausel für die Kommunen zur eigenständigen Entscheidung wird nicht eingeführt. Landes- und kommunale Beamte müssen gleich behandelt werden.

Sechstens. Die wöchentliche Arbeitszeit von 41 Stunden, die Erhöhung der Pflichtstundenzahl der Lehrer um eine Stunde und die eben zu 1 bis 4 genannten Regelungen gelten auch für alle Angestellten und Arbeiter des Landes. Die Tarifverträge sind entsprechend anzupassen.

Siebtens. Das Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung für das Land Nordrhein-Westfalen tritt zum 01.01.2004 unbefristet in Kraft. Es wird nicht nach drei Jahren ausgesetzt. Vielmehr müssen sich darauf alle Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landes für die Zukunft einstellen. Nach unserer Auffassung wird es eine Sonderzuwendung in dieser Form und auch ein Urlaubsgeld nicht mehr geben. Wir werden noch über Jahre hinaus aufgrund der Haushaltsnotlage solch konsequente Schritte gehen müssen.

Insofern ist unser Einsparvolumen deutlich höher als das, das Sie angekündigt haben. Wir streuen auch niemandem Sand in die Augen, dass nach drei Jahren etwas anders wird. Es wird nicht wie bei der Sektsteuer von Admiral Tirpitz im Kaiserreich werden. Es wird aber so ähnlich kommen. Wir müssen den Gürtel enger schnallen. Wir sind daher bereit, das auch von allen 413.000 Mitarbeitern des Landes und den Versorgungsempfängern tragen zu lassen. - Vielen Dank, Herr Präsident.

(Beifall bei der CDU)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Kollege Palmen. - Das Wort hat die Frau Abgeordnete Müller, Bündnis 90/Die Grünen.

Edith Müller (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf, den wir beraten, basiert auf einer Änderung, die der Bundesgesetzgeber uns im Rahmen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes ermöglicht hat. Das Stichwort ist die Öffnungsklausel. Ich möchte an dieser Stelle explizit den Hinweis auf den rechtlichen Rahmen vorwegstellen, weil im Ausschuss bestritten wurde, dass hier eine solide Rechtsgrundlage vorliegt bzw. das Vorgehen der Landesregierung berechenbar ist.

Wir nutzen mit diesem Gesetzentwurf den Gestaltungsspielraum, den der Bundesgesetzgeber uns zuweist, und zwar, was die Höhe anbelangt, genau in dem Maße, in dem das Personal, wie wir glauben, an den Konsolidierungsmaßnahmen des Landeshaushalts beteiligt werden muss.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden: Bei den Personalkosten, die wir im Landeshaushalt haben - weit über 41 %, und sie werden steigen, und zwar auch durch die Pensionsleistungen -, kürzen wir rund 4 %. Ich finde, wenn man das den Kürzungen gegenüberstellt, die wir in Förderbereichen vornehmen müssen, wo das bis zu 40 % und weiter geht, kann man den Vorwurf, dass wir hier einen unverhältnismäßigen Konsolidierungsbeitrag im Personalbereich verlangen, nicht stehen lassen.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Ich weise genauso wie Frau Walsken darauf hin: Was ist denn die Alternative? Die Alternative wäre, dass wir hart darüber verhandeln müssten, ob wir zu betriebsbedingten Kündigungen kommen. Die Landesregierung und die Koalitionsfraktionen bekennen sich mit der Unterstützung dieses Gesetzentwurfs auch zu der Auffassung, dass es keine Kündigungen geben soll. Dann bleibt als Alternative eben nur der Zugriff auf die Sonderzuwendungen.

Ich möchte betonen: Das ist selbstverständlich - das wissen wir doch - für jeden einzelnen und jede einzelne, die davon betroffen wird, eine echte Zumutung. Wer möchte nicht das Weihnachtsgeld in voller Höhe bekommen? Wer möchte nicht das Urlaubsgeld in voller Höhe bekommen? Aber es führt kein Weg daran vorbei. Deswegen auch der Hinweis darauf, dass wir diese Maßnahme befristet haben, im Unterschied zu dem, was ich von

der Opposition höre, die eine grundlegend andere Regelung anstrebt.

Ich möchte in dem Zusammenhang in Erinnerung rufen, dass die kommunalen Spitzenverbände in ihrer Einlassung in der Anhörung, die wir durchgeführt haben, deutlich dafür votiert haben, dass der Gesetzentwurf kommen soll, und zwar in der vorgesehenen Frist,

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

weil nicht nur das Land mit seinen Beschäftigten, sondern auch die Kommunen mit ihren Beamten diesen Konsolidierungsbeitrag dringend in Anspruch nehmen wollen. Insofern sind wir an dieser Stelle meines Erachtens in der Pflicht.

Ich betone weiter, dass wir aufgrund der Anhörung - das wurde auch schon gesagt - den Einwand, den die Gewerkschaften bezüglich der Unklarheit, was nach den drei Jahren, auf die diese Maßnahme befristet ist, passiert, positiv aufgenommen haben. Durch den eingebrachten Änderungsantrag gilt nach Ablauf dieser Frist selbstverständlich die bisherige Regelung des Bundesrechtes, bzw. es kann darauf zurückgegriffen werden.

Ich möchte auf das Argument eingehen, das Sie, Herr Palmen, aufwerfen und das auch seitens der FDP im Ausschuss durch einen Antrag untermauert wurde, nämlich dass es zu einer Ungleichbehandlung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst kommt: Die Beamten müssen einen Beitrag zur Konsolidierung leisten, die Angestellten und Arbeiter in diesem Maße nicht.

Das liegt in der Natur der Sache. Wenn Sie, Herr Palmen, sagen: Wir wollen die 41-Stunden-Woche flächendeckend, und wir wollen alles gleich behandelt wissen - auch im Bereich der Angestellten und Arbeiter -, dann sage ich: Diese Gleichstellung wollen wir auch. Die Voraussetzung ist - und wir haben sie durch die Kündigung des Tarifvertrags geschaffen -, dass sich die Tarifpartner an dieser Stelle verständigen. Das können wir als Gesetzgeber nun einmal nicht vorgeben.

Zum Zweiten möchte ich darauf hinweisen: Die Lösung, die wir langfristig brauchen, auch um solche Ungleichbehandlungen zu unterbinden, liegt darin, dass wir ein einheitliches Dienstrecht bekommen. Der Finanzminister hat sich in dieser Woche dazu geäußert. Da sind wir auf einem guten Weg.

Zur Zwölfte, die Sie in Ihrem Vorschlag haben, Herr Palmen: Im Prinzip haben wir nichts dagegen. Es ist dann gut, wenn - wie es die Ge-

werkschaften gefordert haben - die Sonderzuwendungen vollständig dem Grundgehalt zugeschlagen werden. Dann ist es aber keine Sonderzahlung mehr. Solange - und so geht der Gesetzentwurf vor - es sich um eine Sonderzahlung handelt, ist es sowohl rechtlich als auch von der Transparenz her geboten, es bei der Auszahlung im Dezember zu belassen. Auch was den Verwaltungsaufwand angeht, macht das sehr wenig Sinn. Wir haben das verschiedentlich schon beraten. Der Stand kann sich im Laufe eines Jahres verändern, weil man z. B. geheiratet hat, und dann muss man die jeweiligen Anpassungen einer Sonderzuwendung pro Monat vornehmen.

Ich möchte in dem Zusammenhang darauf hinweisen, dass auch die Gewerkschaften gesagt haben: Der besondere Mehrbedarf, den die Beschäftigten gerade im Dezember brauchen, wird mit dieser Sonderzuwendung berücksichtigt. Daher, meine ich, kann man den Gesetzentwurf an dieser Stelle nicht kritisieren.

Ich möchte auf den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen für meine Fraktion eingehen: Es war uns ein großer Wunsch, durch die soziale Staffelung die Belastungen, die mit den Kürzungen der Sonderzuwendungen einhergehen, gerade für die unteren Gehaltsstufen zu relativieren. Das ist eine kleine Korrektur, die aber für uns sehr wichtig ist. Wir meinen, dass die Differenzierungen, die wir vorhaben, dem Alimentationsgrundsatz nicht grundsätzlich widersprechen. Wir bewegen uns im Rahmen dessen, was rechtlich zulässig ist, auch was diese Differenzierung anbelangt.

Zum Antrag der FDP, die Minister sollen insgesamt auf ihre Zuwendungen verzichten: Ich möchte darauf hinweisen, dass der Gesetzentwurf im Artikel 2 vorsieht, dass die Kürzungen im Bereich der Sonderzuwendungen wirkungsgleich auch für die Sonderzuwendungen der Minister gelten. Das ist ein vernünftiger Schritt. Populistische Anträge bringen uns nicht weiter.

Noch etwas zu den einzelnen Vorschlägen von Herrn Palmen: Ich finde es bedauerlich, Herr Palmen, dass Sie Ihre Vorschläge nicht schriftlich unterbreiten.

(Manfred Palmen [CDU]: Am 28. Januar!)

- Am 28. Januar verabschieden wir den Landeshaushalt. Wenn Sie ein Interesse daran gehabt hätten, dass wir ernsthaft auf Ihren Alternativvorschlag eingehen, dann hätten Sie ihn vorlegen müssen.

(Manfred Palmen [CDU]: Sie verlangen ja von uns immer einen Deckungsvorschlag!)

Ihn für den 28. Januar anzukündigen, wo wir den Landeshaushalt verabschieden, versetzt mich in eine Lage, in der ich sage: Ich kann mich damit nicht ernsthaft auseinandersetzen.

Zum Schluss zur dritten Lesung: Es ist Ihr gutes Recht, auf der dritten Lesung zu bestehen. Ich weise aber darauf hin, dass die Schwierigkeiten, die sich bei der Auszahlung ergeben, mit Sicherheit vorhanden sind. Das kann man auch nicht mit einem Federstrich oder der Bemerkung "Machen Sie sich keine Sorgen, Frau Walsken und Frau Müller" abtun. Die Signale, dass es sehr schwierig wird, bekommen wir von den Zahlstellen. Es wird keine Zahlstelle geben, Herr Palmen, die eine Auszahlung des Dezember-Gehaltes ohne einen wirksamen Gesetzesbeschluss im Landtag vornimmt. Das ist das relevante Datum und nicht das, was Sie sich wünschen.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Frau Kollegin Müller. - Das Wort hat die Abgeordnete Frau Freimuth, FDP-Fraktion.

Angela Freimuth (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit etwas Verwunderung habe ich die Eilbedürftigkeit zur Kenntnis genommen. Wir müssen ja sowieso schon zur Kenntnis nehmen - die Einbringung dieses Gesetzentwurfes war im September -, dass dieses Gesetzgebungsverfahren in einem absoluten Eiltempo durch das Parlament gepeitscht wird. Der Hinweis des Kollegen Palmen ist völlig richtig: Bereits am 4. Juli, also vor der parlamentarischen Sommerpause dieses Landtages, hat das Ganze den Deutschen Bundestag passiert.

Das bedeutet, Sie hätten schon zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt diesen Gesetzentwurf einbringen können. Von daher gestatten Sie mir bitte, dass ich den Vorwurf, hier würde Verfahrensverschleppung betrieben, als absolut daneben zurückweise. Sie sind es, die versäumt haben, diesen Gesetzentwurf frühzeitig in das parlamentarische Beratungsverfahren einzubringen.

(Minister Dr. Fritz Behrens: Das ist falsch, Frau Freimuth!)

- Das können wir gerne nachprüfen. - Davon abgesehen finde ich Ihren Gesetzentwurf alles andere als fair. Dass die hohen Personalkosten die Hälfte unseres Budgets ausmachen, ist nichts

Neues und bereits seit mehreren Jahren absehbar. Dieses Thema war auch schon Gegenstand vieler Haushaltsberatungen in diesem Parlament. Es gab zumindest verbal bei allen Fraktionen in diesem Hause die Erkenntnis, dass die Personalkosten gesenkt werden müssen.

Meine Damen und Herren, genauso klar war - das ist von der Opposition immer sehr deutlich eingefordert worden -, dass wir diese Personalkostenreduzierung in erster Linie durch eine Aufgabenreduzierung des Landes Nordrhein-Westfalen und damit einhergehend durch weniger Personal erreichen können und müssen. Das ist von Ihnen zwar gelegentlich mündlich eingesehen, aber durch Taten nicht untermauert worden.

Die Beamtinnen und Beamten dieses Landes haben - die Kolleginnen Walsken und Müller haben bereits darauf hingewiesen - bereits durch zahlreiche Sonderopfer - oder wie auch immer man diese Einschneidungen und Kürzungen der Bezahlung nennen mag - in der Vergangenheit ganz erhebliche Beiträge zur Haushaltskonsolidierung geleistet.

Ich habe in vielen Gesprächen mit den Beamtinnen und Beamten in diesem Land gehört: Wir als Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen sind bereit, unseren Beitrag für eine Sanierung des Landeshaushaltes, für eine perspektivische Politik für unsere Kinder und Jugendlichen zu leisten.

Es stellt sich jedoch Frage - diese kann ich nur mit Nachdruck unterstreichen; dazu habe ich bislang von Ihnen nichts gehört -, wo Ihrerseits das schlüssige Sanierungskonzept ist. Wo ist ein Konzept, das die notwendigen Konsolidierungsbeiträge auf alle Schultern in diesem Land verteilt? Davon habe ich von Ihnen auch gestern im Rahmen der Einbringung des Haushaltsplanes 2004/2005 nichts gehört.

Meine Damen und Herren von SPD und von Bündnis 90/Die Grünen, vor diesem Hintergrund müssen Sie sich natürlich gefallen lassen, dass die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen und insbesondere die Beamtinnen und Beamten schlicht und ergreifend die Nase voll davon haben, dass sie immer einseitig gemolken werden und im Ergebnis durch Ihre Versäumnisse trotzdem nicht die notwendige Milchmenge zustande kommt. Das, was Sie hier betreiben, ist schlicht und ergreifend eine Personalpolitik nach Kassenlage, ohne dass ein Sanierungskonzept dahinter steht. Die Beamtinnen und Beamten sind zu Recht frustriert.

Ich habe gestern - das habe ich aufmerksam verfolgt - vom Finanzminister und vom Ministerpräsidenten gehört, wie sehr alle durch eigene Opfer - man muss natürlich einmal fragen, ob der Begriff "Opfer" an dieser Stelle angemessen ist -, durch eigene Konsolidierungsbeiträge dazu bereit seien, den Landeshaushalt zu konsolidieren, zu einer Verringerung unserer Personalausgaben beizutragen.

In diesem Zusammenhang muss man sich natürlich getreu dem Motto, dass starke Schultern ein bisschen mehr tragen können, die Frage gefallen lassen, ob denn die Mitglieder dieser Landesregierung, wenn sie denn bei den Beamtinnen und Beamten eine solche Kürzung vornehmen - zugegebenermaßen abgestuft; den Begriff "sozial ausgewogen" mag ich hier nicht verwenden - und diese für den Tarifbereich bereits ankündigen, nicht bereit sein müssten, hundertprozentig auf ihre Sonderzuwendungen zu verzichten. Am Hungertuch wird deswegen wahrscheinlich niemand nagen.

Ich fände es einfach gut, wenn die Abgeordneten dieses Hauses, die ja keine Sonderzuwendungen bekommen - wir bekommen weder Weihnachtsgeld noch Urlaubsgeld; das ist auch okay -, und die Mitglieder des Kabinetts dieses Landes diesem Beispiel folgten.

Meine Damen und Herren, zu diesem Gesetzentwurf wird es eine dritte Lesung geben. Ich finde, dass es der Vorschlag, den der Kollege Palmer für die CDU-Fraktion eingebracht hat, durchaus Wert ist, sich ihn im Detail anzusehen.

(Edith Müller [GRÜNE]: Das geht nicht! Der ist nicht da!)

- Frau Kollegin Müller, auch die Vorschläge der Koalitionsfraktionen wurden uns sehr kurzfristig übermittelt, zunächst ohne schriftliche Vorlage debattiert und erst hinterher schriftlich nachgeschoben. Ich weiß nicht, weshalb an dieser Stelle mit zweierlei Maß gemessen werden sollte.

(Beifall bei FDP und CDU)

Sie haben den Gesetzentwurf nicht rechtzeitig in das Beratungsverfahren eingebracht. Von daher dürfen Sie den schwarzen Peter gerne behalten. Ich würde es sehr begrüßen, wenn alle Fraktionen gemeinsam daran mitwirken würden, die schwierigen Probleme des Landes Nordrhein-Westfalen zu lösen. Aber das funktioniert eben nicht mit solchen - ich könnte "Tricksereien" sagen, aber das ist ein unanständiges Wort - Gestaltungen.

Meine Damen und Herren, die FDP-Fraktion hält diesen von der Landesregierung sowie SPD und

Bündnis 90/Die Grünen vorgelegten Vorschlag für nicht angemessen und nicht ausreichend, um die im Land Nordrhein-Westfalen bestehenden Probleme zu lösen. Wir sind davon überzeugt, dass die Personalkosten damit nicht wirksam und auch nicht in der erforderlichen Art und Weise abgesetzt werden können.

Vielmehr gibt es Ungerechtigkeiten im Verhältnis zu den Tarifangestellten. Teilweise führen Beamtinnen und Beamte die gleiche Tätigkeit wie Tarifangestellte aus, werden dafür aber geringer bezahlt. So etwas ist nicht ausgewogen und nicht fair.

Gestern haben Sie bei der Einbringung Ihres Haushaltsentwurfs mehrfach den Eindruck zu erwecken versucht, dass Sie Fairness anstreben. Wenn Sie das wirklich wollen, müssen wir hier zu einer anderen Lösung kommen. - Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP)

Präsident Ulrich Schmidt: Danke schön, Frau Kollegin Freimuth. - Das Wort hat in Vertretung für Herrn Finanzminister Dieckmann unser Innenminister Dr. Behrens.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Vielen Dank. - Herr Präsident, Sie haben es gesagt: Ich vertrete den Finanzminister, der an sich zuständig ist. Ich habe also zwei Hüte auf dem Kopf, wie jedermann sehen kann.

Meine Damen und Herren, darüber hinaus habe ich aber auch zwei Seelen in meiner Brust; denn das, was ich hier zu vertreten habe, fällt mir keineswegs leicht. Wir tun das nicht aus Daffke, sondern nur, weil es keine Alternative dazu gibt, hier einen weiteren Konsolidierungsbeitrag vom öffentlichen Dienst - konkret von den Beamtinnen und Beamten des Landes - in unsere Sparbemühungen einzubeziehen, die wir in diesem Jahr und in den kommenden Jahren nun einmal umzusetzen haben.

Das ist etwas anderes als beim Bundesinnenminister, der sowohl für die Beamten und den öffentlichen Dienst als Ganzes zuständig als auch zugleich Besoldungsminister ist. Dass es in Nordrhein-Westfalen anders ist, will ich aber gar nicht bedauern.

Meine Damen und Herren, manche Aspekte dieser Diskussion wären unnötig und manche Krokodilsträne, die hier durch den Saal läuft, wäre zu vermeiden, wenn wir endlich zu dem kämen, was unser politisches Ziel ist: einem einheitlichen öffentlichen Dienstrecht.

(Beifall von Edith Müller [GRÜNE])

Dann gäbe es keine Spaltung zwischen den Tarifbeschäftigten und den Beamten, und wir müssten über manche der hier angesprochenen Fragen gar nicht diskutieren.

(Edgar Moron [SPD]: Wie in der Schweiz!)

Frau Freimuth, zum Sparbeitrag der Minister nur so viel: Eine solche Forderung halte ich für ziemlich billigen Opportunismus. So etwas liegt auf der Ebene der Diskussion um die Rede von Thomas Gottschalk im Bundestag. Mehr will ich dazu nicht sagen.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der SPD)

Wir haben mit der Änderung des Bundesrechts die Möglichkeit bekommen, eigene Länderregelungen zu schaffen. Um Gerüchten und anders lautenden Aussagen entgegenzutreten, Herr Palmen und Frau Freimuth: Das Bundesgesetz ist am 16. September 2003 in Kraft getreten. Am 24. September 2003, eine gute Woche später, ist unser Gesetzentwurf hier eingebracht worden.

In den Ferien hatte es eine Verbändeanhörung gegeben. Die Verbände haben übrigens beklagt, dass diese Anhörung über die Ferien stattgefunden habe und dass die Zeit zu knapp gewesen sei. Wir haben alle denkbaren Möglichkeiten der Beschleunigung ausgeschöpft, um zu einem schnellen Gesetzgebungsverfahren zu kommen und das Zeitziel Weihnachtsgeld 2003 zu erreichen.

Ihren Vorwurf, wir hätten irgendetwas verzögert, weise ich zurück. Sie sind es, die das Ganze jetzt mit der dritten Lösung verzögern.

(Beifall bei der SPD - Widerspruch von Manfred Palmen [CDU])

Sie hätten Ihre Vorschläge ebenfalls nach dem 15. September 2003 auf den Tisch legen können. Das hätte ich von einer verantwortungsvollen Opposition auch erwartet, meine Damen und Herren. Wenn sie denn Alternativen aufzuzeigen hat, sollte sie diese nicht erst in der letzten Sekunde - mit sehr vordergründigen Motiven, wie ich vermute - auf den Tisch legen.

Präsident Ulrich Schmidt: Herr Minister, lassen Sie eine Zwischenfrage von Frau Freimuth zu?

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Nein, im Moment nicht; vielleicht am Ende meiner Rede, falls die Zeit reicht. Ich muss zunächst ein paar Dinge

klarstellen und etwas zu Rechtsfragen sagen, die vielleicht wichtig werden können.

Meine Damen und Herren, im Wesentlichen geht es um zwei Dinge.

Erstens. Die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten weiterhin ein so genanntes Weihnachtsgeld. Allerdings ist das in den nächsten drei Jahren nur in abgesenkter Höhe möglich.

Zweitens. Das Urlaubsgeld soll vom nächsten Jahr an, also ab 2004, dauerhaft gestrichen werden. In der Einbringungsrede zum Haushalt hat Herr Kollege Dieckmann darauf hingewiesen, dass die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen angesichts des hohen Personalkostenanteils am Gesamthaushalt nicht ohne einen Beitrag der Beamten auskommen können. Ich füge hinzu: leider.

Über 41 % der Gesamtausgaben im Haushalt müssen für Personal aufgewendet werden. Wie Sie wissen, hat sich die Lage nach der neuen Steuerschätzung noch einmal verschärft. Wir haben gestern ausführlich darüber diskutiert. Haushaltswirksame Konsolidierungsbeiträge können deshalb den Personalhaushalt des Landes nicht ausklammern. In dieser Notlage sind die Streichung des Urlaubsgelds und die Absenkung der Sonderzuwendung unumgänglich. Bund und andere Länder verfahren im Übrigen ähnlich - viele, wenn auch nicht alle, ebenfalls bereits für das Jahr 2003.

Eine Verschiebung dieser Maßnahmen, wie von der FDP-Fraktion und einigen anderen gefordert, lässt die Haushaltssituation des Landes nicht zu. Wir sprechen über etwas, das im Haushalt des Jahres 2003 schon etatisiert und ausgewiesen ist. Wir würden unserer Verpflichtung und Verantwortung zur Konsolidierung des Haushalts 2003 sonst nicht mehr nachkommen.

Meine Damen und Herren, natürlich weiß auch ich, wie schmerzlich diese Einschnitte für die Betroffenen sind. Vor allen Dingen das so genannte Weihnachtsgeld ist für viele Menschen im Laufe der Jahre ein wichtiger Einkommensbestandteil geworden, mit dem nicht nur wesentliche Kosten gedeckt werden, sondern der es darüber hinaus in zahlreichen Fällen überhaupt erst möglich macht, den einen oder anderen größeren Wunsch zu realisieren. Ich bedaure es deshalb sehr, dass wir gezwungen sind, hier Kürzungen vorzunehmen. Die Landesregierung und auch die sie tragenden Koalitionsfraktionen sehen dazu aber keine andere kurzfristig zu realisierende Alternative.

Der Finanzminister hat bereits gestern bei der Einbringung des Doppelhaushalts und des Haushaltsbegleitgesetzes darauf hingewiesen - ich will das in diesem Zusammenhang noch einmal deutlich unterstreichen -, dass es eben nicht nur bei Beamten und Versorgungsempfängern, sondern in fast allen Bereichen unseres Landes Sparmaßnahmen geben wird.

Der besonderen Bedeutung der Sonderzuwendung gerade in den unteren Besoldungsgruppen wollte die Landesregierung dadurch Rechnung tragen, dass dort die Absenkung um 10 Prozentpunkte geringer ausfiel als bei den übrigen Beschäftigten. Die Ihnen nun vorliegende Empfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses beinhaltet eine stärkere soziale Komponente. Sie nimmt die Besoldungsgruppen bis A 6 von der Absenkung aus und sieht für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 eine geringere Kürzung vor.

Die Landesregierung hält das für vertretbar, zumal die dadurch eintretende geringere Ausgabenminderung anderweitig kompensiert wird.

Vorgesehen ist dazu nämlich eine weitere Absenkung des im Gesetzentwurf veranschlagten Prozentsatzes für Versorgungsempfänger ab Besoldungsgruppe A 9. Für diesen Empfängerkreis soll er um 3 Prozentpunkte auf dann 47 % für das Jahr 2003 festgelegt werden. Meine Damen und Herren, das kann man ausnahmsweise einmal auch den Versorgungsempfängern zumuten, zumal andere Ruheständler - ich spreche jetzt von den Rentnern - natürlich gar kein Weihnachtsgeld erhalten. Insgesamt ist das sozial verantwortlich.

Auch die Empfehlung des Ausschusses, ab 2004 bei Versorgungsempfängern der Besoldungsgruppen A 9 und höher im Vergleich zu unserem Gesetzentwurf eine zusätzliche Absenkung um weitere 10 Prozentpunkte vorzusehen, findet unsere Zustimmung. Zwar wird damit auf den ersten Blick eine verhältnismäßig große Spreizung von 84,29 % im einfachen Dienst bis auf 37 % für bestimmte Versorgungsempfänger vorgenommen; angesichts der Tatsache, dass die Versorgungsempfänger nicht von der Streichung des Urlaubsgeldes betroffen sind, ist sie durchaus noch angemessen.

Diese weitere Absenkung entspricht im Übrigen der Ankündigung in der Einbringungsrede des Finanzministers und sollte nach den Vorstellungen der Landesregierung allerdings im Rahmen des gestern eingebrachten Haushaltsbegleitgesetzes vorgenommen werden. Einer solchen Regelung bedarf es natürlich jetzt nicht mehr.

Herrn Palmen und all denjenigen, die sich an der Diskussion um die soziale Staffelung beteiligen, darf ich sagen: Jede Staffel hat ihre Vor- und Nachteile, hat Grenz- und Härtefälle. Das können Sie nie und nimmer vermeiden. Das, was jetzt verabschiedet werden soll, ist sozial und rechtlich verantwortlich.

Was ist mit den Tarifbediensteten? Wo bleibt der von allen Seiten - nicht zuletzt auch den Berufsverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden - eingeforderte Gleichklang aller Statusgruppen? Hätten wir - ich habe es bereits gesagt - das einheitliche Dienstrecht, wäre diese Diskussion obsolet. Fragen in dieser Richtung sind auch in der Anhörung gestellt worden. Der FDP-Antrag geht darauf auch ein.

Natürlich erkennt auch die Landesregierung die Problematik und würde es deshalb begrüßen, wenn auch die Tarifbeschäftigten des Landes kurzfristig einen entsprechenden Sparbeitrag leisteten. Wie Sie wissen, steht dem aber das geltende Tarifrecht entgegen. Ohne Zustimmung der Tarifpartner, also der Gewerkschaften, ist eine vergleichbare Änderung nicht zu erreichen. Dort gibt es das Direktions- und Gesetzgebungsrecht nicht so wie für die Beamtinnen und Beamten.

Wir streben eine Änderung im Tarifbereich an und haben deshalb - der Finanzminister sagte das bereits in seiner Einbringungsrede - die einschlägigen Tarifverträge gekündigt. Trotzdem gelten sie natürlich bis zur Vereinbarung einer geänderten vertraglichen Regelung weiter. Allerdings bin ich optimistisch, dass es gelingen kann, die Gewerkschaften von den gegenwärtigen Zwängen zu überzeugen und sie für eine gerechte Lösung für alle Statusgruppen zu gewinnen.

Die Gewerkschaften und Berufsverbände haben ein weiteres Thema immer wieder angesprochen, nämlich ob die Kürzungen noch mit dem Grundsatz einer angemessenen Alimentation vereinbar seien. Meine Damen und Herren, wir sind der Auffassung, dass das noch der Fall ist. Der Alimentationsgrundsatz verlangt, dass der Dienstherr dem Beamten und seiner Familie in Form von Dienst- und Versorgungsbezügen den amtsangemessenen Lebensunterhalt zu gewähren hat.

Sonderzuwendungen und Urlaubsgeld fallen aber gerade nicht unter die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, wie es das Bundesverfassungsgericht auch in seiner Entscheidung aus dem Jahre 1977 ausdrücklich festgestellt hat. Nach den Ausführungen dieses obersten deutschen Gerichtes, die wir uns zu Eigen machen, stehen sowohl das Urlaubsgeld als auch das so

genannte Weihnachtsgeld als Leistungen durchaus zur Disposition des Gesetzgebers und unterliegen so lange nicht dem Schutz des Artikels 33 Abs. 5 GG, wie durch eine Kürzung oder Streichung der Anspruch auf eine insgesamt amtsangemessene Alimentation nicht verletzt wird.

Mit der jetzt vorgesehenen Maßnahme der Kürzung wird diese untere Grenze ganz offensichtlich nicht unterschritten. Ich bin zuversichtlich, dass das vor Gerichten - welchen auch immer -, die nach den Vorankündigungen von Gewerkschaften und Berufsverbänden möglicherweise angerufen werden, so seine Bestätigung findet wird. Dies umso mehr - das ist in dem Zusammenhang auch von Bedeutung -, als die Absenkung im vorgesehenen Umfang eben nur befristet, sozusagen aus der Not heraus, erfolgen soll.

Abschließend will ich noch einen Gedanken hinzufügen: Die bundesrechtlichen Ermächtigungsnormen gemäß § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 50 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes, die die Rechtsgrundlage für die Ihnen vorliegende landesgesetzliche Regelung darstellen, räumen uns einen weiten Gestaltungsspielraum ein, der es theoretisch sogar gestatten würde, eine noch weitergehende Absenkung vorzunehmen, als wir sie jetzt vornehmen müssen. Maßstab bleibt allein, ob die gesamten Bezüge der Beamten und Versorgungsempfänger noch eine amtsangemessene Alimentation darstellen.

Wir können ganz sicher davon ausgehen, dass die bundesrechtliche Regelung von den dortigen Verfassungsexperten auch hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des weiten Gestaltungsspielraumes geprüft worden ist. Ich sehe darin eine Bestätigung für die Rechtmäßigkeit der von uns vorgeschlagenen Einschränkungen.

Nun sieht der Gesetzentwurf einen Sparbeitrag, wie er von den Beamten des Landes abverlangt wird, in gleicher Höhe auch für die kommunalen Beamten vor. Wenn ich Herrn Palmes richtig verstanden habe, so will das auch die CDU. Das halten wir ebenfalls für richtig.

Die zum Teil von den kommunalen Spitzenverbänden geforderte Weitergabe der Öffnungsklausel an die Gemeinden und Gemeindeverbände ist schon - das sage ich ganz bewusst - aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Politisch mag man vor Ort in der einen oder anderen Weise diskutieren, aus rechtlichen Gründen, aber ist das nicht möglich. Die Besoldung kann nur durch ein förmliches Gesetz festgelegt werden. Über eine solche Regelungskompetenz verfügen Kommunen nicht. Kommunen haben zwar ein Satzungsrecht, aber

kein Gesetzgebungsrecht. Diese Rechtsauffassung ist auch in der Anhörung am 6. November deutlich unterstrichen worden.

Meine Damen und Herren, wir müssen nun mit dem Gesetzentwurf in die dritte Lesung. Das hat all die misslichen Konsequenzen, die Frau Walsken hier dargestellt hat. Ich würde es begrüßen, wenn wir - bei allem, was einem das Herz schwer macht - bei solchen Sparmaßnahmen am Ende schnell zu einer Entscheidung kommen können. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Herr Innenminister Dr. Behrens. - Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich schließe deshalb die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar - erstens - über den **Änderungsantrag** der Fraktion der FDP **Drucksache 13/4610 - Neudruck**. Wer für diesen Änderungsantrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Antragstellerin. Wer ist dagegen? - Die Koalitionsfraktionen. - Gibt es Stimmenthaltungen? Bei der CDU. - Damit ist der Änderungsantrag Drucksache 13/4610 - Neudruck - **abgelehnt**.

Ich rufe zweitens auf die Abstimmung über die Beschlussempfehlung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksachen 13/4572 und 13/4599**, den Gesetzentwurf Drucksache 13/4313 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Koalitionsfraktionen. Wer ist dagegen? - Die Fraktionen von FDP und CDU. Gibt es Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist die Beschlussempfehlung **angenommen** und der Gesetzentwurf Drucksache 13/4313 in zweiter Lesung verabschiedet.

Meine Damen und Herren, die Fraktion der CDU hat - wie bereits erwähnt - mit Schreiben vom 12. November 2003 eine dritte Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfes beantragt. Nach § 81 unserer Geschäftsordnung findet eine dritte Lesung dann statt, wenn eine Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder des Landtags diese beantragen. Dieser Antrag muss vor Schluss der Beratung der zweiten Lesung schriftlich beim Präsidenten des Landtags eingereicht sein. Diese Voraussetzungen waren und sind erfüllt, sodass wir heute den Gesetzentwurf Drucksache 13/4313 in zweiter Lesung abstimmen und ihn zu einem späteren Zeitpunkt in dritter Lesung verabschieden. Der vorlie-

gende Entschließungsantrag Drucksache 13/4604 - Neudruck - wird erst nach der dritten Lesung zur Abstimmung kommen.

Nach § 81 Abs. 2 der Geschäftsordnung kann der Landtag zur Vorbereitung der dritten Lesung die Überweisung des Gesetzentwurfes an einen oder mehrere Ausschüsse beschließen. Die CDU-Fraktion hat die Rücküberweisung des Gesetzentwurfes an den Haushalts- und Finanzausschuss beantragt. Frau Walsken hat für die SPD-Fraktion in ihrem Redeantrag diesem Anliegen widersprochen. Ich gehe davon aus, dass die SPD-Fraktion nicht für eine Rücküberweisung an irgendeinen Ausschuss ist.

(Gisela Walsken [SPD]: Richtig!)

Niemand kann sich gegen die dritte Lesung aussprechen, aber eine Rücküberweisung soll nicht erfolgen; das hat die SPD-Fraktion klargestellt.

Wir kommen deshalb zur Abstimmung über diese von der CDU-Fraktion beantragte Rücküberweisung des Gesetzentwurfes zur Vorbereitung der dritten Lesung an den Haushalts- und Finanzausschuss. Wer ist dafür, dass rücküberwiesen wird? - Das ist die CDU-Fraktion und auch die FDP-Fraktion. Wer ist dagegen? - Die Koalitionsfraktionen. Damit ist der **Antrag auf Rücküberweisung** mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen von CDU und FDP **abgelehnt**.

Ich stelle fest: Gemäß § 39 der Geschäftsordnung wurde beantragt, die bereits festgelegte Tagesordnung für den nächsten Durchgang um die dritte Lesung des Gesetzentwurfes der Landesregierung Drucksache 13/4313 zu erweitern. Ich schlage deshalb als Präsident vor, die dritte Lesung als neuen Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung am 20. November 2003 mit Redezeitblock 1 vorzusehen.

Wenn Sie damit einverstanden sind, bitte ich Sie um das Handzeichen. - Ist jemand dagegen? - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist die **Tagesordnung** der Sitzung am **20. November 2003 um einen neuen Tagesordnungspunkt 3** ergänzt.

Ich werde umgehend den Neudruck der Tagesordnung für den 20. November veranlassen. - Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

(**Vorsitz: Vizepräsident Dr. Helmut Linssen**)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Meine Damen und Herren, ich rufe auf:

7 Gegen Wildwuchs bei der Windkraft - Umsteuern tut Not

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4563

Ich eröffne die Beratung und erteile für die antragstellende Fraktion Herrn Lindlar das Wort.

Hans Peter Lindlar (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir sind heute wirklich "just in time" mit diesem Thema. Denn heute hat der Bundestag seine Beratungen zur Novellierung des Gesetzes über erneuerbare Energien begonnen.

Ich möchte eines vorweg sagen, um immer wieder auftretenden Legendenbildungen vorzubeugen: Die CDU-Fraktion ist grundsätzlich für erneuerbare Energien und trägt die Entwicklung dorthin mit. Das mögen Sie auch daran sehen, dass die CDU-Fraktion im Bundestag dem Vorschaltgesetz zur Förderung der Fotovoltaik zustimmen wird.

Meine Damen und Herren, heute legen wir Ihnen den Antrag mit dem Titel "Gegen Wildwuchs bei der Windkraft - Umsteuern tut Not" vor. Damit will die CDU-Fraktion den weiteren Zubau von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen beenden, und zwar von solchen Anlagen, die keinen wirksamen Beitrag zur Energiegewinnung leisten, von solchen Anlagen, deren Betrieb auf Dauer ohne Fremdmittel nicht kostendeckend ist, und von solchen Anlagen, die aufgrund ihres Erscheinungsbildes und der von ihnen ausgehenden Beeinträchtigungen als unzumutbare Belastungen für Mensch, Natur und Landschaft beurteilt werden.

Wir wollen mit diesem Antrag erreichen, dass die Menschen, die Natur und die Landschaft in Nordrhein-Westfalen vor vermeidbaren Belastungen geschützt werden, und zwar vor Belastungen, die von ökologisch fragwürdigen und volkswirtschaftlich unsinnigen Anlagen ausgehen. Die unsinnige Kostenbelastung von Bürgern und Unternehmen wollen wir begrenzen, die per Zwangsabgabe - und nichts anderes ist der Kostenbeitrag nach diesem Gesetz über erneuerbare Energien - über ihren Strompreis derartige Anlagen profitabel machen müssen.

Meine Damen und Herren, welche Möglichkeiten haben wir überhaupt, hier tätig zu werden? Wir sind der Meinung, dass sowohl die Landesregierung als auch die Koalitionsfraktionen ihren Einfluss auf die Bundesregierung und die Mehrheitsfraktionen im Bundestag nutzen müssen, um zu einer Veränderung des Erneuerbare-Energien-

20.11.2003

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu dem Gesetzentwurf

Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land NRW

Drucksache 13/4313

3. Lesung

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In **Artikel II** Änderung des Landesministergesetzes werden in § 7 Abs. 4 Satz 1 die Worte "jährliche Sonderzahlungen sowie" und § 7 Abs. 4 Satz 2 gestrichen und damit wird § 7 Abs. 4 wie folgt gefasst:

"Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen stehen den Mitgliedern der Landesregierung in sinngemäßer Anwendung der für Landesbeamte geltenden Vorschriften zu."

Begründung

Der Ministerpräsident und die Minister sind verantwortlich für die Initiative einseitiger Einkommenskürzungen bei den Beamten und Versorgungsempfängern in NRW. Wenn die Regierung von ihren Bediensteten verlangt, dass sie mit der Streichung des Urlaubsgeldes und Kürzung des Weihnachtsgeldes für die marode Finanzpolitik der letzten Jahre gerade stehen müssen, dann müssen die Spitzen des Kabinetts ebenfalls ihren Beitrag leisten. Die vorgenommene gestaffelte Absenkung des sog. Weihnachtsgeldes begründen sie mit dem Argument, starke Schultern könnten mehr tragen als schwache. Sie sollten beim Wort genommen werden; deshalb sind ihre Sonderzahlungen komplett zu streichen. Damit werden der Ministerpräsident und die Minister hinsichtlich der Nichtgewährung von Sonderzahlungen den Abgeordneten gleichgestellt, die ohnehin kein Urlaubs- oder Weihnachtsgeld erhalten.

Datum des Originals: 20.11.2003/Ausgegeben: 20.11.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Karl Peter Brendel
Dietmar Brockes
Dr. Ute Dreckmann
Holger Ellebrock
Angela Freimuth
Dr. Robert Orth
Dr. Gerhard Papke
Ingrid Pieper- von Heiden
Christof Rasche
Dr. Stefan Romberg
Joachim Schultz-Tornau
Dr. Daniel Sodenkamp
Marianne Thomann-Stahl
Ralf Witzel
Dr. Ingo Wolf



104. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 20. November 2003

Mitteilungen des Präsidenten 10335

1 Fragestunde

Drucksachen 13/4600, 13/4645 und
13/4646 10335

Verdacht der Veruntreuung gegen den Mit- eigentümer des Flughafens Niederrhein

Dringliche Anfrage 123
der Abgeordneten
Peter Eichenseher (GRÜNE) und
Dr. T. Rommelspacher (GRÜNE)..... 10335

Minister Wolfgang Gerhards 10335
Minister Dr. Axel Horstmann 10336

Ausverkauf von Kulturtechnik – Abschaf- fung der lateinischen Ausgangsschrift?

Dringliche Anfrage 124
des Abgeordneten
Bernhard Recker 10337

Ministerin Ute Schäfer 10337

Reformbedarf bei der nordrhein- westfälischen Schulaufsicht

Mündliche Anfrage 120
des Abgeordneten
Ralf Witzel (FDP) 10344

Ministerin Ute Schäfer 10344

"Metrorapid Teil 5" oder "Wenn vom Metro- rapid schon nichts übrig bleibt, dann doch wenigstens Kosten"

Mündliche Anfrage 121
des Abgeordneten
Bernhard Schemmer (CDU) 10346

Die Mündliche Anfrage wird
schriftlich beantwortet.
Siehe Anlage, Seite 10427

Kalkulationssicherheit für Gebühren in der Abfallwirtschaft

Mündliche Anfrage 122
des Abgeordneten
Holger Ellerbrock (FDP) 10347

Die Frage wird bis zur nächsten
Fragestunde zurückgestellt.

2 Aktuelle Stunde

Thema: Schröders Subventionszusage für die Steinkohle ist unverantwort- lich

Antrag
der Fraktion der FDP
gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung 10347

Dr. Gerhard Papke (FDP) 10347
Werner Bischoff (SPD) 10349
Christian Weisbrich (CDU) 10350
Reiner Priggen (GRÜNE) 10352
Minister Dr. Axel Horstmann 10353
10360
Fritz Kollorz (CDU) 10355
Wolfgang Roth (SPD) 10356
Dr. Ingo Wolf (FDP) 10357
Reiner Priggen (GRÜNE) 10359
Dr. Helmut Linssen (CDU) 10360

3 Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4313

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
zur 2. Lesung
Drucksachen 13/4572 und 13/4599

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4604 - Neudruck

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4651

dritte Lesung..... 10362

Gisela Walsken (SPD) 10362
Manfred Palmen (CDU) 10363
Dr. Ingo Wolf (FDP)..... 10364
Edith Müller (GRÜNE)..... 10365
Minister Jochen Dieckmann..... 10366

Ergebnis 10368

4 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4559

erste Lesung..... 10368

Christian Lindner (FDP) 10368
Dorothee Danner (SPD)..... 10369
Werner Jostmeier (CDU) 10371
Johannes Remmel (GRÜNE)..... 10372
Ministerin Hannelore Kraft 10374

Ergebnis 10375

5 Umsatzsteuerbetrug wirksam unterbinden

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4585..... 10375

Volkmar Klein (CDU) 10375
Erwin Siekmann (SPD)..... 10377
Angela Freimuth (FDP) 10378
Edith Müller (GRÜNE)..... 10380
Minister Wolfgang Gerhards 10381

Ergebnis 10383

6 Gesetz zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4578

erste Lesung 10384

Minister Wolfgang Gerhards 10384
10392
Gisela Walsken (SPD)..... 10386
Helmut Diegel (CDU)..... 10387
10393
Angela Freimuth (FDP) 10389
Rüdiger Sagel (GRÜNE) 10390
Winfried Schittges (CDU) 10390

Ergebnis 10393

7 Reformagenda für eine bessere Bildung in Nordrhein-Westfalen - Chancengleichheit und Leistungsprinzip sind zwei Seiten einer Medaille

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4595..... 10393

Ralf Witzel (FDP)..... 10393
Hans Frey (SPD) 10395
Klaus Kaiser (CDU)..... 10396
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 10398
Ministerin Ute Schäfer 10400
10405
Ursula Doppmeier (CDU) 10402
Manfred Degen (SPD)..... 10403

Ingrid Pieper-von Heiden (FDP).....	10404	Beschlussempfehlung und Bericht des Kulturausschusses	
Ergebnis	10406	Drucksache 13/4592.....	10413
8 Gerichtsvollzieherwesen modernisieren - Berufsbild stärken und Rechtsdurch- setzung beschleunigen		Manfred Böcker (SPD)	10413
Antrag der Fraktion der FDP		Richard Blömer (CDU)	10414
Drucksache 13/4445	10406	Brigitte Capune-Kitka (FDP).....	10415
		Oliver Keymis (GRÜNE).....	10416
		Ministerin Ute Schäfer	10418
		Ergebnis	10419
Dr. Robert Orth (FDP)	10406	12 Siebter Staatsvertrag zur Änderung rund- funkrechtlicher Staatsverträge (Siebter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	
Frank Sichau (SPD)	10407	Antrag der Landesregierung	
Peter Biesenbach (CDU)	10409	auf Zustimmung	
Sybille Haußmann (GRÜNE)	10409	zu einem Staatsvertrag	
Minister Wolfgang Gerhards	10410	gemäß Art. 66 Satz 2	
Ergebnis	10412	der Landesverfassung	
9 Gesetz zur Änderung personalvertre- tungsrechtlicher Regelungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB NRW) sowie des Landesbetriebes Straßenbau NRW		Drucksache 13/4581.....	10419
Gesetzentwurf der Landesregierung		Minister Wolfram Kuschke	10419
Drucksache 13/4580			10425
erste Lesung.....	10412	Marc Jan Eumann (SPD)	10420
Ergebnis	10413	Lothar Hegemann (CDU)	10421
		Dr. Stefan Grüll (FDP)	10423
10 Beschluss des Landtags Nordrhein- Westfalen zur Prüfung einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehe- maligen DDR		Oliver Keymis (GRÜNE).....	10424
Antrag der Fraktion der CDU		Ergebnis	10426
Drucksache 13/4542	10413		
Ergebnis	10413		
11 Tarifliche Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur verbessern			
Antrag der Fraktion der FDP			
Drucksache 13/3956 - Neudruck			

Entschuldigt waren für den 20.11.2003

Landesregierung	Peer Steinbrück, Ministerpräsident	(ab 15:30 Uhr)
	Wolfgang Gerhards, Justizminister	(ab 15:00 Uhr)
	Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
	Harald Schartau, Minister für Wirtschaft und Arbeit	(ab 12:00 Uhr)
	Dr. Michael Vesper, Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	(ab 15:00 Uhr)
SPD	Axel Dirx	
	Bernhard von Grünberg	
	Annegret Krauskopf	
	Gisela Ley	
CDU	Hermann-Josef Arentz	
	Dr. Michael Brinkmeier	(ab 15:00 Uhr)
	Bernhard Schemmer	(ab 15:00 Uhr)
	Gerd Schulte	

dem Steinkohletag natürlich mit 16 Millionen Tonnen einverstanden erklärt. Da ist uns als CDU hier im Lande gesagt worden: Seid doch auch einmal so nett wie der! - Ja, der hat gut reden! Der bezahlt keinen Pfennig für diese Angelegenheit!

(Beifall bei der FDP - Dr. Ingo Wolf [FDP]:
Der gibt nichts!)

Der sagt: Ich brauche Umstrukturierungsmittel. - Dazu hätten wir natürlich auch gerne etwas gewusst. Das ist nämlich kein alleiniges Ruhrgebiets-Thema mehr, das ist vor allen Dingen ein Niederrhein-Thema. Über Kamp-Lintfort ist gesprochen worden, über Walsum wird gesprochen. Wir möchten schon gerne wissen: Gibt es Möglichkeiten, Umstrukturierungen vielleicht zulasten einer vergrößerten Produktion voranzutreiben? Das sind alles Fragen, über die wir sprechen und die dringend beantwortet werden müssen. Da haben wir aus meiner Sicht schon 1997 einen Fehler gemacht. Das sollte das Land damals übernehmen, hat es aber nicht übernommen.

Vizepräsidentin Edith Müller: Herr Dr. Linssen, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Dr. Helmut Linssen (CDU): Ich muss leider zum Ende kommen.

Meine Damen und Herren, es bleibt die Argumentation: Energiezentrum Nordrhein-Westfalen. Gehen hier auf die Dauer zu viele Kraftwerke verloren oder können wir die ausländische Kohle einigermaßen preisgünstig z. B. frei Walsum oder frei Duisburg bekommen? Können wir damit genügend Kraftwerke beschäftigen? Das sind, meine ich, Argumente, über die es sich zu streiten lohnt. Dazu sollten wir die Zeit nutzen.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank. - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich **schließe die Aktuelle Stunde.**

Ich rufe auf:

3 Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4313

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
zur 2. Lesung
Drucksachen 13/4572 und 13/4599

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4604 - Neudruck

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4651

dritte Lesung

Da keine Rücküberweisung erfolgte, ist die Beschlussempfehlung zur zweiten Lesung Grundlage der heutigen Beratung. Sie wird mit dem Beitrag von Frau Walsken für die Fraktion der SPD eröffnet.

Gisela Walsken (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wir sind heute in dritter Lesung mit diesem Gesetz beschäftigt. Das hat damit zu tun, dass exakt vor einer Woche insbesondere die CDU-Fraktion darum gebeten hat, diese dritte Lesung heute unbedingt durchzuführen. Wir haben damals schon gesagt: Es ist parlamentarisches Recht, dies zu tun; es ist in Ordnung.

Allerdings stelle ich heute fest, dass es aus der CDU-Fraktion weder neue Sachverhalte zum Thema noch weitere Vorschläge zu Veränderungen in dem Gesetz gibt. Ich frage mich ernsthaft, warum wir die Beratung dieses Gesetzes eine Woche lang verschoben haben, und bin enttäuscht darüber. Vielleicht kommen heute noch Vorschläge in Bezug auf Veränderungen. Insgesamt hat diese dritte Lesung - und damit eine Woche Zeitverzögerung - nicht zu neuer Sachaufklärung beigetragen.

Lassen Sie mich für die SPD-Fraktion bzw. für die Koalitionsfraktionen noch einmal deutlich machen, dass wir dieses Gesetz in zwei Punkten verändern wollen bzw. verändert haben; die entsprechenden Anträge liegen seit langem vor, wie ich in der letzten Woche schon sagte.

Mit der ersten Änderung geht es uns darum, den Gesetzentwurf im Hinblick auf die soziale Differenzierung noch genauer zu formulieren und zu verändern. Uns war wichtig, die soziale Komponente, die wir für nicht ausreichend hielten, in diesem Gesetz stärker zu betonen. Uns ging es dabei insbesondere um die unteren Besoldungsgruppen, für die die bisherige Sonderzuwendung oft einen wichtigen Beitrag zu den Lebenshaltungskosten, insbesondere zu den Ausgaben im

Monat Dezember, darstellt. Deshalb haben die Koalitionsfraktionen einen Antrag zum Gesetzentwurf eingebracht, wonach bis zur Besoldungsgruppe A 6 auf eine Absenkung des Weihnachtsgeldes völlig verzichtet und in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 eine moderatere Gestaltung vorgenommen werden soll.

Um das mit diesem Gesetz intendierte Einsparvolumen zu erreichen, soll die Sonderzahlung für die Versorgungsempfänger gegenüber der für die aktiven Beamten entsprechend abgesenkt werden. Das erscheint uns im Hinblick auf die vorgesehene Befristung des Gesetzes auf drei Jahre auch vertretbar. Im Übrigen, meine Damen und Herren, entspricht die Differenzierung zwischen Beamten und Versorgungsempfängern auch dem Vorgehen des Bundes und einer ganzen Reihe anderer Bundesländer.

Die zweite Änderung wurde aufgrund der Anhörung vorgenommen und enthält eine Klarstellung im Hinblick auf die Geltungsdauer des Gesetzes bis 2006. Danach tritt wieder der alte Rechtszustand ein. Wir sind von den Verbänden bzw. Gewerkschaften gebeten worden, dies noch einmal klarzustellen; das haben wir gemacht.

Lassen Sie mich abschließend heute noch einmal für dieses Gesetz werben. Sicherlich ist die Situation schmerzlich, die wir aufgrund der Haushaltsituation über die Veränderung der Sonderzahlung herbeiführen müssen; gleichwohl wird klar, dass alle in diesem Lande einen Beitrag zur Konsolidierung der schwierigen Haushaltslage leisten müssen. Deshalb bitten wir an dieser Stelle auch die Beamtinnen und Beamten des Landes, die Sonderzahlungen empfangen, um Verständnis. Wir hoffen auf Zustimmung zu dem veränderten Gesetzentwurf. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Walsken. - Für die Fraktion der CDU hat jetzt Herr Palmen das Wort.

Manfred Palmen (CDU): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Frau Walsken hat gerade gerügt, dass innerhalb einer Woche keine neuen Sachverhalte bekannt geworden seien. Frau Walsken, das ist der Unterschied zwischen Ihrer und unserer Fraktion: Wir prüfen sorgfältig; Sie machen einfach.

(Gisela Walsken [SPD]: Wir handeln!)

- Sie handeln. Hoffentlich haben das die 413.000 Mitarbeiter des Landes auch gemerkt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der Herr Ministerpräsident hat vor zehn Tagen auf der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen die harten Einschnitte in den Landeshaushalt verteidigt und erklärt:

"Noch nie hat es in der Geschichte des Landes eine so angespannte Haushaltslage gegeben. Am Ende der Beratungen sind wir an harten Einschnitten nicht vorbeigekommen. Das diktieren uns die Fakten. Mehr Geld steht nicht zur Verfügung."

Diese schonungslose Beschreibung des Zustandes der Landesfinanzen ist richtig. Er hat allerdings vergessen zu sagen, dass er bzw. die seit 37 Jahren mit wechselnden Partnern regierende SPD die Verantwortung für diese Lage hat. Sie ist, wie sie heute ist.

(Lothar Niggeloh [SPD]: Bringen Sie den Blödsinn nicht immer wieder!)

- Herr Niggeloh, es ist so, dass Sie seit 37 Jahren, nämlich seit dem 8. Dezember 1966, die Landesregierung Nordrhein-Westfalens stellen. Seitdem haben Sie es von 631 Millionen € auf 98 Milliarden € Schulden gebracht. Das ist Tatsache.

(Beifall bei der CDU)

Auch wir können uns der Realität nicht entziehen. Wir wissen, dass auch die 413.000 Mitarbeiter der Landesverwaltung und die Versorgungsempfänger einen Beitrag zur echten Haushaltskonsolidierung bringen müssen. Dafür müssen auch wir stehen; das tun wir auch. Allerdings halten wir den Gesetzentwurf über die Gewährung dieser Sonderzahlung in der Fassung des Änderungsantrags, den Frau Walsken gerade noch einmal vorgestellt hat, nicht nur für ungerecht, unfair und unsozial, sondern auch für verfassungswidrig.

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Helmut Linssen)

Der Herr Finanzminister hat am Mittwoch letzter Woche erklärt: Alle werden angemessen zu den Einschränkungen herangezogen. Wir haben uns gefragt: Sind es wirklich alle? Ist das angemessen?

Nach unserer Meinung verstößt der Gesetzentwurf in fünf Punkten gegen diese geäußerte Absicht.

Erstens. Warum entsteht für 18.000 Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 eine andere Situation als für 27.000 Beamte der Besoldungsgrup-

pe A 9? Es ist kein Rechtsgrund erkennbar, dass diese sozial nicht besser gestellte Gruppe wesentlich schlechter gestellt wird.

Zweitens. Warum werden die Versorgungsbezüge der aktiven Beamten ab 2004 ab A 9 auf 50 %, die der Versorgungsempfänger jedoch auf nur noch 37 % reduziert? Der verfassungsrechtlich geschützte Gleichklang der Besoldung und Versorgung wird verletzt. Niemand kann uns klarmachen, warum es einen 48%igen Abstand zwischen einer Weihnachtsszuwendung für A 6 und einer für A 9 geben soll. Warum eigentlich?

Drittens. Der Änderungsantrag entzieht den Versorgungsempfängern durch diese brutale Reduzierung über den Gesetzentwurf hinaus 30 Millionen €. Das ist eine Überkompensation, für die es keinerlei erkennbaren Grund gibt.

Viertens. Das Kabinett des Herrn Ministerpräsidenten hat am 11. März dieses Jahres beschlossen, dass jedes Gesetz fünf Jahre gilt. Das vorliegende Gesetz soll nur drei Jahre gelten. Warum? Was ist der Grund dafür? - Diese Fragen sind bis heute nicht beantwortet. In der Begründung des Gesetzes steht lediglich: aus Gründen der Planungssicherheit für die Betroffenen.

Ich sage Ihnen den wahren Grund: Sie selbst glauben nicht, dass Sie die Weihnachtsszuwendung der Angestellten und Arbeiter in der Form reduzieren können wie die der Beamten. Mit denen kann man es ja machen.

Fünftens. Frau Walsken, weder der Bund noch irgendein anderes Bundesland gehen so rigoros mit ihren Versorgungsempfängern um. Einzige Ausnahme ist das Haushaltsnotlageland Berlin. Wenn dem aber so ist, fragt man sich: Warum ist das so? Warum muss das Belastungsvolumen, das im Haushaltsentwurf mit einer globalen Minderausgabe von 280 Millionen € angegeben worden war, plötzlich auf 460 Millionen € angehoben werden? Das ist weder ausgewogen noch gerecht, sondern kaltschnäuzig. Nicht umsonst hat Ihnen der Deutsche Beamtenbund vor der Tiefgarage Plakate aufgestellt, weil er der Meinung ist, dass es so nicht geht.

Verfolgt man vor diesem Hintergrund die Handlungsweise der Landesregierung bei der Zahlung der neuen Sonderzuwendung, muss man feststellen: Eingriffe der Verwaltung in bestehende Rechte unter Verwaltungsvorbehalt sind nicht zulässig, sondern bleiben rechtswidrig. Es ist das Parlament, das entscheidet.

Trotzdem hat der Ministerpräsident in einem Recht: Harte Einschnitte, so hat er gesagt, sind

unumgänglich. Einverstanden! Dann aber nicht - wie seit vielen Jahren - nur bei den Beamten ein Sonderopfer, sondern dann für alle. So, wie Sie das vorhaben, machen wir das jedenfalls nicht mit.

(Zuruf von Ministerpräsident Peer Steinbrück)

- Durch Verhandlungen, Herr Ministerpräsident. Da haben Sie Recht. Durch Verhandlungen!

(Ministerpräsident Peer Steinbrück: Das kann ich doch erst in anderthalb Jahren! - Weitere Zurufe)

Vizepräsident Dr. Helmut Linszen: Vielen Dank, Herr Kollege Palmen. - Für die FDP spricht jetzt Herr Dr. Wolf.

Dr. Ingo Wolf (FDP): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Palmen hat mit der Frage nach der Gerechtigkeit geschlossen. Genau das ist der richtige Ansatz: An der Stelle bleibt die schreiende Ungerechtigkeit bestehen - Herr Finanzminister, Sie mögen es mir nachsehen -, dass 50 % des öffentlichen Dienstes - ich rechne Land und Kommunen immer zusammen - einseitig benachteiligt werden. Das ist ungerecht und unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bei den Beamten im Einzelnen noch einmal zu diskutieren. Im Kern ist die Ungerechtigkeit da. Das werden Sie nicht leugnen können.

Sie sprechen davon, dass eine Haushaltsnotlage an der Stelle auch Ungerechtigkeiten rechtfertigt. Das sehen wir von der FDP-Fraktion ganz anders. Wir werden an dieser Stelle deutlich sagen: Wer mit der Botschaft auftritt, 50 % des öffentlichen Dienstes müssten ärmer werden, wird unsere Zustimmung nicht ernten, zumal Sie an anderer Stelle immer wieder einfordern, dass der Konsum stimuliert wird und dass die Menschen Geld im Portemonnaie behalten sollen. Genau das Gegenteil bewirken Sie jetzt.

Dass es im öffentlichen Dienst keine Gleichbehandlung gibt, werden wir nicht mittragen. Herr Palmen hat zu Recht auch die Ungerechtigkeit der Sozialstaffelsprünge angesprochen. Schon alleine die Tatsache, dass Sie differenzieren, belegt Ihr schlechtes Gewissen. Weihnachtsgeld ist normalerweise keine Sozialleistung nach Bedürftigkeit. Bisher gab es eine einheitliche Zahlung in Höhe von 86 % für alle. Plötzlich aber wird diese Zahlung zu einer Art Sozialleistung.

Angesichts dessen muss man sich der Frage, die Sie an der Stelle gerne thematisieren, zuwenden:

Wenn starke Schultern mehr tragen können als schwache, warum setzen Sie sich dann nicht selber mit ins Boot und streichen diese Leistung bei den ganz Starken vollständig?

Lassen Sie mich den Pharisäern von den Grünen eines ganz deutlich sagen: An der Stelle wird überhaupt keine Neiddebatte geführt, liebe Freunde. Es geht vielmehr darum, dass ich dem Herrn Ministerpräsidenten und seinen Ministern jedes Salär gönne. Von mir aus können die das Doppelte verdienen. Damit haben wir überhaupt keine Probleme.

(Widerspruch von Rüdiger Sagel [GRÜNE])

- Schreien Sie doch nicht so rum, Herr Sagel; Sie nimmt doch sowieso niemand mehr ernst.

(Beifall bei der FDP)

Wir sagen - das ist entscheidend -, dass die Minister dann, wenn sie ihrem Personal das Weihnachtsgeld streichen, auch sich selber in die Pflicht nehmen müssen. Diese Debatte muss geführt werden und nach dem Prinzip verlaufen: Starke Schultern können mehr tragen als schwache.

(Edith Müller [GRÜNE]: Dann tun Sie das doch!)

Machen Sie das, nehmen Sie sich an der Stelle ganz raus! Wir werden der Debatte in der Form, wie Sie sie angezettelt haben, indem Sie den Beamten ins Portemonnaie greifen, nicht beitreten.

Meine lieben Damen und Herren, an der Stelle darf ich einfach mehr Sportlichkeit einfordern: Wenn Sie sich das Weihnachtsgeld streichen, Herr Steinbrück, ist das sowieso nur noch für zwei Jahre. Danach sind andersfarbige Minister an der Regierung, die zum Verzicht bereit sind und damit leben können, kein Weihnachtsgeld zu haben. Von daher: Keine Panik!

(Beifall bei der FDP - Lachen bei den GRÜNEN)

Wer an dieser Stelle mit der FDP eine Diskussion über die Pensionen von Abgeordneten und Ministern führen möchte, ist herzlich dazu eingeladen, unseren Gesetzentwürfen zuzustimmen.

(Lachen bei den GRÜNEN)

Wir haben Gesetzentwürfe eingebracht, in denen alle Fragen zur privaten Altersvorsorge angesprochen werden. Die Forderung haben wir schon seit Jahren vertreten, auf Bundes- und auf Landesebene. Wir gehen mit dem Thema sehr offensiv um, tun aber eins nicht: Wir greifen uns nicht ein-

zelne Personen heraus, an denen wir das herunter zu deklinieren versuchen. Das ist grüne Masche; das ist das, was Sie unter "Neiddebatte" verstehen. Das ist nicht unser Stil, sondern wir fordern eine objektive Debatte darüber, dass Abgeordnete und Spitzenfunktionäre, Minister und von mir aus auch Präsidenten von Behörden eine neu geregelte Altersversorgung bekommen, bei der jeder für sich selber verantwortlich ist.

(Beifall bei der FDP)

Lassen Sie mich noch etwas anderes sagen: Dass wir es bisher mit Regelungen zu tun haben, die nicht immer konsistent sind und im Übrigen eine ganze Reihe unterschiedlich Betroffener in diesem Hause und außerhalb finden werden, ist unbestreitbar. Deshalb sind wir zu einer Änderung bereit. Wir sind aber nicht zu dem bereit, was Sie gerne möchten: sich an Einzelnen zu delectieren. Das tun wir bewusst nicht. Sonst hätte ich eine ganze Reihe von schönen Dingen aus Bundes- und Landespolitik zu erzählen, die grüne Politiker betreffen.

Gehen Sie mit uns den Weg der Privatisierung der Altersvorsorge. Gehen Sie mit uns auch den Weg der Abschaffung des Weihnachtsgelds für die Minister. Ganz am Rande formuliert: Sie wissen ja, dass die Abgeordnetendiät auch nur zwölfmal im Jahr gezahlt wird. Insofern stimmt das mit der Regelung, die hier im Hause gilt, durchaus überein. Alle anderen Dinge, die Sie zu insinuierten versuchen, bringen uns nicht weiter. Blicken Sie nach vorne, und wir sind bereit, Änderungen vorzunehmen. - Danke schön.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Wolf. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht jetzt Frau Kollegin Müller.

Edith Müller (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Man erlebt immer wieder Überraschungen. Aber dass ich heute die Überraschung erleben darf, dass Sie, Herr Dr. Wolf - der "Florida-Wolf" -, als das soziale Gewissen des Landtags auftreten, ist wirklich eine Superleistung.

(Beifall bei den GRÜNEN und einzelnen Abgeordneten der SPD)

Wenn Sie davon sprechen, dass auch die Abgeordneten auf eine ordentliche Pension umschwenken müssen, statt bei der bisherigen Regelung zu bleiben, sage ich Ihnen: d'accord. Aber dann regeln Sie bitte schön, dass es keine Dreifachpension gibt. Auch das müssen Sie sagen.

Da haben Sie eine ganz andere Verantwortung als wir.

(Beifall bei den GRÜNEN und einzelnen Abgeordneten der SPD)

Wenn Sie erklären, Sie wollten eine Gleichbehandlung haben, sagen wir immer: d'accord. Dann müssen Sie mit uns dafür eintreten, dass wir ein einheitliches Dienstrecht bekommen. Ich möchte gerne einmal hören, was Sie für Initiativen dazu haben.

(Beifall bei den GRÜNEN und einzelnen Abgeordneten der SPD)

Wenn Sie sagen, die Ministerinnen und Minister sollten jetzt ein zusätzliches Opfer bringen, dann frage ich Sie: Wo fangen wir an, und wo hören wir auf? Es ist doch völlig klar, dass diese Regelung für die Ministerinnen und Minister genauso wie für alle anderen gilt, also wirkungsgleich übertragen wird.

Für meine Fraktion will ich Ihnen deutlich sagen: Wir machen mit diesem Gesetzentwurf eine Notoperation. Deswegen soll das Gesetz auch befristet werden. Notoperationen sollen so kurz wie möglich dauern, Herr Dr. Wolf. Deswegen ist Ihre banale Frage, ob es auf fünf oder auf drei Jahre befristet sein soll, auch absurd.

(Dr. Ingo Wolf [FDP]: Die habe ich doch gar nicht gestellt!)

- Entschuldigung, die hat Herr Palmen gestellt. Es richtet sich also an Herrn Palmen, das ist klar.

Ich will es noch einmal deutlich sagen: Wenn wir beim Personal um 4 % kürzen und bei verschiedenen anderen freiwilligen Leistungen Kürzungen um bis zu 40 % und mehr vornehmen, tun wir das auch, weil das Personal einen bestimmten Konsolidierungsbeitrag erbringen soll, und zwar unter Beibehaltung des Grundsatzes, keine betriebsbedingten Kündigungen vorzunehmen. Das ist unser Grundsatz.

Das muss in dieser Diskussion dezidiert an den Anfang gestellt werden. Wir gehen davon aus, dass auch angesichts dieser schwierigen Haushaltslage niemandem betriebsbedingt gekündigt werden soll. Deshalb haben wir einen spezifischen Vorschlag erarbeitet, wie dieser Konsolidierungsbeitrag zu erbringen ist.

Herr Palmen, zu dem von Ihnen mündlich vorgebrachten Antrag möchte ich dezidiert sagen: Ich habe ihn noch einmal nachgelesen. Ihre Vorschläge gehen davon aus, dass, im Gegensatz zu unserem Vorschlag, die Bezüge der unteren Ge-

haltsgruppen erneut angehoben werden. In Ihrem Finanzierungsvorschlag gehen Sie davon aus, dass der Aufstieg von einer Gehaltsstufe zur anderen verzögert werden soll.

Das ist Bundesrecht und soll nach Ihrem Vorschlag schon ab dem 01.01.2004 gelten. Dieser Gegenfinanzierungsvorschlag ist aus meiner Sicht unseriös und unpräzise - abgesehen davon, dass ich bei allen Berechnungen, die ich jetzt angestellt habe, die Höhe der Konsolidierung, die wir jetzt vornehmen, nicht errechnen konnte. Von daher bedauere ich, ehrlich gesagt, an dieser Stelle, dass Sie uns Ihren Vorschlag nicht präzise in schriftlicher Form unterbreitet haben. Dann hätten wir vielleicht anders darüber diskutieren können.

Ich will auch noch einmal sagen, dass wir mit dem Absenken des bisherigen Bestands von 84,29 % auf bis zu 37 % eine Kompensation für die Streichung des Urlaubsgeldes vornehmen. Wir haben das dreimal im Ausschuss diskutiert. Ich weiß nicht, warum Sie dieses Detail nicht zur Kenntnis nehmen wollen. Angesichts all der Prüfungen, die wir vorgenommen haben, glaube ich, dass wir uns in der Tat im Rahmen des Verfassungsrechtes bewegen.

Wir haben dezidiert geprüft und auch nachgewiesen, dass die Sonderzahlungen nicht unantastbar sind, Herr Stahl. Deshalb gibt es die Öffnungsklausel. Wir haben den Spielraum, der uns zur Verfügung steht, mit guten Argumenten genutzt. Ich glaube, dass andere Bundesländer an dieser Stelle - vielleicht mit wenigen Unterschieden - im Kern dasselbe tun. Man schaue sich nur einmal das an, was in Niedersachsen oder auch in Hessen diskutiert wird.

Von daher glaube ich, dass wir uns im Geleitzug der anderen Bundesländer bewegen. Noch einmal: Das ist eine Notoperation. Selbstverständlich muss man bei den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes um Verständnis dafür werben. Die Lösung kann in Zukunft nur darin liegen, dass wir wirklich ein einheitliches Dienstrecht bekommen. Dann haben wir die Diskussionen über Ungleichbehandlungen endlich ad acta gelegt. - Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und einzelnen Abgeordneten der SPD)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Frau Kollegin Müller. - Für die Landesregierung spricht jetzt Herr Finanzminister Dieckmann.

Jochen Dieckmann, Finanzminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist gut, dass

man sich seine Debattengegner nicht aussuchen kann. Erlauben Sie mir vor diesem Hintergrund eine eher persönliche Bemerkung: Herr Dr. Wolf, unter dem Eindruck der Veröffentlichung in der "Rheinischen Post" wäre es vielleicht gut gewesen, wenn heute jemand anders aus der FDP-Fraktion gesprochen hätte.

(Beifall bei der SPD)

Ich finde es aber trotzdem sehr erhellend, dass der Fraktionsvorsitzende für die stattliche Fraktion der FDP erklärt: Soziale Differenzierung ist eine Folge schlechten Gewissens. - Ich glaube, jetzt gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder Sie haben nicht verstanden, was es mit dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes auf sich hat, Herr Dr. Wolf, oder es mangelt doch noch an einer gemeinsamen Plattform der Demokraten in diesem Landtag.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN - Zuruf von Dr. Ingo Wolf [FDP])

In aller Kürze und in der gewohnten Sachlichkeit noch einige Hinweise zum Schluss dieses Gesetzgebungsverfahrens. Der Einwand von Herrn Palmen, das Abstandsgebot an der Schnittstelle A 9 sei nicht gewahrt, trifft nicht zu.

Herr Palmen, wenn Sie, wie man das im Besoldungsrecht macht, die Jahreseinkommen miteinander vergleichen und sich nicht auf die Momentaufnahme des Dezembergehalts einschließlich Weihnachtsgeld beziehen, erkennen Sie schnell, dass hier die erforderliche Differenzierung innerhalb der verschiedenen Besoldungsgruppen hergestellt ist, auch an der Schnittstelle zwischen A 8 und A 9.

Sie haben weiter beklagt, der Gleichklang zwischen Besoldung und Versorgung werde durch die Spreizung bei der Sonderzahlung zwischen 84 % und 50 % für Aktive und einen abweichenden Satz bei den Versorgungsempfängern verletzt.

Ich habe ernsthafte Zweifel, dass Sie wirklich die vorgesehenen verringerten Kürzungen beim einfachen und mittleren Dienst rückgängig machen wollen. Sie wollen wohl eher, so verstehe ich Sie, die höheren Einsparungen bei den Versorgungsempfängern kompensieren. Dazu nur ein bescheidener Hinweis, den die Kollegin Müller auch schon angeführt hat: Wir haben im Jahre 2004 für die aktiven Beamten die Streichung des Urlaubsgeldes vorgesehen. Davon sind die Versorgungsempfänger nicht betroffen. Ich halte es daher für vertretbar, den Prozentsatz für die Zahlung des

Weihnachtsgeldes bei den Versorgungsempfängern entsprechend abzusenken.

(Manfred Palmen [CDU]: Das machen Sie doch nicht!)

Meine Damen und Herren, wir können die zwingend erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen für den Haushalt nicht nur von den aktiven Beamtinnen und Beamten einfordern. Das geht nicht. Deshalb ist es wie vorgesehen richtig, die Versorgungsempfänger einzubeziehen.

Eher erstaunt hat mich, Herr Palmen, was Sie zu der Drei-Jahres-Frist gesagt haben. Jetzt unternehmen wir einmal einen beherzten Schritt im Sinne der Verhältnismäßigkeit und gehen vom gewohnten Zeitraum fünf Jahre herunter, und schon ist es wieder falsch. Wie hätten Sie es gern, Herr Palmen? Wir sehen diese zugegebenermaßen harte und schmerzhafteste Maßnahme zwar vor, aber wir befristen sie noch stärker, als wir das bei den übrigen gesetzlichen Regelungen vorsehen. Ich glaube, dass es gut ist, so vorzugehen.

Im Rahmen der Beratungen in der letzten Woche haben Sie, Herr Palmen, kritisiert, wir gingen über die globale Minderausgabe, die im Jahre 2003 mit 280 Millionen € veranschlagt ist, deutlich hinaus. Das trifft zu. Dazu kann ich allerdings nur sagen - sie alle kennen die neue Steuerschätzung -, dass unsere Lage schwieriger als bisher ist. Deshalb müssen wir so verfahren.

In diesem Gesetzgebungsverfahren fehlt mir jeder konkrete Deckungsvorschlag der Opposition, namentlich der CDU-Fraktion.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir hätten von Ihnen, Herr Palmen und meine Damen und Herren von der CDU, in den letzten Wochen gern etwas dazu gehört. Zeit dafür gab es genug, nicht zuletzt deshalb, weil Sie unbedingt eine dritte Lesung haben wollten. Deshalb ist der Vorwurf absurd, der namentlich von der FDP-Fraktion vorgebracht worden ist, das Gesetz sei durch den Landtag gepeitscht worden.

Lassen Sie mich abschließend zu dem wiederholten Hinweis von Herrn Wolf auf die Unterschiede bei der Behandlung von Angestellten und Beamten noch einmal Folgendes sagen: Lieber Herr Wolf, Sie werden das Tarifvertragsgesetz mindestens so gut kennen wie ich. Darin steht etwas von der Nachwirkung. Ich kann Sie beruhigen: Die Verhandlungen sind aufgenommen; es finden Gespräche statt. Aber jeder, der einigermaßen bei den Realpolitikern zuhause ist - dazu zähle ich Sie bis auf weiteres auch noch -, der weiß, dass

das nicht von jetzt auf gleich und schon gar nicht im Haushaltsjahr 2004, geschweige denn 2003, zu Ende geführt sein kann. Deshalb müssen wir so verfahren, wie wir das vorgeschlagen haben.

Meine letzte Anmerkung bezieht sich auf die Erstreckung der Sparmaßnahmen auf die Mitglieder der Landesregierung. Ich kann Sie insoweit beruhigen. Es ist gefragt worden, ob die Minister einbezogen sind. - Ja, auch die Minister sind bei der Kürzung des Weihnachtsgeldes einbezogen. Alles Weitere mag der Landtag entscheiden. Dies soll er tun im Hinblick auf die Absicht der Landesregierung und auf die gesetzliche Regelung, dass in den Jahren 2003, 2004 und 2005 jede Gehaltserhöhung ausgeschlossen ist. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Minister. - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht mehr vor. Wir sind am Schluss der Beratung.

Ich lasse zunächst abstimmen über den **Änderungsantrag Drucksache 13/4651**. Wer ist dafür? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist der Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Enthaltung der CDU-Fraktion **abgelehnt** worden.

Ich lasse abstimmen über die Beschlussempfehlung zur zweiten Lesung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksachen 13/4572 und 13/4599**, den Gesetzentwurf mit der Drucksachenummer 13/4313 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer ist dafür? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist diese Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP **angenommen** worden und der Gesetzentwurf auch in der dritten Lesung verabschiedet.

Jetzt lasse ich abstimmen über den **Entschließungsantrag** der Fraktion der FDP **Drucksache 13/4604 - Neudruck**. Wer ist dafür? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist dieser Entschließungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion **abgelehnt** worden.

Ich rufe auf:

4 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4559

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich dem Kollegen Lindner von der antragstellenden FDP-Fraktion das Wort.

Christian Lindner (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Vorzeichen des Verhältnisses der Generationen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten verändert. Früher standen diese unter dem Motto: "Ihr sollt es einmal besser haben!" - ich denke dabei an die Oma, die sich krumm legte, um ihren Kindern und Enkeln ein Häuschen vererben zu können -; das galt aber auch im gesellschaftlichen Maßstab, wenn man an die Aufbauleistungen nach dem zweiten Weltkrieg bis in die 60er-Jahre hinein denkt.

Nach und nach hat sich aber auch ein Bewusstsein für die Gefährdungen der Lebens- und Gestaltungschancen der nachwachsenden Generationen entwickelt. Dabei gab es vor allen Dingen eine Sensibilität für die ökologische Komponente dieser Gefährdungen. Diese Sensibilität hat auch im politischen Raum Platz gegriffen.

Anfang der 70er-Jahre hatte der liberale Bundesinnenminister Hans-Dietrich Genscher als Speerspitze der umweltpolitischen Diskussion das Bundesumweltamt gegründet. Am Ende dieses Bewusstwerdungsprozesses für ökologische Risiken stand die Aufnahme des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen in das Grundgesetz und in die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen. Unterdessen - und dafür hat es nicht die unsensiblen Aussagen meines Altersgenossen aus der Union gebraucht - hat sich der Blick für diese Gefährdungen der nachwachsenden Generation und ihrer Gestaltungschancen über die Ökologie hinaus geschärft. Denn durch unsere Entscheidungen oder Nichtentscheidungen bestehen auch in anderen Politikfeldern Risiken.

Zum Beispiel im Bereich der Bildung. Zum Generationenvertrag gehört es, die nächste Generation für ihren Lebensweg zu rüsten und sie befähigt in ihr Leben zu entlassen. Die vielen internationalen Vergleichsuntersuchungen und auch das, was wir beispielsweise aus dem Handwerk hören, zeigen uns, dass die Entscheidergeneration dem Generationenvertrag in diesem Punkt nicht mehr voll gerecht werden kann. Im Bereich der Familienpo-

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 20. November 2003 folgendes Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Gewährung einer Sonderzahlung
und über die Bezüge der Staatssekretäre und
entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Artikel I

Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger für das Land Nordrhein-Westfalen (Sonderzahlungsgesetz – NRW – SZG-NRW)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Eine jährliche Sonderzahlung erhalten nach diesem Gesetz

1. Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten,
2. Richterinnen und Richter des Landes mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen für Beamte und Richter

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen,
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben und
3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Dienst dieses Dienstherrn verbleiben, es sei denn, dass sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.

(2) Als Dienstverhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 gilt auch das Dienstverhältnis einer/eines teilzeitbeschäftigten Berechtigten (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

(3) Fällt der erste nicht allgemein freie Tag des Monats Oktober in die Schulferien, so gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 bei Lehrkräften als erfüllt, wenn sie am ersten Schultag nach den Ferien eingestellt worden sind.

(4) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit wird angerechnet:

1. die Zeit, für die der/dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 3 Abs. 2 zugestanden haben,
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet oder einen Anspruch auf Übergangsgebühren nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie die Ausgleichsbezüge nach § 11 a des Soldatenversorgungsgesetzes hat.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn

1. eine Berechtigte/ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übertritt,
2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet,
3. eine Berechtigte/ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres mit Versorgungsbezügen ausscheidet.

(6) Ist die Sonderzahlung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurück zu zahlen.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfänger

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf die Sonderzahlung der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Berechtigten ist, dass

1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen sind,
2. die Ansprüche auf Versorgungsbezüge mindestens bis 31. März des folgenden Jahres bestehen bleiben, es sei denn, dass die Berechtigten diese Ansprüche nicht aus eigenem Verschulden verlieren.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Ruhegehalt, das Witwengeld, das Witwergeld, das Waisengeld und der Unterhaltsbeitrag.

(3) Ist die Sonderzahlung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 2 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurück zu zahlen.

§ 4

Ausschlussstatbestände

(1) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder § 86 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes, durch Gnadenerweis, in Folge Disziplinarentscheidung oder Versorgung aufgrund einer Entscheidung im Dienstordnungsverfahren nach früherem Recht erhalten, wird die Sonderzahlung nicht gewährt.

(2) Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes ausbezahlt sind.

§ 5

Zusammensetzung der Sonderzahlung

Die Sonderzahlung besteht aus einem Grundbetrag und einem Sonderbetrag für Kinder.

§ 6

Grundbetrag für Beamte und Richter

(1) Der Grundbetrag wird in den Jahren 2003, 2004 und 2005 für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 in Höhe von 84,29 vom Hundert, für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie für die Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen in Höhe von 70 vom Hundert und im Übrigen in Höhe von 50 vom Hundert aus den nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezügen berechnet und gewährt, und zwar auch dann, wenn der/dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht zustehen. Ab dem Jahr 2006 tritt an die Stelle der in Satz 1 genannten Vomhundertsätze der Vomhundertsatz, der sich aus dem Verhältnis der regelmäßig anzupassenden Bezüge nach dem Stand Dezember 1993 und denen im Dezember des laufenden Jahres errechnet. Das Finanzministerium wird ermächtigt, den jeweils maßgebenden Vomhundertsatz festzusetzen.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes

1. das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Leistungsbezüge für Professoren sowie für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden, sowie Anwärterbezüge,
2. Zulagen nach Nummer 1 Abs. 3 und nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W, Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst,
3. Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen nach den Nummern 1 und 2 und die Zulage nach Nummer 5 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C, soweit sie nach § 77 des Bundesbesoldungsgesetzes fortgelten,
4. Sondergrundgehälter, Zuschüsse und Kolleggeldpauschalen nach der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H.

In den Fällen einer Beurlaubung ohne Bezüge ist der Grundbetrag nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor Beginn des Urlaubs zu bemessen; das gilt auch, wenn während einer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat.

(3) Hat die/der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) Bezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 3 Abs. 2) erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag für die Zeiten, für die ihr/ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengezählt und in diesem Falle der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem

1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz während eines Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich. Für die Dauer einer Elternzeit unterbleibt die Verminderung des Grundbetrages bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, wenn am Tage vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Bezüge aus einem Rechtsverhältnis nach Satz 1 bestanden hat.

(4) Erhält die/der Berechtigte eine laufende oder einmalige Sonderzahlung oder eine dem Grunde nach vergleichbare Leistung aufgrund bundes-, landesgesetzlicher oder tariflicher Regelung oder hat er im laufenden Kalenderjahr eine solche Leistung erhalten, vermindert sich die Sonderzahlung nach diesem Gesetz entsprechend.

§ 7

Grundbetrag für Versorgungsempfänger

(1) Bemessungsgrundlage für den Grundbetrag sind die für den Monat Dezember vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 3 Abs. 2 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes). Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben unberücksichtigt.

(2) Bemessen sich die Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6, beträgt in den Jahren 2003, 2004 und 2005 der Grundbetrag 84,29 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bemessen sie sich aus den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, beträgt im Jahr 2003 der Grundbetrag 70 vom Hundert; in den übrigen Fällen beträgt er 47 vom Hundert. In den Jahren 2004 und 2005 werden der Vomhundertsatz von 70 auf 60 und der Vomhundertsatz von 47 auf 37 ermäßigt. Ab dem Jahr 2006 gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Bei Versorgungsbezügen, die in festen Beträgen festgesetzt sind, beträgt in den Jahren 2003, 2004 und 2005 der Grundbetrag 84,29 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn diese die Höchstversorgung aus der Besoldungsgruppe A 6 nicht überschreitet. Überschreitet die Bemessungsgrundlage nicht die Höchstversorgung aus der Besoldungsgruppe A 8, beträgt im Jahr 2003 für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 der Grundbetrag 70 vom Hundert der Bemessungsgrundlage; in den übrigen Fällen beträgt er 47 vom Hundert. In den Jahren 2004 und 2005 werden der Vomhundertsatz von 70 auf 60 und der Vomhundertsatz von 47 auf 37 ermäßigt. Ab dem Jahr 2006 gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 8

Sonderbetrag für Kinder

(1) Neben dem Grundbetrag wird der/dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihr/ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag von 25,56 Euro gewährt. § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

(2) Erhält die/der Berechtigte einen laufenden oder einmaligen Sonderbetrag für ein Kind oder eine dem Grunde nach vergleichbare Leistung aufgrund bundes-, landesgesetzlicher oder tariflicher Regelung oder hat er im laufenden Kalenderjahr eine solche Leistung erhalten, vermindert sich der Sonderbetrag für das Kind nach diesem Gesetz entsprechend.

§ 9 **Stichtag**

Für die Gewährung und Bemessung der Sonderzahlung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 10 **Zahlungsweise**

Die Sonderzahlung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu gewähren.

Artikel II **Änderung des Landesministergesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1999 (GV. NRW. S. 218), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 638), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Sonderzuwendungen“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

Artikel III **Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes**

Das Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen und höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Forstdienstausbildungsgesetz NRW - FDAG NRW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 869), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 wird der Satz 2 gestrichen.

Artikel IV **Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

Das Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431) wird wie folgt geändert:

In § 32 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „ein jährliches Urlaubsgeld sowie“ gestrichen.

Artikel V

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Forstinspektorenanwärterinnen und Forstinspektorenanwärter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Forstinspektorenanwärterinnen und Forstinspektorenanwärter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare vom 25. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 869), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden gestrichen:

1. In Satz 2 die Wörter „sowie ein jährliches Urlaubsgeld“,
2. der Satz 7 und
3. in Satz 8 das Semikolon und der zweite Halbsatz.

Artikel VI

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 869), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden gestrichen:

1. in Satz 2 die Wörter „sowie ein jährliches Urlaubsgeld“,
2. der Satz 5 und
3. in Satz 7 das Semikolon und der zweite Halbsatz.

Artikel VII

Gesetz über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004

Die Regelungen des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. September 2003 (BGBl. I. S. 1798) in Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 5, Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 4 Nr. 2 für die Besoldungsgruppe B 11 sind entsprechend auf Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in der Besoldungsgruppe B 10 der Landesbesoldungsordnung B und auf die entsprechenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger anzuwenden.

Artikel VIII
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel I bis VI dieses Gesetz treten am 30. November 2003 in Kraft.

(2) Artikel VII dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 2003

Nummer 52

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1102 20301 20320 20321 315	20. 11. 2003	Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen	696
2030	12. 11. 2003	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamten-rechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums (Zuständigkeitsverordnung JM – ZustVO JM) ...	698
203010	11. 11. 2003	Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung – OVP)	699
92	02. 11. 2003	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung über die freiwillige Fortbildung von Inhabern der Fahrerlaubnis auf Probe (ZustVO FreiwFortbVO)	707

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

1102
20301
20320
20321
315

**Gesetz über die Gewährung
einer Sonderzahlung
und über die Bezüge der Staatssekretäre
und entsprechender Versorgungsempfänger
in den Jahren 2003 und 2004
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 20. November 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

20320

Artikel I

**Gesetz über die Gewährung
einer Sonderzahlung
an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Sonderzahlungsgesetz – NRW – SZG-NRW)**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Eine jährliche Sonderzahlung erhalten nach diesem Gesetz

1. Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten,
2. Richterinnen und Richter des Landes mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen
für Beamte und Richter

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen,
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben und
3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Dienst dieses Dienstherrn verbleiben, es sei denn, dass sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.

(2) Als Dienstverhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 gilt auch das Dienstverhältnis einer/eines teilzeitbeschäftigten Berechtigten (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

(3) Fällt der erste nicht allgemein freie Tag des Monats Oktober in die Schulferien, so gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 bei Lehrkräften als erfüllt, wenn sie am ersten Schultag nach den Ferien eingestellt worden sind.

(4) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit wird angerechnet:

1. die Zeit, für die der/dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 3 Abs. 2 zugestanden haben,
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet oder einen Anspruch auf

Übergangsgebühren nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie die Ausgleichsbezüge nach § 11a des Soldatenversorgungsgesetzes hat.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn

1. eine Berechtigte/ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übertritt,
2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet,
3. eine Berechtigte/ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres mit Versorgungsbezügen ausscheidet.

(6) Ist die Sonderzahlung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen
für Versorgungsempfänger

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf die Sonderzahlung der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Berechtigten ist, dass

1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen sind,
2. die Ansprüche auf Versorgungsbezüge mindestens bis 31. März des folgenden Jahres bestehen bleiben, es sei denn, dass die Berechtigten diese Ansprüche nicht aus eigenem Verschulden verlieren.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Ruhegehalt, das Witwengeld, das Witwergeld, das Waisengeld und der Unterhaltsbeitrag.

(3) Ist die Sonderzahlung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 2 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 4

Ausschlusstatbestände

(1) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder § 86 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes, durch Gnadenerweis, in Folge Disziplinarentscheidung oder Versorgung aufgrund einer Entscheidung im Dienstordnungsverfahren nach früherem Recht erhalten, wird die Sonderzahlung nicht gewährt.

(2) Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszuzahlen sind.

§ 5

Zusammensetzung der Sonderzahlung

Die Sonderzahlung besteht aus einem Grundbetrag und einem Sonderbetrag für Kinder.

§ 6

Grundbetrag für Beamte und Richter

(1) Der Grundbetrag wird in den Jahren 2003, 2004 und 2005 für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 in Höhe von 84,29 vom Hundert, für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie für die Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen in Höhe von 70 vom Hundert und im Übrigen in Höhe von 50 vom Hundert

aus den nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezügen berechnet und gewährt, und zwar auch dann, wenn der/dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht zustehen. Ab dem Jahr 2006 tritt an die Stelle der in Satz 1 genannten Vomhundertsätze der Vomhundertsatz, der sich aus dem Verhältnis der regelmäßig anzupassenden Bezüge nach dem Stand Dezember 1993 und denen im Dezember des laufenden Jahres errechnet. Das Finanzministerium wird ermächtigt, den jeweils maßgebenden Vomhundertsatz festzusetzen.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes

1. das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Leistungsbezüge für Professoren sowie für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden, sowie Anwärterbezüge,
2. Zulagen nach Nummer 1 Abs. 3 und nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W, Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst,
3. Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen nach den Nummern 1 und 2 und die Zulage nach Nummer 5 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C, soweit sie nach § 77 des Bundesbesoldungsgesetzes fortgelten,
4. Sondergrundgehälter, Zuschüsse und Kolleggeldpauschalen nach der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H.

In den Fällen einer Beurlaubung ohne Bezüge ist der Grundbetrag nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor Beginn des Urlaubs zu bemessen; das gilt auch, wenn während einer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat.

(3) Hat die/der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) Bezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 3 Abs. 2) erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag für die Zeiten, für die ihr/ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengerechnet und in diesem Falle der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz während eines Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich. Für die Dauer einer Elternzeit unterbleibt die Verminderung des Grundbetrages bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, wenn am Tage vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Bezüge aus einem Rechtsverhältnis nach Satz 1 bestanden hat.

(4) Erhält die/der Berechtigte eine laufende oder einmalige Sonderzahlung oder eine dem Grunde nach vergleichbare Leistung aufgrund bundes-, landesgesetzlicher oder tariflicher Regelung oder hat er im laufenden Kalenderjahr eine solche Leistung erhalten, vermindert sich die Sonderzahlung nach diesem Gesetz entsprechend.

§ 7

Grundbetrag für Versorgungsempfänger

(1) Bemessungsgrundlage für den Grundbetrag sind die für den Monat Dezember vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 3 Abs. 2 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes). Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben unberücksichtigt.

(2) Bemessen sich die Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6, beträgt in den Jahren 2003, 2004 und 2005 der Grundbetrag 84,29 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bemessen sie sich aus den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, beträgt im Jahr 2003 der Grundbetrag 70 vom Hundert; in den übrigen Fällen beträgt er 47 vom Hundert. In den Jahren 2004 und 2005 werden der Vomhundertsatz von 70 auf 60 und der Vomhundertsatz von 47 auf 37 ermäßigt. Ab dem Jahr 2006 gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Bei Versorgungsbezügen, die in festen Beträgen festgesetzt sind, beträgt in den Jahren 2003, 2004 und 2005 der Grundbetrag 84,29 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn diese die Höchstversorgung aus der Besoldungsgruppe A 6 nicht überschreitet. Überschreitet die Bemessungsgrundlage nicht die Höchstversorgung aus der Besoldungsgruppe A 8, beträgt im Jahr 2003 für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 der Grundbetrag 70 vom Hundert der Bemessungsgrundlage; in den übrigen Fällen beträgt er 47 vom Hundert. In den Jahren 2004 und 2005 werden der Vomhundertsatz von 70 auf 60 und der Vomhundertsatz von 47 auf 37 ermäßigt. Ab dem Jahr 2006 gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 8

Sonderbetrag für Kinder

(1) Neben dem Grundbetrag wird der/dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihr/ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag von 25,56 Euro gewährt. § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

(2) Erhält die/der Berechtigte einen laufenden oder einmaligen Sonderbetrag für ein Kind oder eine dem Grunde nach vergleichbare Leistung aufgrund bundes-, landesgesetzlicher oder tariflicher Regelung oder hat er im laufenden Kalenderjahr eine solche Leistung erhalten, vermindert sich der Sonderbetrag für das Kind nach diesem Gesetz entsprechend.

§ 9

Stichtag

Für die Gewährung und Bemessung der Sonderzahlung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 10

Zahlungsweise

Die Sonderzahlung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu gewähren.

1102

Artikel II

Änderung des Landesministergesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1999 (GV. NRW. S. 218), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 638), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Sonderzuwendungen“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

20301

Artikel III**Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes**

Das Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen und höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Forstdienstausbildungsgesetz NRW – FDAG NRW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 869), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 wird der Satz 2 gestrichen.

315

Artikel IV**Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

Das Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431) wird wie folgt geändert:

In § 32 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „ein jährliches Urlaubsgeld sowie“ gestrichen.

20321

Artikel V**Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Forstinspektorenanwärterinnen und Forstinspektorenanwärter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare**

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Forstinspektorenanwärterinnen und Forstinspektorenanwärter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare vom 25. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 869), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden gestrichen:

1. In Satz 2 die Wörter „sowie ein jährliches Urlaubsgeld“,
2. der Satz 7 und
3. in Satz 8 das Semikolon und der zweite Halbsatz.

20321

Artikel VI**Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare**

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 869), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden gestrichen:

1. in Satz 2 die Wörter „sowie ein jährliches Urlaubsgeld“,
2. der Satz 5 und
3. in Satz 7 das Semikolon und der zweite Halbsatz.

20320

Artikel VII**Gesetz über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004**

Die Regelungen des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) in Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 5, Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 4 Nr. 2 für die Besoldungsgruppe B 11 sind entsprechend auf Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in der Besoldungsgruppe B 10 der Landesbesoldungsordnung B und auf die entsprechenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger anzuwenden.

Artikel VIII**In-Kraft-Treten**

(1) Artikel I bis VI dieses Gesetz treten am 30. November 2003 in Kraft.

(2) Artikel VII dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Für den Finanzminister
Der Justizminister

Wolfgang Gerhards

Für den Innenminister

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung

Hannelore Kraft

– GV. NRW. 2003 S. 696

2030

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamten-rechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums (Zuständigkeitsverordnung JM – ZustVO JM)

Vom 12. November 2003

Aufgrund des

- § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 242), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz – LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148),
- § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592),
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2003 (GV. NRW. S. 570),
- § 9 Abs. 2 und des § 30 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526),
- § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 2 und des § 37 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3140), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 9. Januar 2001 (GV. NRW. S. 36),
- § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 (BGBl. I S. 2592),



DER PRÄSIDENT
DES LANDTAGS
NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsident des Landtags NRW Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Haushalts-
und Finanzausschusses
Herrn Volkmar Klein MdL

im Hause

Telefonzentrale: (0211) 884 - 0
Durchwahl: 2336

Auskunft erteilt: Frau Winands

Geschäftszeichen: I.1

Düsseldorf, 13. Okt. 2003

Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/4313 -
in Verbindung damit:

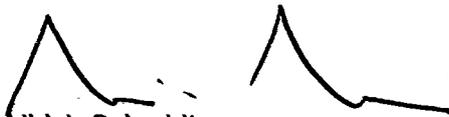
Keine Ungleichbehandlung im öffentlichen Dienst

Antrag der Fraktion der FDP - Drucksache 13/4328 -

Sehr geehrter Herr Kollege,

zu Ihrer Information übersende ich Ihnen eine Kopie meines Einladungsschreibens vom heutigen Tage für die öffentliche Anhörung zu dem o.g. Thema mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrich Schmidt





DER PRÄSIDENT
DES LANDTAGS
NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsident des Landtags NRW Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Liliencronstraße 14

40472 Düsseldorf

Städte und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13-17

50968 Köln

Deutscher Beamtenbund
Gartenstraße 22

40479 Düsseldorf

Deutscher Gewerkschaftsbund
Friedrich-Ebert-Straße 34

40210 Düsseldorf

Herrn Staatsminister a.D.
Professor Dr. Hans-Peter Bull
als Vorsitzender der Regierungskommission NRW
Zukunft des Öffentlichen Dienstes - Öffentlicher Dienst der Zukunft
Universität Hamburg
Seminar für Verwaltungslehre
Schlüterstraße 28

20146 Hamburg

Telefonzentrale: (0211) 884 - 0
Durchwahl: 2336

Auskunft erteilt: Frau Winands

Geschäftszeichen: I.1

Düsseldorf, 13 Okt. 2003

Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/4313 -

in Verbindung damit:

Keine Ungleichbehandlung im öffentlichen Dienst

Antrag der Fraktion der FDP - Drucksache 13/4328 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen wird am

**Donnerstag, dem 6. November 2003, ab 11.00 Uhr, Raum E 3 - A02,
Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf**

eine öffentliche Anhörung zu dem o.g. Thema durchführen. Kopien der Drucksachen 13/4313 und 13/4328 sind zu Ihrer Information beigelegt.

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses, Herrn Volkmar Klein MdL, lade ich Sie zu dieser Sitzung ein. Ein gesonderter Fragenkatalog liegt nicht vor; vielmehr ist eine grundsätzliche Aussprache zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehen.

Um die organisatorischen Vorbereitungen der Sitzung einleiten zu können, bitte ich Sie, bis zum

20. Oktober 2003

anhand der beigelegten Teilnahmeerklärung mitzuteilen, ob Sie dieser Einladung nachkommen können.

Für den Fall Ihrer Teilnahme darf ich Sie auf folgenden organisatorischen Ablauf aufmerksam machen:

- Zur Vorbereitung der Anhörung wäre es zweckmäßig, wenn jeder Experte und jede Expertin vorab bis zum

30. Oktober 2003

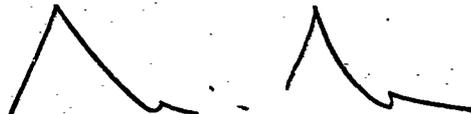
Stellung nehmen würde. Bitte senden Sie diese Stellungnahme direkt an das Ausschuss-Sekretariat des Haushalts- und Finanzausschusses (z.Hd. Frau Silvia Winands, Landtagsverwaltung, Postfach 10 11 43, 40002 Düsseldorf, e-mail: silvia.winands@landtag.nrw.de).

- Im Rahmen der Anhörung hat jeder Experte und jede Expertin die Gelegenheit, die Kernaussagen zusammenzufassen und die schriftliche Stellungnahme näher zu erläutern bzw. zu ergänzen.
- Nachdem die Experten ihre einleitenden Stellungnahmen abgegeben haben, ist eine Diskussion mit den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses vorgesehen.

Für die Beantwortung von Rückfragen steht Ihnen die Assistentin des Haushalts- und Finanzausschusses, Frau Silvia Winands (Tel. 0211/884-2336), gern zur Verfügung.

Abschließend darf ich Sie bitten, diese Einladung zum Termin der Anhörung mitzubringen, um Ihnen den Zutritt zum Landtagsgebäude zu erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature consisting of two distinct, stylized peaks, each followed by a short horizontal line, representing the name Ulrich Schmidt.

Ulrich Schmidt



LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Haushalts- und
Finanzausschuss

Ausschuss-Sekretariat

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An die
Mitglieder des Haushalts-
und Finanzausschusses

im Hause

Telefon: (0211) 884 - 0
Durchwahl: 2336

Auskunft erteilt: Silvia Winands

e-mail: silvia.winands@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: I.1

Düsseldorf, 10. November 2003

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Formulierungsvorschlag des Finanzministeriums zum Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen
- Drucksache 13/4313 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

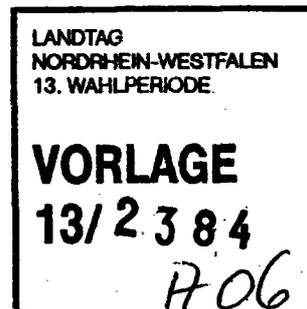
die **Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** haben mir einen Änderungsantrag zum o.g. Gesetzentwurf zugeleitet, der in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 11. November 2003 gestellt werden soll.

Diesen Antrag übersende ich Ihnen hiermit.

Außerdem hat das Finanzministerium - wie in der Anhörung am 6. November 2003 erbeten - einen Formulierungsvorschlag für den o.g. Gesetzentwurf übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Winands
(Ausschussassistentin)



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen (Drucksache 13/4313)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In Artikel I werden

1. § 6 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Grundbetrag wird für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 in Höhe von 84,29 vom Hundert, für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie für die Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen in Höhe von 70 vom Hundert und im Übrigen in Höhe von 50 vom Hundert aus den nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezügen berechnet und gewährt, und zwar auch dann, wenn der/dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht zustehen.“

2. § 7 Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Bemessen sich die Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6, beträgt der Grundbetrag 84,29 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bemessen sie sich aus den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, beträgt er 70 vom Hundert; in den übrigen Fällen beträgt er 47 vom Hundert. Ab dem Jahr 2004 werden der Vomhundertsatz von 70 auf 60 und der Vomhundertsatz von 47 auf 37 ermäßigt.“

(3) Bei Versorgungsbezügen, die in festen Beträgen festgesetzt sind, beträgt der Grundbetrag 84,29 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn diese die Höchstversorgung aus der Besoldungsgruppe A 6 nicht überschreitet, und 70 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn diese die Höchstversorgung aus der Besoldungsgruppe A 8 nicht überschreitet; in den übrigen Fällen beträgt er 47 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Ab dem Jahr 2004 werden der Vomhundertsatz von 70 auf 60 und der Vomhundertsatz von 47 auf 37 ermäßigt.“

Begründung:

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene soziale Komponente wird als nicht ausreichend angesehen. Gerade in den unteren Besoldungsgruppen stellt die bisherige Sonderzuwendung einen wichtigen Beitrag zu den Lebenshaltungskosten dar. Sie ist für diese Beamten auch im Hinblick für die besonderen Ausgaben im Monat Dezember sowie die nur aus diesem Bezug vielfach zu tätigen notwendigen größeren Anschaffungen kaum verzichtbar. Der Änderungsantrag sieht deshalb vor, bis zur Besoldungsgruppe A 6 auf eine Absenkung zu verzichten und sie in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 moderater zu gestalten.

Um gleichwohl das angestrebte Einsparvolumen zu erreichen, soll die Sonderzahlung für die Versorgungsempfänger gegenüber der für Aktive weiter abgesenkt werden. Das erscheint im Hinblick auf die vorgesehene Befristung des Gesetzes auf drei Jahre vertretbar. Im Übrigen entspricht die Differenzierung zwischen Beamten und Versorgungsempfängern auch dem Vorgehen des Bundes und einiger anderer Länder.

Antrag

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen

Drucksache 13/4313

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I werden

a) § 6 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Grundbetrag wird in den Jahren 2003, 2004 und 2005 für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 in Höhe von 84,29 vom Hundert, für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie für die Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen in Höhe von 70 vom Hundert und im Übrigen in Höhe von 50 vom Hundert aus den nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezügen berechnet und gewährt, und zwar auch dann, wenn der/dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht zustehen. **Ab dem Jahr 2006 tritt an die Stelle der in Satz 1 genannten Vomhundertsätze der Vomhundertsatz, der sich aus dem Verhältnis der regelmäßig anzupassenden Bezüge nach dem Stand Dezember 1993 und denen im Dezember des laufenden Jahres errechnet. Das Finanzministerium wird ermächtigt, den jeweils maßgebenden Vomhundertsatz festzusetzen.**“

b) § 7 Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Bemessen sich die Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6, beträgt in den Jahren 2003, 2004 und 2005 der Grundbetrag 84,29 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bemessen sie sich aus den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, beträgt im Jahr 2003 der Grundbetrag 70 vom Hundert; in den übrigen Fällen beträgt er 47 vom Hundert. In den Jahren 2004 und 2005 werden der Vomhundertsatz von 70 auf 60 und der Vomhundertsatz von 47 auf 37 ermäßigt. **Ab dem Jahr 2006 gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.**

(3) Bei Versorgungsbezügen, die in festen Beträgen festgesetzt sind, beträgt in den Jahren 2003, 2004 und 2005 der Grundbetrag 84,29 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn diese die Höchstversorgung aus der Besoldungsgruppe A 6 nicht überschreitet. **Überschreitet die Bemessungsgrundlage nicht die Höchstversorgung**

aus der Besoldungsgruppe A 8, beträgt im Jahr 2003 für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 der Grundbetrag 70 vom Hundert der Bemessungsgrundlage; in den übrigen Fällen beträgt er 47 vom Hundert. In den Jahren 2004 und 2005 werden der Vomhundertsatz von 70 auf 60 und der Vomhundertsatz von 47 auf 37 ermäßigt. Ab dem Jahr 2006 gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

2. In Artikel VIII werden in der Überschrift das Komma und das Wort „Außer-Kraft-Treten“ sowie der Absatz 3 gestrichen.

Begründung:

Zu Nr. 1

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene soziale Komponente wird als nicht ausreichend angesehen. Gerade in den unteren Besoldungsgruppen stellt die bisherige Sonderzuwendung einen wichtigen Beitrag zu den Lebenshaltungskosten dar. Sie ist für diese Beamten auch im Hinblick für die besonderen Ausgaben im Monat Dezember sowie die nur aus diesem Bezug vielfach zu tätigen notwendigen größeren Anschaffungen kaum verzichtbar. Der Änderungsantrag sieht deshalb vor, bis zur Besoldungsgruppe A 6 auf eine Absenkung zu verzichten und sie in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 moderater zu gestalten.

Um gleichwohl das angestrebte Einsparvolumen zu erreichen, soll die Sonderzahlung für die Versorgungsempfänger gegenüber der für Aktive weiter abgesenkt werden. Das erscheint im Hinblick auf den vorübergehenden Charakter der Absenkung auf drei Jahre vertretbar. Im Übrigen entspricht die Differenzierung zwischen Beamten und Versorgungsempfängern auch dem Vorgehen des Bundes und einiger anderer Länder.

Zusätzlich wird, auch um zu verdeutlichen, dass es sich hierbei nur um eine vorübergehende Maßnahme handelt, klargestellt, dass nach Ablauf der von der Landesregierung vorgesehenen Befristung die Absenkungsregelungen zum bisherigen Sonderzuwendungsrecht wieder abgelöst werden durch eine Regelung, die inhaltlich dem bisherigen Bundesrecht entspricht. D.h., es gilt ab 2006 wieder der Vomhundertsatz, der sich bei Fortgeltung der bisherigen Bundesregelung unter Berücksichtigung der Festschreibung auf den Stand 1993 ergibt. Hinsichtlich des Urlaubsgeldes soll es allerdings - wie beim Bund und fast allen anderen Ländern - bei der Streichung bleiben.

Zu Nr. 2

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Befristung bis 30.11.2006 hat sich als Folge der nunmehr geregelten Anschlussbestimmungen erledigt.

*Deutscher Beamtenbund
Landesbund Nordrhein-Westfalen*



An den ^{DBB-NW · Postfach 320246 · 40417 Düsseldorf}
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Ausschusssekretariat des Haushalts-
und Finanzausschusses
Frau Silvia Winands
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



29. Oktober 2003
4/rt

Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen

**Ihr Schreiben vom 13. Oktober 2003,
Ihr Geschäftszeichen: I.1**

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir bedanken uns für die Einladung zu der öffentlichen Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 6. November 2003.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt die Landesregierung, das Urlaubsgeld ab 2004 für Beamte zu streichen und ab dem Jahr 2003 das Weihnachtsgeld für Beamte und Versorgungsempfänger für die Beschäftigten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 und der entsprechenden Versorgungsempfänger auf 60 vH und für die übrigen Besoldungsgruppen auf 50 vH abzusenken.

*DBB – Beamtenbund und Tarifunion
Landesbund Nordrhein-Westfalen
Gartenstraße 22
40479 Düsseldorf*

Telefon (0211) 491 583-0
Telefax (0211) 491 583-10

NEUE INTERNET ADRESSE: www.dbb-nrw.de
NEUE E-MAIL ADRESSE: post@dbb-nrw.de

Der dbb nrw hat zu dem entsprechenden Referentenentwurf gegenüber dem Finanzministerium eingehend Stellung genommen und die vorgesehenen Kürzungsregelungen kategorisch abgelehnt (s. Anlage).

Die Streichung des Urlaubsgeldes führt zu einem Einkommensminus im Durchschnitt von 0,75 %, die Kürzung des Weihnachtsgeldes zu einem Einkommensminus im Durchschnitt von 2,5 %.

Die diesjährige Streichung des so genannten AZV-Tages, die im Jahre 2003 wirksam gewordene Erhöhung der Kostendämpfungspauschale im Beihilfenrecht, die dreimonatige Abkoppelung der Bezügeerhöhung für Beamte von der Tariferhöhung sowie die beabsichtigte Wochenarbeitszeitverlängerung ohne Gehaltsausgleich bedeuten eine Einkommensminderung von zusammengerechnet 6,55 %. Die Gesamthöhe der Kürzungs- und Verschlechterungsvorhaben beläuft sich damit auf 9,8 %.

Diese Einkommenskürzung ist in der Besoldungsgeschichte des Landes Nordrhein-Westfalen einzigartig und beispiellos. Sie stellt ein nicht tolerierbares Sonderopfer der Beamten dar. Die Vorleistungen dieser Beschäftigtengruppe in den letzten Jahren wird in keiner Weise gewürdigt, obwohl dem Landtag das Zahlenmaterial dazu vorliegt.

Der dbb nrw prüft, ob er dieses Sonderopfer auch juristisch bekämpfen wird. Auf die beigefügte Stellungnahme dürfen wir in diesem Zusammenhang verweisen.

Besonders ist dabei hervorzuheben, dass das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung von 19. Dezember 2003 klar zum Ausdruck gebracht hat, dass „greifbare Sonderopfer“ aus Gründen der Haushaltskonsolidierung zu Lasten der Beamten nicht tolerierbar sind.

Im Übrigen ist anzumerken, dass die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Einsparungen mit circa 395 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2003 angegeben werden. Demgegenüber hatte sich die Landesregierung vom Landtag für das Haushaltsjahr 2003 eine Minderausgabe zu Lasten des Personaletats von 280 Millionen Euro bewilligen lassen. Damit ist eine Überkompensation in Höhe von 115 Millionen Euro gegeben. Dies bedeutet letztlich, dass der Personaletat erneut als willkürlicher Ver-

schiebebahnhof für Haushaltssanierung genutzt wird. Die vorgesehenen Maßnahmen sind daher auch aus diesem Grunde nicht tolerierbar.

Der dbb nrw lehnt sie ab, weil eine „Bezahlung nach Kassenlage“ mit ihm nicht diskutierbar ist.

Nach der gemeinsamen Protestveranstaltung des dbb nrw sowie des DGB, an der über 30.000 Kolleginnen und Kollegen teilgenommen haben, haben sich die Koalitionsfraktionen von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN mit dem Gesetzentwurf befasst und sich auf eine „Entschärfung“ der Kürzungsmaßnahmen beim Weihnachtsgeld verständigt. Danach sollen der einfache Dienst und die Besoldungsgruppen des mittleren Dienstes bis A 6 ein ungekürztes Weihnachtsgeld (statt 60 %) erhalten. Für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 soll die Kürzung auf 70 % statt auf 60 % vermindert werden. Für die übrigen Besoldungsgruppen soll es bei den vorgesehenen Kürzungen auf 50 % bleiben. Finanziert werden sollen diese „Korrekturen“ durch weitere Eingriffe bei den Versorgungsempfängern. Ab BesGr A 9 soll das Weihnachtsgeld statt auf 50 % jetzt auf 47 % gekürzt werden.

Diese Beschlüsse gehen - soweit sie die Kürzungen mildern - in die richtige Richtung. Gleichwohl sind sie als absolut unbefriedigend und damit als unakzeptabel zu bezeichnen. Die Absenkung der Sonderzahlung für Versorgungsempfänger von 50 % auf 47 % als Kompensationsmaßnahme und die angedachte weitere Kürzung um 10 % werden strikt abgelehnt. Nach den vorgesehenen Änderungen erhalten nur eine kleine Anzahl von Beamten das Weihnachtsgeld in bisheriger Höhe. Dies muss als Kosmetik bezeichnet werden.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Gesamtmaßnahmen nach wie vor ungerecht, unsozial und unfair sind. Beamte sind unschuldig an der Haushaltslage und dürfen deshalb nicht erneut bestraft werden.

Landesregierung und Landtag mögen sich zur sicherlich erforderlichen Haushaltskonsolidierung einem vom dbb nrw seit langem geforderten Aufgaben- und Subventionsabbau und den Möglichkeiten von Einnahmeverbesserungen widmen.

Trotz der geringfügigen Abmilderung bleibt es bei der Ablehnung des Entwurfs eines Sonderzahlungsgesetzes. Die beigefügte Stellungnahme, die seinerzeit an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abgegeben wurde, besitzt auch weiterhin Gültigkeit, so dass auf sie zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Wir fordern die Abgeordneten des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen eindringlich auf, von einer Kürzung des Weihnachtsgeldes und einer Streichung des Urlaubsgeldes ab 2004 Abstand zu nehmen.

Das Land NRW sollte und kann es sich nicht leisten, mit in der Folge demotiviertem Personal seine Staatsaufgaben zu bewältigen, die eher schwieriger denn einfacher werden. Beamtinnen und Beamten sind Arbeitskämpfmaßnahmen verwehrt. Dazu steht der dbb nrw. Andererseits darf das bisherige Verfahren der Gewerkschaftsbeteiligung aber nicht ins Leere laufen. Beamtinnen und Beamte erhalten verstärkt den Eindruck, dass gewerkschaftlicher Sachverstand und Einflussnahme per Gesetzesdiktat übergangen werden und die Politik für den Bereich des öffentlichen Dienstes argumentationsresistent ist. Der Gesetzgeber darf sich deshalb nicht wundern, wenn die Beschäftigten sich ein anderes Ventil für ihre Unzufriedenheit suchen werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Eisenhöfer)
Vorsitzender

Anlage

unsere Stellungnahme an das Finanz-
ministerium NRW vom 22.08.2003

DBB - NW · Postfach 320246 · 40417 Düsseldorf

Finanzministerium NRW

40190 Düsseldorf

22. August 2003
2/rt

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen

Ihr Schreiben vom 30. Juli 2003 - B 2100 - 103 - IV A 2 -

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem o. a. Gesetzentwurf, den Sie uns mit Schreiben vom 30. Juli 2003 zur Stellungnahme zugeleitet haben, möchten wir uns wie folgt äußern:

Mit dem Referentenentwurf Ihres Hauses beabsichtigen Sie, das Urlaubsgeld ab 2004 für Beamte zu streichen und ab dem Jahr 2003 das Weihnachtsgeld für Beamte und Versorgungsempfänger im Gültigkeitsbereich des Landesbesoldungsgesetzes NRW zu kürzen auf 50 bzw. 60 % eines monatlichen Bezuges.

Der dbb nrw lehnt dieses Einkommenskürzungsgesetz rückhaltlos und ohne jede Anzeichen irgendwelcher Kompromissbereitschaft ab. Dies hat der Hauptvorstand des dbb nrw schon auf seiner Sitzung am 7. April 2003 beschlossen.

Die Beteiligung durch Ihr Haus erweckt den Eindruck, als ob noch eine Einflussnahme über den § 106 LBG im Wege der Anhörung und Beteiligung zu erreichen wäre. Sie wissen, dass dies nicht der Fall ist, weil der Ministerpräsident mehrfach in der Öffentlichkeit und zuletzt

DBB - Beamtenbund und Tarifunion
Landesbund Nordrhein-Westfalen
Gartenstraße 22
40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 491 583 - 0
Telefax (0211) 491 583 - 10

NEUE INTERNET ADRESSE: www.dbb-nrw.de
NEUE E-MAIL ADRESSE: post@dbb-nrw.de

durch einen Offenen Brief an die Beschäftigten in den Landesverwaltungen seine Absicht bekundet hat, die Einkommenskürzungen in dem oben genannten Maße mit einem Gesetzentwurf der Landesregierung dem Landtag zur Entscheidung vorzulegen und damit politisch umzusetzen.

Zum wiederholten Male müssen wir feststellen, dass die Landesregierung das zugunsten der Spitzenorganisationen von Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vorgesehene Beteiligungsverfahren zur Farce denaturiert. Im gleichen Sinne hatten wir dies zu beklagen aus Anlass der Streichung des AZV-Tages. Der dbb nrw nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung es sich zur Gewohnheit werden lässt, das gesetzliche Beteiligungsverfahren zu einer leeren Hülse verkommen zu lassen.

Zum Inhalt des Einkommenskürzungsgesetzes wollen wir kurz Folgendes anmerken:

Die Streichung des Urlaubsgeldes bedeutet ein Einkommensminus im Durchschnitt von 0,75 %; die Kürzung des Weihnachtsgeldes bedeutet ein Einkommensminus im Durchschnitt von 2,5 %.

Die Verlängerung der Wochenarbeitszeit, die Streichung des AZV-Tages, die im Jahre 2003 wirksam gewordene Erhöhung der Kostendämpfungspauschale und die dreimonatige Abkopplung der Bezügeerhöhung von der Tarifierhöhung sowie die beabsichtigte Wochenarbeitszeitverlängerung ohne Lohnausgleich bedeuten eine Einkommensminderung von zusammengerechnet 6,55 %. Die Gesamthöhe der Kürzungs- und Verschlechterungsvorhaben der Landesregierung beläuft sich auf 9,8 %.

Diese Einkommenskürzung in ihrer gesamten Höhe ist in der Besoldungsgeschichte des Landes NRW einzigartig und beispiellos. Sie stellt ein nicht tolerierbares Sonderopfer dar.

Dieses Sonderopfer wird mit Sicherheit juristisch bekämpft werden. Auf eine ausführliche Stellungnahme, die wir als Anlage beifügen, wird verwiesen.

Dabei stellen wir besonders heraus, was das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 19. Dezember 2002 klar zum Ausdruck gebracht hat, dass „greifbare Sonderopfer“ aus Gründen der Haushaltskonsolidierung zu Lasten der Beamten nicht tolerierbar sind. Der Vorstand des dbb nrw hat zwar in dieser Richtung noch keine konkreten Beschlüsse gefasst, Sie können aber mit Sicherheit davon ausgehen, dass im Falle der Verabschiedung des Einkommenskürzungsgesetzes der Rechtsweg beschritten werden wird.

...

Im Übrigen wird der Gesetzentwurf nach Einbringung im Düsseldorfer Landtag vom dbb nrw politisch bekämpft. Dabei werden dbb nrw und DGB NRW - erstmals in der Geschichte unseres Bundeslandes - gemeinsam die politische Willensbildung im Parlament beeinflussen.

Im Übrigen merken wir an, dass die mit dem Einkommenskürzungsgesetz verbundenen Einsparungen von Ihrem Haus mit circa 395 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2003 angegeben werden. Wir rufen in Erinnerung, dass sich die Landesregierung vom Landtag für das Haushaltsjahr 2003 eine Minderausgabe zu Lasten des Personaletats in Höhe von 280 Millionen Euro hat bewilligen lassen. Dass Sie dem Parlament zumuten wollen, eine Überkompensation in Höhe von 115 Millionen Euro beschließen zu lassen, macht entweder deutlich, dass die Landeskasse noch viel maroder ist, als dies politisch zugestanden wird, oder aber Sie beuten den Personaletat rücksichtslos nach dem Motto aus, hier genügend Verfügungsmasse herauszuschneiden, um Maßnahmen an anderer Stelle des Haushalts finanzierbar zu machen.

Die Landesregierung sollte sich darüber im Klaren sein, dass der dbb nrw in konzentrierter politischer Form in den Landtag hineinwirken wird, um dieses skandalöse Einkommenskürzungsgesetz zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen


(Siggelkow)
Vorstandsmitglied

Anlage

**Juristische Stellungnahme
zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung
einer jährlichen Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und
entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Sonderzahlungsgesetz – NRW – SZG-NRW)**

Nach dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften können Bund und Länder über die jährliche Sonderzuwendung und über das Urlaubsgeld eigenständige Regelungen treffen, indem sie eigene Gesetze über Sonderzahlungen erlassen. In diesen kann bestimmt werden, ob Sonderzahlungen monatlich oder als Einmalzahlung gewährt, dynamisch ausgestaltet und/oder beim Ruhegehalt berücksichtigt werden. Mit Inkrafttreten eigener Regelungen über Sonderzahlungen verlieren die Gesetze über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes für den Bund oder das entsprechende Land ihre Wirksamkeit.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat von der ihm eingeräumten Befugnis mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen (Sonderzahlungsgesetz – NRW – SZG-NRW) Gebrauch gemacht. Die Sonderzahlung soll mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember ausgezahlt werden, so dass es an der bisherigen Anknüpfung an das Weihnachtsfest bleibt.

Das Gesetz sieht im Wesentlichen eine deutliche Verringerung der Höhe der Sonderzahlungen (Sonderzuwendung und Urlaubsgeld) vor. Das bisherige Urlaubsgeld entfällt ab 2004 völlig, die bisherige Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) wird bereits in diesem Jahr für die Beschäftigten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 und der entsprechenden Versorgungsempfänger auf 60 v.H. und für die übrigen Besoldungsgruppen auf 50 v.H. abgesenkt werden. Es verbleibt bei der zusätzlichen Zahlung des Sonderbetrages für Kinder.

Die in dem Entwurf enthaltene Streichung des bisherigen jährlichen Urlaubsgeldes und die Absenkung der bisherigen jährlichen Sonderzuwendung auf 50v.H. bzw. 60v.H. ist aus rechtlichen, tatsächlichen sowie sozialen Gründen strikt abzulehnen.

1. Grundsätzliche Aspekte

Mit dem seit 1972 bestehenden einheitlichen Besoldungs- und Versorgungsrecht wurde ein modernes, transparentes und für alle nachvollziehbares Bezahlungssystem geschaffen. Dieses trägt dem Grundsatz einer leistungs- und funktionsgerechten Besoldung Rechnung, verhindert einen Besoldungswettlauf zwischen den Gebietskörperschaften und gewährleistet eine konzentrierte, gleichmäßige und effektive Steuerung auf allen staatlichen Ebenen. Sowohl dem Bund als auch den Ländern stehen zur hoheitlichen Aufgabenerfüllung gleich qualifizierte und bei gleicher Leistung und gleichem Amt gleich besoldete Beamte zur Verfügung. Diese Bediensteten werden aufgrund der von ihnen zu erbringenden Pflichtaufgaben einheitlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung und nicht abhängig von der jeweiligen Kassenlage einer Gebietskörperschaft besoldet. Dies verhindert, dass sich finanzschwache Länder über unterschiedliche besoldungsrechtliche Regelungen aus der gesamtstaatlichen Verantwortung stehlen können. Ein Besoldungswettlauf erschwert finanzschwachen Ländern nicht nur die dringend notwendige Gewinnung von leistungsbereitem und qualifiziertem Nachwuchs, sondern gefährdet auch das Vertrauen der Bevölkerung in eine flächendeckende gleichwertige Erfüllung staatlicher Aufgaben.

Es erscheint rechtlich bedenklich, die bundeseinheitliche Besoldung ausschließlich mit dem Ziel von Einsparungen aufzugeben. Zwar können Korrekturen zum Zwecke der Anpassung an nicht mehr gegebene Erfordernisse der Vereinheitlichung erfolgen, jedoch nur soweit nicht die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Allein die angespannte Haushaltssituation einzelner Gebietskörperschaften beantwortet nicht die Frage nach Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse und ist damit auch keine Legitimation für Öffnungsklauseln. Eine unterschiedliche Finanzausstattung des Bundes und der Länder ist im föderalen System vom Beginn des Geltungsbereichs des Grundgesetzes an immanent. Durch die Öffnung der bundeseinheitlichen Besoldung wird letztlich das aus Art. 20 GG i.V.m. Art. 21 GG gesicherte Rechtsstaatsgebot und das Vertrauensschutzprinzip missachtet. Übergangsregelungen, die das berechnete Vertrauen der Beamten gegenüber ihren Dienstherrn berücksichtigen würden, sind nicht einmal in Erwägung gezogen worden.

2. Rechtliche Aspekte

2.1 Die mit dem Entwurf des Sonderzahlungsgesetzes-NRW- (SZG-NRW) verbundene Streichung des jährlichen Urlaubsgeldes (332,34 € bzw. 255,65 €) bei aktiven Beamten und Kürzung der jährlichen Sonderzuwendung auf 50 % bzw. 60 % der für den Monat Dezember 2004 maßgebenden Bezüge stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation dar.

Danach ist dem Bediensteten von seinem Dienstherrn als Folge seiner Anstellung nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards ein angemessener Lebensunterhalt zu gewähren (vgl. BVerfGE, 56, 146, 165; 99, 300, 314). Je nach Art der Besoldungsbestandteile (geschuldete und nicht geschuldete) sind diese nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterschiedlich stark geschützt. Die nicht geschuldeten Besoldungsbestandteile (z.B. die jährliche Sonderzuwendung und das Urlaubsgeld) sind zwar nicht direkt von dem Schutz des Art. 33 Abs. 5 GG umfasst, so dass sie jederzeit geändert werden können (vgl. BVerfGE 44, 249, 263). Sie stehen aber in einem gewissen Spannungsverhältnis zu der vom Bundesverfassungsgericht selbst betonten Struktur des Alimentationsgrundsatzes. Dieser schreibt dem Gesetzgeber keine bestimmte Zusammensetzung der Besoldung vor, sondern sichert den angemessenen Unterhalt als

solchen und nicht einzelne Bestandteile. Daher darf der vollständige Schutz auch nicht von der Qualifikation der einzelnen Bestandteile abhängig gemacht werden (vgl. Wolf in DÖV, Heft 12, S. 494 ff.). Auch die Rechtsprechung klammert die Besoldungsbestandteile, die nicht dem Schutz des Art. 33 Abs. 5 GG unterstehen sollen, selbst nicht vollständig aus Art. 33 Abs. 5 GG aus, sondern zieht sie bei der Frage, ob der Kerngehalt verletzt ist, als zu beachtende finanzielle Leistung des Dienstherrn heran (vgl. Wolf, a.a.O.) und lässt Belastungen auch in diesem Bereich nicht ohne sachlichen Grund zu (vgl. Wolf a.a.O.; konkludent auch BVerfG in NVwZ 2002, S. 463 ff.).

Art. 33 Abs. 5 GG schützt nicht nur den Kernbereich vor Eingriffen bis zur unteren Grenze der amtsangemessenen Alimentation (vgl. BVerfGE 44, 249, 263; BVerfG in NVwZ 1999, S. 1328 f.), sondern verlangt zusätzlich bei jeder substantiellen Veränderung, insbesondere bei einer Besoldungskürzung, das Vorliegen eines sachlichen Grundes (vgl. BVerfGE 61, 43; 63; BVerfG in NVwZ 1999, 1328 f.; Carl: Besoldungskürzung durch bundesgesetzliche und/oder landesgesetzliche Maßnahmen in NVwZ 1989, S. 510, 511). Dieses Erfordernis stellt ein materielles Gegengewicht zu der einseitigen Regelungsbefugnis des Gesetzgebers dar (so auch Gramlich: Gehaltskürzungen nach dem deutschen und internationalen Beamtenrecht in ZBR 1985, S. 37 f.). Dieser Schutzzweck ginge verloren, wenn jede Kürzung durch den Gesetzgeber oberhalb der absoluten Grenze zulässig wäre.

Welche „Stärke“ ein Rechtfertigungsgrund haben muss, hängt von der Art des betroffenen Besoldungsbestandteils ab. Einzelkorrekturen innerhalb des Systems zum Abbau nur schwer verständlicher Begünstigungen oder zur Reaktion auf veränderte Umstände sind möglich. Der „Rechtfertigungsdruck“ an eine Besoldungsabsenkung steigt, je direkter sie sich auf die Besoldung des Einzelnen auswirkt (unmittelbare ungefederte Absenkung oder „nur“ Verringerung des Zuwachses, Existenz von Übergangsregelungen, Bestandszuschüsse, die mit der Zeit „aufgefressen“ werden) und je länger sich die Kürzungen bemerkbar machen ([nur zeitliche Verzögerung oder vollständiger Verlust] vgl. Wolf a.a.O.). Gleichzeitig spielt auch der Umfang der Kürzung eine entscheidende Rolle.

Sofern es zu Besoldungskürzungen kommt, können diese nicht allein mit finanziellen Erwägungen begründet werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können finanzielle Erwägungen und das Bemühen, Ausgaben zu sparen, in aller Regel für sich genommen eine Kürzung der Alimentation nicht ausreichend legitimieren (vgl. BVerfGE 76, 256, 310 f.; 44, 249, 264). Die vom Dienstherrn nach Maßgabe der Verfassung geschuldete Alimentation ist nicht eine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich nach den „wirtschaftlichen Möglichkeiten“ der öffentlichen Hand oder nach den politischen Dringlichkeitsbewertungen hinsichtlich der verschiedenen vom Staat zu erfüllenden Aufgaben oder nach dem Umfang der Bemühungen um die Verwirklichung des allgemeinen Sozialstaatsprinzips bemessen lässt (vgl. BVerfGE 44, 249, 264). Eine Alimentation nach „Kassenlage“ oder „politischer Opportunität“ ist verfassungswidrig (vgl.: a.a.O.; Leisner: Beamtenbesoldung als Sparpotential? Ein Beitrag zur Dogmatik des Alimentationsprinzips in ZBR 1998, 259, 261; Wolf: a.a.O.). Alimentation ist die Gegenleistung für die Hingabe bzw. die Treuepflicht des Beamten zu seinem Dienstherrn. Es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass eingegangene Verpflichtungen (Dienst- und Treuepflicht des Beamten – Pflicht zur Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation durch den Dienstherrn) nicht allein wegen Zahlungsschwierigkeiten ihre Wirksamkeit verlieren (so auch Wolf, a.a.O.). Daher können finanzielle Gründe bei Rechtsänderungen im Besoldungsrecht nur eine ergänzende Rechtfertigungsfunktion einnehmen.

Der Gesetzentwurf begründet den Wegfall des Urlaubsgeldes und die Kürzung der bisherigen Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) für Beschäftigte auf 50 % bzw. 60 % mit der äußerst angespannten und sich auch mittelfristig nicht wesentlich verbessernden Haushaltssituation im Land und bei den Kommunen. Die notwendige Entlastung der Haushalte müsse angesichts des hohen Personalkostenanteils auch einen angemessenen Beitrag der Beamten und Versorgungsempfänger einschließen.

Die Berufung auf die angespannte Haushaltslage und damit auf die finanziell schwierigen Rahmenbedingungen überzeugt nicht, da die auch unter schwierigen Rahmenbedingungen im letzten und diesem Jahr abgeschlossenen Tarifverträge sämtlich nicht zu Bezahlungseinbußen, sondern zu Einkommensverbesserungen geführt haben. So sieht z.B. das Bankgewerbe eine prozentuale Erhöhung von insgesamt 6,1 % bei einer Laufzeit von 25 Monaten, der Einzelhandel eine von 3,4 %, der Groß- und Einzelhandel NRW von 3,4 % und die Chemische Industrie eine von 2,6 % vor. Überwiegend enthalten die Tarifabschlüsse keine Eingriffe in Sonderzahlungen. Im Gegenteil. Regelungen über Zusatzleistungen sind in den meisten Tarifverträgen enthalten. Die Höhe der Leistungen ist je nach Wirtschaftszweig unterschiedlich geregelt. Zuletzt gab es meist nur geringfügige Erhöhungen. Die Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) wurde zuletzt für rd. 98 % aller Arbeitnehmer (West) gewährt. Ein zusätzliches Urlaubsgeld wurde an rd. 91 % aller Arbeitnehmer gezahlt. Bezogen auf den Durchschnitt aller tarifvertraglich erfassten Arbeitnehmer belief sich die Summe aus Urlaubsgeld und Jahressonderzahlung auf rd. 97 % (West) und rd. 85 % (Ost) eines Monatsentgelts. Der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst sieht eine stufenweise Erhöhung der Bezüge um 4,4 % ab 1. Januar 2003 bzw. 1. April 2003 vor. Streichungen bei den Sonderzahlungen wurden nicht vereinbart. Insofern überzeugt die Berufung auf die finanziellen schwierigen Rahmenbedingungen nicht.

2.2 Des Weiteren fordert Art. 33 Abs. 5 GG eine angemessene Versorgung, die sich mit den Dienstbezügen des von dem Beamten vor Eintritt in den Ruhestand inne gehabten Amtes orientiert. Im Rahmen seiner Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation hat der Gesetzgeber die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für qualifizierte Kräfte und das Ansehen des Amtes in der Gesellschaft zu festigen, Ausbildungsstand, Beanspruchung und Verantwortung des Amtsinhabers zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass jeder Beamter außer den Grundbedürfnissen ein Minimum an Lebenskomfort befriedigen und seine Unterhaltungspflichten gegenüber seiner Familie erfüllen kann. Alimentation in der Wohlstandsgesellschaft bedeutet mehr als Unterhaltungsgewährung in Zeiten, die für weite Kreise der Bevölkerung durch Entbehrung und Knappheit gekennzeichnet waren. Des Weiteren verpflichtet das besondere Treueverhältnis der Beamten nicht dazu, mehr als andere zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beizutragen.

Bei der Vielzahl der Faktoren, die der Gesetzgeber aus Anlass der ihm von der Verfassung abverlangten Entscheidung über die Anpassung der Beamtenbezüge zu berücksichtigen hat, kommt den Leistungsverpflichtungen gegenüber den sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Angestellte und Arbeiter) besondere Bedeutung zu. Hinter deren materieller Ausstattung darf die Alimentation der Beamten, die unter denselben Voraussetzungen Zugang zu öffentlichen Ämtern haben und denen prinzipiell die Ausübung hoheitlicher Befugnis vorbehalten ist, nicht greifbar zurückbleiben (vgl. zu alledem BVerwG ZBR 2003, 212, 213). Während im Beamtenbereich bereits eine Vielzahl von finanziellen und sonstigen Einschränkungen erfolgt ist, sind diese Verschlechterungen nicht auf den Arbeitnehmerbereich übertragen worden. Beispielhaft wird auf den Wegfall der Jubiläumszuwendung verwiesen. Nun will der Gesetzgeber im Beamtenbereich das Urlaubsgeld streichen und die Sonderzuwendung spürbar kürzen. Auch wenn die entsprechenden Tarifverträge im Arbeitnehmerbereich gekündigt worden sind, hat dies noch keine Auswirkungen auf die im Dienst befindlichen Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, da diese Tarifverträge weitergelten, bis neue Tarifverträge abgeschlossen worden sind. Ob und zu welchem Zeitpunkt die Tarifvertragsparteien neue Verträge vereinbaren, ist völlig offen.

2.3 Weitergehend ist zu berücksichtigen, dass der Wegfall des Urlaubsgeldes sowie die Reduzierung der Sonderzuwendung und damit eine spürbare Verminderung der Jahresbesoldung im Lande Nordrhein-Westfalen verbunden ist mit einer angedachten Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 auf 41 Stunden. Während von dieser Maßnahme zunächst ebenfalls nur der Beamtenbereich betroffen und die Arbeitnehmer hiervon ausgenommen sind, wird dem Grundsatz „Gleicher Lohn bei gleicher Leistung“ zuwider gehandelt. Dies auch dem Lippenbekenntnis der sozialdemokratisch geführten

Landesregierung zum Trotze, dass eine einheitliche Handhabung in der Arbeitszeitfrage gegenüber den einzelnen Statusgruppen erfolgen soll. Wir verweisen hier insoweit auf die Argumentation der Landesregierung bezüglich des Wegfalls des AZV-Tages im Beamtenbereich als Folge des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst.

2.4 Der Gesetzentwurf ist auch deshalb zu beanstanden, da er den Anspruch der Beamten und Versorgungsempfänger auf Anpassung der Bezüge entsprechend der allgemeinen und wirtschaftlichen Entwicklung missachtet und soziale Gesichtspunkte nicht berücksichtigt. Zwar werden die Bezüge in den Monaten April bzw. Juli 2003 um 2,4 % (bei Versorgungsempfängern um 1,86 %) und im April und August 2004 jeweils um 1 % (bei Versorgungsempfängern um 0,46 %) zzgl. Einmalzahlung angehoben, jedoch wird diese Bezügeanpassung durch die Kürzung der Sonderzahlungen auf 50 % bzw. 60 % ins Gegenteil verkehrt.

3) Konkurrenzaspekte

Die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz im Bereich der jährlichen Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes, die vom Land Nordrhein-Westfalen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung in Anspruch genommen wird, ist auch aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen:

Die Aufhebung der bundeseinheitlichen Regelungen zum Urlaubsgeld und zur jährlichen Sonderzuwendung führt nicht zu einer Flexibilisierung des Besoldungsrechts, sondern – wie in den 60iger Jahren – zu einem Besoldungschaos und einem Besoldungswettlauf zwischen den Gebietskörperschaften, nur jetzt nicht nach oben, sondern ausschließlich nach unten. Der Wettlauf wird unmittelbar dann einsetzen, wenn die Gebietskörperschaften auf neue qualifizierte und leistungsbereite Mitarbeiter angewiesen sind. Um diese Beschäftigten für sich zu gewinnen, werden finanzkräftigere Bundesländer und der Bund u.a. entsprechende finanzielle Anreize schaffen. Diese Anreize sind bereits jetzt von einigen Gebietskörperschaften vorgesehen. So plant z.B. Bayern in 2003 keine Abstriche und in den Jahren 2004 – 2006 nur beim „Weihnachtsgeld“ befristet Kürzungen vorzunehmen, während z.B. Berlin für aktive Beamte nur eine Sonderzahlung von pauschal 640,-- € einführen möchte.

Das Gesetz zur Anpassung von Besoldung und Versorgung 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften lässt Sonderzahlungen von über 100 % eines Monatsbezugs zu. Von einer Zahlung kann auch vollständig abgesehen werden. Dabei kann es bei der Bezahlung in den Gebietskörperschaften zu Bezahlungskorridoren oder – bandbreiten von über 8 % kommen. Derartige Besoldungsdifferenzen stellen für Beschäftigte einen Anreiz dar, zu dem Dienstherrn zu gehen/zu wechseln, der höhere Zahlungen leistet. Dass ein Besoldungswettlauf stattfinden wird, ist bereits den Äußerungen einiger Ministerpräsidenten (z.B. Bayern) zu entnehmen, die ihren Beamten versichern, keinesfalls schlechtere – und damit grundsätzlich bessere – Regelungen treffen zu wollen als andere Bundesländer.

Der Besoldungswettlauf wird nicht nur im Hinblick auf die Gewinnung neuer Mitarbeiter eine Rolle spielen, sondern auch Abwanderungen zwischen finanzstärkeren und finanzschwächeren Gebietskörperschaften fördern. Die zu erwartende Abwanderungswelle kombiniert mit bereits bestehenden Problemen der Nachwuchsgewinnung, z.B. im Bildungsbereich, wird es nur noch finanzstärkeren Bundesländern ermöglichen, den Anforderungen der Öffentlichkeit an eine effektive, leistungsorientierte und bürgerfreundliche Verwaltung gerecht zu werden. Auch wird es nicht mehr möglich sein, bundesweit eine gleichwertige personelle Ausstattung mit qualitativ gleichwertiger Aufgabenerledigung zu gewährleisten. Die Aufgabenerfüllung allein nach Kassenlage darf jedoch nicht zur Regel werden. Notwendig ist, dass ein gleichwertiges Angebot an öffentlichen Dienstleistungen den Bürgern in allen Gebietskörperschaften zur Verfügung steht und von gleich motivierten, leistungsbereiten und qualifizierten Mitarbeitern erledigt wird.

Die Gewährung von Sonderzahlungen in unterschiedlicher Höhe und Qualität führt auch zu einer Zerstörung des bisher bewährten „Gleichklangs“ zwischen den Statusgruppen im öffentlichen Dienst. Diese dürfen – im Sinn einer effektiven Verwaltung – nicht gegeneinander ausgespielt werden. Erst recht darf ein Tarifergebnis nicht über Einsparungen im Besoldungsbereich finanziert werden. Der Grundsatz „Angleichung der Bezüge an der allgemeinen Einkommensentwicklung“ hat insoweit für beide Statusgruppen des öffentlichen Dienstes Geltung.

Die Besoldung der Beamten und die Bezahlung der Arbeitnehmer stehen in einer derartigen engen Verbindung zueinander, die nicht ohne sachlichen Grund zu Lasten einer Statusgruppe verändert werden darf. Finanzielle Gründe jedenfalls können nicht überzeugen, da sie für beide Gruppen gelten.

Die Kürzung der Sonderzahlungen beansprucht die Loyalität der Beamten über Gebühr. Diesen werden ständig neue Aufgaben zur Erledigung ohne Anerkennung, z.B. in Form von Leistungsbezahlung oder Beförderungen, übertragen. Wenn die „Anerkennung“ nach dem Gesetzentwurf in Einkommenskürzungen besteht, werden Mitarbeiter auf eine solche Art der „Anerkennung“ nicht mit zusätzlicher Motivation und Leistungsbereitschaft reagieren. Motivierte und leistungsorientierte Beschäftigte sind aber unverzichtbares Aushängeschild eines Staates.

Diese Einkommenskürzungen hätten dadurch abgemildert werden können, dass die eingesparten Mittel nicht - ebenso wie bei dem Dienstrechtsreformgesetz - zur Haushaltskonsolidierung, sondern zur Einführung von leistungsbezogenen Besoldungsinstrumenten verwandt werden.

4) Soziale Aspekte

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung ist auch aus sozialen Gründen abzulehnen. Es führt zu erheblichen besoldungsrechtlichen Einschnitten. Gerade Familien der unteren und mittleren Einkommensgruppen sind auf die Weitergewährung der jährlichen Sonderzuwendung in der bisherigen Höhe angewiesen, da sie aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten zum Erhalt ihres bisherigen Lebensstandards dringend Besoldungszuwächse, nicht aber Besoldungskürzungen benötigen.

So plant ein Hauptwachtmeister mit einem Jahreseinkommen von 27.450,-- € die jährliche Sonderzuwendung als festen Bestandteil seines Einkommens ein und hat sich auf den Erhalt dieses „13. Gehalts“ verlassen. Für diesen bedeutet auch die Streichung des Urlaubsgeldes mit einem Betrag von 332,34 € eine wesentlich größere Einbuße als eine Streichung von 255,65€ für einen Beamten mit einer Jahreseinkommen von 55.700,--€.

Düsseldorf, 21. August 2003
dbb nrw

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln
Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

29.10.2003/Jo

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-1 70
Telefax (02 21) 37 71-1 81

E-Mail helmut.fogt@staedtetag.de

Bearbeitet von
Dr. Helmut Fogt

Aktenzeichen
11.54.00

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns übermittelten Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Angesichts der dramatischen finanziellen Situation, in der sich die Städte und Gemeinden des Landes befinden, wird jede gesetzliche Maßnahme, die zu Kostenentlastungen führt, von uns grundsätzlich begrüßt. Der Personalbereich kann von entsprechenden Einsparmaßnahmen naturgemäß nicht ausgeschlossen werden. Es hat daher im Kommunalbereich bereits vielfältige Konsolidierungsschritte gegeben, insbesondere den Abbau von Planstellen, das Ausbringen von Stellenbesetzungssperren, das Aufschieben von Beförderungen u.a.m., mit denen die Haushalte entlastet worden sind.

Auch die vorgeschlagene Abschaffung des Urlaubsgeldes und eine Absenkung der Sonderzuwendung für Beamte und Versorgungsempfänger wird vor diesem Hintergrund als ein weiteres geeignetes Mittel zur Konsolidierung der Personalhaushalte angesehen.

2. Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Kommunen sind grundsätzlich bereit, zu den erforderlichen Einsparungen beizutragen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden diese Akzeptanz allerdings nicht ohne weiteres finden, da sie zu einer gravierenden Ungleichbehandlung zwischen Beamten und Angestellten führen müssen. Denn eine Übernahme der Maßnahmen für den Tarifbereich ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abzusehen.

Für die beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist auch ohne die vorgeschlagenen Maßnahmen bereits von einer systematischen Schlechterstellung gegenüber dem Angestelltenbereich zu sprechen. Hierzu zählen verzögerte Besoldungsanpassungen über mehrere Jahre, zukünftig verlängerte Arbeitszeiten gegenüber den Tarifbeschäftigten, Beförderungsverbote der Bezirksregierungen, Verschlechterungen bei der Versorgung u.a.m. In dieser Situation trägt jede weitere Besoldungseinbuße unvermeidlich zu einer weiteren Demotivation der Beschäftigten und zur Attraktivitätsminderung des öffentlichen Dienstes insgesamt bei.

Die einseitige Rückführung bzw. Streichung von Sonderzuwendung und Urlaubsgeld wird bei den beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Eindruck entstehen lassen, allein für die Kostenbelastung durch den Tarifabschluss im öffentlichen Dienst gerade stehen zu müssen.

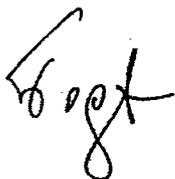
Insofern begegnen den vorgeschlagenen Maßnahmen auch verfassungsrechtliche Bedenken. Denn die entsprechenden Kürzungen führen selbst in der Verrechnung mit den zugestanden Besoldungserhöhungen jedenfalls für die Besoldungsgruppen ab A 9 BBesO für 2003 gegenüber dem Vorjahr zu realen und sogar nominalen Besoldungseinbußen. Das gleiche gilt für Versorgungsempfänger. Die Anpassung der Besoldung und Versorgung, der Sonderzuwendung und Urlaubsgeld zuzurechnen sind, hat aber entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu erfolgen (§ 14 BBesG bzw. § 70 BeamtVG). Maßnahmen, durch die das Jahreseinkommen der Beamten nominal sinkt, während das der Angestellten und Rentner innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ebenso wie die Lebenshaltungskosten weiter steigen, dürften mit Blick auf den Alimentationsgrundsatz als verfassungsrechtlich problematisch zu bewerten sein.

3. Die vorgeschlagenen Maßnahmen könnten sich auf den begonnenen Prozess einer weitreichenden Reform des Bundesangestelltentarifs nachteilig auswirken. Die kommunalen Arbeitgeber verfolgen erklärtermaßen das Ziel, das gesamte Tarifrecht einschließlich aller Vergütungsbestandteile – also auch Sonderzuwendungen und Urlaubsgeld – in den Reformprozess einzubeziehen mit dem Ziel einer durchgreifenden Neuausrichtung aller Vergütungsbestandteile unter Leistungsgesichtspunkten. Die kommunalen Arbeitgeber haben sich der Kündigung der Tarifverträge über Sonderzuwendungen und Urlaubsgeld durch die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) bewusst nicht angeschlossen, da dies den Fortgang der Verhandlungen um eine umfassende BAT-Reform ernsthaft gefährdet hat. Die kommunalen Arbeitgeber messen aber einer durchgreifenden Reform des bestehenden Vergütungssystems unter Leistungsgesichtspunkten einen wesentlich höheren Stellenwert bei als einer singulären Absenkung bzw. Streichung von Sonderzuwendung bzw. Urlaubsgeld. Wenn der Gesetzgeber ebenfalls einseitige Regelungen für den Beamtenbereich trifft, die wiederum ausschließlich mit dem Ziel möglicher Einsparungen und nicht mit dem Ziel von Strukturreformen erfolgen, so dürfte das ähnlich abträglich wirken wie das seinerzeitige Vorgehen der TdL.
4. Aus den genannten Gründen scheint es uns angezeigt, eine Absenkung der Sonderzuwendung und Streichung des Urlaubsgeldes erst vom Zeitpunkt einer entsprechenden tarifvertraglichen Übereinkunft an wirksam werden zu lassen. Sollte sich dies nicht realisieren lassen, würden wir es für erforderlich halten, den kommunalen Dienstherren Entscheidungsmöglichkeiten dahin einzuräumen, unter Würdigung der Verhältnisse vor Ort Beamte und Angestellte hinsichtlich der Gewährung von Sonderzuwendung und Urlaubsgeld

einheitlich zu behandeln. Im übrigen geben wir zu erwägen, ob die Absenkung der Sonderzuwendung über mehrere Jahre verteilt in Schritten vorgenommen werden sollte.

5. Zumindest ein Teil der durch die vorgeschlagene Neuregelung der Sonderzahlungen eingesparten Mittel sollte für eine leistungsbezogene Bezahlung der Bediensteten zur Verfügung gestellt werden können.
6. Die Befristung der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung auf fünf Jahre wird begrüßt. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa für die im Versorgungsausgleichsverfahren zu erstellenden Berechnungen (§ 1587 a BGB) frühzeitig Klarheit bestehen muss, ob auch Sonderzahlungen, die nach dem 30.11.2008 wirksam werden, zu berücksichtigen sind. Entsprechend frühzeitig ist ein Nachfolgegesetz zu erlassen.
7. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Auswirkungen auf die Rheinische Versorgungskasse, deren Geschäftsgebiet sich bekanntlich auf Teile von Rheinland-Pfalz erstreckt (ehem. Regierungsbezirke Koblenz und Trier), eine Abstimmung der gesetzgeberischen Maßnahmen zwischen beiden Ländern dringend angezeigt erscheint.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Hauptgeschäftsführer Dr. Alexander Schink

Landkreistag NRW • Postfach 33 03 30 • 40472 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtages NRW
Herrn Volkmr Klein MdL
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Zentrale: 021 1/ 96508 - 0
Direkt: 021 1/ 96508 - 23
Telefax: 021 1/ 96508 - 50
E-Mail: Schink@lkt-nrw.de

Datum: 31.10.2003

Aktenz.: 11.50.01 Schu/Ho

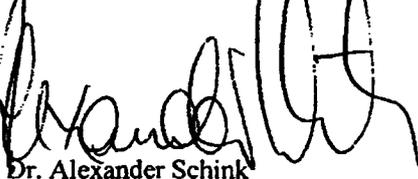
**Gesetzgebungsverfahren beim Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/4313 und zum Antrag "Keine Ungleichbehandlung im öffentlichen Dienst" (Drucksache 13/4328)**

Sehr geehrter Herr Klein,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, in der Anhörung am 6. November 2003 zu den o.g. Vorlagen Stellung nehmen zu können. Ihnen war zunächst mitgeteilt worden, dass kein Vertreter des Landkreistages NRW an der Anhörung teilnehmen kann. Aufgrund von Änderungen der Terminlage ist es uns jetzt doch möglich, an der Anhörung teilzunehmen. **Für den Landkreistag NRW wird der Unterzeichner teilnehmen (Hauptgeschäftsführer Dr. Alexander Schink).**

Die von Ihnen gewünschte schriftliche Stellungnahme liegt bei.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexander Schink

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
13/3 2 5 7
A06, A08

Anlage

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landkreistag NRW Postfach 33 03 30 40436 Düsseldorf

Stellungnahme des Landkreistages NRW für die Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages NRW am 6.11.2003 zum Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/4313 sowie zum Antrag „Keine Ungleichbehandlung im öffentlichen Dienst - Antrag der Fraktion der FDP - Drucksache 13/4328

1. Kürzung der Sonderzuwendung und Streichung des Urlaubsgeldes für beamtete Bedienstete

Der Landkreistag NRW unterstützt die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Absenkungen der Sonderzuwendung für beamtete Bedienstete sowie die ab dem Jahre 2004 vorgesehene Streichung des Urlaubsgeldes. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten kein Urlaubsgeld. Der Landkreistag NRW hält es für sachgerecht, die Sonderzuwendungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger stärker als die Sonderzuwendungen für aktive beamtete Bedienstete abzusenken. Maßstab für die stärkere Absenkung sollte dabei das Ziel sein, dass Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger relativ ebenso stark belastet werden wie die aktiven beamteten Bediensteten. Auch das Land Nordrhein-Westfalen sollte den Weg gehen, den zahlreiche andere Bundesländer und der Bund eingeschlagen haben, die Sonderzuwendungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger stärker abzusenken als die für die aktiven beamteten Bediensteten.

Der Landkreistag NRW begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf eine einheitliche Absenkung der Sonderzuwendung verbindlich für alle beamteten Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unabhängig davon vorsieht, ob sie bei einer Kommune oder beim Land beschäftigt sind bzw. waren. Er lehnt Überlegungen ab, jeder einzelnen Kommune die Möglichkeit einzuräumen, individuell für ihre Bediensteten festzulegen, ob und in welcher Höhe sie die Sonderzuwendung an ihre beamteten Bediensteten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zahlen will. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

- Gerade auf dem Hintergrund der desolaten Kommunalfinanzen, die in den nächsten Jahren vermutlich zahlreiche Einschnitte bei wichtigen sozialen und anderen Aufgaben der Kommunen erfordert, würde mit hoher Wahrscheinlichkeit bei den jährlichen Haushaltsberatungen eine Diskussion eröffnet werden, inwieweit diese Einschnitte ggf. abgemildert werden können, wenn die Sonderzuwendung der Beamten zusätzlich gekürzt wird. Es bestünde daher die Gefahr, dass mit „populistischen Argumenten“, die auf vorhandene Ressentiments in Teilen der Bevölkerung gegen-

über dem öffentlichen Dienst setzen, zu Lasten der Beamten Einschnitte bei der Sonderzuwendung gefordert würden, die nicht sachgerecht sind und über die Einschnitte hinausgehen, die ggf. durch eine landesrechtliche Regelung verbindlich festgelegt werden. Da in den nächsten Jahren kaum mit einer durchgreifenden Verbesserung der Finanzsituation in vielen Kommunen zu rechnen ist, wäre eine solche Diskussion jedes Jahr erneut anlässlich der Haushaltsberatungen zu befürchten.

- Außerdem ist zu berücksichtigen, dass ohne verbindliche landeseinheitliche Regelung Kommunen, die zur Haushaltskonsolidierung auch auf Einschnitte bei der Sonderzuwendung für ihre beamteten Bediensteten angewiesen sind, diese schwerer durchsetzen könnten. Sie müssten sich ständig von ihren beamteten Bediensteten vorhalten lassen, dass andere Kommunen eine höhere Sonderzuwendung zahlen. Selbst wenn die unterschiedliche Praxis der einzelnen Kommunen mit strukturellen Unterschieden zu tun hätte, könnten diese den betroffenen Bediensteten kaum vermittelt werden. Die unterschiedlichen Sonderzuwendungen würden daher auch zu einem Motivationsverlust bei den Bediensteten führen, denen wegen dieser strukturellen Unterschiede zu anderen kommunalen Gebietskörperschaften eine stärkere Kürzung der Sonderzuwendung zugemutet werden müsste.
- Die Kreise haben andere Refinanzierungsbedingungen als kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden. Sie müssen ihre Aufgaben in großem Umfang durch die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Kreisumlage finanzieren. Würde auch nur eine einzige kreisangehörige Gemeinde die Sonderzuwendung für ihre Beamten absenken, so hätte dies eine starke Präjudizwirkung für eine entsprechende Entscheidung des Kreises. Die betreffende Gemeinde könnte es intern und der Kreis extern gegenüber der Gemeinde kaum rechtfertigen, dass die betreffende Gemeinde über eine entsprechend höhere Kreisumlage die höhere Sonderzuwendung der Kreisbediensteten zu finanzieren hat, während gleichzeitig für die eigenen Bediensteten kein „Geld“ im Gemeindehaushalt zur Zahlung der höheren Sonderzuwendung vorhanden ist. Insbesondere bei Haushaltssicherungsgemeinden würde dieser Druck sehr stark sein. Eine den Kreisen ebenso wie den anderen kommunalen Gebietskörperschaften eingeräumte Möglichkeit, eigenverantwortlich über die Höhe der Sonderzuwendung für ihre beamteten Bediensteten zu entscheiden, würde daher faktisch häufig keinen nennenswerten zusätzlichen eigenständigen politischen Entscheidungsspielraum der Kreise eröffnen.

Abschließend dürfen wir noch klarstellen, dass die oben beschriebene Position keine grundsätzliche Ablehnung der Möglichkeit beinhaltet, dass kommunale Gebietskörperschaften die Besoldung für ihre Bediensteten zukünftig flexibel innerhalb eines „Bezahlungskorridors“ festlegen können. Ein solches Konzept müsste dann aber ggf. eingebettet werden in eine grundsätzliche Strukturreform des Besol-

dungsgefüges und der Tarifverträge (z.B. Einführung von leistungsbezogenen Vergütungsbestandteilen). Diesen Weg beschreiten zur Zeit die kommunalen Arbeitgeberverbände für den kommunalen Tarifbereich (vgl. hierzu die unter 2. gemachten Ausführungen der Stellungnahme). Eine isolierte Flexibilisierung der Möglichkeit, Sonderzuwendungen (und Urlaubsgeld) zu zahlen, die solche zusätzlichen Optionen nicht enthält, halten wir dagegen angesichts der besonderen derzeitigen Finanzsituation der kommunalen Gebietskörperschaften und des Landes nicht für sachdienlich.

Sollte sich der Landtag entgegen den jetzt im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen doch noch zu einer Regelung entschließen, die jeder kommunalen Gebietskörperschaft freistellt, ob und in welchem Umfang sie für ihre Bediensteten von der Öffnungsklausel für die Sonderzuwendung Gebrauch machen, so halten wir es für dringend wünschenswert, dass zumindest in der Begründung des Gesetzentwurfes eindeutig klargestellt wird, welche Konsequenzen eine solche Öffnungsklausel bei Haushaltssicherungsgemeinden hat. Denn es spricht einiges dafür, dass mit den jetzt im Referentenentwurf vorgesehenen Absenkungen der Sonderzuwendung auf 50 % bzw. 60 % die Grenze dessen noch nicht erreicht ist, was verfassungsrechtlich zulässig wäre. Insbesondere die ostdeutschen Bundesländer sehen noch stärkere Absenkungen der Sonderzuwendung vor. Deshalb liegt die Überlegung nahe, dass Haushaltssicherungsgemeinden ggf. gehalten, evtl. sogar verpflichtet sind, zur Konsolidierung ihres Haushaltes eine noch stärkere Absenkung der Sonderzuwendung vorzusehen, wenn sie – anders als es der Gesetzentwurf jetzt vorsieht – eigenverantwortlich über die Höhe der Sonderzuwendung entscheiden können. Gerade um Klarheit für Haushaltssicherungsgemeinden, aber auch für die Kommunalaufsicht als Genehmigungsbehörde für ein Haushaltssicherungskonzept einer Gemeinde zu schaffen, ist es notwendig, dass der Gesetzentwurf in seiner Begründung ggf. eindeutige Aussagen zu den rechtlichen Pflichten von Haushaltssicherungsgemeinden enthält, die den durch die Öffnungsklausel entstehenden Entscheidungsspielräume ggf. begrenzen. Die zuvor dargestellten, mit einer Dezentralisierung der Öffnungsklauseln verbundenen Rechtsunsicherheiten ließen sich vermeiden, wenn es bei dem Vorschlag des Gesetzentwurfs bleibt, die Höhe der Sonderzuwendung einheitlich durch Landesgesetz für Landes- und Kommunalbeamte zu regeln. Auch dies spricht letztlich für die Konzeption des Gesetzentwurfs.

2. Konsolidierungsbeitrag der Bediensteten im Tarifbereich

Für unerlässlich halten wir es auch, dass die Bediensteten des Tarifbereichs in vergleichbarem Umfang wie die beamteten Bediensteten zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beitragen. Bei der Durchsetzung dieses Ziels sind die besonderen Rahmenbedingungen des Tarifrechts zu berücksichtigen, die solchen Bemühungen Grenzen setzen. Unter Berücksichtigung dieser Grenzen haben sich die kommunalen Arbeitgeber entschlossen, die Tarifverträge über die Sonderzuwendung und das Ur-

laubsgeld zur Zeit noch nicht zu kündigen. Stattdessen setzen sie darauf, dass der notwendige Konsolidierungsbeitrag des Tarifbereichs durch die Umsetzung der anlässlich des diesjährigen Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst am 9. Januar 2003 zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften vereinbarten „Prozessvereinbarung“ besser erreicht werden kann. Diese „Prozessvereinbarung“ sieht vor, dass die Tarifvertragsparteien Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, das nicht mehr zeitgemäße Tarifrecht leistungs- und wettbewerbsorientierter und damit zukunftsfähig zu gestalten. Die Gewerkschaften haben dabei grundsätzlich dem Ziel zugestimmt, dass das Tarifrecht um die Elemente zu bereinigen ist, die aus dem Beamtenrecht im Laufe der Zeit übertragen worden sind (z.B. die im Beamtenrecht durch das Alimentationsprinzip begründeten Familienzuschläge und die Durchstufung der Besoldung nach Altersgruppen). Ziel der kommunalen Arbeitgeber ist es, in einem modernen Tarifrecht wesentlich weniger Vergütungsgruppen vorzusehen, bei denen die Vergütung aus einem Grundgehalt und einer stark leistungs- und erfolgsabhängigen Komponente besteht. In diesem Zusammenhang ist dann auch zu erörtern, inwieweit die Sonderzuwendung und das Urlaubsgeld wie heute schon häufig in der Privatwirtschaft erfolgs- und leistungsabhängig gezahlt werden soll. Bei dieser Strategie lassen sich die kommunalen Arbeitgeber von der Überlegung leiten, dass durch ein reformiertes Tarifrecht eine erfolgreiche und wirtschaftliche Führung der kommunalen Verwaltungen und Unternehmen besser zu erreichen ist als durch isolierte begrenzte Spareinschnitte. Flexibler Personal- und Ressourceneinsatz und gesteigerte Motivation der Beschäftigten zu Leistung und Produktivität dienen nicht nur der qualitativen Verbesserung des Ergebnisses, sondern auch der Kostenentlastung.

Vergleichsweise gering ist demgegenüber der finanzielle Effekt der von Bund und Ländern vorgenommenen Kündigung der Tarifverträge über die Sonderzuwendung und das Urlaubsgeld. Aufgrund gesetzlicher Nachwirkungen für die vorhandenen Beschäftigten bis Anfang 2005 und angesichts der zur Zeit wenigen Personalneueinstellungen führt dieser Schritt zur Zeit kaum zu Entlastungen der Personalhaushalte der öffentlichen Arbeitgeber. Die „Nachwirkung“ verleiht den Gewerkschaften zur Zeit eine starke Stellung. Sie haben es deshalb auch abgelehnt, mit Bund und Ländern in Gespräche über die Kürzungen der Sonderzuwendungen für Angestellte einzutreten. Die kommunalen Arbeitgeber haben den Tarifvertrag über die Sonderzuwendungen bisher deshalb nicht gekündigt. Sie haben aber ausdrücklich gegenüber den Gewerkschaften erklärt, dass sie sich zum 30. Juni 2004 die Kündigung finanzwirksamer Tarifvorschriften vorbehalten, wenn sich bis zum 1. Quartal des Jahres 2004 keine hinreichende Wahrscheinlichkeit abzeichnet, dass die inzwischen begonnenen Verhandlungen über die Reform des Tarifrechts Erfolg haben könnten.

Der Landkreistag NRW hält die Strategie der kommunalen Arbeitgeber für klug und unterstützt sie deshalb.

3. Gleichbehandlung im öffentlichen Dienst

Wir unterstützen das Ziel, dass auch im öffentlichen Dienst der Grundsatz gelten muss, dass beamtete Bedienstete und Bedienstete des Tarifbereichs gleich zu behandeln sind. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine materielle Gleichheit nur dann eintritt, wenn tatsächlich Gleiches gleich behandelt wird. Eine formale Anwendung des Gleichheitsgebotes, die Ungleiches gleich behandelt, führt nicht zwingend zu materieller Gleichheit, sondern nicht selten sogar zu einer Verletzung des Gleichheitsgebotes.

In den vergangenen Jahrzehnten hat bei der Anwendung des Gleichheitsgebotes im öffentlichen Dienst die formale Gleichheit im Vordergrund gestanden, obwohl sich die Arbeitsverhältnisse des Tarifbereichs und die Dienstverhältnisse der Beamten strukturell in wichtigen Fragen unterscheiden. Die formale Gleichbehandlung hat z.B. dazu geführt, dass die für das Alimentationsprinzip typischen familienbezogenen Besoldungsbestandteile und die Durchstufung der Besoldung nach Altersgruppen sowie die "Unkündbarkeit" des Beamtenverhältnisses in den Tarifbereich übertragen worden sind. Umgekehrt ist das Prinzip der regelmäßigen Erhöhung tarifvertraglicher Vergütungen, die Sonderzuwendungen und das Urlaubsgeld aus dem Tarifvertragsbereich in den Beamtenbereich übertragen worden, bei dem die Höhe der Besoldung primär durch das Alimentationsprinzip geprägt wird. Bei dieser wechselseitigen "Implementierung" von Strukturmerkmalen eines Bereichs in den Bereich des anderen, die mit der Notwendigkeit der (formalen) Gleichbehandlung begründet wurde und im übrigen in der Regel nur zum Zuge kam, wenn sich dies für die Bediensteten günstig auswirkte, ist zunehmend aus dem Blickpunkt geraten, dass eine formale Gleichbehandlung von ungleichen Sachverhalten nicht unbedingt zu mehr materieller Gleichheit führt. Außerdem ist sie dafür mitverantwortlich, dass das gesamte öffentliche Dienstrecht inzwischen einen erheblichen Reformbedarf aufweist. Es entspricht nicht mehr den Anforderungen, die erfüllt sein müssen, wenn öffentliche Aufgaben effektiv und effizient wahrgenommen werden sollen. Die kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit ihrer neuen Strategie inzwischen daraus die notwendigen Konsequenzen gezogen. Sie stellt eine bewusste Abkehr vom Prinzip der formalen Gleichbehandlung dar und versucht deshalb auch nicht durch eine isolierte Kürzung der Sonderzuwendungen und des Urlaubsgeldes im Tarifbereich entsprechend den Kürzungen im Beamtenbereich die wünschenswerte materielle Gleichbehandlung zu erreichen.

Das Gebot der materiellen Gleichbehandlung erfordert es auch nicht, dass Kürzungen in einem Bereich nur dann in Kraft treten dürfen, wenn die entsprechende Kürzung auch gleichzeitig in anderem Bereich in Kraft tritt. Damit würde wiederum dem problembehafteten Prinzip der formalen

Gleichbehandlung Rechnung getragen. Die Gleichzeitigkeit des Inkrafttretens war im übrigen auch in der Vergangenheit nie Voraussetzung dafür, dass Änderungen des Tarifrechts oder des Beamtenrechts in Kraft treten konnten. So sind tarifvertraglich vereinbarte Erhöhungen der Vergütung immer unabhängig davon in Kraft getreten, ob sie gleichzeitig oder überhaupt auf den Beamtenbereich übertragen worden sind. Ebenso sind die Änderungen des Beamtenrechts, die die Beamten begünstigten, unabhängig von entsprechenden Regelungen im Tarifbereich in Kraft getreten (z.B. Zahlung von leistungsbezogenen Vergütungsbestandteilen, Prämien etc.). Diese Ungleichzeitigkeit ist in der Vergangenheit in Kauf genommen worden. Sie betraf in der Regel Situationen, bei denen es um die Frage ging, ob Vergünstigungen nur für einen Bereich des öffentlichen Dienstes "vorzeitig" in Kraft treten dürfen. Sie ist deshalb auch akzeptabel, wenn es um die Frage geht, ob eine Verschlechterung vorzeitig in Kraft treten darf.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass diese Ungleichzeitigkeit in der Vergangenheit auch den notwendigen Modernisierungsprozess erleichtert hat. So haben sich z.B. die Gewerkschaften erst bereit erklärt, im Tarifbereich stärkere leistungsbezogene Vergütungsbestandteile zuzulassen, nachdem sie durch entsprechende Regelungen im Beamtenrecht in "Zugzwang" geraten sind.

Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass auch der Grundsatz der formalen Gleichbehandlung im Rahmen der Diskussion über die notwendige Reform des öffentlichen Dienstrechts zu recht zunehmend problematisiert wird. Um eine Reform des öffentlichen Dienstrechts zu erreichen, ist es erforderlich, wieder stärker ins Bewusstsein zu rücken, dass diese vermutlich zur Folge haben wird, dass die formalen Ungleichheiten zwischen dem beamteten und dem tarifvertraglichen Bereich des öffentlichen Dienstes wegen der vorhandenen, teilweise von Art. 33 Grundgesetz vorgegebenen Strukturunterschiede stärker werden. Im Vordergrund der Diskussion muss zukünftig stehen, wie die notwendige Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts unter Berücksichtigung der Strukturunterschiede zwischen dem Tarifbereich und dem Beamtenbereich ohne Verletzung des Gebots der materiellen Gleichbehandlung erreicht werden kann. Die in der Vergangenheit manchmal einseitige Ausrichtung auf das Gebot der formalen Gleichbehandlung kann zukünftig nicht ungeprüft weiter bestehen. Sie ist deshalb auch nicht hinreichend, um zu begründen, dass die gegenwärtig anstehenden Kürzungen im Beamtenbereich deshalb gegen das Gleichbehandlungsgebot verstoßen, weil entsprechende Kürzungen nicht zeitnah gleichzeitig auch für die Sonderzuwendungen und das Urlaubsgeld im Tarifbereich umgesetzt werden können.

Düsseldorf, den 31.10.2003

Stellungnahme des DGB Bezirk NRW zum Entwurf eines Sonderzahlungsgesetzes anlässlich der Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags NRW am 06. November 2003

Der DGB NRW hat zu dem vorliegenden Gesetzentwurf im Beteiligungsverfahren nach § 106 LBG gegenüber der Landesregierung bereits am 25. August 2003 schriftlich Stellung bezogen.. Diese Stellungnahme sollte nach der bestehenden schriftlichen Vereinbarung zwischen Landesregierung und Spitzenorganisationen der Beamtinnen und Beamten den beteiligten Parlamentsausschüssen bereits bekannt sein und zwar mit einer Bewertung der nichtberücksichtigten Anregungen und Forderungen. Wir gehen deshalb davon aus, dass den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses o.a. Stellungnahme bereits vorliegt. Wir nehmen hierauf Bezug und merken ergänzend an:

Die Gesetzesinitiative des Landes für ein Sonderzahlungsgesetz erfolgt vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung und der den Ländern vom Bundesgesetzgeber eröffneten Handlungsspielräume bei der Besoldung. Der DGB hat sich gegen die Öffnungsklauseln im Bundesbesoldungsrecht, die dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde liegen, ausgesprochen und bereits dezidiert auf die negativen Auswirkungen eines „Besoldungsföderalismus“ hingewiesen. Es bleibt zu befürchten, dass die Gestaltungsspielräume, die den Ländern eingeräumt wurden, in Zukunft weiter zu Lasten der Beschäftigten ausgedehnt werden.

Der Entwurf eines Sonderzahlungsgesetzes für NRW reiht sich ein in eine Kette gesetzlicher Regelungen mit denen der Bundes- und Landesgesetzgeber bereits erheblich in die Besitzstände der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eingegriffen hat. Der DGB NRW hat diese Eingriffe, die von einem Großteil der Abgeordneten in den Parlamenten und auch in breiten Teilen der Bevölkerung bislang kaum wahrgenommen werden, bereits öfters dokumentiert. Beispielhaft hierfür stehen seit Beginn der 90er Jahre:

- Inzwischen regelmäßige zeitliche Abkopplungen der Übernahme von Gehaltserhöhungen aus dem Tarifbereich
- Kürzung der Lebenszeitbesoldung durch Verlängerung Aufstiege in den Dienstalterstufen, jetzt Leistungsstufen
- Einfrieren der Sonderzuwendung auf den Stand von 1993
- Erhebliche Kostendämpfungspauschalen und Einsparungen in der Beihilfe
- Versorgungsabschläge bei vorzeitigem Ruhestand
- Wegfall von AZV-Tagen
- Minderung von Anwärterbezügen
- Absenkung der Höchstversorgung auf 71,75 Prozent und div. Einsparungen bei der Versorgung
- Streichung der von den Beamtinnen und Beamten vorfinanzierten Leistungsprämien und -zulagen, Streichung der Ministerialzulage und der Jubiläumszuwendung.

Im Volumen belaufen sich diese Eingriffe auf weit über 2 Mrd. . Im Rahmen des bestehenden Landeshaushalts wurden zusätzliche Einsparungen beim Personal beschlossen:



- Globale Minderausgaben
- Erhöhung der Kostendämpfungspauschale im Rahmen der Beihilfe
- Beförderungs- und Stellenbesetzungssperren
- Einschränkungen bei der Ausweisung von Beförderungssämtern
- Wegfall der Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten in der Landesverwaltung

Die hier aufgezeigten Beispiele beleuchten den materiellen Hintergrund vor dem jetzt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weitere Kürzungen bei der Sonderzuwendung bzw. dem Wegfall des Urlaubsgeldes beschlossen werden sollen. Damit nicht genug. Im Kontext des „Düsseldorfer Signals“ sollen den Beamtinnen und Beamten zugleich verlängerte Wochen- und Lebensarbeitszeiten zugemutet werden, die faktisch weitere Einkommenskürzungen bedeuten. Hingegen drohen wichtige Weichenstellungen (Pensionsrückstellungen), mit denen der Druck, den die steigenden Pensionszahlungen verursachen, vermindert werden soll, zum wiederholten Male „haushaltspolitischen Zwängen“ zum Opfer zu fallen.

Auch hinsichtlich der allseits beschworenen privaten Altersvorsorge erweist sich der vorliegende Gesetzentwurf als kontraproduktiv. Volkswirtschaftlich tragen die vorgesehenen Kürzungen zu einer Schwächung der Kaufkraft bei. Sie verstärken den Trend sinkender Binnennachfrage und zögern eine notwendige Nachfragebelebung weiter mit hinaus.

Das geplante Sonderzahlungsgesetz setzt vor dem skizzierten Hintergrund ein völlig falsches Signal. Über 30.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben am 24. September vor dem nordrhein-westfälischen Landtag hierüber ihre Wut und ihren Unmut zum Ausdruck gebracht. Der DGB NRW lehnt eine weitere Belastung, die den Beschäftigten durch vorliegenden Gesetzentwurf zugemutet werden soll, mit Entschiedenheit ab !

Gelöscht: 1

Die sog. Sonderzahlungen Urlaubsgeld und Sonderzuwendung sind Bestandteil des vom Dienstgeber geschuldeten Einkommens (der Alimentation). Deshalb wirft das vorgesehene Gesetz aus rechtlicher Sicht erhebliche Bedenken auf.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Alimentation kinderreicher Beamtinnen und Beamter vom 24. November 1998 (2 BvL26/91 u.a.) in aller Deutlichkeit festgestellt, dass im Jahre 1998 keine Überalimentation der Beamtinnen und Beamten vorliegend war. Zusätzlich hat das BVerfG in seinem Urteil vom 12. Februar 2003 (2 BvR 3/00) festgestellt, dass sich die Einkommen (die Alimentation) der Beamtinnen und Beamten an den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen der Volkswirtschaft sowie dem allgemeinen Lebensstandard zu orientieren haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich erst kürzlich ebenso eindeutig geäußert:

"Bei der Vielzahl der Faktoren, die der Gesetzgeber aus Anlass der ihm von der Verfassung abverlangten Entscheidung über die Anpassung der Beamtenbezüge zu berücksichtigen hat, kommt den Leistungsverpflichtungen gegenüber den sonstigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes besondere Bedeutung zu. Hinter deren materieller Ausstattung darf die Alimentation der Beamten, die unter denselben Voraussetzungen Zugang zu öffentlichen Ämtern haben und denen prinzipiell die Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorbehalten ist, nicht greifbar zurückbleiben." (s.u.)

"Das besondere Treueverhältnis verpflichtet die Beamten nicht dazu, mehr als andere zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beizutragen."

(Bundesverwaltungsgericht vom 19. Dezember 2002 – Urteil z u der Bildung von Rücklagen für die Versorgung der Beamten).

Diese grundsätzliche Betrachtung lässt es nicht zu, die Höhe der Besoldung und Versorgung von aktuellen haushaltspolitischen Zwängen abhängig zu machen, wenn die allgemeinen Vermögenswerte in der Volkswirtschaft nicht gesunken (sondern real deutlich gestiegen) sind und auch im Vergleich zum Lebensstandard und zu den Lebenshaltungskosten einen einseitigen Eingriff in die Einkommen als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Beamtinnen und Beamten sowie die Empfänger/innen von Versorgungsbezügen dürfen nicht darunter leiden, wenn sich aufgrund steuerpolitischer Fehlentwicklungen (-entscheidungen) die Einnahmeseite der staatlichen Haushalte dramatisch verschlechtert. Die Gesellschaft muss über Steuerabgaben die gewollten staatlichen Aufgaben finanzieren. Es ist nicht gerechtfertigt, die im Staatsdienst Beschäftigten zu Sonderopfern durch Einkommenskürzungen heranzuziehen.

Zudem führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass der Gesetzgeber aufgrund des Alimentationsprinzips die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten insbesondere unter Berücksichtigung der sonstigen Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst anzupassen hat. Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Ergebnisse der Tarifverhandlungen für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes spiegelbildlich auf die Beamtenbesoldung und -versorgung zu übertragen.

Die Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes in NRW erleben die danach erforderliche Güterabwägung derzeit als Farce. Einziges Ziel scheint der größtmögliche Konsolidierungsbeitrag der Beamtinnen und Beamten in NRW:

- Die immer wieder staatspolitisch als notwendig dargestellten Statusunterschiede zwischen Angestellten und Beamten werden schamlos missbraucht um die nächsten Schritte des Sozialabbaus jeweils mit der erfolgten ‚Vorleistung‘ in den jeweils anderen Statusregelungen zu begründen.
- Die (analogen) Tarifverträge sind zwar gekündigt; die vom BAT erfassten Landesbediensteten werden jedoch das ‚Weihnachtsgeld‘ 2003 erhalten.
- Der vorliegende Gesetzentwurf enthält gegenüber der beabsichtigten Regelung für Beamte des Bundes eine weitere Verschärfung durch die Einbeziehung der Zuwendung für das Jahr 2003.

So verspielt die Landesregierung (erneut) das Vertrauen der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes in eine Politik, die sich an der Fürsorgepflicht des Staates orientiert, und auch jedes Vertrauen in eine sozial ausgewogene langfristig angelegte Politik der Haushaltskonsolidierung in NRW.

Besonders fatal ist dieser Missbrauch der gewollten Statusunterschiede da derzeit über eine Reform des Öffentlichen Dienstes in NRW nachgedacht wird, in der gerade diese Statusunterschiede von der Politik als Hemmschuh eines modernen Öffentlichen Dienstes benannt werden.

zu Art. I, § 6

Gelöscht:

Der DGB wendet sich gegen die Kürzung der bisherigen Sonderzuwendung und die ersatzlose Streichung des Urlaubsgeldes. Unabhängig hiervon ist die vorgesehene Staffellung für die Besoldungsgruppen sozial nicht ausgewogen. Sonderzuwendungen sind insbesondere im unteren Einkommensbereich eine fest kalkulierte Größe, die zur

Deckung von Ausgabendefiziten benötigt wird auszugleichen. Kürzungen im geplanten Umfang, die zudem kurzfristig veranlasst werden sollen, lassen sich nicht mehr kompensieren.

Der DGB hat, entgegen der Auffassung in der Begründung des Gesetzentwurfs, Zweifel, ob die amtsangemessene Alimentation durch die Kürzung der Sonderzuwendung und Streichung des Weihnachtsgeldes weiterhin gewährleistet ist. Die hier von der Landesregierung formulierte Rechtsauffassung bringt nicht unbedingt die herrschende Meinung zum Ausdruck wie o.a. obergerichtliche Rechtsprechung belegt. Insbesondere muss die Annahme, derzufolge die ‚unterste Grenze‘ der amtsangemessenen Alimentation durch die Kürzung nicht tangiert sei, in Frage gestellt werden.

Gelöscht: ,

Gelöscht:

Gelöscht: verwaltungs

Die ebenfalls in der Gesetzesbegründung zitierte Forderung eines „angemessenen Beitrags der Beamten und Versorgungsempfänger“ zur notwendigen Entlastung der Haushalte verkennt die eingangs aufgeführte Vielzahl von Konsolidierungsbeiträgen mit denen die Beamtinnen und Beamten sowie der Empfänger/innen von Versorgungsbezügen bereits seit Jahren zur Haushaltssanierung herangezogen wurden.

zu § 7

Kürzungen des Sicherungsniveaus haben die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in letzter Zeit genügend erfahren, nicht zuletzt durch die empfindliche Kürzung des Versorgungsniveaus durch Versorgungsänderungsgesetz 2001. Der DGB lehnt weitere Eingriffe ab. Kürzungen bei den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern sind vor allen deswegen abzulehnen, weil die Betroffenen keine Möglichkeiten haben, durch private Vorsorge Kompensation zu schaffen.

zu Artikel VIII

Das Inkrafttreten der Artikel I bis VI zum 30.11.2003 sowie das Außerkrafttreten des Gesetzes zum 30.11.2006 treffen auf entschiedene Ablehnung.

Mit der Kürzung der Sonderzahlung bereits in diesem Jahr, reagiert die Landesregierung härter als es die Bundesregierung mit ihrer Sonderzahlungsregelung für die Bundesbeamtinnen und -beamte, die erst ein Inkrafttreten im Jahr 2004 vorsieht. Wie bereits angeführt, wird mit einer bereits für dieses Jahr in Kraft tretenden Kürzung der Sonderzahlung unzumutbar kurzfristig in die finanzielle Planung der Beamtinnen und Beamten eingegriffen. Ein solcher Eingriff lässt sich nicht rechtfertigen. Er zerstört das Vertrauen in die notwendige Verlässlichkeit staatlicher Fürsorge und beschädigt nachhaltig die gebotene Planungssicherheit.

Die auf drei Jahre angelegte Befristung, nach der das Gesetz zum 30. November 2006 außer Kraft tritt ist unakzeptabel und rechtlich unhaltbar. Ohne weitergehende Regelungen würde ab dem 1.12.2006 die Sonderzahlung ganz entfallen, da mit der landesgesetzlichen Regelung die Übergangsbestimmungen des BBVAnpG 2003/2004 zur bundesgesetzlichen Regelung des Urlaubsgeldes und der Sonderzuwendung endgültig entfallen sind.. Falls die Kürzung der Sonderzahlungen durch Gesetz nur vorübergehenden Charakter haben soll, wie dies der Harr Ministerpräsident öffentlich bekundet hat,, muss zwingend eine Regelung aufgenommen werden aus der eindeutig hervorgeht, ob anschließend wieder die vorherige (bundesgesetzliche) gesetzliche

Regelung gelten soll bzw. muss dem Grundsatz der Nachwirkung bis zur Verabschiedung eines neuen Gesetzes Rechnung getragen werden. Die derzeitige Nicht-Regelung verstößt gegen elementare Grundsätze des Rechts und beschädigt zutiefst das Vertrauen in die Verlässlichkeit rechtsstaatlichen Handelns. Der DGB fordert den Gesetzgeber auf, diese Gesetzeslücke zu schließen.

Die Absicht der Landesregierung Gesetze künftig nur noch befristet zu gestalten, stößt beim DGB generell auf grundlegende Vorbehalte. Sowohl das Vertrauen in die Verlässlichkeit rechtsstaatlichen Handelns, als auch der kaum zu bewältigende ständige Überprüfungsaufwand bei Auslaufen befristeter Gesetzesregelungen, nähren starke Zweifel an der Sinnhaftigkeit genereller Gesetzesbefristungen. Der DGB NRW befürwortet eine regelmäßige Überprüfung aller Gesetze und abgeleiteter untergesetzlicher Regelungen in Verordnungen etc, lehnt aber ein automatisches Auslaufen aus den genannten Gründen ab.

Zu den übrigen Artikeln:

Die übrigen Artikel, soweit sie die ersatzlose Streichung des jährlichen Urlaubsgeldes vorsehen, stoßen auf eindeutige Ablehnung. Mit der Streichung des Urlaubsgeldes werden zusätzlich die Bezieherinnen und Bezieher kleiner Einkommen unverhältnismäßig hoch belastet. Mit der Streichung des Urlaubsgeldes wird der Kette langjähriger Verschlechterungen und Einbußen bei den Beamtinnen und Beamten ein weiteres Glied hinzugefügt.

Der DGB fordert vom Gesetzgeber bzw. von der Landesregierung eine zusammenfassende Übersicht über die unmittelbaren und mittelbaren Einsparungen durch rechtliche Handlungen seit dem Jahr 1997 (Dienstrechtsreformgesetz). Diese Unterlagen müssten dem Parlament vor der Beschlussfassung zum vorliegenden Gesetzentwurf eines Sonderzahlungsgesetzes vorliegen, weil nur so ein verantwortbares Handeln möglich ist.

Düsseldorf, den 30.10.2003



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn
Volkmar Klein, MdL
Vorsitzender des Haushalts- u. Finanzausschusses
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
pers. e-mail: Manfred.DrWichmann@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: I/1 043-11-0 wi/lu
Ansprechpartner: Hauptreferent Dr. Wichmann
Durchwahl 0211-4587-246

20. Oktober 2003

**Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen
Ihr Schreiben vom 02.10.2003**

Sehr geehrter Herr Klein,

für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen Stellung nehmen zu können, dürfen wir uns bedanken.

Wir möchten Sie herzlich wie dringend bitten, in den Gesetzentwurf eine Öffnungsklausel für Städte und Gemeinden hinsichtlich einer vom Landesrecht abweichenden Gewährung der Sonderzuwendung und des Urlaubsgelds aufzunehmen. Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW hat auf seiner jüngsten Sitzung am 07.04.2003 beschlossen, die Landesregierung aufzufordern, eine derartige kommunale Öffnungsklausel vorzusehen. Nach Ansicht unseres Präsidiums besteht nach Aufgabe der bundeseinheitlichen Besoldung kein Grund mehr für eine landeseinheitliche Besoldung. Zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sollten deshalb Städten und Gemeinden flexible Möglichkeiten eingeräumt werden, von der gesetzlich festgelegten Besoldung innerhalb eines bestimmten Korridors nach oben oder nach unten abweichen zu können. Dadurch könnte jede Kommune nach Haushaltslage eigenverantwortlich entscheiden. Es darf nicht sein, daß der Bund zwar den Ländern neue Spielräume eröffnet, die kommunalen Dienstherren diese jedoch nicht eigenständig nutzen können. Neben einer Flexibilisierung würde unser Vorschlag auch den Wettbewerbsgedanken stärken.

Gesetzestechisch stellen wir uns vor, daß die kommunale Öffnungsklausel Städten und Gemeinden denselben Rahmen für eigenständige Festlegungen eröffnet, den der Bund den Ländern mit der Neufassung des § 67 Bundesbesoldungsgesetz und des § 50 Abs. 4 Beamtenversorgungsgesetz eingeräumt hat. Des weiteren sollte gesetzlich bestimmt werden, daß für Städte und Gemeinden, die von einer derartigen Öffnungsklausel keinen

Gebrauch machen, automatisch die Landesregelung gilt. Dies entzöge der geäußerten, von uns jedoch nicht geteilten Kritik hinsichtlich einer etwaigen Unklarheit bei Haushaltssicherungsgemeinden den Boden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hans-Gerd von Lennep

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landkreistag NRW • Postfach 33 03 30 • 40472 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtages NRW
Herrn Volkmар Klein MdL
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Zentrale: 0211/ 96508 - 0
Direkt: 0211/ 96508 - 27
Telefax: 0211/ 96508 - 55
E-Mail: Schumacher@lkt-nrw.de

Datum: 29.10.2003

Aktenz.: 11.50.01 Schu/Ho

**Gesetzgebungsverfahren beim Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/4313**

Sehr geehrter Herr Klein,

mit Sorge sehen wir die Probleme, die aufgrund des uns bekannten Zeitplanes für die Behandlung des o.g. Gesetzentwurfs auf die kommunalen Gebietskörperschaften zukommen könnten. Nach unseren Informationen sieht dieser Zeitplan vor, dass der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages NRW am 11. November 2003 die Ergebnisse der Sachverständigenanhörung vom 6. November 2003 auswerten will. Frühestens in der Sitzung am 11. November 2003 ist deshalb mit einer Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses an das Plenum zu rechnen, aus der auch entnommen werden kann, welche Kürzungen bei der Sonderzuwendung schon für die zum 1. Dezember 2003 zu zahlenden Sonderzuwendungen zu erwarten sind.

Dieser Zeitplan führt zu erheblichen Problemen, selbst wenn man davon ausgeht, dass das Gesetz zur Kürzung der Sonderzahlungen spätestens am 30. November 2003 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wird und deshalb schon zum 1. Dezember 2003 für die dann anstehenden Sonderzahlungen in Kraft treten kann. Denn die technischen Verfahrensabläufe bei der EDV-gestützten Zahlbarmachung der Besoldung erfordern es, dass die für den Auszahlungstermin 1. Dezember 2003 maßgebenden Beträge schon um den 12. oder 13. November 2003 in die EDV-Programme eingespeist werden. Falls dies nicht möglich ist, müssten die alten Zahlbeträge am 1. Dezember ausgezahlt werden. Anschließend müsste dann in einem aufwendigen Rückforderungsverfahren in jedem Einzelfall der evtl. überschüssige Betrag zurückgefordert werden.

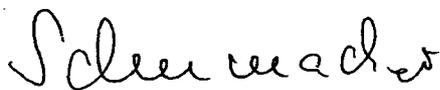
Wir sind uns bewusst, dass die diskutierten Kürzungen bei der Sonderzuwendung, die schon für den 1. Dezember 2003 wirksam werden sollen, bis Mitte November vermutlich nicht in der Form rechtsbeständig sind, dass zu diesem Zeitpunkt schon die entsprechenden Gesetzesänderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht sind. Die kommunalen Gebietskörperschaften müßten aus diesem Grunde die zum 1. Dezember anstehenden Zahlungen voraussichtlich zunächst unter Vorbehalt zahlen. Wir dürfen aber die dringende Bitte an Sie richten, mit dem Ausschuss nach Möglichkeiten zu suchen, dass die entsprechenden Beträge spätestens am 11. November möglichst sicher feststehen, damit diese Beträge dann in die EDV-Programme sofort eingespeist werden können und zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich ist, dass sie sich nicht mehr ändern.

Deshalb würden wir es begrüßen, wenn die abschließende Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses zu diesem Gesetzentwurf möglichst schon vor dem 11. November oder zumindest spätestens am 11. November 2003 gefasst werden könnte. Gleichzeitig wären wir Ihnen verbunden, wenn Sie veranlassen könnten, dass uns der Inhalt dieser Beschlussempfehlung sofort per Email zugeleitet wird, damit wir diese umgehend an die Zahlstellen für die Besoldung in den Kommunen weitergeben können.

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Franz-Josef Schumacher

Silvia Winands

Von: Werner.Bruegger@ekir-lka.de
Gesendet: 7. November 2003 15:28
An: spd-fraktion@landtag.nrw.de; gruene@landtag.nrw.de;
silvia.winands@landtag.nrw.de
Cc: post@dbb-nrw.de
Betreff: Sonderzuwendung an die Landesbeamten



Sonderzuwendung
NRW.xls (18 KB..)

Sehr geehrte Damen und Herren,
angehängt füge ich Ihnen eine Excel-Datei zur Berechnung der geplanten Kürzung der Sonderzuwendung für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nach der derzeit gültigen Besoldungstabelle bei. Wie Sie sehen werden, wird danach ein Beamter der BesGrp A9 im Ergebnis der Summe aus Gehalt und Sonderzuwendung schlechter gestellt als ein Beamter der BesGrp A6 und A7. Ich habe den Eindruck, als wenn die Festsetzung der prozentualen Anteile für die Höhe der Sonderzuwendung ohne einen Blick auf die tatsächliche Höhe der Besoldung erfolgt ist. Wie sonst wäre es zu erklären, daß sich für den Beamten nach der BesGrp A9 eine Summe von 3.386,66 €, bei den Beamten nach den Besoldungsgruppen A7 von 3.404,42 € und A8 von 3.608,32 € ergibt. Ist dies wirklich gewollt? Ich halte diese Regelung im Ergebnis jedenfalls schlicht für ungerecht. Aber, sehen Sie einfach selbst. Meine Anschrift lautet: An der Thomaskirche 4, 40470 Düsseldorf Mit freundlichen Grüßen Ihr Werner Brümmer (See attached file: Sonderzuwendung NRW.xls)

P.S.

Ich halte die vorgenommene Kürzung der Sonderzuwendung im Interesse des Landes für notwendig und zwingend erforderlich. Ich werde hiervon im übrigen ebenfalls - wenn auch nur mittelbar - betroffen bin, da ich als Beamter der BesGrp A14 bei einer kirchlichen Körperschaft tätig bin und die Kürzungen auch für uns gelten werden. Die vorgenommene Einteilung ist nicht einsichtig.



Berechnung zur Höhe der Sonderzuwendung auf der Basis des Änderungsantrages der SPD/Grünen-Fraktion des Landes NRW

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Stufe 7)	Anteilige Höhe der Zuwendung	Sonderzuwendung	Gesamtsumme	
A2	1.655,01	84,29 %	1.395,01	3.050,02	Einfacher Dienst A1-A5
A3	1.728,72		1.457,14	3.185,86	
A4	1.802,44		1.519,28	3.321,72	
A5	1.826,03		1.539,16	3.365,19	
A6	1.875,89		1.581,19	3.457,08	
A7	2.002,60	70 %	1.401,82	3.404,42	
A8	2.122,54		1.485,78	3.608,32	
A9	2.257,77	50 %	1.128,89	3.386,66	Gehobener Dienst A9 A13
A10	2.515,53		1.257,77	3.773,30	
A11	2.764,83		1.382,42	4.147,25	
A12	3.023,87		1.511,94	4.535,81	
A13	3.380,08		1.690,04	5.070,12	
A14	3.660,19		1.830,10	5.490,29	Höherer Dienst A13-...
A15	4.024,99		2.012,50	6.037,49	
A16	4.455,78		2.227,89	6.683,67	
B1	4.817,53		2.408,77	7.226,30	
B2	5.604,35		2.802,18	8.406,53	
B3	5.937,43		2.968,72	8.906,15	
B4	6.286,30		3.143,15	9.429,45	
B5	6.686,55		3.343,28	10.029,83	
B6	7.064,51		3.532,26	10.596,77	
B7	7.432,18		3.716,09	11.148,27	
B8	7.815,39		3.907,70	11.723,09	
B9	8.291,19		4.145,60	12.436,79	
B10	9.768,74		4.884,37	14.653,11	
B11	10.602,05		5.301,03	15.903,08	



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn
Volkmar Klein, MdL
Vorsitzender des Haushalts-
und Finanzausschusses des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
pers. e-mail: Manfred.DrWichmann@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: I/1 043-14 wi/lu
Ansprechpartner: Hauptreferent Dr. Wichmann
Durchwahl 0211 • 4587-246

10. November 2003

Öffnungsklauseln bei Sonderzahlungen

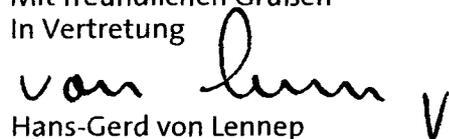
Sehr geehrter Herr Klein,

hiermit kommen wir zurück auf die in der Anhörung am 06.11.2003 gegebene Zusage zur rechtlichen Zulässigkeit von kommunalen Öffnungsklauseln Stellung zu nehmen.

Entgegen der Ansicht des Finanzministeriums NW halten wir an der Auffassung fest, daß kommunale Öffnungsklauseln mit § 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in Einklang stehen. Nach dieser Vorschrift muß die Besoldung der Beamten ausdrücklich durch Gesetz geregelt werden. Deshalb haben wir vorgeschlagen, daß das Land Nordrhein-Westfalen in das Gesetz eine entsprechende kommunale Öffnungsklausel aufnimmt. Demzufolge ist dem Erfordernis einer gesetzlichen Regelung genügt. Auch der bisherige Gedanke der Besoldungseinheit zwischen Bund und Ländern kann nicht erfolgreich gegen kommunale Öffnungsklauseln vorgebracht werden. Mit den entsprechenden Änderungsgesetzen hat der Bund nunmehr die Kompetenz zur Festsetzung der Sonderwendungen den Ländern gegeben. Demzufolge gibt es keine bundeseinheitliche Besoldung im Bereich der Sonderzuwendungen mehr.

Innerhalb dieser vom Bund erhaltenen Gesetzgebungskompetenz können die Länder als Gesetzgeber für die in diesen Ländern zusammengeschlossenen Dienstherren unterschiedliche Regelungen treffen. Die Bundesregelung, mit der die Kompetenz übertragen wurde, gebietet nicht, daß entsprechende Regelungen landeseinheitlich getroffen werden müssen. Wenn sich der Bund aus seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht zurückzieht, erhalten die Länder mangels anderweitiger Regelung eine Gesetzgebungsvollkompetenz und können deshalb wiederum eigene Öffnungsklauseln für eine abgrenzbare Gruppe von Dienstherren schaffen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Hans-Gerd von Lennep

Silvia Winands

Von: Benstein, Michael (LDS) [Michael.Benstein@lds.nrw.de]

Gesendet: 19. November 2003 10:59

An: Silvia.Winands@landtag.nrw.de

Betreff: AW: Sonderzuwendung an die Landesbeamten

Absender: Michael Benstein
Lortzingstraße 4
42657 Solingen



Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die morgen anstehende 2.te Lesung im Landtag konnte ich feststellen, dass laut der Drucksache 13/4572 zwar die Einhaltung des Abstandsprinzips berücksichtigt wurde, aber der Gesetzesentwurf nicht ausreichend auf die Verfassungsmäßigkeit im Hinblick auf einen Verstoß gegen Art 33 Abs. 5 GG geprüft wurde.

Exemplarisch habe ich die beiden Besoldungsstufen A11 und A 16 in der Endstufe verglichen.

Für A 11 ergibt sich bei alter Regelung ein Jahreseinkommen von 41.281,65 Euro, durch Absenkung der Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes ergibt sich ein Einkommen lediglich in Höhe von 39.930,63 Euro = 3,27 % Einkommensverlust.

Für A 16 ergibt sich ohne diesen Gesetzesbeschluss ein Jahreseinkommen von 69252,89 Euro, und mit dem Gesetzesbeschluss ein Jahreseinkommen von 67.155,13 Euro = 3,03 % Einkommensverlust.

Die Berechnung legt die Besoldung gültig ab April 2003 zugrunde.

Daraus folgt, dass der amtsangemessene Lebensstandard durch diese Maßnahme gesenkt wird.

Ich bitte diesbezüglich auch um Beachtung des Urteils vom 19.12.2002 BVerwG 2 C 34.01, dort heisst es u.a.: "Das besondere Treueverhältnis verpflichtet die Beamten nicht dazu, mehr als andere zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beizutragen."

Ich schlage vor, diese verfassungsrechtlichen Bedenken entsprechend zu prüfen und eine dritte Lesung zu beantragen.

Ich halte die geplante Kürzung nicht für notwendig.

Als Gegenfinanzierungsvorschlag kommen 2 Alternativen in Betracht:

1. Keine Erhöhung der Besoldung UND Vergütung in den nächsten Jahren.

oder

2. Streichung weiterer Stellen im Beamten- UND Angestellten UND Arbeiterbereich. (Problem der Ungleichbehandlung entfällt !)

Mit freundlichen Grüßen

Michael Benstein

19.11.2003

© Landtag Nordrhein-Westfalen

